ERLÄUTERUNGSBERICHT
STADTENTWICKLUNGSKONZEPT/
ENTWICKLUNGSPLAN NR. 6.00

der Stadtgemeinde

Leoben

– ÄNDERUNGSBESCHLUSS–

Stand: 17.06.2026

GZ: 058FR25

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL 1

1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME 2

1.1 Allgemeines zur Stadtgemeinde Leoben 2

1.2 Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme 4

1.3 Beschreibung der Ortsteile 5

2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN 12

2.1 Materienrechtliche und sonstige Ersichtlichmachungen 12
2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 6.00 12
2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009 12
2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region „Obersteiermark Ost“ 13
2.1.4 Stmk. Einkaufszentrenverordnung 19
2.1.5 SAPRO Windenergie 20
2.1.6 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie 21

2.2 Siedlungsschwerpunkte 23
2.2.1 Regionales Zentrum und Regionaler Industrie- und Gewerbestandort gemäß REPRO 23
2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung 23
2.2.3 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale 35
2.2.4 Entwicklungspfeile 40
2.2.5 Entwicklungsgrenzen 40
2.2.6 Grünraumelemente 42
2.2.7 Zentrumszonen 43

3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN 56

3.1 Naturraum und Umwelt 56
3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention 56
3.1.2 Gewässer 69
3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer 75
3.1.4 Gefahrenhinweiskarte 76
3.1.5 Abwasserplan der Stadtgemeinde 78
3.1.6 Klima 79
3.1.7 Luft 84
3.1.8 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung 85
3.1.9 Wald – Waldentwicklungsplan 88
3.1.10 Wild und Jagd 90
3.1.11 Naturräumliche Schutzgebiete 91
3.1.12 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten 93
3.1.13 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen 98
3.1.14 Rohstoffvorkommen 101
3.1.15 Militärische Planungsinteressen 102
3.1.16 Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen 103

3.2 Regionsprofil NUTS III-Region Östliche Obersteiermark 104

3.3 Bevölkerung/Gesellschaft 104
3.3.1 Gesellschaftliche Betrachtungen 106
3.3.2 Bevölkerungsentwicklung 106
3.3.3 Geburten- und Wanderungsbilanz 107

3.3.4 Haushalte und Wohnungen ... 107
3.3.5 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung ... 108
3.3.6 Soziale Infrastruktur ... 110

3.4 Wirtschaft ... 112
3.4.1 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt ... 113
3.4.2 Land- und Forstwirtschaft ... 119
3.4.3 Industrie und produzierendes Gewerbe ... 119
3.4.4 Dienstleistungen ... 119
3.4.5 Tourismus ... 119

3.5 Technische Infrastruktur ... 120
3.5.1 Abwasserbeseitigung ... 120
3.5.2 öffentliche Gebäude ... 120
3.5.3 Freizeiteinrichtungen/Grünanlagen ... 120
3.5.4 Wasserbetrieb ... 121

3.6 Verkehr ... 122
3.6.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV) ... 122
3.6.2 Öffentlicher Personen Nahverkehr (ÖPNV) ... 124

4 BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE VORGESEHENEN ANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN ... 125

4.1 Differenzplan/ Differenzliste/ SUp-Prüfung ... 125
4.1.1 Vergleich mit dem bisher geltenden Entwicklungsplan Nr. 5.00 ... 125
4.1.2 Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen ... 126

4.2 Geänderte Planungsvoraussetzungen ... 127
4.2.1 Regionales Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost ... 127
4.2.2 Planzeichenverordnung 2016 ... 127
4.2.3 Bauwunschabfrage ... 128
4.2.4 Bestandsaufnahme/Gewässerkarte ... 128
4.2.5 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 ... 128

4.3 Neufestlegungen der Ziele ... 129

4.4 Bestandsanpassungen ... 129

4.5 Differenzplan / Differenzliste / Begründung- Erläuterung/ SUP-Prüfung ... 130

5 DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG ... 149

5.1 Prüfung nach Ausschlusskriterien ... 149

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung/ Europaschutzgebiet/ Alpenkonvention ... 149

5.3 Umwelterheblichkeitsprüfung ... 149
5.3.1 Einleitung ... 149
5.3.2 Bewertung ... 150
5.3.3 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP ... 176
5.3.4 Alpenkonvention ... 178

5.4 Zusammenfassendes Ergebnis des SUP-Screenings ... 178

6 SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE (SKE) ... 179

6.1 Ausgangssituation/ Allgemeine Beschreibung ... 179
6.1.1 Allgemeine Beschreibung ... 179
6.1.2 Einleitung ... 180

6.1.3 Zielsetzungen ... 180

6.2 Bestandsanalyse ... 181
6.2.1 Eröffnungsbilanz/ Energierelevante Strukturdaten ... 182
6.2.2 Zu § 2 (3) Energieverbrauch und THG-Emissionen nach Nutzungsarten und Mobilität ... 182
6.2.3 Anteile erneuerbarer und fossiler Energieträger am Energieverbrauch ... 192
6.2.4 Anteile der Verwendungszwecke am Energieverbrauch ... 194

6.3 Potenzialanalyse ... 197
6.3.1 Energieeffizienzpotenziale ... 197
6.3.2 Substitutionspotenziale ... 198
6.3.3 Erneuerbare Energiepotenziale ... 199
6.3.4 Potenzialanalyse nach den einzelnen Kriterien nach Pkt. 2 ... 199

6.4 Entwicklung energieraumplanerischer Strategien ... 202

6.5 Zielsetzungen zur Gestaltung und Ausführung von PV- und Solarfreiflächenanlagen ... 205

6.6 Standortkriterien für PV- und Solarfreiflächenanlagen ... 208
6.6.1 Überörtliche Festlegungen – Entwicklungs-/Sachprogramme (Ausschlusszonen/-bereiche) ... 210
6.6.2 Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlagen ... 212
6.6.3 Abarbeiten der Prüflisten ... 213

7 BEILAGEN ... 221

Verfasser:
Pumpernig & Partner GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/I/9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 –Schrägluftaufnahme, Quelle: https://steiermark360.com/vr/ 2
Abbildung 2 - Lagedarstellung, Quelle: https://www.leoben.at/leoben-im-ueberblick/gemeindestatistik/ 3
Abbildung 3 – Ausschnitt Bestandsplan, Stand: April 2025 4
Abbildung 4 – Schrägluftbildaufnahme (Freisinger) vom 03.01.2012 5
Abbildung 5 – eigene Schrägluftbildaufnahme - Stadtzentrum, Stand: 18.04.2011 6
Abbildung 6 – Schrägluftbildaufnahme - Donawitz, Quelle: https://steiermark360.com/vr/ 6
Abbildung 7 - eigene Schrägluftbildaufnahme - Göß, Stand: 18.04.2011 7
Abbildung 8 – eigene Schrägluftbildaufnahme - Judendorf, Stand: 18.04.2011 7
Abbildung 9 – eigene Schrägluftbildaufnahme - Mühltal, Stand: 18.04.2011 8
Abbildung 10 – eigene Schrägluftbildaufnahme - Hinterberg, Stand: 18.04.2011 8
Abbildung 11 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Prettachfeld/ Schladnitzdorf, Stand: 18.04.2011 9
Abbildung 12 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Schladnitzgraben, Stand: 18.04.2011 9
Abbildung 13 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Veitschberg, Stand: 18.04.2011 10
Abbildung 14 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Waasen, Stand: 18.04.2011 10
Abbildung 15 – eigene Schrägluftbildaufnahme, Stand: 18.04.2011 11
Abbildung 16 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Schladnitz, Stand: 18.04.2011 11
Abbildung 17 – Anlage 1 zum REPRO Obersteiermark Ost 13
Abbildung 18 – Anlage 2 zum REPRO Obersteiermark Ost 16
Abbildung 19 – Ausschnitt Stmk. Einkaufszentrenverordnung 19
Abbildung 20 – Ausschnitt aus der geltenden Einzelstandortverordnung 19
Abbildung 21 – Ausschnitt aus dem SAPRO Windenergie 21
Abbildung 22 - Ausschnitt aus dem ÖV-Güteklassenatlas des digit. Atlas Stmk. 24
Abbildung 23 – Auszug Leitlinie für Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes 25
Abbildung 24 – Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ausschnitt aus der gelt. PZVO 2016 37
Abbildung 25 - Örtliche Vorrangzonen und Eignungszonen gem. PZVO 2016 39
Abbildung 26 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016 42
Abbildung 27 – Darstellung von Höhenschichten (100 m), Digitaler Atlas Stmk. 56
Abbildung 28 – Landschaftsgliederung 59
Abbildung 29 – ausgewiesene Rohstoffsicherungsflächen 63
Abbildung 30 - Geltungsbereich Alpenkonvention 68
Abbildung 31 – Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk.) 69
Abbildung 32 - Gefahrenzonen der WLV im raumrelevanten Bereich (GIS Steiermark) 72
Abbildung 33 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk 73
Abbildung 34 - Brunnen und Quellen (GIS Steiermark) 74
Abbildung 35 - GHK Rutschungen (GIS Steiermark) 77
Abbildung 36 - GHK Wald 77
Abbildung 37 - Entsorgung Abwasser (GIS Steiermark) 78
Abbildung 38 - Kläranlagen (GIS Steiermark) 79
Abbildung 39 – Klimaeignungskarte (Digitaler Atlas Stmk) 83
Abbildung 40 – Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk) 90
Abbildung 41 - Digitaler Jagdkataster (GIS Steiermark) 91
Abbildung 42 - Lebensraumkorridor 21 93
Abbildung 43 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: bda.gv.at) 97
Abbildung 44 - Denkmalschutz, Burgen, Schlösser, Religiöse Baudenkmal (GIS Steiermark) 98
Abbildung 45 – Darstellung gem. PZVO 2016 betr. Altlasten 99
Abbildung 46 - Auszug aus dem Altlasten GIS des Umweltbundesamtes 101
Abbildung 47 – Rohstoffe (GIS Steiermark) 102
Abbildung 48 – Infrastruktur Energie (GIS Steiermark) 103
Abbildung 49 – Auszug Demographie Region (Quelle Landesstatistik Steiermark) 104
Abbildung 50 - Bevölkerung Steiermark 2021 105
Abbildung 51 – Bevölkerungsentwicklung 1869-2024 (Quelle: Statistik Austria), Stand: 01.01.2024 106
Abbildung 52 – Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011) 107
Abbildung 53 - Bildungseinrichtungen (GIS Steiermark) 111
Abbildung 54 – Feuerwehrstandorte (GIS Steiermark) 112
Abbildung 55 – steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen 112
Abbildung 56 – Auszug aus dem digitalen Atlas Stmk 123
Abbildung 57 – Haltestellen gem. digit. Atlas Stmk. 124
Abbildung 58 – Liniennetz Leoben/Trofaiach 124
Abbildung 59 – Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit (Quelle: überarbeiteter Leitfaden) 126
Abbildung 60 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen nach Nutzungsarten, Energiemosaik 182

Abbildung 61 - Prägende Nutzungen nach Gemeindetypen, Energiemosaik Austria, Version 2.0 183
Abbildung 62 - Räumliche Verteilung des Energieverbrauches gesamt, Leoben, GIS Stmk. 183
Abbildung 63 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Nutzungsart Wohnen, ... 184
Abbildung 64 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Nutzungsart LuF 185
Abbildung 65 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Nutzungsart Industrie Gewerbe. 186
Abbildung 66 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Nutzungsart Dienstleistungen ... 186
Abbildung 67 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Mobilität, ... 187
Abbildung 68 – Verkehrsanbindung Leoben, GIS Stmk 188
Abbildung 69 – Bahn- und Regionalnetz Steiermark, Verbundlinie.at, Stand September 2023..... 189
Abbildung 70 – Stadtverkehr Leoben/ Trofaiach, Verbundlinie.at, Stand Juli 2022..... 189
Abbildung 71 – ÖV-Güteklassen in der Gemeinde Leoben, GIS Stmk..... 190
Abbildung 72 – Radrouten Leoben, Dezember 2023 191
Abbildung 73 – Nutzungsintensität Leoben, GIS Stmk 192
Abbildung 74 – Anteile erneuerbarer und fossiler Energieträger am Energieverbrauch, ERPS 192
Abbildung 75 – Solarpotenzial Leoben (innerstädtischer Bereich), Solarpotenzial GIS Steiermark,2023. 194
Abbildung 76 – Anteile der Verwendungszwecke am Energieverbrauch, ERPS, 2019 194
Abbildung 77 – Wärmebedarfsdichte Leoben, Ist-Stand, GIS Stmk 195
Abbildung 78 – Heizformen der Gesamtgebäude in %, Statistik Austria 2001 196
Abbildung 79 – Fernwärmenetz (Leitungsplan) der Stadtwerke Leoben 196
Abbildung 80 – 50%ige Ausschöpfung des thermischen Effizienzpotenziales..... 197
Abbildung 81 – Wärmebedarfsdichte Ist Stand und nach thermischer Sanierung (250m Raster)..... 198
Abbildung 82 – Ausschöpfung des Effizienz-, Substitutions- und erneuerbaren Energiepotenziales 201
Abbildung 83 – Auszug STATatlas Statistik Austria 209
Abbildung 84 - Ausschnitt WEP Planwerk..... 216

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 – OSSWP – Prettachfeld einschließlich Schladnitzdorf 27
Tabelle 2 – OSSWP – Donawitz 28
Tabelle 3 – OSSWP – Göß 29
Tabelle 4 – OSSWP – Hinterberg 30
Tabelle 5 – OSSWP – Leitendorf-Waasen 31
Tabelle 6 – OSSWP – Mühltal 32
Tabelle 7 - zulässige Baugebiete in den Gebieten mit baulicher Entwicklung 38
Tabelle 8 - Protokoll Alpenkonvention 68
Tabelle 9 - Bevölkerung Prognose Steiermark 2040 - Bezirke 105
Tabelle 10 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark) 107
Tabelle 11 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria) 108
Tabelle 12 – Wohnbevölkerung nach Gemeinden, Prognose bis 2030 (Quelle: Statistik Austria) 109
Tabelle 13 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 - Bildungsstand und laufende Ausbildung 110
Tabelle 14 – Arbeitsstättenzählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark) 113
Tabelle 15 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 - Erwerbstätige (Quelle: Statistik Austria) 113
Tabelle 16 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 - Pendler (Quelle: Statistik Austria) 116
Tabelle 17 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark) 117
Tabelle 18 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria) 118
Tabelle 19 – Agrarstrukturerhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark) 119
Tabelle 20 – DTV-Werte 2014- 2019 (digit. Atlas Stmk.) 123
Tabelle 21 – Differenzliste SUP 148
Tabelle 22 - UEP J4 163
Tabelle 23 - UEP J4-Zusammenfassung 163
Tabelle 24 - UEP M5 172
Tabelle 25 - UEP M5-Zusammenfassung 172
Tabelle 26 - UEP D4 153
Tabelle 27 - UEP D4-Zusammenfassung 154
Tabelle 28 - UEP J3 159
Tabelle 29 - UEP J3-Zusammenfassung 159
Tabelle 30 - UEP W3 175
Tabelle 31 - UEP W3-Zusammenfassung 175
Tabelle 32 - UEP M2 169
Tabelle 33 - UEP M2-Zusammenfassung 169
Tabelle 34 - UEP G3 156
Tabelle 35 - UEP G3-Zusammenfassung 156
Tabelle 36 - UEP L3/L9 166
Tabelle 37 - UEP L3/L9-Zusammenfassung 166

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
ABT	Abteilung
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPl	Bebauungsplan
BGBl. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
ehem.	ehemalig(e)
EP	Entwicklungsplan
EPRO	Entwicklungsprogramm
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem	gemäß
GR	Gemeinderat
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
max.	maximal
mind.	mindestens
MIV	motorisierter Individualverkehr
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PV/PVA	Photovoltaik/-anlage
PZVO	Planzeichenverordnung
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm
sh	siehe
STEK	Stadtentwicklungskonzept
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

PRÄAMBEL

Die Pumpernig & Partner GmbH wurde seitens der Stadtgemeinde Leoben beauftragt, die Revision des geltenden Stadtentwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 5.00 idgF zum 6.00 raumordnungsfachlich zu bearbeiten.

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Obersteiermark Ost (LGBl. Nr. 89/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wurden deshalb die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele der Stadtgemeinde evaluiert bzw. überarbeitet und nach dem Leitfaden 2.0 „Örtliches Entwicklungskonzept“ des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert.

Die nunmehr getroffenen Festlegungen im sechsten Stadtentwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der Stadtgemeinde Leoben basieren auf dem geltenden StROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren.
Der Entwicklungsplan wird gem. Planzeichenverordnung 2016 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016) im Maßstab M 1:10.000 für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet. Zur besseren Lesbarkeit wird ein Deckplan dem Wortlaut beigelegt.

Aus den nachfolgenden Erläuterungen zu den Bestimmungen im Verordnungswortlaut und im Entwicklungsplan können auch die Veränderungen/Neufestlegungen von raumrelevanten Entwicklungszielen nachvollzogen und nähere Angaben zu den Sachthemen Naturraum und Umwelt, Siedlungsraum und Bevölkerung, Wirtschaft sowie Technische Infrastruktur und das SBK-Energie entnommen werden. Der Nachweis über die Neufestlegungen wurde entsprechend dem Kontrollinstrument der Örtlichen Raumplanung – der strategischen Umweltprüfung (SUP) – geführt, wobei im Zuge der Prüfung nach Ausschlusskriterien und der darauffolgenden UEP für 8 Änderungsbereiche festgestellt werden konnte, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind.

1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

1.1 ALLGEMEINES ZUR STADTGEMEINDE LEOBEN

Die Stadtgemeinde Leoben erstreckt sich über eine Fläche von ca. 107,77 km² und beheimatet rund 24.607 Einwohner:innen mit Hauptwohnsitz und 3.679 Nebenwohnsitze (Stand: 02.01.2025).



Abbildung 1 –Schrägluftaufnahme, Quelle: https://steiermark360.com/vr/

Die Stadtgemeinde Leoben ist nach der Landeshauptstadt Graz die zweitgrößte Stadt der Steiermark und liegt im mittleren Murtal, östlich von St. Michael in Obersteiermark und westlich von Bruck an der Mur. Leoben liegt im gleichnamigen den Bezirk Leoben, auf einer Seehöhe von 515 bis 1.643 Metern über Adria (Wetterkogel) und bildet das Gemeindegebiet eine Größe von 107,77 km².

Menschen kennen Leoben als eine lebens- und liebenswerte Stadt, die das grüne Wissenszentrum im Herzen Österreichs darstellt. Tradition und Innovation machen Leoben zu einer Stadt des Lebens und der Arbeit, der Bildung und der Forschung, in der sich alle Altersgruppen wohlfühlen können. Ein umfangreiches Freizeit- und Kulturangebot in einer ökonomisch stabilen Umgebung positioniert Leoben als Hauptstadt der Obersteiermark.

Leoben bietet der Bevölkerung attraktive Erholungs-, Natur- und Grünflächen. Einen besonderen Stellenwert nimmt die Entwicklung des Murraums als Naherholungsraum für die Leobener:innen ein. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Naturbestände und des Erhalts der biologischen Vielfalt. Die Grünflächen im Stadtgebiet bieten wiederum Erlebnisräume in Form von Parkanlagen und Spielplätzen. Zu Ausflügen lädt das gut ausgebaute Radwegenetz ein.

Leoben ist Heimat und Standort zahlreicher international tätiger Konzerne und Unternehmen. Die Ansiedlung neuer Betriebe in Kombination mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze ist für die Stadtgemeinde von enormer Bedeutung.

Leoben grenzt im Nordwesten an Sankt Peter-Freienstein und Trofaiach, im Nordosten an Proleb, im Osten an Niklasdorf und Bruck an der Mur, im Südosten an Frohnleiten und Übelbach und im Westen an Sankt Michael in Obersteiermark. Die Grenze zum Bezirk Bruck-Mürzzuschlag verläuft im Osten entlang der Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Bruck an der Mur sowie die Grenze zum Bezirk Graz-Umgebung im südöstlichen Bereich.

Die Stadtgemeinde gliedert sich in 10 Katastralgemeinden:

- Donawitz
- Göß
- Gößgraben-Döß
- Judendorf
- Leitendorf
- Leoben
- Mühltal
- Prettach
- Schladnitzgraben
- Waasen

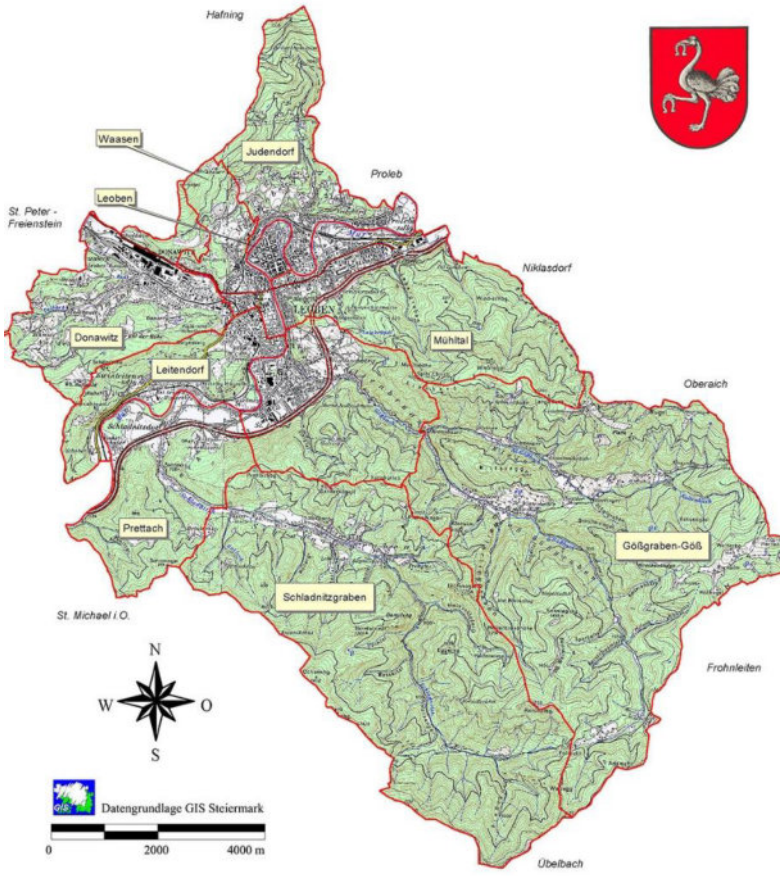


Abbildung 2 - Lagedarstellung, Quelle: https://www.leoben.at/leoben-im-ueberblick/gemeindestatistik/ (unmaßstäblich)

1.2 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (Stand: 22.04.2025) sowie auf Basis der vorliegenden Datenbank der Stadtgemeinde Leoben betreffend die im Gemeindegebiet vorhandenen vorwiegend betrieblichen Nutzungen wurden die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen evaluiert. Die aktuellen Nutzungen wurden im Planwerk zur Bestandsaufnahme dargestellt und in der zugehörigen Auflistung näher dokumentiert. Diese Auflistung wird den gegenständlichen Unterlagen (Verfahrensakt) nicht beigelegt, sondern verbleibt aus Gründen des Datenschutzes ausschließlich im Stadtamt der Stadtgemeinde Leoben.

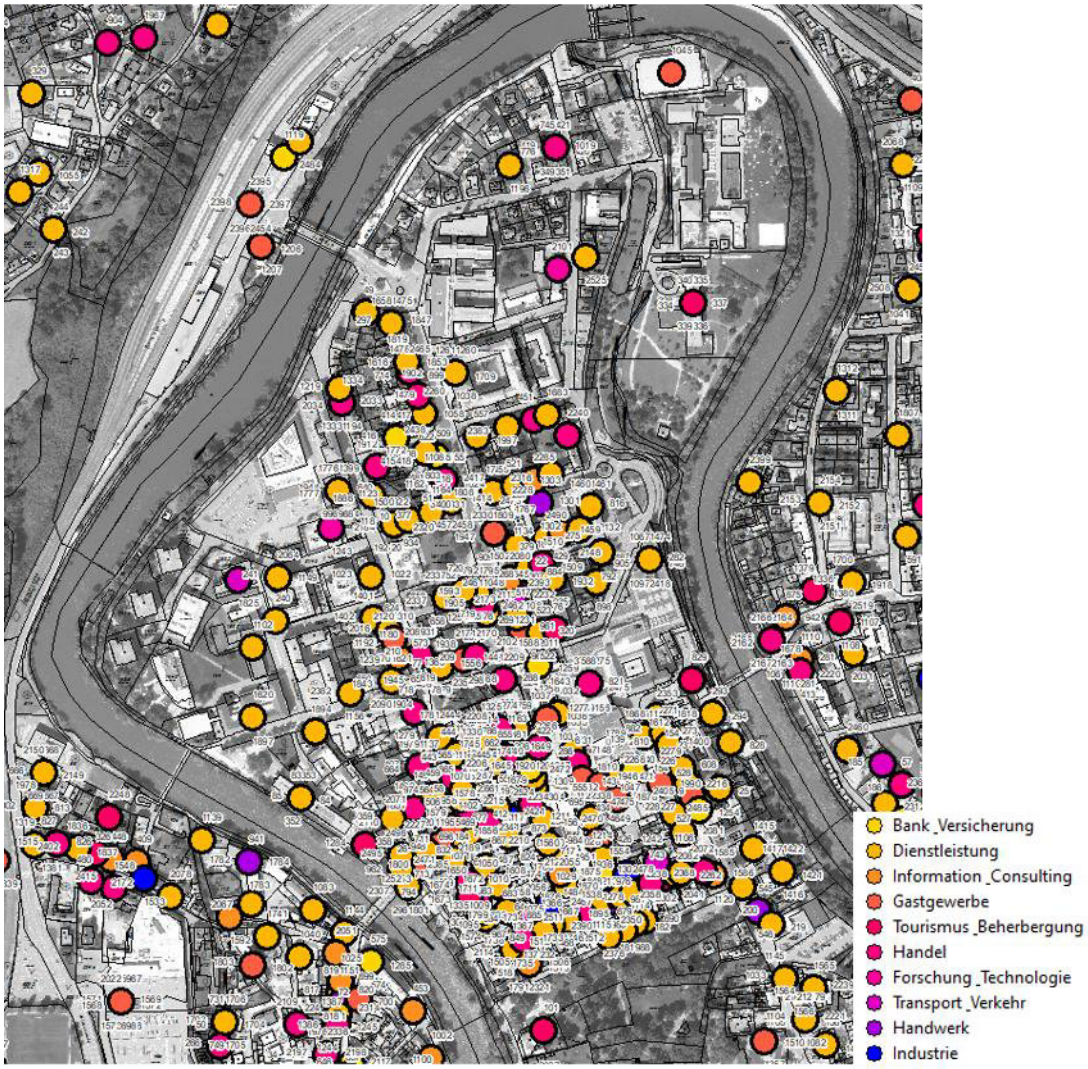


Abbildung 3 – Ausschnitt Bestandsplan, Stand: April 2025 (unmaßstäblich)



Abbildung 4 – Schrägluftbildaufnahme (Freisinger) vom 03.01.2012

1.3 BESCHREIBUNG DER ORTSTEILE

Stadtzentrum

Das Stadtzentrum bzw. das zusammenhängende Stadtgebiet einschließlich innere Stadt mit Josefee und Waasenvorstadt erstreckt sich östlich der ÖBB-Hauptstrecke sowie westlich, östlich und auch südlich der Mur und ist über die Landesstraße B 116, die L 122 sehr gut an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Dieser Siedlungsraum hat sich basierend auf der Konzentration von öffentlichen Einrichtungen, Dienstleistungs-, Handels- und Gewerbebetrieben sowie bestehender Wohnnutzung durch die bereits erfolgte Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur weiterentwickelt. Um das Stadtzentrum besteht eine sehr dichte, in einzelnen Teilbereichen geschlossene Bebauung in Gemengelagen. Zusätzlich befinden sich daran anschließend Siedlungsgebiete mit abwechselnder geschlossener bzw. offener Bebauung (freistehende Einfamilienwohnhäuser) und untergeordnet Dienstleistungseinrichtungen. Die öffentlich-sozialen Einrichtungen verteilen sich auf das gesamte Stadtzentrum, wobei der Schwerpunkt bei dem historisch-tradierten Stadtzentrum liegt.



Abbildung 5 – eigene Schrägluftbildaufnahme - Stadtzentrum, Stand: 18.04.2011

Ortsteil Donawitz/ Im Tal

Der Ortsteil Donawitz erstreckt sich im Nordwesten des Gemeindegebietes, angrenzend an die Gemeinde St. Peter Freienstein, am Talboden des Vordernberger Baches und schließt die Siedlungsgebiete südlich der Kerpelystraße ein, welcher durch die Landesstraße B 115a sowie die Kerpelystraße an das überregionale Verkehrsnetz des Stadtzentrums angebunden ist. Der Ortsteil Donawitz stellt die räumlich-funktionelle Fortsetzung der Siedlungsstruktur des Stadtgebietes dar und weist verstreut öffentlich-soziale Einrichtungen auf. Dieser Siedlungsraum ist als überwiegend bebaut zu charakterisieren, wobei die be stehende, historisch-tradierte industriell-gewerbliche Nutzung (voestalpine Donawitz) baulich und nutzungsmäßig dominiert. Südlich der Landesstraße L 134 sind vorwiegend Wohnsiedlungsgebiete vorhanden, welche eine teilweise Nutzungsdurchmischung mit Dienstleistungseinrichtungen aufweisen und teils Immissionen ausgesetzt sind.



Abbildung 6 – Schrägluftbildaufnahme - Donawitz, Quelle: https://steiermark360.com/vr/

Ortsteil Göss

Der Ortsteil Göss befindet sich im Süden des Stadtgebietes östlich der Mur und westlich der Semmering Schnellstraße (S 6). Dieser Ortsteil wird durch die Landesstraße L 101 an das überregionale Verkehrswegenetz angebunden. Der o. a. Verkehrsträger bildet eine teilweise Trennung zwischen der industriell-gewerblichen Nutzung im Westen (Brauerei Göß) und den

zusammenhängenden Wohnsiedlungsgebieten im Osten. Diese werden durch die vorhandene Gemengelage (Dienstleistungs-, Gewerbe- und Handelseinrichtungen) miteinander verbunden.



Abbildung 7 - eigene Schrägluftbildaufnahme - Göß, Stand: 18.04.2011

Ortsteil Judendorf

Der Ortsteil Judendorf wird überwiegend durch die Mur begrenzt und stellt insbesondere in der „Murschlinge“ einen kompakten Wohnsiedlungsraum dar. Im Norden wird dieser teilweise durch die Landesstraße L 122 sowie die angrenzende teilweise steil ansteigende Hangzone Richtung Norden begrenzt. Basierend auf der bestehenden Siedlungsstruktur sowie der technischen Infrastruktureinrichtungen insbesondere der fußläufigen Verbindung zur inneren Stadt wird dieser dem Stadtzentrum zugeordnet.



Abbildung 8 – eigene Schrägluftbildaufnahme - Judendorf, Stand: 18.04.2011

Ortsteil Mühltal

Der Ortsteil Mühltal erstreckt sich südlich der Landesstraße B 116 sowie östlich der Mur und nördlich der Semmering Schnellstraße (S 6) und ist durch den o. a. regionalen Verkehrsträger an das überregionale Verkehrswegenetz angebunden. Dieser stellt einerseits die Fortsetzung des Stadtzentrums Richtung Osten aufgrund der vorhandenen öffentlichen Einrichtungen (z.B. Justizzentrum) dar. Dieses Siedlungsgebiet wird einerseits von einer kompakten Wohnsiedlungsstruktur sowie andererseits durch gewerbliche Nutzungen sowie Dienstleistungseinrichtungen geprägt, wobei im Osten die bestehenden Einkaufszentren anschließen. Die Begrenzung im Süden erfolgt durch die vorhandenen Waldflächen sowie die Richtung Semmering Schnellstraße ansteigende Hangzone.



Abbildung 9 – eigene Schrägluftbildaufnahme - Mühltal, Stand: 18.04.2011

Ortsteil Hinterberg

Der Ortsteil Hinterberg befindet sich südwestlich des Stadtzentrums nördlich der Mur sowie nördlich und südlich der Landesstraße B 116. Dieser Ortsteil wird durch die bestehende Wohnsiedlungsstruktur im Nordwesten und Osten und die gewerbliche Nutzung im Süden geprägt. Die Begrenzung erfolgt durch die im Norden anstehende Hangzone, im Süden durch das öffentliche Gewässer Mur sowie im Osten durch den markanten Häuslberg. Der Ortsteil Hinterberg ist durch die Landesstraße B 116 sowie die bestehende Brücke „Am Wirtschaftspark“ über die Mur an das überregionale Verkehrswegenetz angebunden.



Abbildung 10 – eigene Schrägluftbildaufnahme - Hinterberg, Stand: 18.04.2011

Ortsteil Prettachfeld/ Schladnitzdorf

Der gegenständliche, zusammenhängende teils historisch tradierte Siedlungsraum wird von der Semmering Schnellstraße (S 6) durchquert, wobei die örtlichen Gegebenheiten auf eine zusammenhängende Siedlungsstruktur hinweisen. Der o. a. Siedlungsraum wird durch die vorhandene Nutzungsdurchmischung (Wohnen/ Gewerbe/ Landwirtschaft) einschl. bestehende industriell-gewerbliche Nutzungen sowie Einkaufszentren geprägt. Weiters schließt im Südwesten der Bereich Winkl an, welcher durch die vorhandene Freilandnutzung sowie dem ersichtlich gemachten Brunnenschutzgebiet geprägt wird.



Abbildung 11 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Prettachfeld/ Schladnitzdorf, Stand: 18.04.2011

Ortsteil Schladnitzgraben

Der Ortsteil Schladnitzgraben befindet sich am Ende des Schladnitzgrabens und stellt eine überwiegend zusammenhängende Wohnsiedlungsstruktur nördlich und südlich des Schladnitzbaches dar. Ergänzend weist dieser eine teilweise Nutzungsdurchmischung (Wohnen/ Gewerbe/ Landwirtschaft) einschließlich Kleingartenanlagen auf. Die Begrenzung erfolgt im Norden und Süden durch die vorhandenen Waldflächen sowie teilweise damit verbundenen steilen Hangzonen, wobei im Talraum Einschränkungen durch die vorhandenen Gelben und Roten Wildbachgefahrenzonen sowie violetten und braune Hinweisbereiche gem. dem geltenden Gefahrenzonenplan bestehen, die eine Erweiterung in vielen Bereichen denkunmöglich machen.



Abbildung 12 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Schladnitzgraben, Stand: 18.04.2011

Ortsteil Veitsberg

Der gegenständliche Ortsteil befindet sich nordöstlich des Stadtzentrums nördlich der Mur bzw. der Landesstraße L 122 und stellt einen in sich kompakten, jedoch von Waldflächen abgegrenzten Wohnsiedlungsschwerpunkt in der Stadtgemeinde Leoben dar. Basierend auf den örtlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Siedlungsstruktur wird ausschließlich eine Nachverdichtung sowie geringfügige Erweiterung Richtung Norden angestrebt.



Abbildung 13 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Veitschberg, Stand: 18.04.2011

Ortsteil Waasen

Der Ortsteil Waasen befindet sich östlich des Ortsteiles Donawitz und nördlich der Landesstraße B 115a und wird aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur sowie den technischen Infrastruktureinrichtungen und der fußläufigen Erreichbarkeit der inneren Stadt dem Stadtzentrum zugeordnet. Im gegenständlichen Ortsteil sind neben kompakten Wohnsiedlungsgebieten öffentliche Einrichtungen (z.B. LKH) vorhanden. Dieser Ortsteil weist jedenfalls eine untergeordnete Nutzungsdurchmischung (Wohnen/ Gewerbe/ Landwirtschaft) auf.



Abbildung 14 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Waasen, Stand: 18.04.2011

Siedlungsansätze Kaltenbrunner Straße/ Pampichlerweg

Der Siedlungsansatz Kaltenbrunner Straße befindet sich östlich der Semmering Schnellstraße (S 6) und nördlich bzw. südlich der öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße – Kaltenbrunner Straße). Dieser Siedlungsansatz wird durch die vorhandenen Waldflächen im Süden, Osten und Nordosten sowie die im Nordwesten angrenzende teilweise steile Hangzone begrenzt. Basierend auf der bestehenden vorwiegenden Wohnsiedlungsstruktur, wird die Nachverdichtung der Bestandssituation unter Berücksichtigung der technischen Infrastruktureinrichtungen sowie den Gelben und Roten Wildbachgefahrenzonen angestrebt.
Der Siedlungsansatz Pampichlerweg wird durch die bestehenden Einfamilienwohnhäuser geprägt und ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten nur eine geringfügige Arrondierung der bestehenden Siedlungsstruktur vorgesehen.



Abbildung 15 – eigene Schrägluftbildaufnahme, Stand: 18.04.2011

Siedlungsansatz Schladnitz

Der gegenständliche Siedlungsansatz befindet sich zu Beginn des Schladnitzgrabens und stellt einen in sich zusammenhängenden Wohnsiedlungsbereich vorwiegend nördlich des Schladnitzbaches dar. Dieser wird durch die im Norden und Süden angrenzenden Waldflächen iVm steilen Hangzonen begrenzt. Der Talraum selbst wird durch die vorhandenen Wildbachgefahrenzonen und die damit verbundenen Einschränkungen für eine künftige Siedlungsentwicklung bestimmt.



Abbildung 16 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Schladnitz, Stand: 18.04.2011

2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

2.1 MATERIENRECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN

Im Entwicklungsplan Nr. 6.00 werden die von der GIS-Lieferung übermittelten Darstellungen als Ersichtlichmachungen übernommen. Diese Daten entstammen nicht der Gemeindebekanntgabe und nicht aus eigenen Erhebungen des Örtlichen Raumplaners.

2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 6.00

- Verwaltungsgrenzen
- Brunnen- und Quellschutzgebiete (GIS Steiermark)
- Verkehrsinfrastruktur (GIS Steiermark)
- Hochspannungserdleitungen und -freileitungen sowie Rohrleitungen (Energie Steiermark, APG, voestalpine)
- Gewässernetz (GIS Steiermark)
- Hochwasseranschlaglinien (HW 30 und HW 100) (Quelle: GIS Steiermark)
- Gefahrenzonen, Hinweis- und Vorbehaltsbereiche der WLV (Quelle: GIS-Steiermark)
- Wasserschongebiete (GIS Steiermark)
- Naturschutzrechtliche Bestimmungen (GIS Steiermark und Landesbekanntgaben)
- Haltestelleneinzugsbereich mit Bedienungsqualität (Quelle GIS Steiermark)
- Geruchszonen gem. GRAL-Berechnung und Tierhaltungsbetriebe ohne Ausweisung von Geruchszonen gem. § 27 StROG 2010
- Öffentliche Einrichtungen, Bodendenkmale, Bodenfundstätten, Ortsbildschutzgebiet (Ersichtlichmachungen lt. Bestandsaufnahme, Bekanntgabe der Gemeinde und Denkmalschutzgesetz)
- Altlastenverdachtsflächen (GIS Steiermark)
- Sicherheits-, Baubeschränkungs- und Schutzzonen (GIS Steiermark)
- REPRO und Entwicklungsprogramme (GIS Steiermark)
- Immissionsbelastete Bereiche
- Entwicklungsgrenzen und bauliche Entwicklung der Nachbargemeinden (1.000 m, GIS Steiermark)
- Bergrecht bzw. Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009

Gemäß § 2 des steirischen Landesentwicklungsprogrammes - LEP 2009 besteht die Obersteiermark Ost aus den politischen Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Leoben.

<u>Ordnung der Raumstrukturen gemäß § 3 LEP 2009:</u>

Gem. rechtswirksamem Landesentwicklungsprogramm (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) ist Leoben als <u>Regionales Zentrum</u> festgelegt.

2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region „Obersteiermark Ost“[1]

Die Stadtgemeinde Leoben ist gem. REPRO Obersteiermark Ost, LGBl. Nr. 89/2016, als Regionales Zentrum festgelegt und wird im Rahmen der örtlichen Raumplanung unter der im Wortlaut festgelegten räumlichen Abgrenzung übernommen. Zusätzlich ist die Stadtgemeinde als regionaler Industrie- und Gewerbestandort festgelegt.

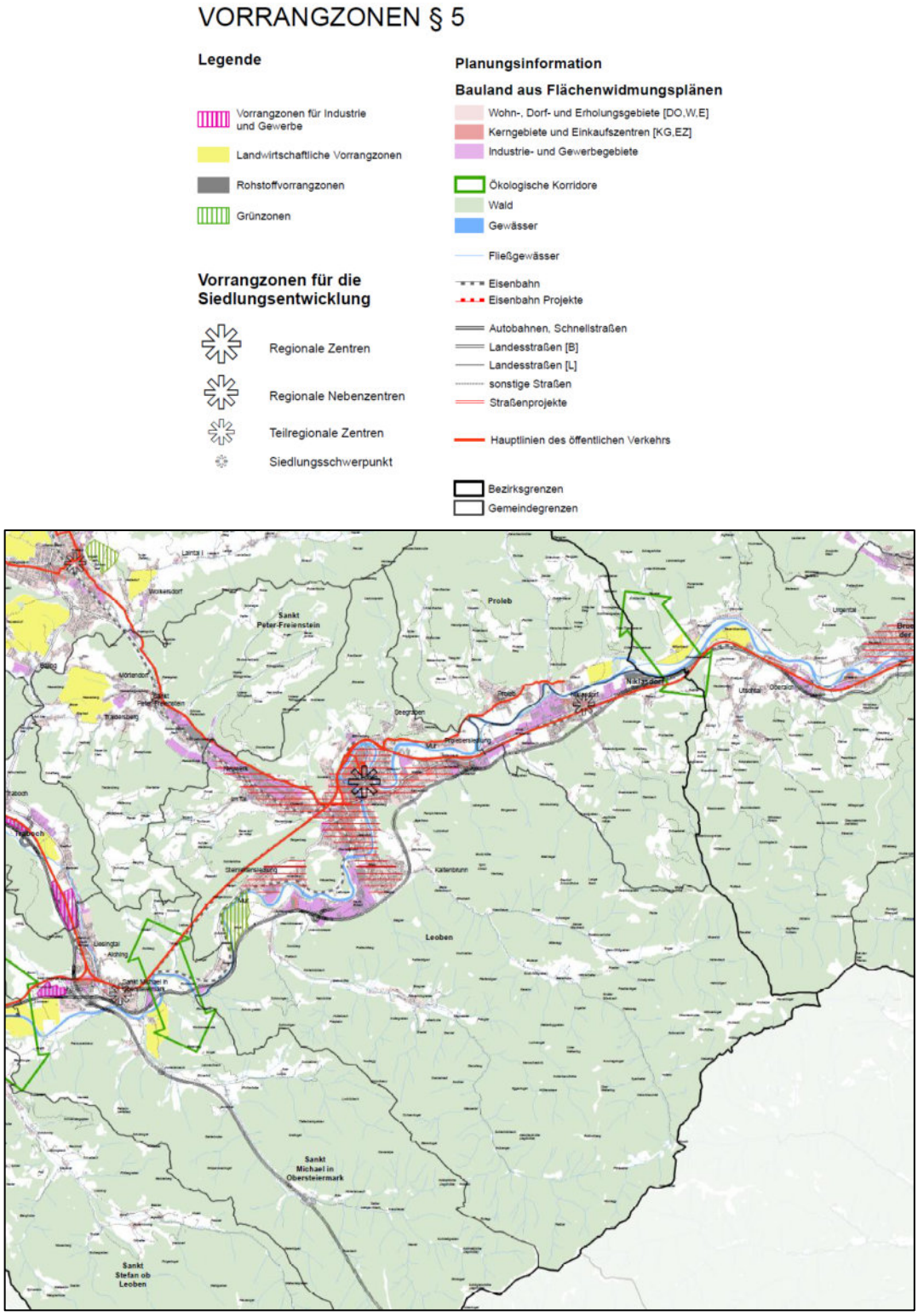


Abbildung 17 – Anlage 1 zum REPRO Obersteiermark Ost (unmaßstäblich)

[1] 89. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm (REPRO) für die Planungsregion Obersteiermark Ost erlassen wird, ausgegeben am 15.07.2016, Rechtskraft mit 16.07.2016.

2.1.3.1 Vorrangzonen gemäß § 5 REPRO:

Die Stadtgemeinde Leoben umfasst nachfolgende Vorrangzonen gem. geltendem REPRO und bekennt sich insbesondere zum Ziel, die Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten:

A) Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind die im Regionalplan (Anlage 1 zur Verordnung) festgelegten Siedlungsschwerpunkte, allenfalls von der Gemeinde im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegte örtliche Siedlungsschwerpunkte, Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs. In der Stadtgemeinde Leoben umfasst dies das Zentrum des Hauptortes Leoben.

Für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gelten folgende **Zielsetzungen gem. REPRO**:

- Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen). Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie der Gestaltung des Freiraumes.
- Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung.

Für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gelten folgende **Festlegungen**:

- Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete in ÖV-Bereichen mit innerstädtischer Bedienungsqualität bzw. entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300-Meter-Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Mindestbebauungsdichte von 0,3 gemäß Bebauungsdichteverordnung i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 nicht unterschritten werden.
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.

B) Gem. Regionalplan findet sich außerdem eine Grünzone im Westen des Gemeindegebietes im Bereich Winkl, östlich bzw. südlich der Mur bzw. nördlich der ehem. Bahntrasse. Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B. Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Mur und 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10 m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang

aller anderen natürlich fließenden Gewässern. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen.

Zu den Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung wird festgehalten, dass sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben sowohl Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs als auch Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität (vgl. Abb. 17) befinden. Dementsprechend sind für den zusammenhängenden zentralen Siedlungsbereich beide o.a. Bestimmungen anzuwenden bzw. ist von einer hochwertigen Verkehrsinfrastruktur auszugehen und wird dies bei der künftigen Siedlungsentwicklung in Abstimmung mit den sonstigen Nutzungen sowie den historischen Beständen berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang wird auf das vorhandene Netz an Bushaltestellen in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) hingewiesen. Dementsprechend werden die aktuellen Netzpläne innerhalb des Stadtgebietes den Beilagen angefügt. Zu der Darstellung der ÖV-Güteklassen wird auf die Mitteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 02.01.2019, GZ: ABT13-10.00-65/2019-1 (vgl. Beilagen) verwiesen und die darin getroffene Vorgabe in der vorliegenden Planung umgesetzt. Da sämtliche Bushaltestellen innerhalb des Gemeindegebietes seitens der Stadtwerke Leoben bedient werden, wird an deren Darstellung im Entwicklungsplan auch künftig festgehalten.

Die Ersichtlichmachung der Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung erfolgt als Übernahme aus dem REPRO Obersteiermark Ost. Aufgrund der Maßstäblichkeit des Rechtsplanes erfolgte eine teilweise Präzisierung der Abgrenzung in Bezug auf die bestehende Siedlungsstruktur bzw. die vorhandene Verkehrsinfrastruktur (siehe Abb. 17).

Zur Grünzone wird festgehalten, dass im Südwesten des Gemeindegebietes nur kleinflächig ein ökologischer Korridor festgelegt ist, welcher auch in den Entwicklungsplan Nr. 6.00 übernommen wird. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (vorhandene Waldfläche) wird diese Fläche jedenfalls von sonstigen Festlegungen freigehalten.

2.1.3.2 Einzelne Ziele und Maßnahmen für Teilräume gemäß § 3 (REPRO):

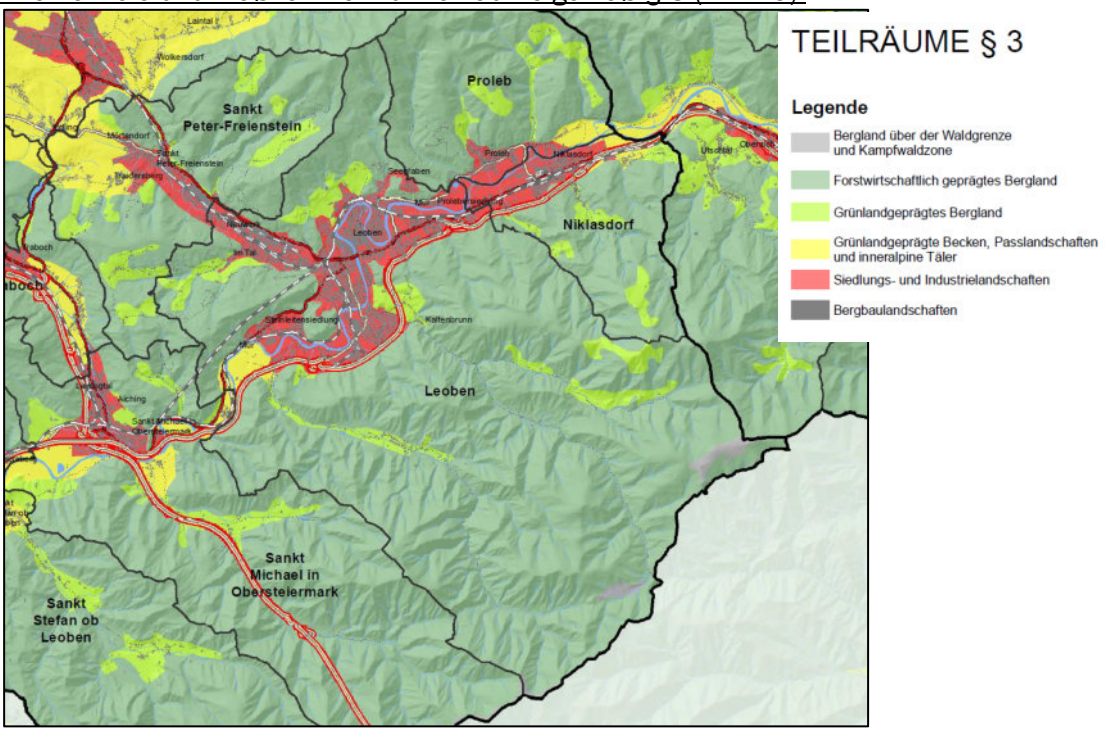


Abbildung 18 – Anlage 2 zum REPRO Obersteiermark Ost (unmaßstäblich)

Gemäß § 3 Ziele und Maßnahmen für Teilräume des REPRO befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume:

1. Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone
2. Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
3. Grünlandgeprägtes Bergland
4. Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler
5. Siedlungs- und Industrielandschaften

2.1.3.3 Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone (grau dargestellte Flächen):

Diese Landschaftseinheit ist besonders sensibel hinsichtlich Veränderungen des Erscheinungsbildes, da vielfach große Einsehbarkeit gegeben ist oder keine Minderung des Eingriffes in das Landschafts- bzw. Erscheinungsbild durch Bepflanzungsmaßnahmen umsetzbar ist. Denkbare Planungen und Maßnahmen sind etwa Infrastrukturprojekte im Tourismus- und Sportbereich oder auch in der Energiegewinnung. Für Planungen und Projekte zur Windenergiegewinnung ist das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (LGBl. Nr. 72/2013) anzuwenden. Die gegenständlichen Flächen innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich im Südosten an der Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Frohnleiten.

Ziele und Maßnahmen REPRO:

- Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.

2.1.3.4 Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland (dunkelgrün dargestellte Flächen):
Dieses Bergland ist überwiegend bewaldet mit dazwischen liegenden kleineren Grünlandgebieten. Dieses Gebiet kennzeichnet sich durch seine periphere Lage, geringe Besiedelung, oftmals durch den Rückzug der Landwirtschaft und dadurch zunehmende Verwaldung. Gleichzeitig finden in diesem für Touristen, Erholungssuchende und für die Sportausübung attraktiven Landschaftstypus verschiedenste Freizeitaktivitäten statt. Das Potential zur wirtschaftlichen Entwicklung (einerseits attraktive Landschaft, andererseits Freizeitinfrastruktur) wird durch die gegenständlichen Bestimmungen gestützt. Diese Flächen befinden sich jeweils aufgrund der vorhandenen Waldausstattung im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur sowie die Semmering Schnellstraße (S6) und stellen meist großräumig zusammenhängende, dem Forstgesetz unterliegende Flächen dar.

Ziele und Maßnahmen REPRO:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
- Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

2.1.3.5 Grünlandgeprägtes Bergland (hellgrün dargestellte Flächen):
Dieser Landschaftsraum ist charakterisiert durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald- und Waldrandbereichen sowie Landschaftselementen wie Baumreihen und Ufergehölzen. Darin eingebettet liegen Weiler und Einzelgehöfte, aber auch dörfliche Strukturen und Ortsgebiete. Diese landschaftliche Attraktivität soll durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Baugebiete wie auch die Baukörpergestaltung bewahrt werden. In einzelnen Teilbereichen (Schladnitzgraben, Kaltenbrunn/Windischberg, und Münzenberg besteht eine teilweise historisch tradierte Siedlungsstruktur, welche unterschiedlichen Baugebieten zugeordnet wird.

Ziele und Maßnahmen REPRO:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
  a) Ausweisungen neuer Baugebiete;
  b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze.
  Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Hinsichtlich der 20 %-Regelungen erfolgen im Rahmen der Erstellung des Flächenwidmungsplanes die erforderlichen Berechnungen der bestehenden bebauten und unbebauten Baulandfestlegungen sowie der Neubaulandfestlegungen und wird auf dort verwiesen.
Zur besseren Nachvollziehbarkeit für den Normunterworfenen wird aufgrund der Größe des Siedlungsbereiches sowie der zuvor erfolgten Festlegung als örtlicher Siedlungsschwerpunkt, die verfügbare Fläche für den Ortsteil Schladnitzgraben bereits in die gegenständlichen Erläuterungen aufgenommen. Dementsprechend errechnet sich aufgrund des zum Zeitpunkt des regionalen Entwicklungsprogrammes festgelegten bebauten Baulandes von ca. 8,49 ha eine Gesamtfläche von ca. 1,69 ha (20 %-Regelung). Somit ist ausreichend Baulandpotenzial für eine mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung vorhanden, wobei die jeweiligen Einschränkungen hinsichtlich der ersichtlich gemachten Wildbachgefahren, Hinweisbereiche und Vorbehaltsbereiche zu berücksichtigen sind.

2.1.3.6 Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler (gelb dargestellte Flächen):

Dieser Landschaftstypus umfasst viele Gunstlagen zur Siedlungsentwicklung, sofern in den Tallagen keine Gefährdungen durch verschiedenste Naturgefahren bestehen. Entsprechend hoher Nutzungsdruck liegt auf den verfügbaren Flächen, weshalb in der Raumplanung besonderes Augenmerk auf die Freilandbereiche und deren Strukturausstattung zu legen ist. Die jeweiligen Flächen im Gemeindegebiet befinden sich ausschließlich im Südwesten im Siedlungsraum Schladnitzdorf/Winkl und stellen überwiegend Flächen für die landwirtschaftliche Betriebsnutzung dar.

Ziele und Maßnahmen REPRO:

Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.

2.1.3.7 Siedlungs- und Industrielandschaften - Agglomerationsräume (rot dargestellte Flächen):

Zur nachhaltigen Entwicklung der großen Siedlungsgebiete ist auf deren innere Struktur besonderer Wert zu legen: die Schaffung attraktiver Lebensräume bedarf neben der inneren Verdichtung auch hochwertiger Freiräume. Dabei sind Beeinträchtigungen durch Immissionen so weit als möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Diese Flächen stellen das zusammenhängende Stadtgebiet mit der jeweils unterschiedlichen Siedlungsstruktur dar, welche auch den überwiegenden Teil der festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung umfassen.

Ziele und Maßnahmen REPRO:

- Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an den demographischen Rahmenbedingungen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten.
- Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.
- Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn und Kerngebieten zu attraktivieren. Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Berücksichtigung der Vorgaben des gelt. REPRO Obersteiermark Ost.
- Die Darstellung der Teilräume erfolgt im Differenzplan zum Entwicklungsplan Nr. 6.00.

2.1.4 Stmk. Einkaufszentrenverordnung

Die Stadtgemeinde Leoben ist als Regionales Zentrum einzustufen und ist daher eine Verkaufsfläche von max. 4.000 m² für Lebensmittel, insgesamt max. 20.000 m² Verkaufsfläche für Food und Non-Food gemeinsam, zulässig.

Zentralörtliche Funktion gemäß § 3 Abs. 5 Landesentwicklungsprogramm – LEP 2009		Maximal zulässige Verkaufsfläche für Einkaufszentren 1 und 2	davon maximal zulässige Verkaufsflächen für Lebensmittel bei EZ 12
2.	Regionale Zentren Leoben, Bruck/Kapfenberg	20.000 m²	4.000 m²

Abbildung 19 – Ausschnitt Stmk. Einkaufszentrenverordnung

Gemäß § 31 (8) StROG 2010 wurde die Verordnung zur Festlegung einer Fläche als Standort für ein Einkaufzentrum 1 (Einzelstandortverordnung) für die Stadtgemeinde Leoben, LGBl. Nr. 121/2016, für die Grundstücke Nr. 71 und 105, beide KG 60327 Leoben, im Ausmaß von insgesamt 21.398 m² festgelegt. Mit Inkrafttreten der Verordnung (Rechtskraft: 12.10.2016) ist auf den ggst. Grundstücken die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 1 mit Verkaufsflächen im Gesamtausmaß von höchstens 22.600 m², davon höchstens 4.000 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, zulässig. Zusätzlich wird für das festgelegte Einkaufszentrum 1 – Gebiet eine Bebauungsdichte mit dem Mindestwert von 0,5 und dem Höchstwert von 2,5 bestimmt. Die Erlassung eines Bebauungsplanes hat nach Maßgabe des § 40 (4) Z.2 StROG 2010 zu erfolgen.

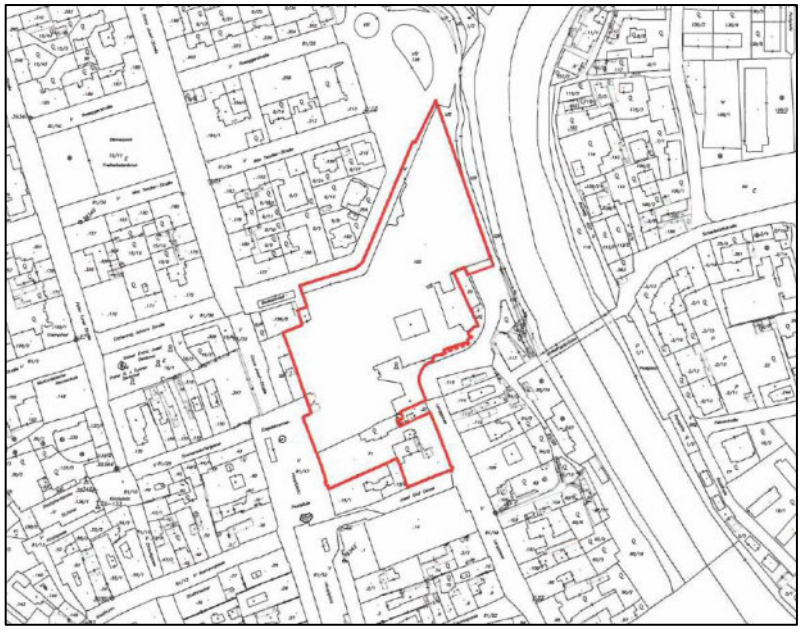


Abbildung 20 – Ausschnitt aus der geltenden Einzelstandortverordnung (unmaßstäblich)

Diese Fläche wird gem. Planzeichenverordnung 2016 ersichtlich gemacht. Ergänzend zu den bereits im öffentlichen Interesse festgelegten Ausschlussbereichen für Einkaufszentren (ea) erfolgt im gegenständlichen Verfahren aufgrund der siedlungspolitischen Willensbildung die Erweiterung des bereits im Ortsteil Donawitz festgelegten Ausschlussbereiches, um eine Gleichbehandlung innerhalb des Gemeindegebietes sicherzustellen sowie eine Standortsicherung der bereits bestehenden Einkaufszentren zu gewährleisten.
Von dieser Regelung ausgenommen sind Flächen mit Gebäuden oder Teilen von Gebäuden für Handelsbetriebe einschließlich der erforderlichen Abstellplätze mit einer Verkaufsfläche von insgesamt weniger als 800 m² nach den jeweils geltenden Bestimmungen des StROG 2010.

Der Ortsteil Donawitz stellt eine teilweise verdichtete Siedlungsstruktur im Nordwesten des Gemeindegebietes dar und soll vorrangig, neben den o.a. Einkaufszentren, die industriell-gewerbliche Nutzung in ihrem Bestand gesichert bzw. bedarfsorientiert weiter ausgebaut werden.

Zu den festgelegten Ausschlussbereichen für Einkaufzentren wird einerseits auf die Zielsetzungen im Verordnungswortlaut sowie andererseits auf den bisherigen Rechtsbestand gem. STEK Nr. 5.00 (Stammfassung) verwiesen. Diese sind in Zusammenhang mit den festgelegten Zentrumszonen unter Berücksichtigung der jeweils bestehenden Siedlungsstruktur zu sehen. Weiters wurde für diese Festlegungen auch die detaillierte Bestandsaufnahme (digitale Daten der Stadtgemeinde) herangezogen. Diese Datenbank wird seitens der Stadtgemeinde Leoben laufend aktualisiert und gibt damit einen ständigen Überblick über die in den einzelnen Ortsteilen vorhandenen Nutzungen. Bei den erfolgten Festlegungen wurde auch der in vielen Bereichen vorhandene, historisch tradierte Bestand berücksichtigt. Durch die Ausschlussbereiche wird der angestrebten Standortsicherung der bestehenden Einkaufszentren und sonstigen Handelsbetrieben Rechnung getragen und die Stärkung des Stadtzentrums sichergestellt. Dies liegt im besonderen öffentlichen und siedlungspolitischen Interesse der Stadtgemeinde.

Zur besseren planlichen Darstellung wird ein Deckplan dem Wortlaut angefügt.
Insbesondere wird hinsichtlich der Zulässigkeit von Ausweisungen für Einkaufszentren 1 auch auf die im STEK festgelegten Zentrumszonen iVm § 30 (1) Z.6 StROG 2010 hingewiesen, womit sich teilweise bereits aufgrund der nicht gegebenen Wegstrecken zwischen den Grenzen des betreffenden Kerngebietes des zentralen Ortes und dem Baugebiet für E1 (von mehr als 100 m) eine Unzulässigkeit von neuen Einkaufszentren in der Rechtsfolge ergibt.

2.1.5 SAPRO Windenergie

Gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (kurz SAPRO Windenergie), LGBl. Nr. 72/2013 idF LGBl. Nr. 91/2019, finden sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben im Osten bzw. Süden Ausschlusszonen von Windkraftanlagen. In Ausschlusszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig.

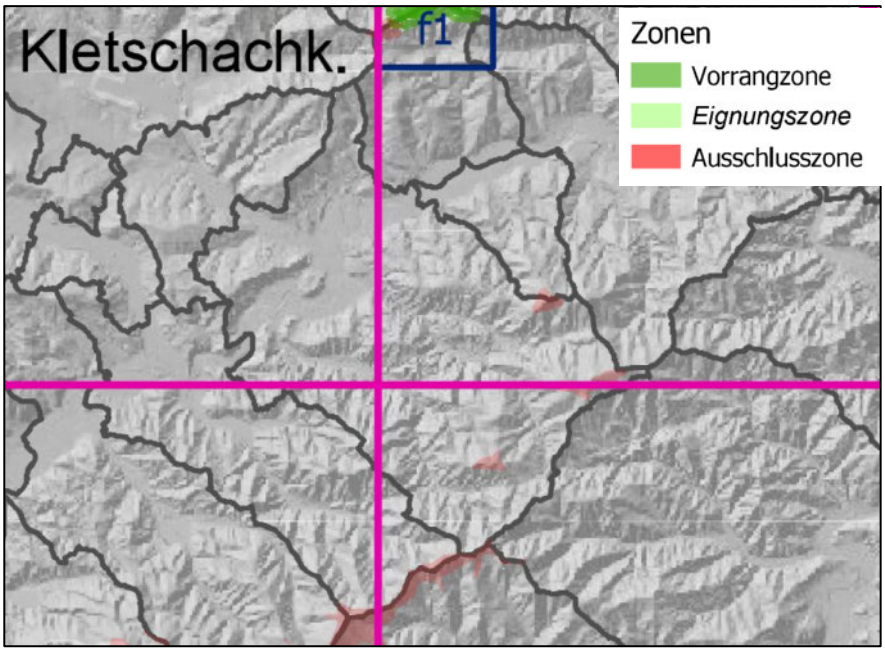


Abbildung 21 – Ausschnitt aus dem SAPRO Windenergie (unmaßstäblich)

Die jeweils festgelegten Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes werden im Entwicklungsplan Nr. 6.00 ersichtlich gemacht.

2.1.6 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie

Mit diesem Entwicklungsprogramm werden Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha als Vorrangzonen ausgewiesen sowie Ausschlusszonen und Vorgaben für die örtliche Raumplanung durch Größenbeschränkungen und Standortkriterien definiert. Innerhalb des Gemeindegebietes von Leoben liegen derzeit keine Vorrangzonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen-anlagen.

Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha, ausgenommen für Agri-Photovoltaikanlagen, ist unzulässig.
Zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie (lokale Versorgung) ist die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept (STEK) und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Solarenergie-Anlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.
Über das Flächenausmaß von 2 ha hinaus ist die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 10 ha in folgenden Bereichen zulässig, wobei in Projektgenehmigungsverfahren für diese Flächen die Bestimmungen über die Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen sinngemäß einzuhalten sind:

1. im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen wie Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr;
2. im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen wie z.B. Kläranlagen, Abfallsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke;
3. im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung oder
4. auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen (Nachnutzung) unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen.

Z 1. bis 4. gelten nicht für Agri-Photovoltaikanlagen.

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridore) unzulässig. Ausnahmen sind bei Aufrechterhaltung der Funktionalität durch Ausgleichsmaßnahmen zulässig.
Auf das SBK-Energie wird an dieser Stelle verwiesen (Örtliche Vorrang/Eignungszonen).

2.2 SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

2.2.1 Regionales Zentrum und Regionaler Industrie- und Gewerbestandort gemäß REPRO

Neben der Funktion als **Regionales Zentrum** ist Leoben gem. REPRO ebenfalls als **Regionaler Industrie- und Gewerbestandort** festgelegt. Die räumliche Abgrenzung erfolgt aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen und bestehenden Entwicklungspotenziale samt Entwicklungsgrenzen gem. Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept/STEK Nr. 6.00 (siehe Beilagen).

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Übernahme der geltenden Bestimmungen des REPRO in den Entwicklungsplan Nr. 6.00.
- Räumliche Abgrenzung im STEK 6.00 – Entwicklungsplan Nr. 6.00

2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung

Die Definition als Örtlicher Schwerpunkt liegt im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Gemeinde, nämlich die bestehenden Nutzungen zu erhalten bzw. weiter auszubauen. Es soll eine Weiterentwicklung der Wohnnutzung stattfinden können. Hierzu hat die Gemeinde als Zielsetzungen im Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept/STEK 6.00 die zeitliche Differenzierung (kurz-, mittel-, langfristig) der Baulandpotenziale und die planmäßige Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes in die gemäß Entwicklungsplan vorgegebenen Richtungen für Wohnnutzung festgeschrieben.

Die Definition eines Siedlungsschwerpunktes stellt insbesondere eine siedlungs- und kommunalpolitische Willensbildung der Stadtgemeinde dar. Im den definierten Teilräumen (ohne Bezug auf Grundstücksschärfe), werden für die Gemeindeentwicklung wichtige Örtliche Siedlungsschwerpunkte, unter Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen, festgelegt.
Siedlungsschwerpunkte sind gem. § 2 Abs 1 Z.31 StROG 2010 planmäßig weiterentwickelbare Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung, die eine entsprechende Verdichtung, Nutzungsdurchmischung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und/oder privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen aufweisen. Sie bündeln die Entwicklung im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit der Ressource Boden, tragen zur Minimierung der Kosten für technische und soziale Infrastruktur bei und begünstigen den Ausbau bzw. die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

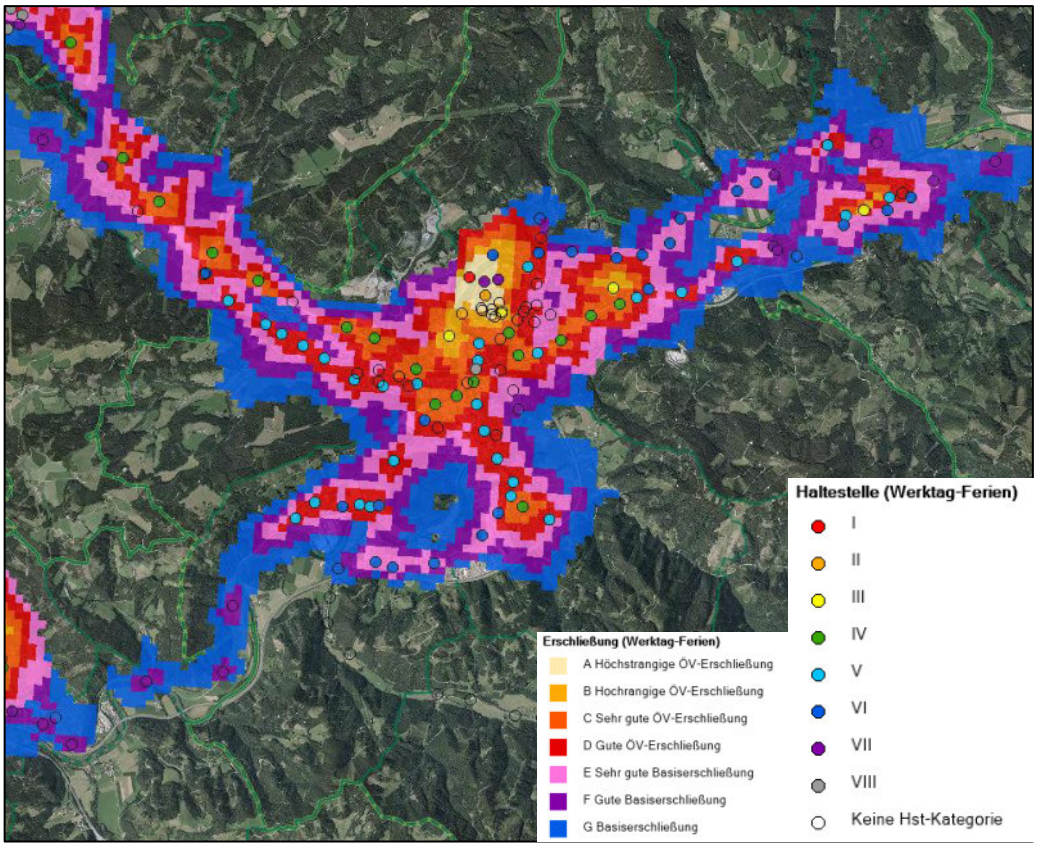


Abbildung 22 - Ausschnitt aus dem ÖV-Güteklassenatlas des digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)

Örtliche Siedlungsschwerpunkte sind demnach Siedlungsgebiete, die in Ergänzung zum Hauptort der jeweiligen Gemeinde langfristig weiterentwickelt werden sollen. Wenn bestehende Siedlungsschwerpunkte aufgrund von Immissionsbelastungen, naturräumlichen Gefährdungen, rechtlichen Nutzungsbeschränkungen oder topografischen Gegebenheiten nicht mehr weiterentwickelt werden können, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, neue Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Dabei sind neben den Vorgaben des StROG 2010 auch die bestehenden Entwicklungsprogramme zu berücksichtigen.

Dadurch sollen Zentrale Orte als Siedlungsschwerpunkte entwickelt, die Versorgungseinrichtungen und der öffentliche Verkehr gestärkt werden, die Siedlungsentwicklung flächensparend erfolgen und die Wohnqualität der Siedlungsbereiche gesichert werden sowie großflächige freie Landschaftsräume erhalten bleiben.

Bei der Festlegung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte erfolgt eine teilweise Übernahme der im ehemaligen Regionalen Entwicklungsprogramm Leoben (LGBl. Nr. 04/2005) bereits dargestellten Siedlungsschwerpunkte und ist somit teilweise von einer Fortführung des sog. „roten Fadens der Planung“ auszugehen. Zu der Abgrenzung der einzelnen Siedlungsschwerpunkte wird auf die entsprechenden Darstellungen in den Beilagen verwiesen.

Grundsätzlich erfolgt die Festlegung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte nach dem Prinzip der „gestreuten Schwerpunktbildung“ in Abstimmung mit der vorhandenen technischen sowie sozialen Infrastruktur, im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte sowie der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit des Raumes. Die Festlegung eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes darf nicht dem StROG 2010 widersprechen. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die Bestimmungen des § 3 Abs 1 (Raumordnungsgrundsätze) und § 28 (Bauland) sowie die Zentrumszonen StROG 2010.

Für die Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten sind folgende Kriterien gemäß § 22 Abs 5 StROG 2010 heranzuziehen:

- Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr
- Gute Erreichbarkeitsverhältnisse für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer:innen
- Ausreichender Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen und technischer Infrastruktur
- Geeignete Umweltbedingungen

In der genannten Leitlinie der Abteilung 13 vom Februar 2013 wird ergänzend festgehalten, unter welchen Umständen eine ausreichende Versorgung gegeben ist:

1. Innerhalb des ÖSSP befinden sich mindestens 2 öffentliche und/oder privatgewerbliche Versorgungseinrichtungen oder
2. Sicherstellung der Versorgung durch…
   - fußläufige Erreichbarkeit in max. 1.000 m (vgl. Wohnbauförderung).
   - entsprechende ÖV-Anbindung (ÖV-Güteklassenatlas).
   - ÖSSP liegt im 500 m Haltestelleneinzugsbereich.

In dieser Leitlinie wird hierfür auch folgende Matrix für die Beurteilung beigestellt:

ÖE + PE	Haltestelle	Fußläufigkeit	+/-
≥ 2	ja	ja	+
≥ 2	nein	ja	+
≥ 2	ja	nein	+
≥ 2	nein	nein	+
< 2	ja	ja	+
< 2	Nein	ja	+
< 2	ja	nein	+
< 2	nein	nein	-

Abbildung 23 – Auszug Leitlinie für Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes

Als **Siedlungsschwerpunkte** in der Stadtgemeinde Leoben werden nach Durchführung der Bestandsaufnahme und -analyse (vgl. Kap. 1) daher festgelegt:

Das **Regionale Zentrum** Leoben gem. REPRO Obersteiermark Ost besteht aus den zentralen Funktionen im Zentrum der Stadtgemeinde und wird durch die sonstigen Siedlungsschwerpunkte sowie im Nordosten durch die Landesstraße L 122 (Proleber Straße) begrenzt. Hier werden maßvolle und planmäßige Nachverdichtungen gem. vorherrschender städte-

baulicher Strukturen mit guter infrastruktureller Ausstattung im Rahmen des Örtlichen Entwicklungsplanes (durch Festlegung zusätzlicher Potenziale) vorgenommen und im Flächenwidmungsplan Nr. 6.00 den jeweiligen Baulandkategorien zugeordnet.

Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „**Prettachfeld einschließlich Schladnitzdorf**“ (Symbol: S mit Kreis) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsraum südlich der Mur, überwiegend nördlich der Semmering Schnellstraße (S 6) bis zum Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Göß (Landesstraße L 101) und schließt den historisch tradierten Ortsteil Schladnitzdorf beidseits der Schladnitzstraße, südlich bis zum Rückhaltebecken des Schladnitzbachs, begrenzt durch die vorhandenen Waldflächen im Westen und Osten, mit ein.

Prüfstufe 1

1.01	Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur	X
~~1.02~~	~~Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten~~	☐

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

2.01	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung	X
2.02	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung	X
2.03	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung	X
2.04	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung	X
2.05	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. Öffentliche Gebäude)	X

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

3.01	Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen	X
3.02	Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches	X
3.03	Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2Versorgungseinrichtungen	X

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

4.01	Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar	X

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Tabelle 1 – OSSWP – Prettachfeld einschließlich Schladnitzdorf

Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Donawitz“ (Symbol: S mit Kreis) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsbereich zwischen der Gemeindegrenze im Nordwesten und Norden sowie entlang der Richtung Südosten verlaufenden Landesstraße B 115a bis zur Kreuzung mit der Bahnstrecke Leoben – Donawitz einschließlich der in Richtung Norden abzweigenden Gemeindestraßen, fortführend südlich entlang der vorhandenen Wald-flächen sowie dem Niederungweg und

dem Wohnsiedlungsbereich „Im Tal“ in Richtung Nordwesten bis zur Gemeindegrenze der Gemeinde St. Peter-Freienstein.

Prüfstufe 1

1.01	Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur	X
~~1.02~~	~~Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten~~	☐

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

2.01	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung	X
2.02	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung	X
2.03	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung	X
2.04	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung	X
2.05	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. Öffentliche Gebäude)	X

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

3.01	Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen	X
3.02	Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches	X
3.03	Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2Versorgungseinrichtungen	X

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

4.01	Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar	X

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Tabelle 2 – OSSWP – Donawitz

Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Göß“ (Symbol: S mit Kreis) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsraum östlich bzw. südlich der Mur bis zur Semmering Schnellstraße (S6), im Westen bis zur Einmündung in die Landesstraße L 101, dieser folgend in Richtung Nordosten entlang der Turmgasse und der Mur sowie im Norden bis zum Kalvarienberg (Bereich Bachgasse).

Prüfstufe 1

1.01	Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur	X
~~1.02~~	~~Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten~~	☐

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

2.01	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung	X
2.02	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung	X
2.03	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung	X
2.04	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung	X
2.05	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. Öffentliche Gebäude)	X

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

3.01	Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen	X
3.02	Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches	X
3.03	Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2Versorgungseinrichtungen	X

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

4.01	Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar	X

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Tabelle 3 – OSSWP – Göß

Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „**Hinterberg**“ (Symbol: S mit Kreis) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsraum nördlich der Mur sowie vorwiegend beidseits entlang der Landesstraße B 116, im Norden bzw. Nordwesten begrenzt durch den Galgenberg bzw. die Schillerhöhe und im Osten durch den Häuselberg sowie fortführend in Richtung Süden bis zum öffentlichen Gewässer Mur.

Prüfstufe 1

1.01	Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur	X
~~1.02~~	~~Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten~~	☐

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

2.01	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung	X
2.02	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung	X
2.03	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung	X
2.04	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung	X
2.05	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. Öffentliche Gebäude)	X

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

3.01	Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen	X
3.02	Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches	X
3.03	Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2Versorgungseinrichtungen	X

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

4.01	Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar	X

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Tabelle 4 – OSSWP – Hinterberg

Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „**Leitendorf-Waasen**“ (Symbol: S mit Kreis) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsraum nördlich bzw. westlich der Mur bis zur Landesstraße B 116 bzw. B 115a im Norden bzw. in Richtung Westen bis zur Kreuzung der Landesstraße B 115a mit der Bahnstrecke Leoben – Donawitz im Nordwesten, weiter bis zum Häuselberg bzw. diesem folgend ~~im~~ in Richtung Südwesten.

Prüfstufe 1

1.01	Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur	X
~~1.02~~	~~Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten~~	☐

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

2.01	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung	X
2.02	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung	X
2.03	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung	X
2.04	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung	X
2.05	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. Öffentliche Gebäude)	X

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

3.01	Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen	X
3.02	Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches	X
3.03	Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2Versorgungseinrichtungen	X

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

4.01	Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar	X

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Tabelle 5 – OSSWP – Leitendorf-Waasen

Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „**Mühltal**“ (Symbol: S mit Kreis) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsraum des Stadtteils Lerchenfled/Mühltal, östlich bzw. südlich der Mur bis zur Gemeindegrenze im Osten, nördlich der Semmering Schnellstraße (S6) bis zur Bahnstrecke der ÖBB, teilweise entlang der Landesstraße B116 sowie südlich bis zum Kalvarienberg im Süden einschließlich Maßenburg.

Prüfstufe 1

1.01	Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur	X
~~1.02~~	~~Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten~~	☐

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

2.01	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung	X
2.02	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung	X
2.03	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung	X
2.04	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung	X
2.05	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. Öffentliche Gebäude)	X

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

3.01	Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen	X
3.02	Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches	X
3.03	Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2Versorgungseinrichtungen	X

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

4.01	Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar	X

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Tabelle 6 – OSSWP – Mühltal

Begründet wird die obige Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten mit der Erfüllung der Voraussetzungen des StROG 2010 sowie der nachfolgend zitierten Mindestvoraussetzungen gem. der o. g. Leitlinie vom Februar 2013 und StROG 2010:

a. Ein Siedlungsansatz (kleinräumiges, zusammenhängend bebautes Gebiet im Bauland, auf dem Bauwerke stehen, die dem Wohnen oder Öffentlichen Funktionen dienen) mit sozialer Mindestinfrastruktur (Schule, Rathaus, Seelsorgeeinrichtung, Lebensmittelhändler mit Vollsortiment) ist vorhanden, oder ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mind. 10 bestehenden betriebsunabhängigen Wohneinheiten ist vorhanden oder die bestehenden Siedlungsschwerpunkte sind aufgrund besonderer Gegebenheiten oder fehlender Möglichkeiten nicht erweiterbar und ein Ersatzstandort wird benötigt.
b. Die Anzahl der insgesamt pro Gemeinde festgelegten Siedlungsschwerpunkte darf ein der Struktur der Gemeinde angepasstes Ausmaß nicht überschreiten.
c. Die Mindestanbindung an den öffentlichen Personennahverkehr soll berücksichtigt werden (Darstellung der Bushaltestellen mit fußläufigem Einzugsbereich im Entwicklungsplan).
d. Ist das betroffene Gebiet im Flächenwidmungsplan ausschließlich als Dorfgebiet ausgewiesen, ist die Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes unzulässig (gegebene Nutzungsdurchmischung).

Die im Entwicklungsplan Nr. 6.00 zum STEK Nr. 6.00 festgelegten **Örtlichen Siedlungsschwerpunkte** erfüllen zur Gänze die o. genannten Kriterien bzw. die Mindestanforderungen gemäß den Bestimmungen des StROG 2010.
Die geforderte Nutzungsdurchmischung ist in jedem dieser Örtlichen Siedlungsschwerpunkte gegeben und besteht eine ausreichende Anzahl von betriebsunabhängigen Wohneinheiten. Weiters sind die Entwicklungsmöglichkeiten sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten gegeben und sind die Mindestanbindungen an den öffentlichen Verkehr vorliegend und werden diese in Zukunft hinsichtlich des Angebotes verstärkt.
Die Ausweisung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte wird im nachfolgenden Kapitel des Erläuterungsberichtes dargestellt und begründet. Die detaillierte räumliche Abgrenzung wird im Wortlaut unter § 3 näher festgelegt.

Siedlungsschwerpunkte/ Entwicklungspriorität:
Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Prettachfeld einschließlich Schaldnitzdorf:
Innerhalb des zusammenhängenden Siedlungsraumes liegen unterschiedliche Nutzungsarten bzw. Nutzungen vor (Wohnen, Landwirtschaft und Gewerbe). Die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist aufgrund der Bushaltestellen gegeben. Die Verdichtungspotenziale liegen innerhalb der absoluten Entwicklungsgrenzen und sind demnach keine Erweiterungen nach außen vorgesehen, wobei aufgrund der aktuellen Lärmdaten eine teilweise Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales erfolgt. Somit sind ausreichende Erweiterungs- und Verdichtungsmöglichkeiten vorhanden. Innerhalb dieses Siedlungsbereiches befinden sich Gewerbebetriebe, Wohngebäude sowie landwirtschaftliche

Hofstellen, wobei dieser auch die großräumig zusammenhängende Industrie- und Gewerbezone (Prettachfeld) mit einem Baustoffhandel einschließt.

Der Ortsteil Schladnitzdorf, stellt einen historisch tradierten Siedlungsraum mit vorwiegend linearer Struktur dar, welcher durch die zu einem späteren Zeitpunkt errichtete Semmering Schnellstraße in Hochlage durchschnitten wird, jedoch die räumliche Nahelage sowie der räumlich-funktionelle Zusammenhang durch vorhandene Sichtbeziehung zwischen den einzelnen Gebäuden weiterhin gegeben ist.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Donawitz:

Innerhalb des kompakten Siedlungsraumes entlang der Vorderberger Straße liegen unterschiedliche Nutzungsarten (vorwiegend Industrie, Gewerbe, sowie auch Wohnen und Landwirtschaft) vor. Die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr ist aufgrund der Bushaltestellen gegeben. Die Verdichtungspotenziale liegen innerhalb der absoluten Entwicklungsgrenzen und sind demnach keine Erweiterungen nach außen, mit Ausnahme der festgelegten relativen Entwicklungsgrenzen, vorgesehen.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Göß:

Innerhalb des gegenständlichen Siedlungsraumes, vorwiegend westlich der Semmering Schnellstraße (S 6), liegen unterschiedliche Nutzungsarten einschließlich öffentlicher Einrichtungen vor. Die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr ist aufgrund der Bushaltestellen gegeben. Die Verdichtungspotenziale liegen innerhalb der absoluten Entwicklungsgrenzen und sind demnach geringe Erweiterungen nach außen vorgesehen, wobei die bisherigen Zielsetzungen Berücksichtigung finden.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Hinterberg:

In diesem kompakten Siedlungsraum westlich des Häuslberges liegen unterschiedliche Nutzungsarten (Landwirtschaft, Wohnen sowie Industrie, Gewerbe) vor. Die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr ist aufgrund der Bushaltestellen gegeben. Die Verdichtungspotenziale liegen innerhalb der absoluten Entwicklungsgrenzen und sind demnach keine Erweiterungen nach außen vorgesehen. Weiters sind öffentliche Einrichtungen sowie zugehörige technische Infrastruktureinrichtungen vorhanden, wobei insbesondere der vorhandene Geh- und Radweg als Nachnutzung der ehem. Bahntrasse eine wichtige Anbindung an das Stadtzentrum sicherstellt.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Leitendorf-Waasen:

Innerhalb dieses sehr kompakten Siedlungsraumes liegen aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen unterschiedliche Nutzungsarten einschließlich öffentlicher Einrichtungen vor. Die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr ist aufgrund der Bushaltestellen gegeben. Die Verdichtungspotenziale liegen innerhalb der absoluten Entwicklungsgrenzen und sind demnach **keine** Erweiterungen nach außen vorgesehen.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Mühltal:
Der gegenständliche Ortsteil im Nordosten des Stadtgebietes weist unterschiedliche Nutzungsarten, geprägt durch die technischen Infrastruktureinrichtungen insbesondere die Landesstraße B116 (Kärntner Straße) auf. Die vorwiegend lineare Struktur wird von gewerblichen Nutzungen sowie öffentlichen Einrichtungen geprägt, wobei in Richtung Süd-osten zur Semmering Schnellstraße (S6) vorwiegend Wohnnutzung zu finden ist. Die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr ist aufgrund der Bushaltestellen gegeben. Die Verdichtungspotenziale liegen innerhalb der absoluten Entwicklungsgrenzen und sind demnach überwiegend Erweiterungen nach außen östlich der Mur entlang des Kreuzfeld-weges vorgesehen.

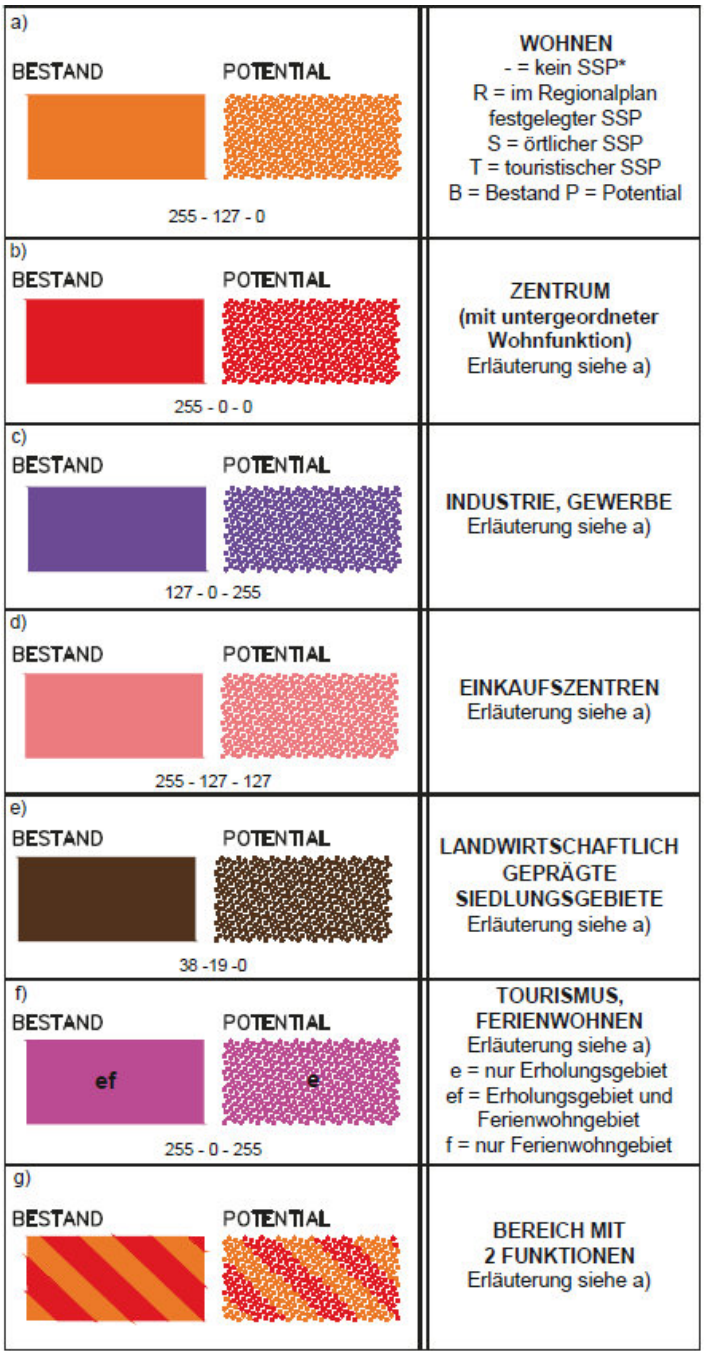
2.2.3 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale

Im STEK/ Entwicklungsplan (EP) Nr. 6.00 werden die bisher geltenden Gebiete mit baulicher Entwicklung auf Basis der Bestandsaufnahme und -analyse überprüft und auf eine geordnete Gemeindesituation entsprechend der Beschlussfassung durch den Gemeinderat im öffentlichen und siedlungspolitischen Interesse hin angepasst.
Als Plangrundlage ist ein schwarz-weiß Orthofoto im Maßstab 1:10.000 zu verwenden. Diese Orthofotos werden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung den Gemeinden für die Belange der örtlichen Raumplanung zur Verfügung gestellt.
Die Gebiete mit baulicher Entwicklung sind nach Funktionen getrennt festzulegen (räumlich-funktionelle Gliederung). Es werden nach der anzuwendenden PZVO 2016 die Grundfunktionen Wohnen, Zentrum (zentrale Einrichtungen), Industrie und Gewerbe, Einkaufszentren, landwirtschaftlich geprägte Bereiche, Bereiche für Tourismus und Zweitwohnsitz unterschieden. Die Überlagerung von max. zwei dieser Funktionen ist möglich. Die räumlich-funktionelle Gliederung nach diesen Gebieten mit baulicher Entwicklung hat alle Bereiche innerhalb der Entwicklungsgrenzen abzudecken.
Bezüglich der Festlegung von Ausschluss von Einkaufszentren erfolgte diese Festlegung bereits im STEK Nr. 5.00 und wurde diese in der STEK-Änderung Nr. 5.03 (Teilrevision) im Sinne des Roten Fadens der Planung weiter fortgeführt (sh. hiezu auch Kapitel zu Einkaufszentren). Verwiesen wird diesbezüglich auf den zugehörigen Deckplan, der die Räumliche Verteilung der Ausschlussbereiche visuell einfacher darstellt. Begründet wurde dies im o.g. Verfahren insbesondere damit, dass die Stärkung der Zentralen Bereiche iVm der Nachverdichtung durch die künftige Festlegung von Gebieten für Zentrum im Sinne der Schaffung einer möglichst homogenen Siedlungsstruktur erfolgen soll. Im Südosten des Ortsteiles Leitendorf erfolgte damals daher die Änderung der zuvor festgelegten 2 Funktionen (Überlagerung – Industrie/ Gewerbe und Wohnen in Industrie/ Gewerbe und Zentrum), wobei zusätzlich die Errichtung von Einkaufszentren ausgeschlossen wurde.

Die Definition der nunmehr festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung basiert somit auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse auf Basis der bisher rechtskräftigen Festlegungen und soll anhand dieser Analyse eine möglichst konfliktfreie, planmäßige, mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung innerhalb der vordefinierten Gebiete sichergestellt werden. Je nach

Baugebiet besitzen unterschiedliche Funktionen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen und ist die vor Ort vorherrschende Nutzungsstruktur dabei im Besonderen zu berücksichtigen. Dies vor allem im Falle von Überlagerungen; hier ist im Flächenwidmungsplan darauf Bedacht zu nehmen, dass keine Nutzungskonflikte entstehen.
Diese Festlegungen erfolgen im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Stadtgemeinde Leoben und stellen die planmäßige Umsetzung von konkreten siedlungspolitischen Zielen dar.

Der Festlegung der Entwicklungspotenziale für die einzelnen Gebiete mit baulicher Entwicklung liegt ein siedlungs- und kommunalpolitischer Abwägungsprozess, welcher in mehreren Sitzungen des zuständigen Fachausschusses der Stadtgemeinde in reger Diskussion geführt wurde, zugrunde. Insbesondere orientieren sich die Festlegungen an den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 StROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016, LGBl. Nr. 80/2016.
Weiters werden die mittel- bis langfristigen Entwicklungspotenziale im Entwicklungsplan Nr. 6.00 in Abstimmung mit den angrenzenden Funktionen festgelegt und sollen den zu erwartenden Bedarf an neuen Baulandausweisungsmöglichkeiten für die kommende Planungsperiode abdecken.
Bei den Bereichen mit 2 Funktionen ist hinsichtlich der späteren Entscheidungsfindung, welche Funktionsfestlegung im Flächenwidmungsplan zu erfolgen hat, auf die gebietsweise Ausweisung von Baulandfestlegungen bzw. Sondernutzungen im Freiland entsprechend den Raumordnungsgrundsätzen Bedacht zu nehmen und eine geordnete Siedlungsentwicklung sicherzustellen.



Als Potential sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m2, unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Wenn sich die Nutzungsgrenzen unterschiedlicher Funktionen nicht an eindeutigen Strukturlinien (zB.: Straßen oder Gewässer) orientieren, sind Abweichungen im Ausmaß von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 – 40m) zulässig.

* SSP = Siedlungsschwerpunkt

Abbildung 24 – Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ausschnitt aus der gelt. PZVO 2016

Die Gebiete mit baulicher Entwicklung gem. Entwicklungsplan 6.00 bedeuten für den Flächenwidmungsplan Nr. 6.00 nachfolgendes: Die im Flächenwidmungsplan zulässigen Baugebiete gem. § 30 (1) StROG 2010 sind vom Gebiet mit baulicher Entwicklung gem. Entwicklungsplan abhängig. Die Festlegung der einzelnen Gebiete mit baulicher Entwicklung sowie den zugehörigen Entwicklungspotenzialen erfolgt lt. Planzeichenverordnung 2016 (PLZO) mit den jeweils einzuhaltenden Prozentangaben bei der Schraffur.

Gebiet mit baulicher Entwicklung im Entwicklungsplan	Zulässiges Baugebiet im Flächenwidmungsplan
Einkaufszentren	Einkaufszentren, 1 und 2
Wohnen	Reines Wohngebiet (WR) Allgemeines Wohngebiet (WA)
Zentrum	Kerngebiet (KG), Einkaufszentren
Industrie, Gewerbe	Gewerbegebiet (GG) Industriegebiet 1 (I1) *allenfalls Industriegebiet 2 (I2)*[2]
Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete	Dorfgebiet (DO)
Tourismus, Ferienwohnen	Kurgebiet (KU) Erholungsgebiet (EH) Zweitwohnsitzgebiet (ZW) Kennzeichnung im Planwerk: k = nur Kurgebiet e = nur Erholungsgebiet z = nur Zweitwohngebiet ez = Erholungsgebiet und Zweitwohngebiet

Tabelle 7 - zulässige Baugebiete in den Gebieten mit baulicher Entwicklung

In Gebieten mit baulicher Entwicklung ist im Flächenwidmungsplan darüber hinaus die Festlegung all jener Sondernutzungen im Freiland und von Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr zulässig, die dem Charakter und der Zielsetzung des Gebietes **nicht** widersprechen bzw. diese planmäßig ergänzen und für die eine Standortgunst sowie ein öffentliches Interesse vorliegt.
Zu den generellen Zielsetzungen zur qualitätsvollen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Gemeindeentwicklung sind diese im Einzelfall nach den Sachbereichen gegeneinander abzuwägen. Die qualitative Siedlungsentwicklung umfasst die künftige Verwertung von unbebauten Baulandflächen bzw. die Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur innerhalb von besonderen Schutzgebieten z.B. Ortsbildschutzgebieten iVm den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere Zufahrt.
Die quantitative Siedlungsentwicklung betrifft die Prüfung des erforderlichen Flächenbedarfs im Anlassfall unter Berücksichtigung der festgelegten Siedlungsschwerpunkte iVm der zugehörigen Prioritätenreihung sowie den unterschiedlichen Baugebieten, aufbauend auf den jeweiligen Festlegungen im REPRO Obersteiermark Ost, sowie sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen und der zwischenzeitlich wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen (z.B. durchgeführte Lärmschutz- und Hochwasserschutzmaßnahmen).

Zu den örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen wird auf das jedenfalls vorhandene öffentliche Interesse für die bereits festgelegten Flächen hingewiesen, wobei in diesem Zusammenhang auf die durchgeführte Anpassung an die geltende Planzeichenverordnung 2016 (PLZO) in Bezug auf die jeweilige Gesamtfläche verwiesen wird. Diese stellen jeweils einen dementsprechenden Rechtsbestand auf Basis des StROG 2010 dar und wird in diesem Zusammenhang aufgrund der angestrebten Beibehaltung der einzelnen Nutzungen (öffentliche Parkanlage, Friedhof usw.) von einer weiteren Erläuterung Abstand genommen. Diese

[2] Die Festlegung von Industriegebiet 2 bedingt eine Änderung des STEK samt Prüfung der Umweltprüfung und allenfalls Umweltbericht.

Flächen sind überwiegend unbebauten Grünbereichen zuzuordnen und damit für die Stadtgemeinde Leoben im Hinblick auf die klimatologischen Veränderungen (z.B. Wärmeinseln) von besonderer Bedeutung.
Zu den neu festgelegten örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen im Ortsteil Donawitz sowie im Bereich Seegraben erfolgt einerseits der Hinweise auf die angestrebte Fortführung der historisch tradierten Nutzung im unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Wohnsiedlungsstruktur sowie andererseits auf die Umsetzung der Zielsetzungen im Sachbereichskonzept Energie als ein Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 6.00.

In der Stadtgemeinde Leoben sind 7 Ortsbildschutzgebiete verordnet, wobei für jedes eine eigenständige Verordnung, abgestimmt auf die Größe, die Siedlungsstruktur oder sonstige Besonderheiten, vorliegt. Zur besseren Lesbarkeit für den Normunterworfenen werden diese im Deckplan „Beschränkungen“ dargestellt. Die einzelnen Schutzgebiete umfassen zumeist zusammenhängende Stadtteile (Altstadt), aber auch kleinflächige bebaute Bereiche (St. Erhard). Mit diesem Deckplan soll die jeweilige Zuordnung der Flächen schon im Vorfeld von Bauverfahren erleichtert bzw. sichergestellt werden.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	BEDEUTUNG
a) erh 0 - 255 - 0	ÖRTLICHE VORRANGZONE/ EIGNUNGSZONE (> 3000 m²) erh = Erholung/Sport öan = Öffentliche Anlagen bzw. andere Abkürzung
b) 0 - 0 - 0	SICHTZONE ORTSBILDGESETZ (aus Ortsbildkonzept)
c) fhz1 0 - 0 - 0	FREIHALTEZONE 1 = Hochwasser 2 = Rutschung 3 = Kleinklima 4 = Sichtbeziehung 5 = Landschaftsbild oder Kombination (1/2) bzw. neue Nummer (z.B. 6)
d) lw 204 - 153 - 102	ÖRTLICHE VORRANGZONE/ EIGNUNGSZONE lw = Landwirtschaft eva = Energieerzeugung roh = Rohstoffgewinnung ver = Ver- und Entsorgung bzw. andere Abkürzung
e) p 255 - 255 - 0	ÖRTLICHE VORRANGZONE/ EIGNUNGSZONE VERKEHR p = Parkplatz bzw. andere Abkürzung

Abbildung 25 - Örtliche Vorrangzonen und Eignungszonen gem. PZVO 2016

2.2.4 Entwicklungspfeile

Gegenüber den bisherigen Plandarstellungen sind aufgrund der Planzeichenverordnung 2016 nunmehr die Entwicklungspfeile (Farbe Pfeil gem. Funktion, siehe Bereiche mit baulicher Entwicklung) nur innerhalb der festgelegten Entwicklungspotenziale festzulegen. Sie zeigen die räumliche wie zeitliche Entwicklungspriorität und besichern eine dem Raumordnungsgrundsatz gemäße Entwicklung von innen nach außen. Sie dienen der Steuerung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen iVm dem Gemeindestraßennetz.

2.2.5 Entwicklungsgrenzen

Die Definition der Entwicklungsgrenzen erfolgt gem. der aktuell gelt. Stmk. Planzeichenverordnung 2016. Die Begründung der Entwicklungsgrenzen geschieht in erster Linie unter Berücksichtigung naturräumlicher sowie siedlungspolitischer Aspekte auf Basis der Entwicklungsgrenzen-Definitionen gem. Planzeichenverordnung. Insbesondere stellen dabei die in der Natur befindlichen Geländekanten, Hänge, angrenzende Waldflächen, Abstände zu Gewässern und Rote Gefahrenzonen/Hochwassergefährdungsbereiche absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen dar, die auch langfristig nicht zu überschreiten sind.
Die Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen erfolgt hingegen aufgrund der siedlungspolitischen Willensbildung des Gemeinderates, bestimmte Bereiche z.B. zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie aufgrund fehlender Infrastrukturen oder Nutzungsbeschränken nicht weiterzuentwickeln. Auch entlang von Landesstraßen und Bundesstraßen sowie entlang der an die Gemeindegrenze angrenzenden Gebiete mit baulicher Entwicklung sind diese Entwicklungsgrenzen zu setzen. Auch der Baulandbedarf ist hiebei zu berücksichtigen.
Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen sollen kurz- bis mittelfristig nicht überschritten werden. Langfristig ist eine planmäßige Erweiterung bei entsprechender Begründung (z.B. wesentlich geänderte Planungsgrundlagen) zulässig. Weiters sind Überschreitungen im Ausmaß von maximal einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 m bis 40 m) auch kurzfristig bei gegebener Kriterienerfüllung zulässig. Gleiches gilt für relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen. Dies können Änderungen bei naturräumlichen Gegebenheiten wie z.B. Grenzänderungen bei Gefahrenzonen, Rodungen etc. sowie bei siedlungspolitischen Gegebenheiten entsprechend der im Wortlaut festgelegten Begründungen der jeweiligen Entwicklungsgrenzen sein. Ein Rechtsanspruch auf die Überschreitung der Entwicklungsgrenzen besteht nicht.

Unter dem Begriff „überwiegend“ wird die Begriffsdefinition gem. § 2 (1) Z.35 StROG 2010 verstanden. „[Überwiegend] bebaut“ ist gem. § 2 StROG definiert als „Gebiet, bei dem zum Zeitpunkt der Beurteilung auf mehr als der Hälfte der Bauplätze Gebäude, zumindest ein Rohbau, stehen“.
Vor allem die Entwicklung von innen nach außen wie auch die vor einer Überschreitung von relativen Entwicklungsgrenzen erforderliche Konsumation der Entwicklungspotenziale innerhalb der Entwicklungsgrenzen ist dabei zu befolgen. Dies dient wieder dazu, Zersiedelungsansätze mit großen Lücken innerhalb des Siedlungsgefüges zu verhindern.

Naturräumliche Grenzen werden aufgrund von Beschränkungen durch übergeordnete Planungen (z.B. Hochwasserabflussuntersuchungen), aufgrund bestehender Landschafts- und Strukturelemente (z.B. Waldränder, Geländekanten, Gewässer) sowie zur Erhaltung von Landschaftsräumen und -strukturen im Entwicklungsplan festgelegt.
Siedlungspolitische Grenzen werden aufgrund siedlungspolitischer Zielsetzungen der Gemeinde (z.B. Baulandbedarf), infrastruktureller oder administrativer Gegebenheiten (z.B. Straßen, Gemeindegrenzen) sowie zur Vermeidung von Nutzungskonflikten (z.B. Wohnen und Industrie o.ä.) und Beeinträchtigungen des Ortsbildes festgelegt.

Absolute Entwicklungsgrenzen sind solche, die durch eine Baulandfestlegung nicht überschritten werden dürfen. Sie können nur im besonderen Ausnahmefall, wie z.B. einer besonders dynamischen Entwicklung oder bei Vorliegen von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen begründet abgeändert werden. Ein Verfahren zur Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes ist hiezu erforderlich.

Relative Entwicklungsgrenzen sind im Allgemeinen solche, deren Abgrenzung aus naturräumlichen oder aus siedlungspolitischen Gründen für den gegebenen Zeithorizont der Geltungsdauer des Entwicklungskonzeptes eben „relativ“ zu sehen sind. Relative Entwicklungsgrenzen können – ohne Rechtsanspruch – im Flächenwidmungsplan durch Baulandfestlegungen im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 m – 40 m) überschritten werden. Darüber hinaus gehende Entwicklungen bedürfen aber einer Änderung des Entwicklungsplanes und somit des Stadtentwicklungskonzeptes unter Nachweis geänderter Planungsvoraussetzungen.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ( )	BEDEUTUNG
a) ① 255 - 0 - 0	Linie rot (1) durchgehend 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als roter Text im weißen Kreis	**SIEDLUNGSPOLITISCH ABSOLUT** 1 = Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungs-schwerpunkten 2 = Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen 3 = Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen 4 = Vermeidung von Nutzungskonflikten 5 = Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes 6 = Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung 7 = Gemeindegrenze (bei anderen Begründungen neue Nummer)
b) ①  255 - 0 - 0	Linie rot (1) strichliert 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als roter Text im weißen Kreis	**SIEDLUNGSPOLITISCH RELATIV** Nummerierung Zusatz siehe a)
c) ①  0 - 255 - 0	Linie grün (3) durchgehend 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als grüner Text im weißen Kreis	**NATURRÄUMLICH ABSOLUT** 1 = Uferstreifen-Gewässer Freihaltung 2 = Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen 3 = Fehlende naturräumliche Voraussetzung 4 = Erhaltung charakteristische Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen (bei anderen Begründungen neue Nummer)
d) ①  0 - 255 - 0	Linie grün (3) strichliert 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als grüner Text im weißen Kreis	**NATURRÄUMLICH RELATIV** Nummerierung Zusatz siehe c)

Abbildung 26 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016

2.2.6 Grünraumelemente

Diese stellen wichtige Grünzüge oder Grünverbindungen dar sowie auch jene Bereiche, die von neuen Festlegungen (insbesondere auf Ebene des STEK und folglich des FWP, mit Ausnahme von Verkehrsflächen) aus siedlungspolitischem und/oder öffentlichem Interesse heraus grundsätzlich freizuhalten sind (z.B. Wahrung Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, Pufferzonen zwischen unterschiedlichen, eventuell konkurrierenden Nutzungen, Schutzwaldflächen, und daraus ableitbarer ökologischer Bedeutung).

Mit den festgelegten Grünraumelementen sollen einerseits die angrenzenden Waldflächen im Sinne einer Pufferzone von einer weiteren Siedlungsentwicklung freigehalten sowie andererseits eine Trennung zwischen einzelnen Ortsteilen langfristig abgesichert werden. Diese

Elemente betreffen vorwiegend vorhandene Waldflächen im zentralen Siedlungsraum innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Leoben, wobei in einzelnen Bereichen der charakteristische Kulturraum erhalten werden soll. Vorhandene bundesrechtliche Tatbestände bleiben von der Festlegung ausgenommen, da sie einem gesonderten Rechtsregime unterliegen und wird dahingehend auf den Stufenbau der Gesetzgebung verwiesen. Aufgrund der innerhalb dieser Festlegungen vorhandenen Bestände im Freiland wird von der Festlegung von Freihaltezonen Abstand genommen.

2.2.7 Zentrumszonen

Das StROG 2010 regelt unter den Begriffsbestimmungen die „Zentrumszonen“ (§ 2 (1) Z.39a) als „*Bereiche, die in zentraler Lage gewachsene, dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich und eine Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen (öffentliche Einrichtungen, Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe) aufweisen, sowie daran unmittelbar anschließende Flächen mit einer Ausdehnung von maximal 100 m, sofern ein funktioneller Zusammenhang begründet werden kann und diese Flächen nicht durch Infrastrukturen oder naturräumliche Gegebenheiten getrennt sind*“.

Gemäß § 22 (5) StROG2010 können innerhalb von Siedlungsschwerpunkten Zentrumszonen festgelegt werden.

Der Definition des Begriffs „Zentrumszonen“ folgend sind diese als Bereiche anzusehen, die in zentraler Lage gewachsene, dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich und eine Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen (öffentliche Einrichtungen, Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe) aufweisen (vgl. § 2 (1) Z.39a StROG 2010).

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 45/2022 in rechtswirksamen Flächenwidmungsplänen ausgewiesene Kerngebiete (§ 30 Abs. 1 Z 3) dürfen gem. § 67h (3a) StROG 2010 auch außerhalb von Zentrumszonen gemäß § 22 Abs. 5 leg. cit. liegen. Die Errichtung von Einkaufszentren, die Vergrößerung der Verkaufsflächen bei rechtmäßig bestehenden Einkaufszentren sowie die Nutzungsänderung eines rechtmäßig bestehenden Einkaufszentrums 2 in ein Einkaufszentrum 1 ist auf diesen Flächen unzulässig. Desgleichen ist eine Erweiterung dieser Kerngebiete sowie die Ausweisung von Gebieten für Einkaufszentren 1 auf Grundlage solcher Kerngebiete ausgeschlossen.
Gem. § 30 (1) Z.6 StROG 210 ist eine Ausweisung von Gebieten für Einkaufszentren 1 nur zulässig, wenn die Wegstrecke (fußläufig) zwischen den Grenzen des betreffenden Kerngebietes des zentralen Ortes und dem Baugebiet für Einkaufszentren 1 nicht mehr als 100 m beträgt.

Die festgelegten Zentrumszonen sind im Entwicklungsplan Nr. 6.00 als schwarze Schraffur auf rotem Hintergrund plangrafisch lagerichtig dargestellt. Bezüglich der räumlichen Abgrenzung wird auf die nachfolgenden Darstellungen (jeweils unmaßstäblich) verwiesen. Mit dieser Vorgangsweise soll eine entsprechende Nachvollziehbarkeit für den Normunterworfenen

sichergestellt werden, wobei die vorhandenen bzw. verwendeten Grundlagen in Bezug auf die erforderliche Nutzungsdurchmischung aus Gründen des Datenschutzes ausschließlich im Stadtamt der Stadtgemeinde Leoben zur Einsichtnahme aufliegen und **nicht** Gegenstand des Verfahrens sind.

Zur Dokumentation wird jeweils eine Abfolge aus aktuellem Orthofoto, Bebauungsdichten gem. Bestandserhebung der Stadtgemeinde, Nutzungsdurchmischung anhand der Bestandsaufnahme und künftige Abgrenzung in den Erläuterungsbericht aufgenommen. Zusätzlich zu der Auflistung der vorhandenen betrieblichen Nutzungen wird auf die innerhalb der jeweiligen Zone vorhandenen Nutzungen (Landwirtschaft und Wohnen) sowie öffentliche Einrichtungen verwiesen. Die festgelegten Zentrumszonen befinden sich ausschließlich innerhalb der bereits festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte bzw. dem Regionen Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO. Diese stellen jedoch aufgrund der Definition der Zentrumszoen nur einen Teilbereich des zusammenhängenden Siedlungsraumes dar.

Die jeweilige Abgrenzung berücksichtigt die vorhandenen Nutzungen und basiert vorwiegend auf dem bereits bisher festgelegten Bauland - Kerngebiet des 5. Flächenwidmungsplanes. Zur erforderlichen Nachweisführung, dass Bereiche innerhalb der Zentrumszonen eine dichtere Bebauungsstruktur als die angrenzenden Bereiche aufweisen, wurden für den zentralen Siedlungsbereich die vorhandenen Bebauungsdichten gem. vorliegender Bauakte von der Stadtgemeinde Leoben der Festlegung zu Grunde gelegt. Die vorgesehenen Zentrumszonen erstrecken sich vorwiegend über das historisch tradierte Stadtzentrum sowie die den jeweiligen Ortsteilen zuzuordnenden zentralen Bereiche („Ortskerne“).

Die Zielsetzung des StROG 2010 betreffend die Festlegung der Zentrumszonen war gem. Erläuterungen zum LGBl. Nr. 45/2022, dass damit „verhindert werden soll, dass für das Kerngebiet typische zentrale Nutzungen und Nahversorgungseinrichtungen (z.B. Lebensmittelhandel) in Randlagen geplant und errichtet werden. An diese Zentrumszone können in Zukunft auch Förderungen gekoppelt werden. Durch diese Regelung kann wirksam dem fortschreitenden Bodenverbrauch entgegengewirkt und auch ein wichtiger Grundstein zur Stärkung der Ortskerne gelegt werden.“ Mit der StROG-Novelle 2023 wurde eine weitere Begründung beigebracht: „Mit der Ergänzung der Begriffsdefinition soll eine geringfügige Erweiterung für eine künftige, moderate Zentrumsentwicklung ermöglicht werden. Dementsprechend hat sich gezeigt, dass einzelne Grundstücke in Bereichen, für die bislang im Entwicklungsplan die Funktion Zentrum festgelegt war, nicht die strengen Kriterien für eine Zentrumszone erfüllen, obwohl eine Weiterentwicklung des Zentrums in diese Bereiche raumplanerisch zweckdienlich wäre. Durch die Begrenzung auf eine Ausdehnung von max. 100 m – sofern ein funktioneller Zusammenhang mit den gewachsenen und dichten Baustrukturen begründet und dargelegt werden kann – können jedenfalls Fehlentwicklungen in Randlagen vermieden werden. Die generelle Festlegung eines „Entwicklungspuffers“ von 100 m entspricht dieser Anforderung jedoch keinesfalls. Infrastrukturen im Sinne dieser Regelung wären z.B. Straßen mit überörtlicher Bedeutung, Starkstromleitungen, Bauverbotsbereiche im Zusammenhang mit Eisenbahntrassen, u.dgl. Als naturräumliche Gegebenheiten können

etwa Waldflächen, Gewässer, Naturgefahren und ähnliches angesehen werden. Die Änderung der Begriffsdefinition ist auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden."
Mangels vorliegender Begriffsdefinition im StROG 2010 wird der Duden für die weitere Erläuterung und Interpretation der Begrifflichkeiten und Nachweisführung herangezogen.
„Zentral" bedeutet gemäß Duden im Zentrum [gelegen], das Zentrum, den Mittelpunkt (von, für etwas) bildend. D.h., Randbereiche der Siedlungsgebiete bleiben grundsätzlich außer Betracht. In Bezug auf die Raumordnung bedeutet zentral bzw. im Mittelpunkt liegend, dass der betreffende Bereich zumindest in Teilbereichen von Bebauung bzw. Siedlungsgebieten umgeben wird. Ein Zentrum erfüllt aus raumordnungsfachlicher Sicht auch immer eine Versorgungsfunktion, wodurch die Qualität des Umgebungsraums (insbesondere die zu versorgende Wohnbevölkerung) ein weiteres Indiz für die Zentralität ist.

„Gewachsene Baustruktur": Dieser Begriff wird als sich entwickelnde Baustruktur interpretiert. Das bedeutet wohl, dass sich der betreffende Bereich schrittweise weiterentwickelt hat und auch eine historische Bedeutung, z.B. als historischer Ortskern, aufweist.

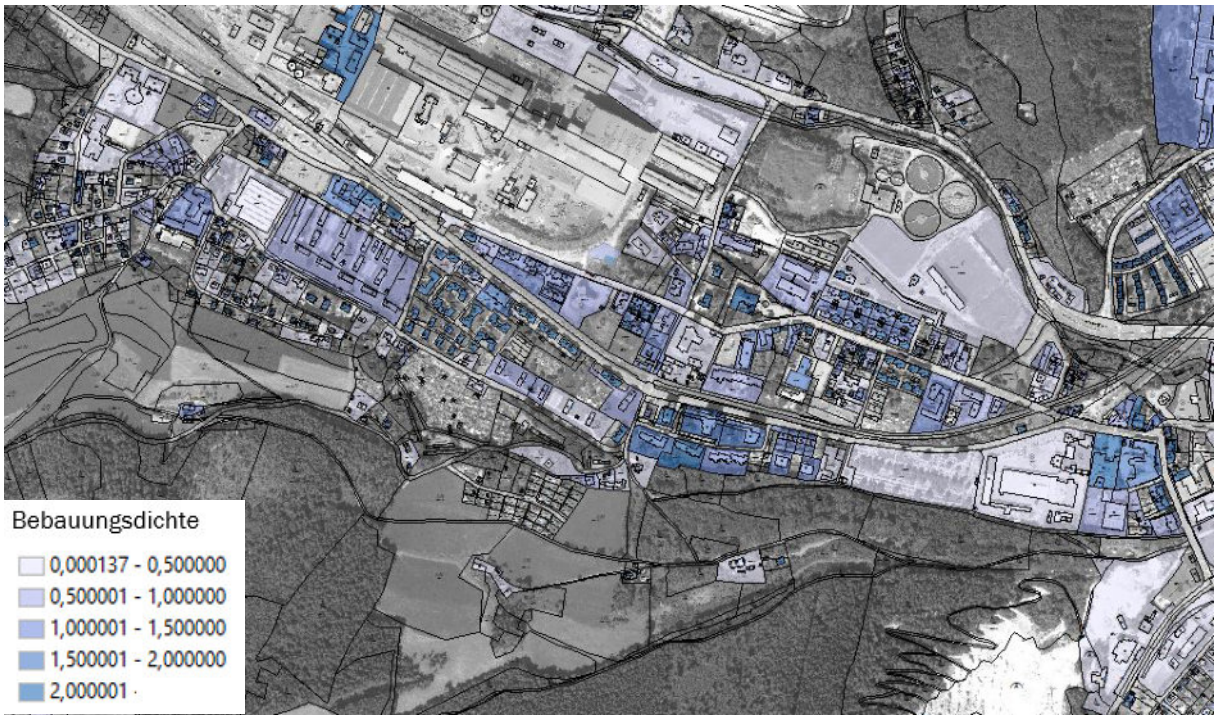
„Dichtere Baustruktur": Der Baubestand ist von einem höheren Maß an baulicher Ausnutzung als der Umgebungsraum bzw. übrige Teile des Gemeindegebiets gekennzeichnet. Merkmale hierfür sind höhere Geschoßzahlen, höhere Gebäudehöhen, größere Gebäudevolumina, kompakte Siedlungsstrukturen durch geschlossene oder gekuppelte Bebauungsweisen und größere Stellplatzagglomerationen. Diese Kriterien treffen für die festgelegte Zentrumszone zu. Da Zentrumszonen gemäß der raumordnungsgesetzlichen Begriffsbestimmung Bereiche sind, welche dichtere Baustrukturen aufweisen, wurden Baulandflächen des FWP-Rechtsbestandes mit dem Maximalwert des Bebauungsdichterahmens bei der Abgrenzung der jeweiligen Zentrumszone herangezogen.

Der „Umgebungsbereich" wird im ggst. Verfahren als angrenzende und gleichartig infrastrukturell versorgte Siedlungsgebiete verstanden.
„Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen (öffentliche Einrichtungen, Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe)": Im Untersuchungsbereich sind zumindest zwei unterschiedliche Nutzungen gegeben.

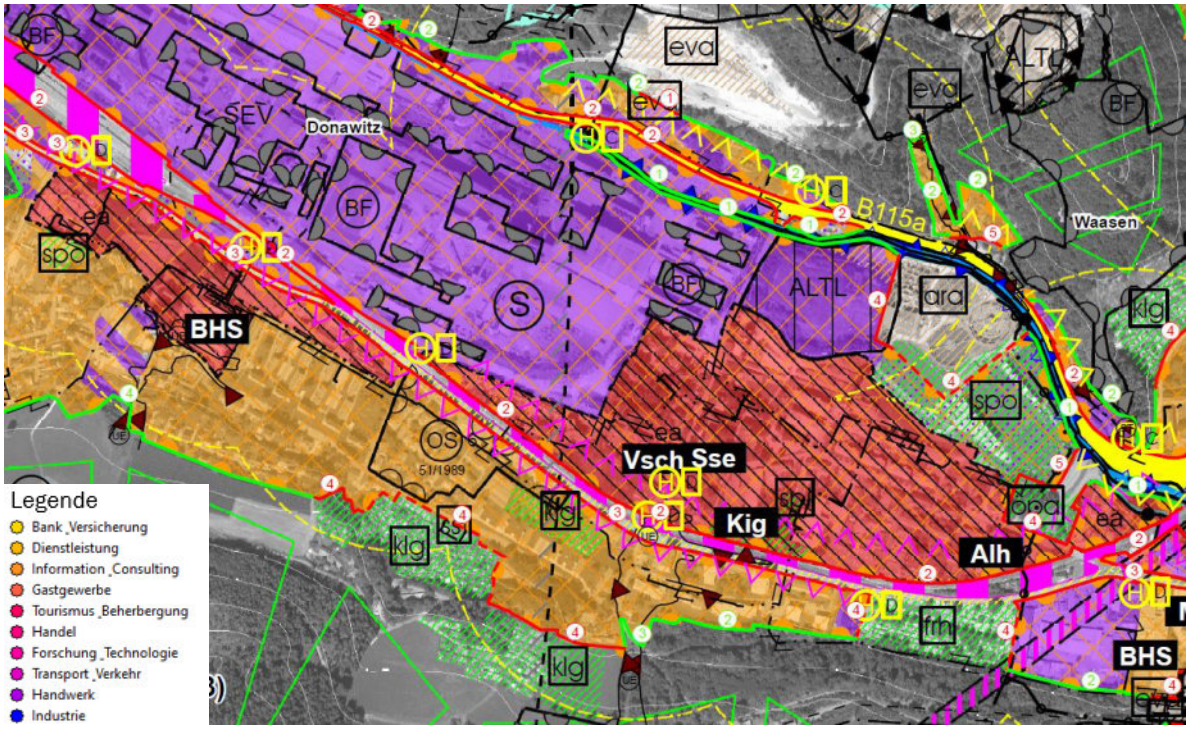
Nachfolgend werden die einzelnen Zentrumszonen dargestellt und die Abgrenzung mittels der jeweils vorhandenen Straßen aus dem Gemeindestraßennetz beschrieben, um eine verbesserte Lesbarkeit sicher zu stellen. Diese werden in alphabethischer Reihenfolge nachfolgend aufgelistet, wobei bei Bedarf etwaige Ergänzungen zur Nutzungsdurchmischung in Bezug auf die sonstigen Nutzungen (Wohnen und Landwirtschaft) sowie öffentliche Einrichtungen erfolgen.

Zentrumszone Donawitz:









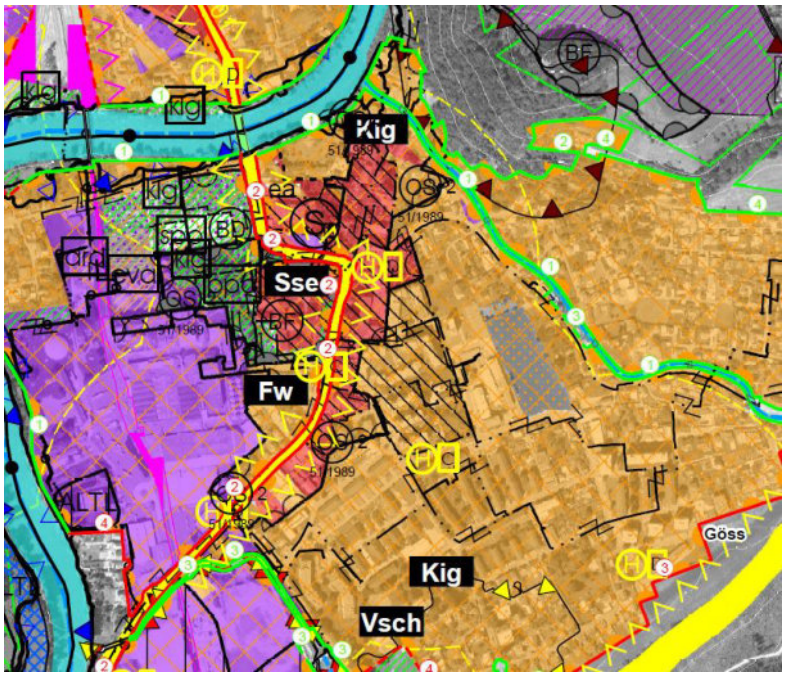
Die Abgrenzung der Zentrumszone erfolgt beginnend im Westen bei der Radmeistergasse, fortführend in Richtung Südosten entlang der Kerpelystraße bzw. abzweigend bei der Pestalozzistraße in Richtung Osten einschließlich der Lorberaustraße bis zum Werksgelände der voestalpine bzw. im Osten entlang der Sportanlage des DSV Leoben bis zur Landesstraße B115a (Vordernberger Straße), weiter folgend der Bahnstrecke in Richtung Westen unter Einbeziehung der Erzstraße und unter Einbeziehung der öffentlichen Einrichtung (Bildungszentrum). Die gegenständliche Zentrumszone wurde bereits im Rahmen der rechtswirksamen 6. STEK-Änderung zum STEK 5.0 festgelegt und wird diese nunmehr unverändert übernommen.

Zentrumszone Göss:





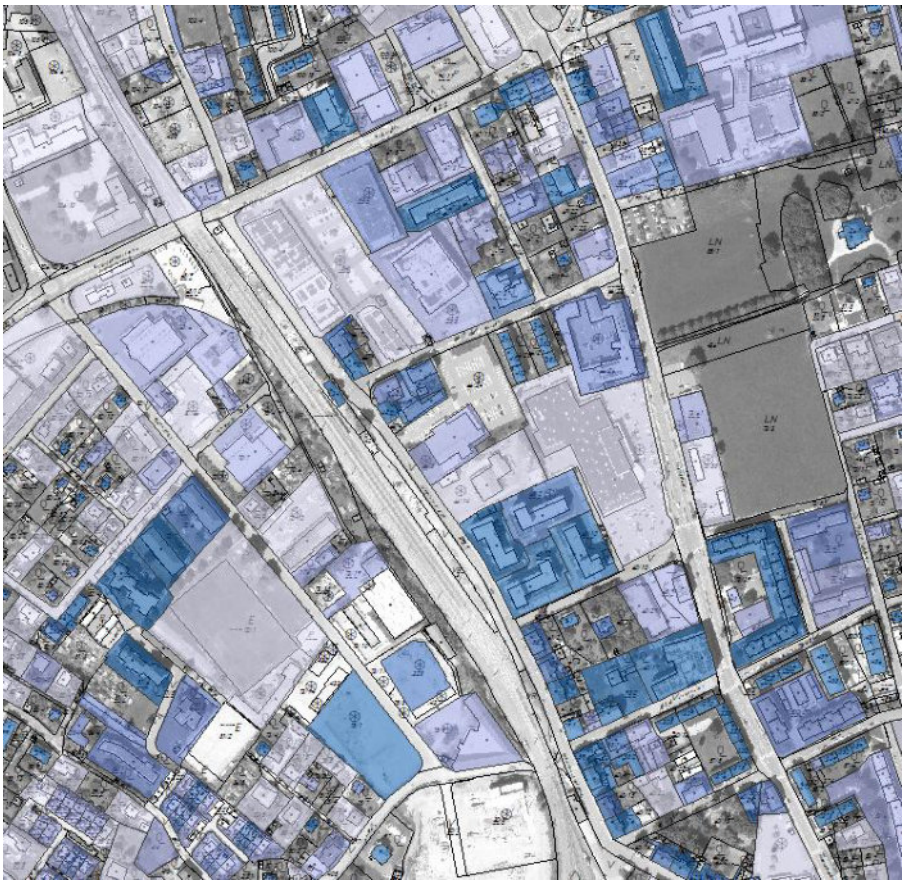


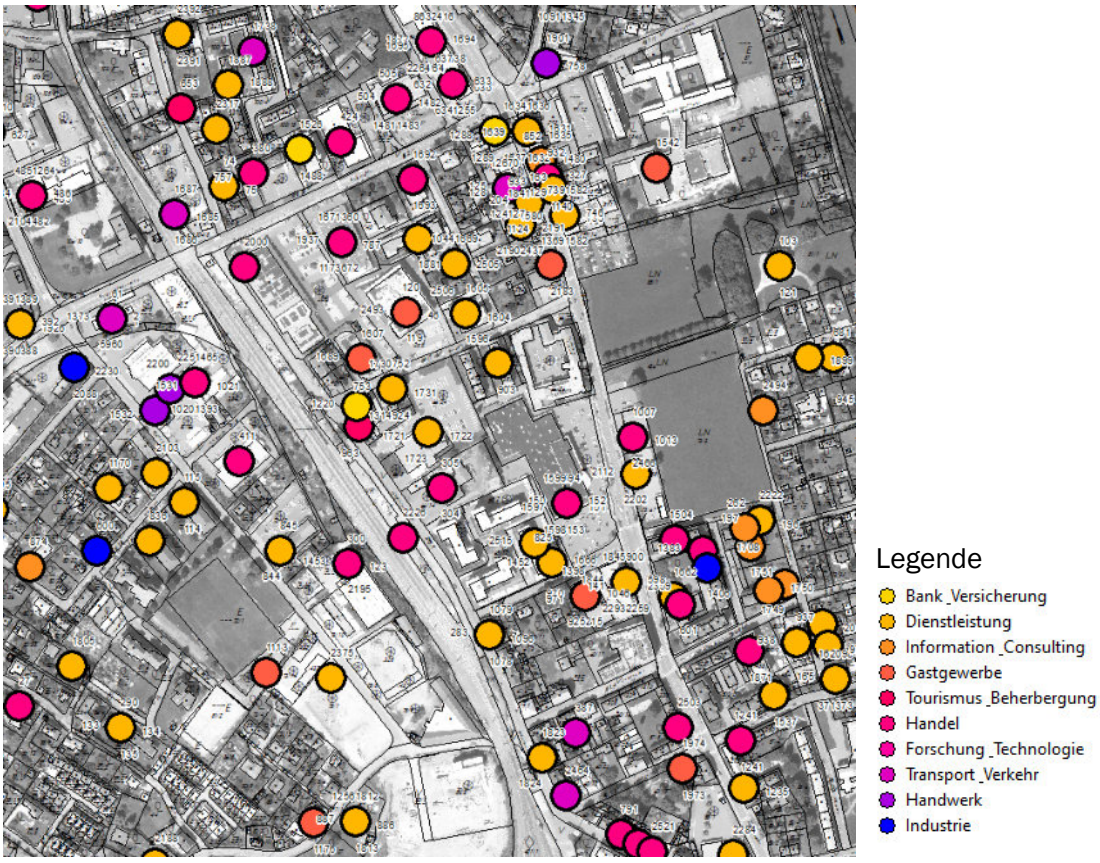


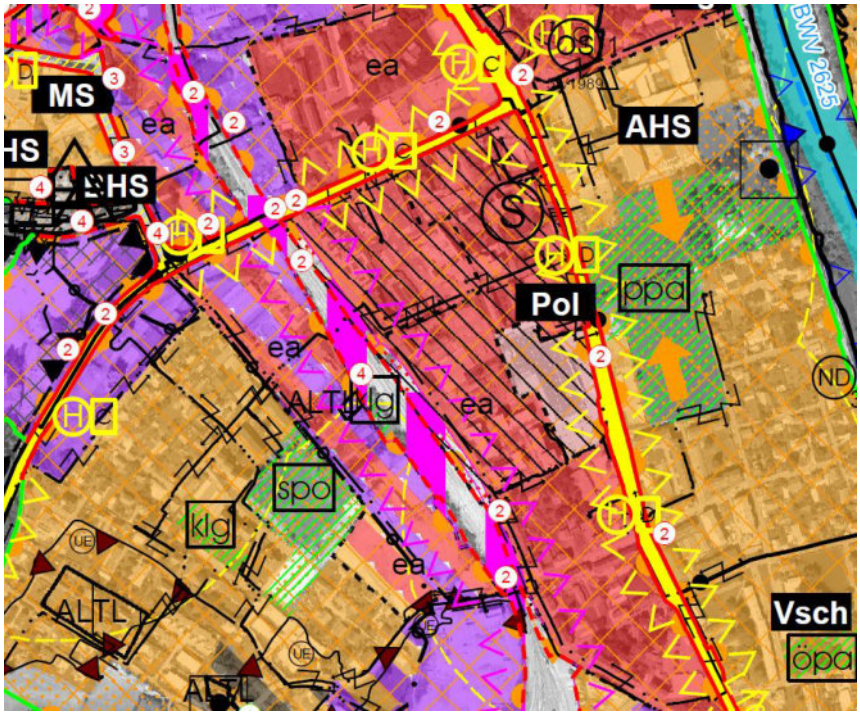
Die Abgrenzung der Zentrumszone erfolgt ausgehend im Nordosten von der Landesstraße 101 (Hirschgraben), fortführend nach Nordosten entlang der Gösser Straße unter Einbeziehung der öffentlichen Einrichtungen (Kindergarten), nach Süden folgend entlang des Betriebsgeländes der RHI unter Berücksichtigung der bestehenden Geschoßwohnbauten, fortführend in Richtung Osten entlang der Mayr-Melnhof-Straße einschließlich des 100 m Bereichs bis zur o.a. Landesstraße (Turmgasse), dieser folgend nach Norden unter Aufnahme der Stiftskirche Göß sowie den zugehörigen Gebäuden.

Zentrumszone Leitendorf:





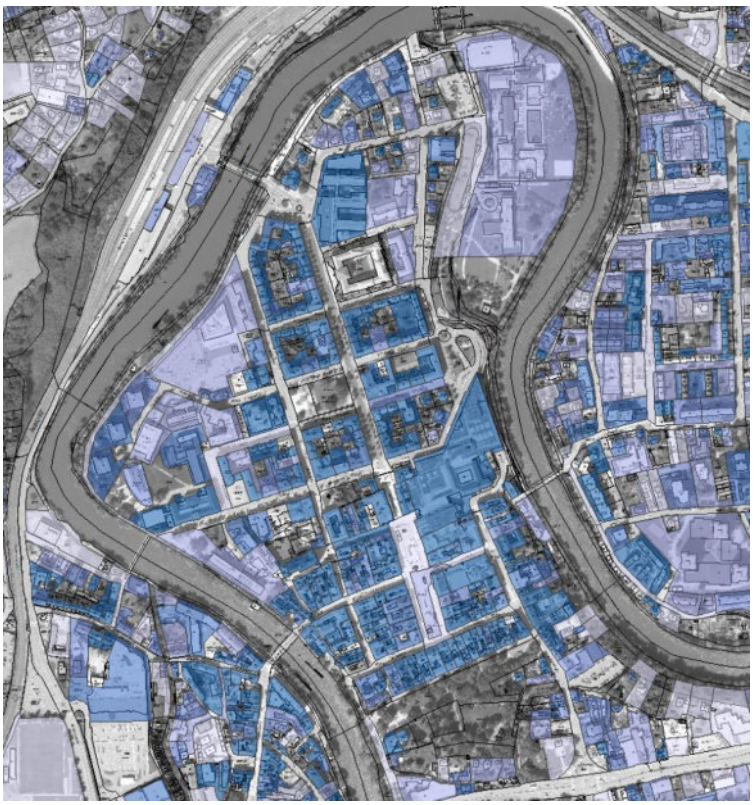


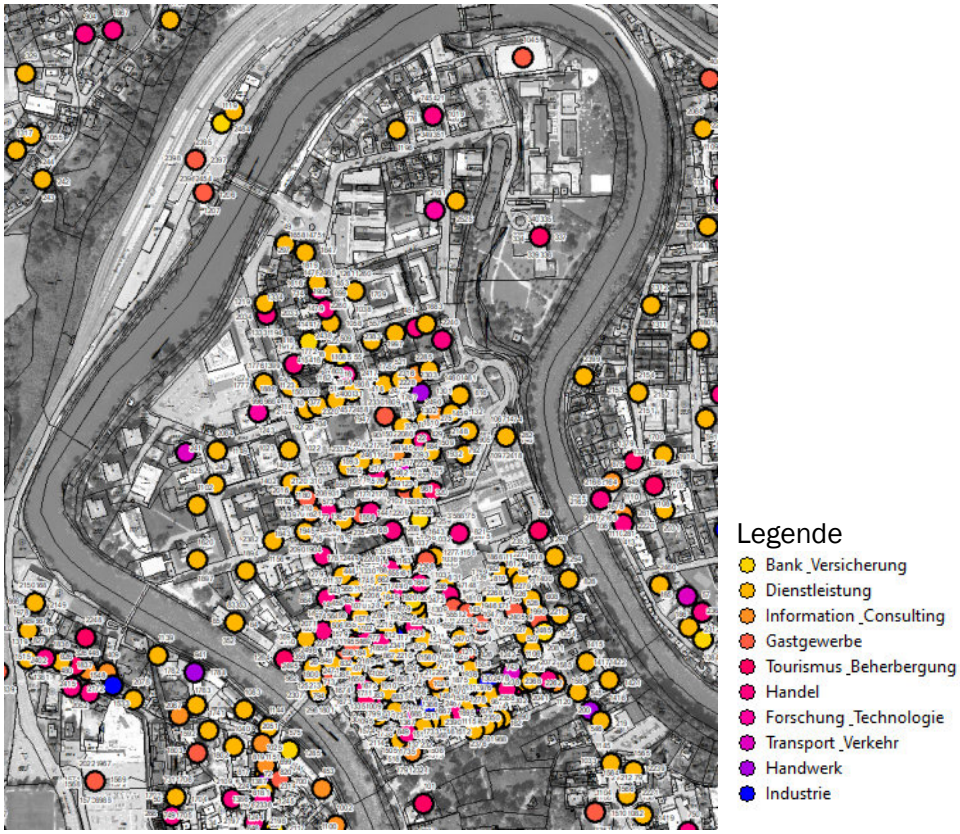


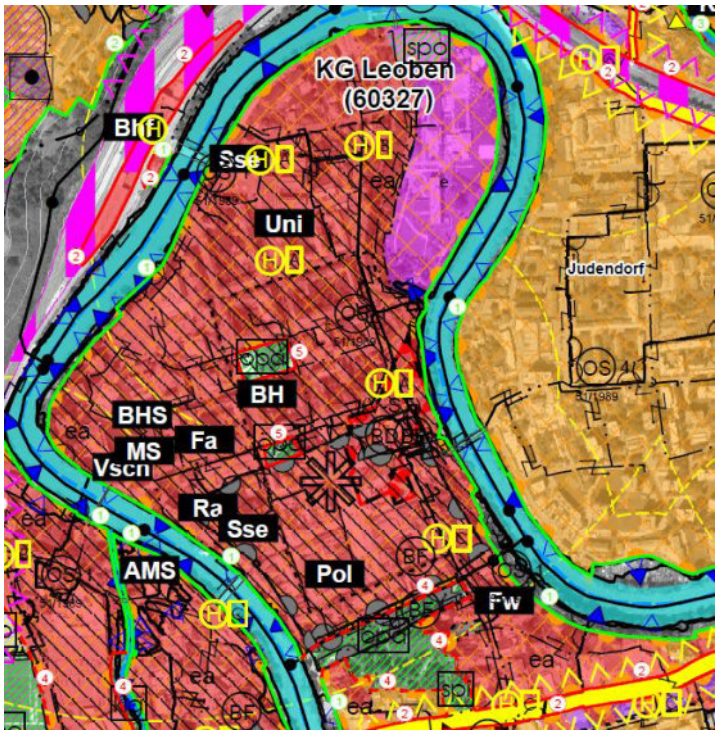
Die Abgrenzung der Zentrumszone erfolgt im Norden mit der Landesstraße B116 (Kärntner Straße), abzweigend in Richtung Süden entlang der Josef Heißl-Straße, fortführend nach Westen über die Pichlmayergasse bis zur Ferdinand Hanusch-Straße und dann nach Norden bis zur o.a. Landesstraße.

Zentrumszone Stadtzentrum:





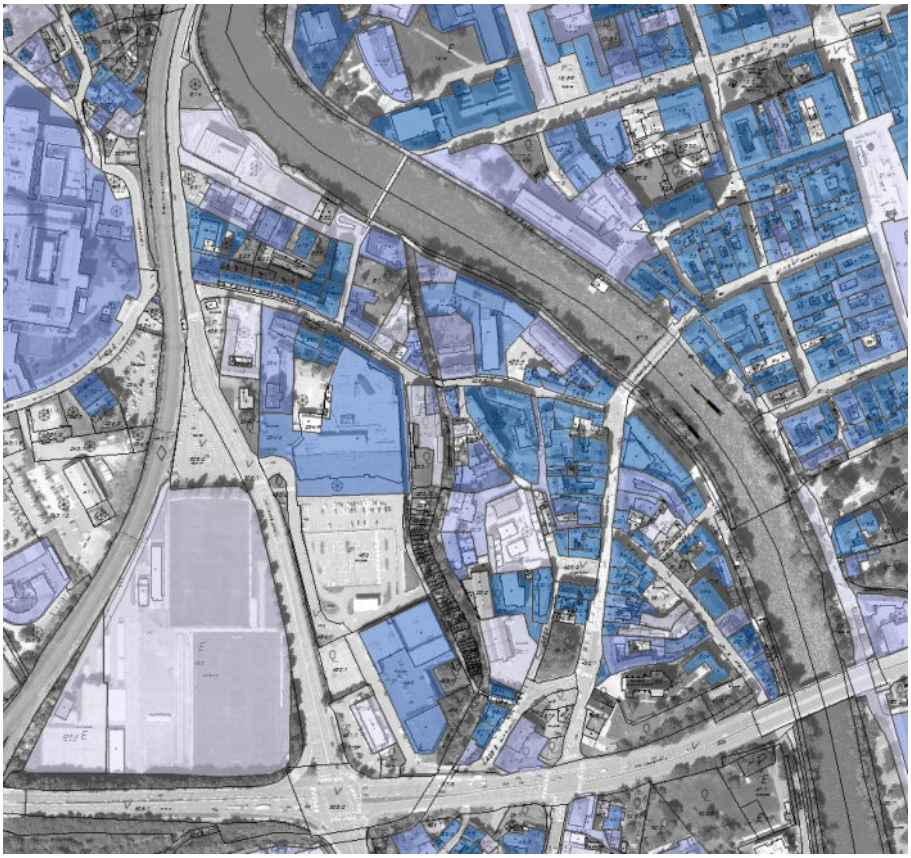


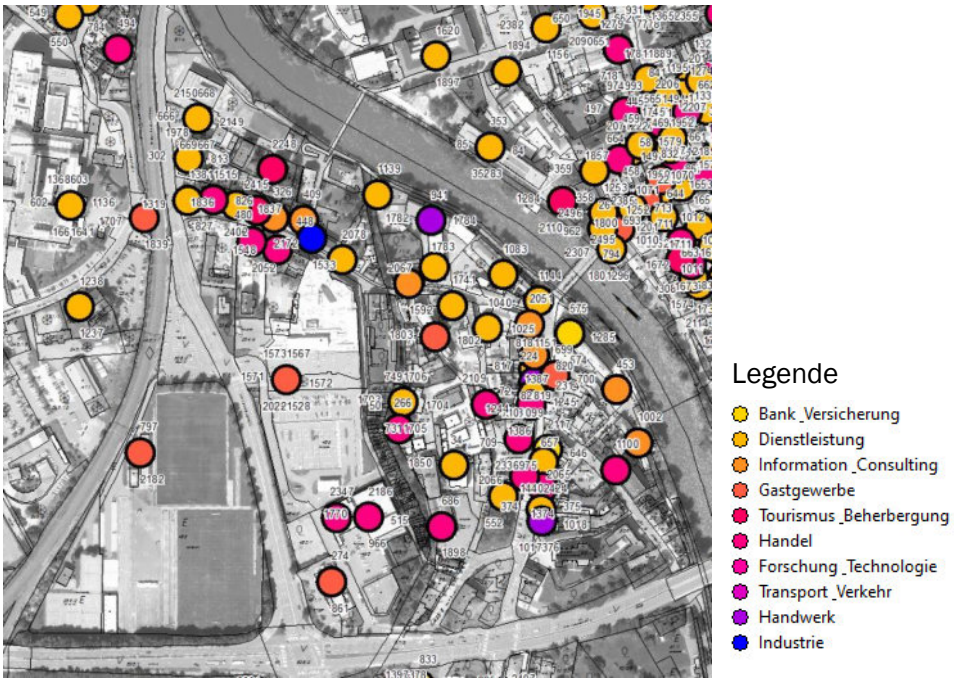


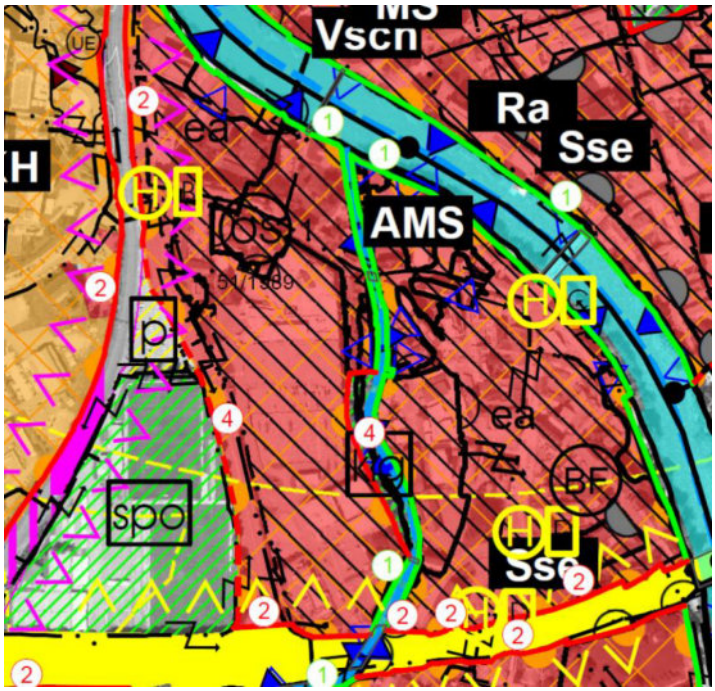
Die Abgrenzung der Zentrumszone erfolgt im Westen entlang der Mur, abzweigend in Richtung Osten bei der Jahngasse, folgend der Parkstraße Richtung Süden bis zur öffentlichen Parkanlage (Stadtpark) unter Einbeziehung des Rüsthauses der Freiwilligen Feuerwehr und dann in Richtung Westen bis zur Mur.

Zentrumszone Waasenvorstadt:









Die Abgrenzung der Zentrumszone erfolgt im Westen beginnend ab der Zeltenschlagstraße, bis zur Mur im Norden, dieser folgend in Richtung Südosten bis zur Landesstraße B116 (Kärntner Straße), abzweigend Richtung Westen bis zur Zeltenschlagstraße.

Bei der Abgrenzung nach außen wurden die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sowie das Gemeindestraßennetz sowie auch das übergeordnete Straßennetz einschließlich der sonstigen Strukturelemente (z.B. öffentliche Gewässer) berücksichtigt sowie bezüglich der 100 m Ausdehnung diese in Abstimmung mit der jeweiligen Siedlungsstruktur angewendet.

3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN

Die dem jeweiligen Sachbereich zugeordnete raumordnungsfachliche Beurteilung stellt eine ergänzende Grundlage für die im Wortlaut formulierten Zielsetzungen dar. Diese dient zur besseren Nachvollziehbarkeit für den Normunterworfenen im Sinne einer Präzisierung der o.a. einzelnen Bestimmungen und sind diese bei der durchzuführenden Abwägung der Zielsetzungen bei der künftigen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen.

3.1 NATURRAUM UND UMWELT

3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention

Die Stadtgemeinde Leoben (Gemeindekennzahl: 61108) umfasst eine Katasterfläche von 107,77 km² und gehört dem gleichnamigen politischen Bezirk Leoben an. Das Gemeindegebiet umfasst Erhöhungen von 515 (Wohnhaus Proleber Straße 142) bis 1.643 m.ü.A (Wetterkogel).

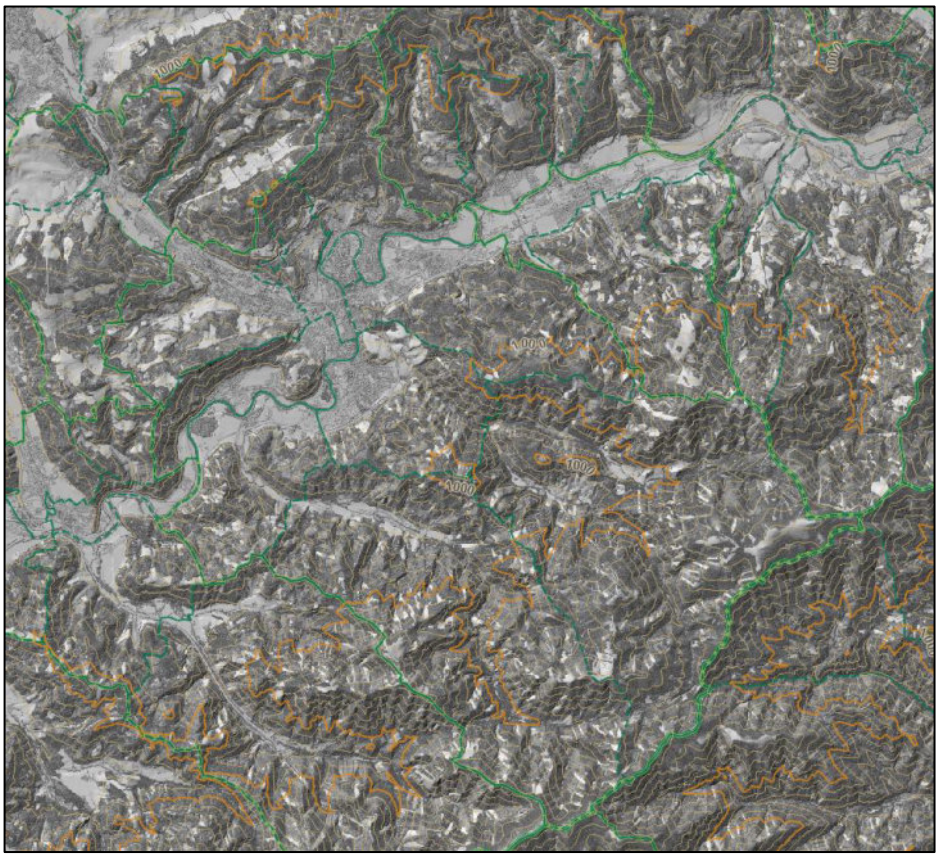


Abbildung 27 – Darstellung von Höhenschichten (100 m), unmaßstäblich, Digitaler Atlas Stmk.

3.1.1.1 Beschreibung des Landschaftsraumes

Der Natur- und Landschaftsraum der Stadt(gemeinde) Leoben spielt eine besondere Rolle. Das Siedlungsgebiet von Leoben und das unmittelbare Umland werden durch den mäandrierenden Flusslauf der Mur geprägt und gegliedert.

Der Natur- und Landschaftsraum der Stadt(gemeinde) Leoben sowie das Stadtbild wird größtenteils durch das Murtal dominiert. Dieses hat den Charakter eines Sohlentales mit einer markanten Talweitung bei Leoben, die ebenso wie das nordwestlich gelegene Becken von Trofaiach mit sandig-tonigen Tertiärsedimenten gefüllt ist. Die nördlich und westlich von Leoben gelegene waldreiche Gebirgslandschaft setzt sich auch südlich der Mur im Steirischen Randgebirge fort, und erhebt sich in den Kammbereichen der Gleinalpe über die Waldgrenze hinweg.
Die starke topographische Gliederung und die in Bereichen wie Maßenberg, Galgenberg, Annaberg bis in den unmittelbaren Stadtbereich hineinragenden, bewaldeten Hangzonen bestimmen das Stadtbild wesentlich mit. Darüber hinaus erfüllen diese stadtnahen Waldflächen eine wesentliche ökologische und stadthygienische Funktion. Sie wirken als ökologischer Ausgleichsraum und dienen als naturräumliche Gliederungselemente der Frischluftzufuhr.

Neben der trennenden bzw. landschaftsgliedernden Wirkung für die Siedlungsentwicklung und Verkehrserschließung hat die Mur auch verbindende Wirkung. Durch die, in weiten Bereichen durchgehend erhaltene Uferbegleitvegetation der Mur ist eine Grünverbindung zwischen den die Stadt umgebenden Frei- und Waldflächen und den innerstädtischen Grünflächen gegeben. Die Erhaltung dieses „Uferbegleitgrüns“ muss daher vorrangiges Ziel sein, jedoch sind diese Zielsetzungen in anderen gesetzlichen Rechtsmaterien enthalten und kann dieses daher entfallen.

Das Sohlental der Mur erfährt bei Göss zwischen Häusel- und Maßenberg eine von Kalken aufgebaute Talverengung.

Die Talaue wird fast auf ihrer ganzen Länge von der Würmterrasse begrenzt, die durch ihre völlig ebene Oberfläche und eine steile sowie hohe Terrassenkante überall deutlich in Erscheinung tritt, während Reste höherer Terrassen fast völlig fehlen. Interessant in diesem Zusammenhang ist die Lage der Stadt Leoben innerhalb eines weitgeschwungenen Murmäanders in Bezug auf das überall in der Mur-Mürzfurche vorkommende Tertiärmaterial (meist Sande und Schotter) sowie die selten vorkommenden Tone des Miozän.

Der Landschaftsraum von Leoben kann als Ausläufer des Trofaiacher Beckens angesehen werden, welches von weiten Terrassenflächen bestimmt wird. Diese Terrassenflächen werden vom Göss-, Krumpen-, Vordernberger und Rötzbach aufgeschüttet bzw. zerschnitten. Die jüngere (tiefere würmzeitliche) Terrasse nimmt größere Flächen ein, ist als Siedlungsträger sehr bedeutend und kann weit in den Gössgraben hinein verfolgt werden.

Auch das Becken vom Seegraben (morphologisch nicht sehr gut hervortretend) ist gleichsam wie das Trofaiacher Becken an eine Störungszone gebunden, die vom Nordfuß des Veitscherwaldes und des Kulm zum Laintal bis nach Kapfenberg zieht.

Im Gemeindegebiet von Leoben befinden sich größtenteils kristalline Gesteine, vor allem Gneise, die überwiegend bewaldete Bereiche der Ausläufer der Gleinalpe im Süden darstellen. Der vorhandene Landschaftscharakter erwächst teilweise aus Kerbtälern (Gössbach), mitunter schmalen Talsohlen, zwischen langen, bewaldeten Kämmen, die auf der Gleinalpe auch über die Waldgrenze aufragen und Spuren kalkzeitlicher Vergletscherung erkennen lassen.

Die Erscheinungsform des Vordernberger Tales und des Gössgrabens spiegelt jeweils die geologischen Verhältnisse wieder. In den Schiefern liegen geräumige, siedlungsfreundliche Talabschnitte (z.B. Vordernberg, Friedauwerk), während dort wo der Kalk die Täler quert, die engen Talbereiche im Süden von Vordernberg und bei der Löscherhube im Gössgraben angelegt sind bzw. vorgefunden werden.

Gegen Westen treten die Kalke generell gegenüber den Schiefern zurück, was sich in der Landschaft durch merklich sanftere, eher mittelgebirgsartige Formen manifestiert.

Die Landschaft bzw. der Naturraum wird weiters durch den Verlauf von Gössbach, Schladnitzbach und Vordernberger Bach geprägt, deren Ausbildungen sich in Form von Prall- und Gleithängen sowie Klingen darstellen.

Der Landschaftsraum der Region wird im Wesentlichen durch drei Teillandschaften geprägt:
- die nördlichen Kalkalpen (Hochschwab),
- die Grauwackenzone (Eisenerzer Alpen),
- die Zonen der kristallinen Gesteine (Seckauer Alpen, Gleinalpe).

Landschaftsökologisch interessant sind die Eisenerzer Alpen, vor allem im Bereich des Eisenerzer Reichensteins und des Krumpensees. Diese Landschaften stellen den Kernbereich des Landschaftsbildes im Umfeld der Kleinregion Leoben dar und bilden eine wichtige Entwicklungskomponente für die Region in Bezug auf das vorhandene Angebot des Fremdenverkehrs. Dem stehen verschiedene Bedrohungen des Naturraumes gegenüber:
- Beeinträchtigung der Luftqualität durch Hausbrand, Verkehr, Industrie und Gewerbe (vor allem in den ehem. Kleinregionen Leoben, Trofaiach und Eisenerz).
- Gefährdung des Grundwassers durch alte Mülldeponien und kontaminierte Böden.
- Gefährdung hochwertiger landwirtschaftlicher Böden durch Zersiedelung und durch Verkehrs- und sonstige Infrastrukturbauten.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Zersiedelung aber auch durch Forstwirtschaft (Monostrukturen).
- Verschärfung der Abflussverhältnisse durch zunehmende Versiegelung der Oberflächen in Folge von Industrie- u. Wohnbautätigkeit, sowie durch Verkehrsflächen.

3.1.1.2 Beschreibung des Landschaftsraumes/Landschaftsstruktur, Kulturlandschaftsinventar und Landschaftsgliederung

Das Gemeindegebiet hat Anteil an den Nordalpen (N.9 – Mürztaler Alpen) im Norden, an Tälern (T.7 – Oberes Murtal) entlang der Mur sowie am Randgebirge (R.4 – Gleinalpe) im Süden.

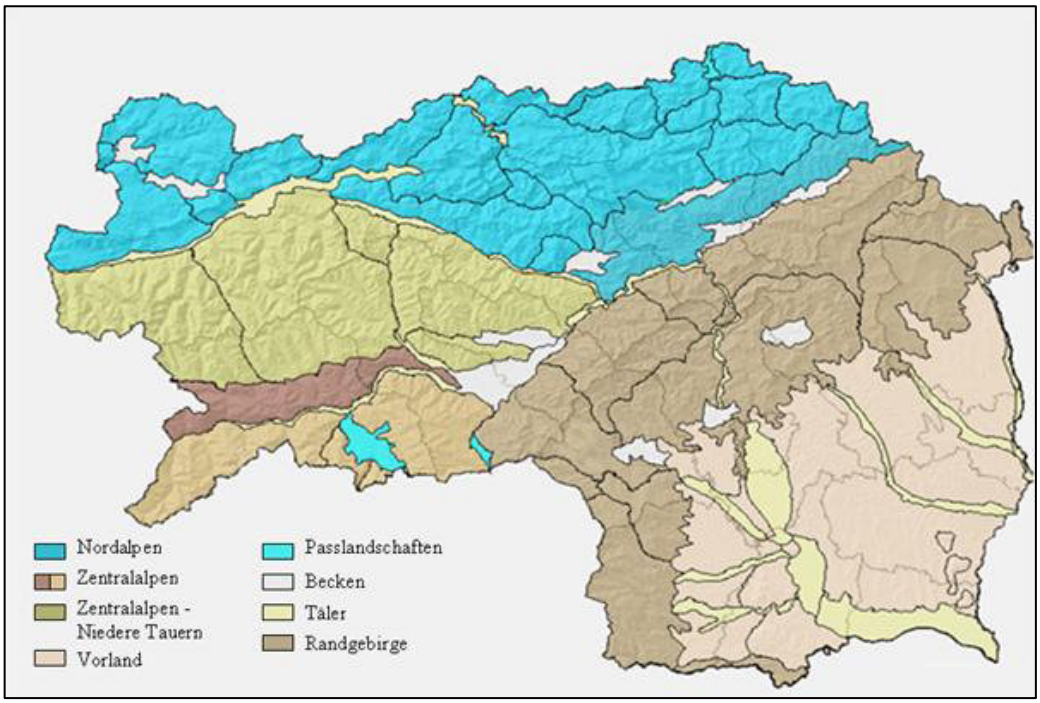


Abbildung 28 – Landschaftsgliederung

3.1.1.3 Geologie und Böden

Nachdem die einzelnen Faktoren wie Landschaft, Geologie und Böden in enger Wechselwirkung zueinander stehen, ist eine gemeinsame Betrachtung notwendig. An die Auzone der Mur schließt, bis auf wenige Ausnahmen, die würmzeitliche Niederterrasse an. Diese Terrasse des Würm tritt durch ihre fast völlig ebene Oberfläche und ihre steile Terrassenkante deutlich in Erscheinung. Durch die Oberflächenausformung ist der größte Teil der Siedlungsgebiete im Bereich der Würmterrasse gelegen.

Zwischen dem Stadtkern von Leoben und Niklasdorf erhebt sich, vor allem auf der südlichen Talseite eine durchgehende Terrasse, deren Oberfläche durchschnittlich 10 m bis 15 m über der Mur gelegen ist. Als Leithorizont kann in diesem Talschluss eine Lage von Grobschottern angesehen werden, die von 1,5 m bis 2,5 m mächtigen sandigen und kiesigen Schichten bedeckt wird. Diese Hauptterrasse wird von einer einige Meter tieferliegenden Teilflur begleitet. Eine deutliche Zweiteilung weist die Terrasse bei Schladnitzdorf auf, wobei die beiden Teiflächen durch einen Abfall von 5 m bis 6 m voneinander getrennt sind. Auf der tieferen Teilflur, auf der die Brunnen des Wasserwerkes Leoben-Winkl situiert sind, wurden Lesesteine bis zu 50 cm Durchmesser beobachtet. Ein Rest einer risszeitlichen Hochterrasse findet sich im Stadtteil Mühltal zwischen alter Bundesstraße und Umfahrungsstraße. Es handelt sich um eine Schotterterrasse mit Lehmdecke.

Im Bereich der Mur-Mürzfurche kam es im Jungtertiär zu bedeutenden Senkungsvorgängen (nordische Senke), so dass im Laufe des Miozäns limnisch-fluviatile Sedimente von teilweise großer Mächtigkeit abgelagert wurden. In den sich langsam absenkenden Beckenbereichen kam es zu Kohlenbildungen, wie der stillgelegte Braunkohlenbergbau von Seegraben bezeugt.
Die von Süden in die Mur einmündenden langen gestreckten Seitentäler (Schladnitz-, Gössgraben) sind mitunter erweitert und von eiszeitlichen Schwemmmassen erfüllt. Die jüngeren eiszeitlichen Ablagerungen bilden zum Teil ansehnliche Terrassen. Die von Norden kommenden Seitengräben (z.B. Vordernberger Bach) sind zumeist wesentlich kürzer, weisen kaum eine deutliche Talsohle auf und sind von mehr oder weniger steilen Flanken begrenzt. Die Schwemmkegel sind teils schotterreich, zum Teil bestehen sie vorwiegend aus Feinmaterial. Der Talboden des Vordernberger Baches zwischen Trofaiach und Donawitz wird von einer jungquartären Terrasse gebildet.

An der Mur zwischen St. Michael und Leoben findet sich in den tieferen Fluren der Terrasse das typische Auftreten von Blockschottern, eingebettet in tiefe Braunerden. Die Terrassen in der Nähe von Schladnitzdorf sind teilweise von Schwemmkegeln überlagert. Gleiches gilt großflächig für die Terrassen östlich von Leoben, mit der typischen Ausbildung im Bereich der Proleber-Siedlung.

Südlich von Leoben finden sich vor allem Granite und Gneise, welche im Bereich vom Massenberg durch dunkle Schiefer mit Kalk- und Dolomitadern, sowie mit Beginn des Lebergrabens, in Richtung Niklasdorf entlang der Mur, durch Grauwackenschiefer abgelöst werden.

3.1.1.4 Bergbauberechtigungen und Bergbaugebiete

Gem. Schreiben des Bundesministeriums Finanzen vom 13.02.2025, GZ: 2025-0.054.699 bestehen im Gebiet der Stadtgemeinde Leoben aufrechte Bergwerksberechtigungen der Gbr. Trippl Transporte GmbH.
Bergwerksberechtigungen verleihen das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Raum bergfreie mineralische Rohstoffe zu gewinnen. Dieser Raum wird je nach Größe und Form als Grubenmaß oder Überschar bezeichnet.
Die Grundstücke und Grundstücksteile u.a. innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen gelten als Bergbaugebiet. (Bergbaugebiete bestehen im Übrigen auch nach Erlöschen der Bergwerksberechtigungen weiter. Die müssen danach in einem eigenen Verfahren mit Bescheid aufgelassen werden.)
Es wird darauf hingewiesen, dass in Bergbaugebieten bergbaufremde Bauten und Anlagen nur dann errichtet oder wesentlich geändert/erweitert werden dürfen, wenn der Bauwerber/die Bauwerberin (zusätzlich zur Baubewilligung) eine Bewilligung des Bundesministers für Finanzen als Montanbehörde gemäß § 153 Abs. 2 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) eingeholt hat.
Eine Bewilligung nach § 153 Abs. 2 MinroG kann nur dann erteilt werden, wenn

1. *durch die Errichtung des geplanten Baus oder der geplanten Anlage im Bergbaugebiet u.a. die Gewinnungstätigkeit in diesem weder verhindert noch erheblich erschwert*

wird (es sei denn, der Bergbauberechtigte nimmt die erhebliche Erschwerung der Gewinnungstätigkeit auf sich),

2. *eine wesentliche Veränderung des geplanten Baus oder der geplanten Anlage durch Bodenverformungen ausgeschlossen werden kann oder Bodenverformungen und deren Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen vermieden werden können, und*
3. *durch den geplanten Bau oder die geplante Anlage weiterhin ein möglichst vollständiger Abbau des Vorkommens möglich ist. Die Bewilligung ist jedoch auch bei der Erschwerung oder Verhinderung des möglichst vollständigen Abbaus des Vorkommens durch den geplanten Bau zu erteilen, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von fünfzehn Jahren zu erwarten ist.*

Informationen über die genaue Lage der Grubenmaße/Überscharen der Gbr. Trippl Transporte GmbH erhalten Sie bei der Abteilung VI/8 - Montanbehörde Süd des Bundesministeriums für Finanzen (E-Mail: post.vi-8@bmf.gv.at).

Es ergeht zudem der Hinweis, dass Ihnen Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe nur die hierfür zuständige Bezirksverwaltungsbehörde geben kann.
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Gebiete, für die von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Gewinnungsbetriebsplan für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe genehmigt worden ist, als Bergbaugebiete gelten, sodass für die Errichtung von "bergbaufremden" Bauten und Anlagen in diesen Gebieten auch (zusätzlich zur Baubewilligung) eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 153 Abs. 2 MinroG erforderlich ist.

Ein solches, von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligtes Bergbaugebiet, befindet sich im Ortsteil Leitendorf, in unmittelbarer Nähe zum angrenzenden Siedlungsgebiet. Zum seitens betroffener Anrainer dokumentierten Nutzungskonflikt mit dem Bergbaubetrieb wird festgehalten, dass im Rahmen der Vorfragenabklärung den betroffenen Grundeigentümern von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wurde, dass „*aufgrund der Bestandssituation eine Lösung des Problems im Wesentlichen nicht im Rahmen der örtlichen Raumordnung, sondern nur über die Bergbehörde erfolgen kann. Die genannten Schutzzonen nach MinroG sind im Zuge künftiger bergrechtlicher Bewilligungen zu beachten. Maßgeblich ist dabei, ob der Abbau derzeit konsensgemäß erfolgt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden. Sollte dies der Fall sein, wird die Stadtgemeinde im Rahmen der bevorstehenden Revision prüfen müssen, ob die bestehenden Wohnbaulandausweisungen auf Grund der Immissionen aus dem Steinbruch die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für vollwertiges Bauland erfüllen. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, müsste eine Rückstufung bebauter Bereiche in Sanierungsgebiet, unbebauter Bereiche in Aufschließungsgebiet oder Freiland in Erwägung gezogen werden. Ein Eingriff in bergrechtliche Bewilligungen durch die örtliche Raumplanung und somit durch die Gemeinde ist aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich*.“
Aufgrund des Stufenbaus der Gesetzgebung (MinroG = Bundesgesetz, StROG 2010 = Landesgesetz, STEK/FWP = Gemeindeverordnungen) obliegt der Stadtgemeinde Leoben ausschließlich die Ersichtlichmachung des Bergbaugebietes. Der Sachverhalt wurde bereits

im Rahmen der Grundlagenforschung seitens der Stadtgemeinde, in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden, geprüft. Bei Vorlage von aktuellen Gutachten werden diese jedenfalls gewürdigt und bei nachgewiesenen wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen, insbesondere die Einstellung des Bergbaubetriebes/Aufhebung der bergrechtlichen Bewilligung, das Stadtentwicklungskonzept geändert.

3.1.1.5 Rohstoffsicherungsflächen

Lt. Schreiben des Bundesministeriums Finanzen vom 13.02.2025, GZ: 2025-0.054.699 befinden sich Rohstoffsicherungsflächen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben. Vorkommen mineralischer Rohstoffe sind standortgebunden. Sie können also nur dort gewonnen werden, wo sich die Lagerstätte befindet.

Daher wird aus rohstoffpolitischer Sicht darauf hingewiesen, dass sich im Gebiet der Stadtgemeinde Leoben nachstehende Lagerstätten mineralischer Rohstoffe befinden, die aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im Österreichischen Rohstoffplan als Rohstoffsicherungsflächen ausgewiesen sind:
- Kiessande
- Karbonate

In der nachfolgenden Übersichtskarte sind Lage und Ausdehnung dieser Flächen abgebildet. (Bemerkt wird, dass bei dieser Darstellung allfällige raumordnerische Einschränkungen nicht berücksichtigt sind.)
Aufgrund der genannten volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Lagerstätten ist es wichtig, diese in der Raumplanung zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass die Möglichkeit einer künftigen Gewinnung der mineralischen Rohstoffe sichergestellt ist. Nur so kann in Zukunft eine bedarfsorientierte, umweltgerechte und konfliktarme Nutzung dieser Rohstoffvorkommen erfolgen.

Trotz der fehlenden rechtlichen Grundlagen wurden diese Flächen im Stadtentwicklungskonzept Nr. 6.00, im Sinne der Übernahme der grafischen Darstellung aus dem vorliegenden Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen, im Erläuterungsbericht abgebildet (Abbildung 29), wobei diese keinen Einfluss auf die bisherige Siedlungsentwicklung der Stadtgemeinde Leoben haben. Im zugehörigen Entwicklungsplan Nr. 6.00 erfolgte mangels fehlender rechtlicher Grundlagen **keine** Ersichtlichmachung.

In diesem Zusammenhang wird auf die geltenden Bestimmungen zur Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung, die bei entsprechend geänderter Planungsvoraussetzungen Vorrang genießt **(Bestimmungen gem. § 5 (2) Z.1 B) und Z.2 lit. b REPRO) *„Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie der Gestaltung des Freiraumes“*** und ***„Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten“,*** hingewiesen.

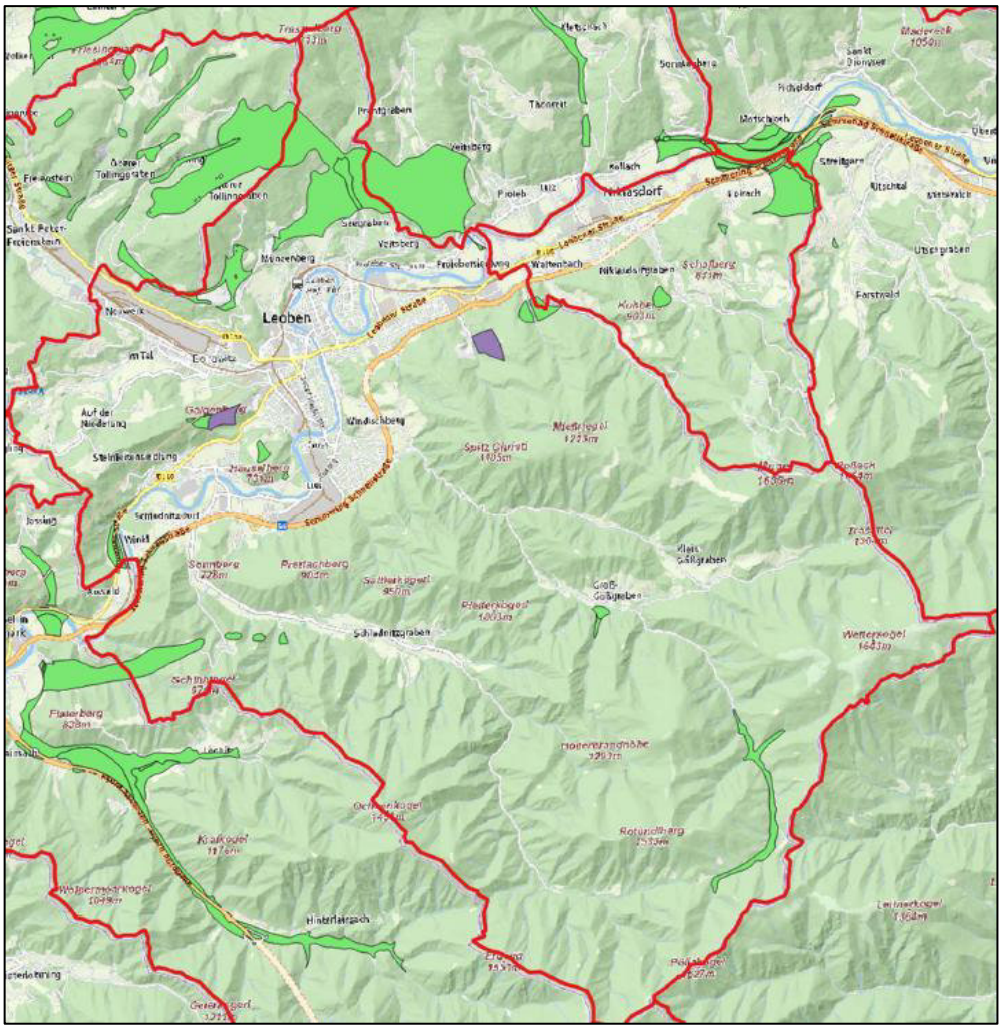


Abbildung 29 – ausgewiesene Rohstoffsicherungsflächen gem. den Planungen zum Österreichischen Rohstoffplan im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben (Kiessande – hellgrüne Flächen; Karbonate – violette Flächen)

3.1.1.6 Böden:

Vordernberger Tal:

Entlang des Vordernberger Baches erstreckt sich von Friedauwerk bis Donawitz ein tiefes, schwarzerdeähnliches, kalkreiches Kollovium mit Aucharakter. Kolluvialböden sind Böden, die in durch Abspülung verlagerten und an den Unterhängen in kleineren Mulden und Tiefenlinien abgelagertem Verwitterungsmaterial entstehen.

Aubereiche im Murtal:

Das Augebiet besteht aus dem geologisch jüngsten Material, vorwiegend aus schluffig sandigen Ablagerungen der Mur und ihrer Zuflüsse. In den häufig überschwemmten, flußnahen Aubereichen (rezente Aue) findet man „Graue Auböden“. Es sind leichte Böden, die aber aufgrund der ausgeglichenen Wasserverhältnisse für eine intensive Nutzung meist nicht geeignet sind. Der „Braune Auboden“ wird vom Hochwasser kaum mehr erreicht, ist aber durch kappilar aufsteigendes Grundwasser gut versorgt. Aufgrund der besseren Bindigkeit und der Nährstoffreserven zählen sie zu den hochwertigsten Böden, die sowohl für Grünflächen als auch Ackerbau sehr gut geeignet sind. Entlang des Vordernberger Baches tritt eine fast schwarzgefärbte Variante (siehe oben) auf.

Schwemmkegel der Seitentäler:

Die Schwemmkegel und Schwemmfächer bestehen teils aus gemischten, teils aus kalkigem, zum größeren Teil aber aus rein silikatischem Material. Die am weitesten verbreiteten Formen sind tiefgründige, grobanteilige Rahmenlockersediment-Braunerden mit günstigen Wasserverhältnissen und mittelgründige, mäßig trockene Lockersediment-Braunerde. In beiden Fällen handelt es sich um mittelwertige, kalkfreie Ackerböden.

Niederterrassen:

Die Niederterrassen der Mur, die zum Teil in mehreren Fluren ausgebildet sind, weisen sowohl silikatische Lockersediment-Braunerden verschiedener Bräunlichkeit und humose wie auch schotterreiche Ranker auf. Weite Flächen nehmen mittelgründige Lockersediment-Braunerden ein, die aber häufige Übergänge zu tiefgründiger Form oder Ranker zeigen. Ein kleiner Teil wird von tiefgründiger und tiefgrobiger silikatischer Lockersediment-Braunerde gebildet. Für die Tertiärschotter und Konglomerate des ehemaligen Bergbaugebietes beim Seegraben sind Pararendsinen charakteristisch. Es handelt sich um einen Boden aus Tertiär-Konglomeraten mit einem höheren Tongehalt. Das Tertiärmaterial ist teils mit kalkigem, teils mit kristallinem Lockermaterial leicht überdeckt. Solche Flächen stellen häufig ein unruhiges, welliges Rutschgebiet dar.

Berglagen:

Die Berglagen, zum Größtenteil aus kristallinem Material bestehend, sind weithin von verschiedenen silikatischen Felsbraunerden und Rankern bedeckt. Felsbraunerden aus Gneisen und Graniten sind in der Regel leichte Böden, wobei die Humusform im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung meist Mull ist. Auf den Hängen wechselt meist tiefgründige mit mittelgründiger Felsbraunerde und verbrauntem Ranker, während auf Rücken und Kuppen trockene Ranker vorherrschen. In den Rutschgebieten findet man wiederholt Flächen, auf denen mäßig feuchte, vergleyte silikatische Felsbraunerden in engem Verband mit trockenen, seichtgründigen, verbraunten Rankern auftreten. Auf Hängen aus Hangschutt und eiszeitlichen Hangschwemmaterial liegt die ackerfähige, kalkige Lockersediment-Braunerde, auf welcher partielle Abschwemmgefahr gegeben ist.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Geordnete Siedlungsentwicklung und weitgehende Vermeidung von durch Erdrutsch gefährdeten Flächen sowie Prüfung der Möglichkeiten für die Oberflächenentwässerung in Abstimmung mit der künftigen Siedlungsentwicklung zur Umsetzung der Zielsetzungen im Verordnungswortlaut

3.1.1.7 Alpenkonvention:

Das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben liegt zur Gänze innerhalb des Wirkungsbereiches der Alpenkonvention. Das „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“ (Alpenkonvention) ist ein völkerrechtlicher Vertrag zum Schutz der Alpen. Es wurde in Österreich im Jahr 1995 ratifiziert, dessen Durchführungsprotokolle traten im Jahr 2002 in Kraft. 77 % der

Steirischen Landesfläche liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Deren Durchführungsprotokolle enthalten zahlreiche Zielsetzungen, die u.a. auch für die örtliche Raumplanung relevant sind. Dennoch gibt es im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle noch ein großes Verbesserungspotential. Unsicherheiten entstehen oft schon bei der Selektion der für eine Fragestellung relevanten Ziele der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle (die Protokolle beinhalten insgesamt mehr als 350 Zielbestimmungen) und mit dem Umgang von unterschiedlich konkreten Zielvorgaben.

Zu den Zielen kann für die Raumplanung und der nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes gemäß Art. 1 des Protokolls „Raumplanung (BGBl. III Nr. 232/2002 idF BGBl. III Nr. 114/2005) und den weiteren Protokollen der Alpenkonvention kein Widerspruch abgeleitet werden.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind **die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.** Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung".	X	☐	☐
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: **natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes**; **Erhaltung** und, soweit erforderlich, Wiederherstellung **besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften** (NL, Art. 10-1). Dauerhafte **Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen** in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). **Erhaltung** oder Wiederherstellung **von traditionellen Kulturlandschaftselementen** (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	X	☐	☐
NL	Bestehende **Schutzgebiete** sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu **erhalten**, zu **pflegen** und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot"). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	X	☐	☐
NL	Sicherstellung des **ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen**, die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch **Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind** (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	X	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die **Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen** zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	X	☐	☐

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die **Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete** zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	X	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine **angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten** zu achten und Maßnahmen zur **Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung** zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	X	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die **Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche** zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung – daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten – dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	X	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die **Begrenzung des Zweitwohnungsbaus** zu achten (RA, Art. 9-3e).		X	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die **Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung** zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	X	☐	☐
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der **sparsame Umgang mit Grund und Boden** (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	X	☐	☐
BS	**Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs** durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der **Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich** und **Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen** (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	X	☐	☐

BL ... Berglandwirtschaft
NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
BS ... Bodenschutz
BW ... Bergwald
E ... Energie

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	**Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren** (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☒
BS	Grundsätzlicher **Verzicht auf die Nutzung von Moorböden**; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn **ihre Eigenart erhalten** bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☒
BW, BS	Gewährleistung einer **Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion**, die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind **an Ort und Stelle zu erhalten** (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	☒	☐	☐
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von **Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen** und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; **keine Genehmigung in labilen Gebieten** (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete" wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.	☐	☐	☒
E	**Bewahrung von Schutzgebieten** mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	☒	☐	☐

Tabelle 8 - Protokoll Alpenkonvention

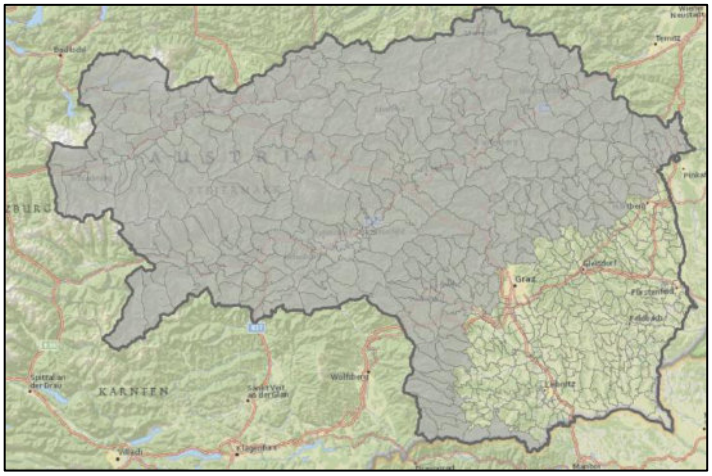


Abbildung 30 - Geltungsbereich Alpenkonvention

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Schützen und Erhalten der ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete durch Freihaltung und Rücksichtnahme im Zusammenwirken mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
- Abstimmung der Festlegungen in Übereinstimmung mit der Alpenkonvention.

3.1.2 Gewässer

Die Hauptfließgewässer sind die Mur, der Gössbach, Schladnitzbach, Vordernbergerbach und Karrenbach.

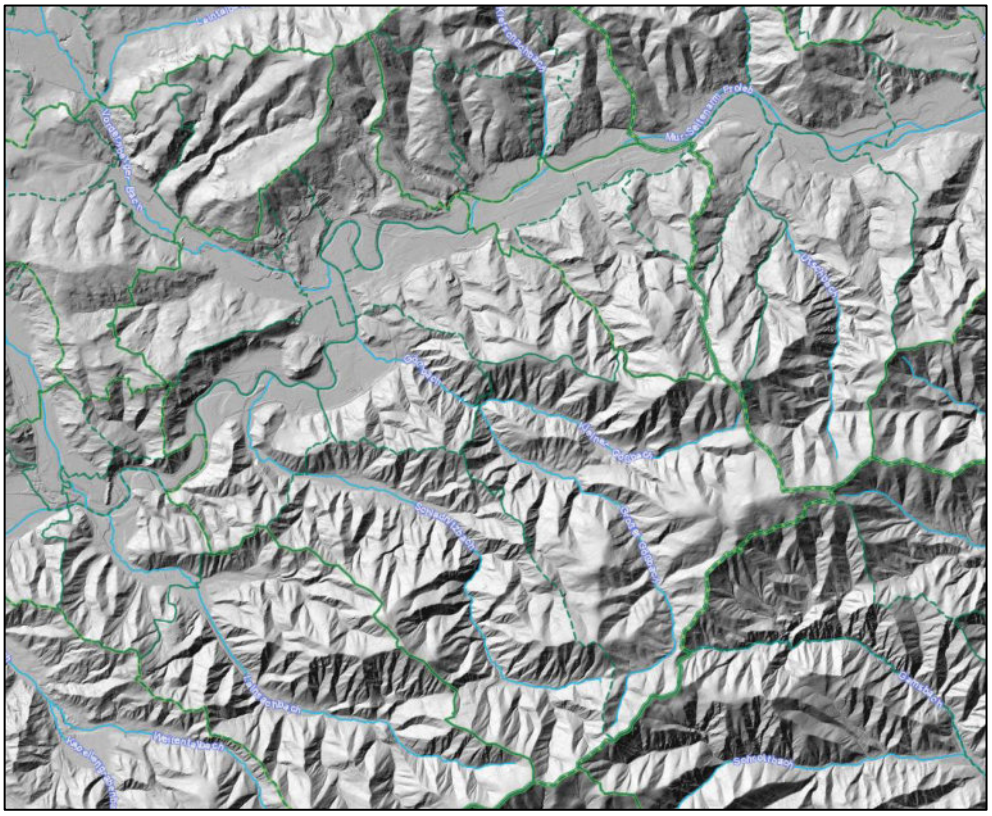


Abbildung 31 – Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich)

3.1.2.1 Wasserwirtschaftliche Planungsinteressen

Es gilt, die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsgebiete (HQ100-Bereiche) von gewässerunverträglichen Nutzungen zur Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserabflusses um nachträgliche Schadensbehebungen zu vermeiden, umzusetzen. Diese Zonen sind weiter als natürliche Retentionsräume und damit vor allem zur Vermeidung von Abflussverschärfungen im Unterlaufbereich zu erhalten, d.h. von Bebauungen, Schüttungen udgl. freizuhalten.

Auf Grundlage der HQ30/100-Hochwasseranschlaglinien sind die entsprechenden raumplanerischen Konsequenzen zu ziehen (Festlegung von Sanierungsgebiet Hochwasser [Naturgefahren], Festlegung des Aufschließungserfordernisses Hochwasserfreistellung, …). Hinsichtlich Vorgangsweise für die Berücksichtigung von Hochwasserabflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplänen wird auf die Leitlinie der Abteilung 14 und der Abteilung 13 zur Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren verwiesen.

Diese Leitlinie wurde den Gemeinden bereits übermittelt bzw. kann unter http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/11075178/922664/ abgefragt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Hochwassergefährdungen durch nicht untersuchte Gewässer möglich sind. Diese sind im Zuge der weiteren Planung bzw. im Zuge von Bebauungen zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T, herausgegeben im Juli 2006),

a) Maßnahmen zur Änderung der Ausbaugröße regulierter Gewässerabschnitte zum Zwecke der Schaffung neuer Siedlungs- und Wirtschaftsgebiete und
b) Schutzwasserbauliche Maßnahmen, die zum Schutz von Bauten im HQ_{30}-Abflussbereich gemäß § 38 Abs 3 WRG 1959 notwendig werden, nicht aus Bundesmitteln zu finanzieren bzw. zu fördern sind. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Bauten vor dem 01.07.1990 behördlich bewilligt wurden.

Land – und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach diesen Richtlinien nicht gesondert zu schützen.

Für die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (HQ_{30}-Zone) ist jedenfalls die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramm, Wasserrechtsgesetz 1959, §§ 30 und 30a und dem Entwicklungsprogramm für wasserbedingte Naturgefahren und Lawinen, LGBl. Nr. 56/2024. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Bestimmungen verwiesen. Somit unterliegen die dementsprechenden Bäche innerhalb der Stadtgemeinde in ihrer Betreuungskompetenz der Bundeswasserbauverwaltung.

3.1.2.2 Betreuungskompetenz Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung/ Bundeswasserbauverwaltung:

Seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) wird mit Schreiben vom 19.05.2025, GZ: 16872039 (im Plan nachgeführt), basierend auf dem Gefahrenzonenplan Leoben vom 27.12.2023, GZ: 2023-0.838.494, zu den erheblichen Gefährdungen innerhalb des Gemeindegebietes darauf hingewiesen, dass für einzelnen Teilbereiche erhebliche Gefährdungen vorliegen (vgl. Beilagen). Diese wurden bei dem Entwicklungsplan Nr. 6.00 berücksichtigt. Der o.a. Gefahrenzonenplan wurde gem. § 11 FG 1975 erstellt, ministeriell genehmigt und in weiterer Folge von der Stadtgemeinde anerkannt. Entsprechend der Verordnung zur hochwassersicheren Entwicklung des Siedlungsraumes sind die Gefahrenzonen und Vorbehaltsbereiche in der Raumplanung zu berücksichtigen und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung werden die Einzugsgebiete und die, diese Flächen entwässernden Gewässer (Wildbäche) im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 (§ 99 (1)) betreut. Das Einzugsgebiet und die Tätigkeitsgrenze werden nach den Kriterien des Forstgesetzes für jedes Gewässer zwischen Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung festgelegt. Im Gefahrenzonenplan werden wildbach- und lawinengefährdete Bereiche (Rote, Gelbe Gefahrenzonen), deren Gefährdungsgrad und jene Bereiche, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung oder deren Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen erforderlich ist (Vorbehaltsbereiche), näher dargestellt. Gefahrenzonen werden derzeit unter Zugrundelegung eines Ereignisses mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 150 Jahren (Bemessungsereignis) abgegrenzt.

Der Gefahrenzonenplan ist ein flächenhaftes Fachgutachten über die Gefährdung durch Hochwasser. Dabei berücksichtigt er im Speziellen die Feststoffprozesse, die für das jeweilige Einzugsgebiet typisch sind. Das sind etwa Muren oder Geschiebetransport. Er dient den Behörden als Grundlage für die Planung von Schutzmaßnahmen, für die Raumplanung, das Bauwesen und den Katastrophenschutz.

Es werden künftig folgende Zonen ausgewiesen:

- Rote Gefahrenzonen: Eine ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist wegen der voraussichtlichen Schadenswirkung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.
- Gelbe Gefahrenzonen: Beeinträchtigung der Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke, Beschädigungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen sind möglich. Eine Bebauung ist hier nur eingeschränkt und unter Einhaltung von Auflagen möglich.
- Funktionsbereiche: Rot-Gelb (notwendige Überflutungs- oder Rückhalteräume), Blau (Freihaltung für Schutzmaßnahmen), Braun (Hinweis auf andere als durch Bäche und Lawinen hervorgerufene Naturgefahren), Violett (Erhaltung des Zustands der Flächen für natürlichen Schutz)
- Besondere Gefährdungen: z.B. Verklausungsgefahr.

Die Gefahrenzonenpläne werden durch das Land Steiermark oder befugten Personen unter Koordination des Landes bzw. der Wildbach- und Lawinenverbauung erstellt.
Im Zuge einer Öffentlichkeitsbeteiligung liegt dieser über vier Wochen öffentlich im jeweiligen Gemeindeamt auf. Betroffene BürgerInnen können dazu schriftlich Stellung nehmen. Die Einwände werden gemeinsam mit den Gemeinden geprüft.
Die Genehmigung erfolgt durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Im Entwicklungsplan werden die Gelben und Roten Wildbachgefahrenzonen sowie die Blauen Vorbehaltsbereiche flächendeckend für das gesamte Siedlungsgebiet der Gemeinde einschließlich der damit verbundenen Rechtsfolgen ersichtlich gemacht.
Neubaulandausweisung in einem Braunen Hinweisbereich – Rutschung (RU) sind detailliert im Einzelfall zu betrachten und ist daher für die Baulandeignung ein Geologisches Gutachten beizubringen.

Aufgrund des geltenden Entwicklungsprogramms für wasserbedingte Naturgefahren und Lawinen sind neben der violetten Hinweisbereiche bei der gegenständlichen Planung auch die blauen Funktionsbereiche und blauen Vorbehaltsbereiche zu berücksichtigen. Dementsprechend ist in blauen Funktionsbereichen, blauen Vorbehaltsbereichen und violetten Hinweisbereichen die Ausweisung von Bauland, von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr im Flächenwidmungsplan unzulässig. Eine Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG für den Zweck des Schutzes vor Naturgefahren ist zulässig.

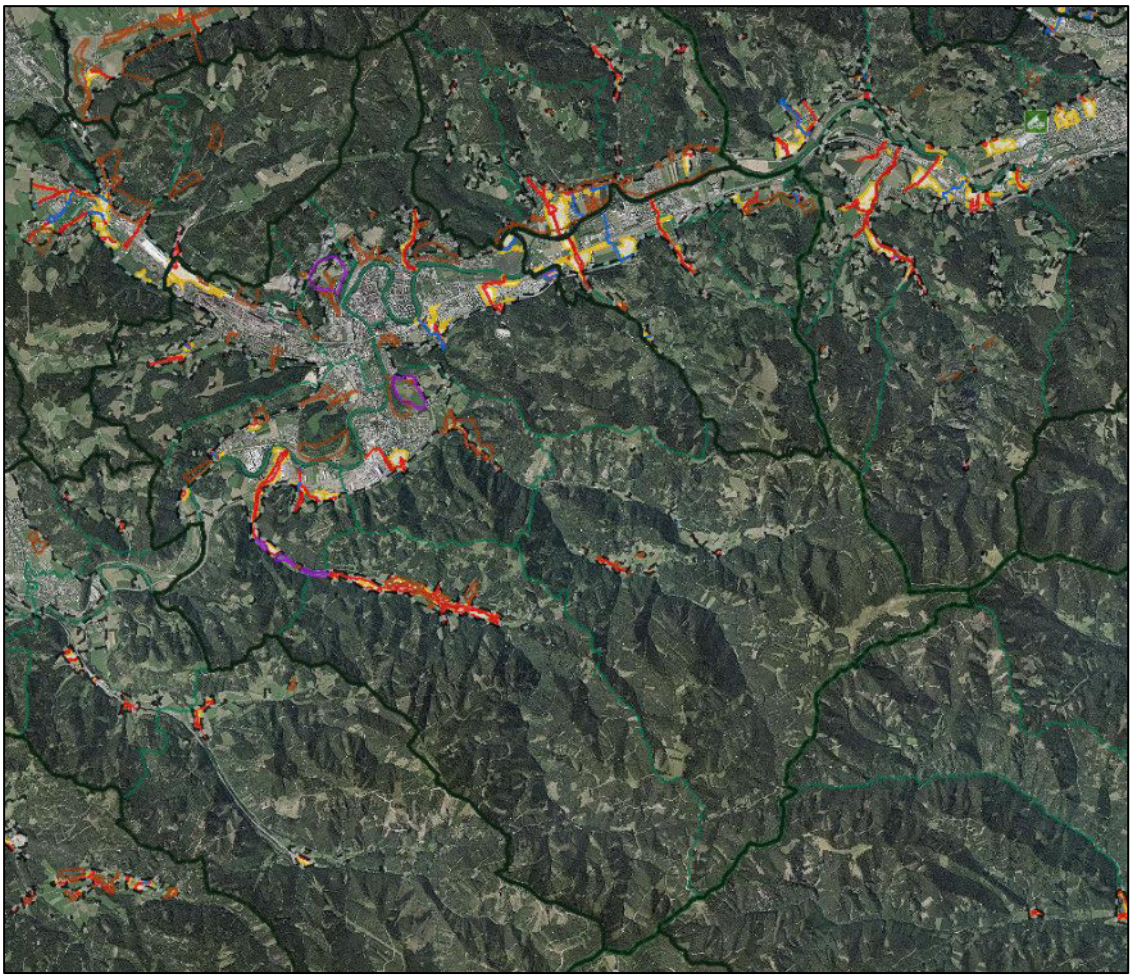


Abbildung 32 - Gefahrenzonen der WLV im raumrelevanten Bereich (GIS Steiermark)

3.1.2.3 Fließpfade:

Die Darstellung der Fließpfade ist im GIS - Steiermark im Digitalen Atlas in der Karte „Gewässer & Wasserinformation“ unter dem Layer „Naturgefahren“ als „Fließpfade nach Einzugsgebieten (1 m)“ ersichtlich und soll als Hinweis für Gefahren durch Hangwasserabflüsse dienen.

Oberirdisches Hangwasser kann als „Hochwasser“ bezeichnet werden, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwasser infolge von Niederschlag und Schmelzwasser entsteht. Hochwasser aus Hangwasserabflüssen kann zusätzlich zum Hochwasser aus Fließgewässern zu erheblichen Schäden an Bauwerken und Infrastruktureinrichtungen führen.
Im Freilandbereich, insbesondere in Hanglagen, zeigt sich eine sehr gute Übereinstimmung der Fließpfade mit dem tatsächlichen Abflussverhalten.
In Siedlungsbereichen sind die Fließpfade nur mit entsprechenden Nacherhebungen (Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) zu verwenden.

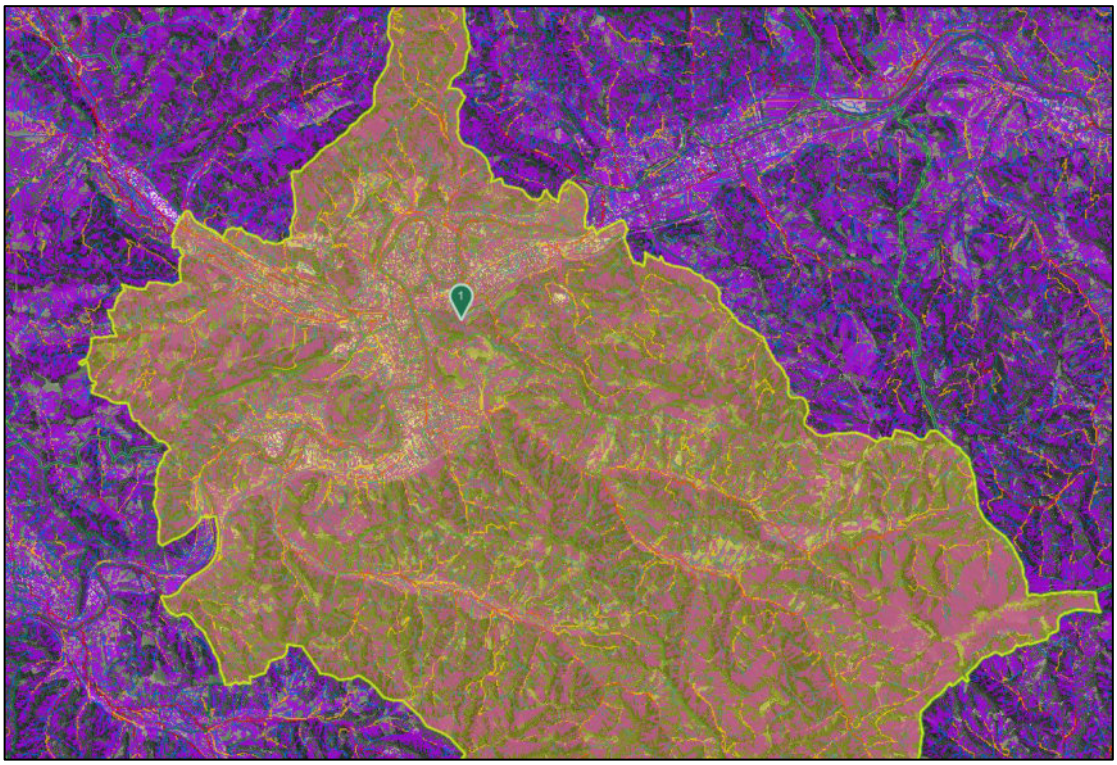


Abbildung 33 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich)

Für die Anwendung der Fließpfade wird seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung empfohlen:

- Analyse der Fließpfade im GIS-Steiermark auf eine mögliche Gefährdung durch Hangwasserabflüsse anhand der dargestellten klassifizierten Fließpfade nach Einzugsgebietsgröße und Festlegen von kritischen Bereichen.
- Plausibilitätsprüfung bzw. neue Festlegung der möglichen kritischen Bereiche aufgrund eines Vergleichs mit abgelaufen Ereignissen sowie einer vor Ort Erhebung. Dabei sind maßgebende Kleinstrukturen (Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) Brücken, Durchlässe und Kanäle zu berücksichtigen.
- Für genauere Aussagen ist eine hydraulische Modellierung zur Berücksichtigung von Niederschlagsereignissen auf Basis des verbesserten Digitalen Geländemodells (Berücksichtigung von Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) durchzuführen und eine Hangwasserkarte mit einem Konzept für Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Die Fließpfade sind in nachfolgenden Verfahren (Bebauungspläne und Bauverfahren) zu berücksichtigen. Fließpfade bilden keine direkte Überflutungsgefahr ab, geben aber bei richtiger Interpretation wertvolle Hinweise auf mögliche Hangwasserabflüsse.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Berücksichtigung geltender Bestimmungen (Entwicklungsprogramm für wasserbedingte Naturgefahren und Lawinen, LGBl. Nr. 56/2024, Wasserrechtsgesetz etc.).
- Weitgehende Freihaltung gewässernaher unbesiedelter Räume vor Bebauung und Intensivnutzungen
- Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen im Anlassfall.
- Aufnahme entsprechender Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen im Wortlaut.

3.1.2.4 Brunnen und Quellen

Dem GIS Steiermark sind die nachfolgend dargestellten Brunnen und Quellen zu entnehmen. Teilweise sind diese Wassergenossenschaften und teilweise Privatpersonen zugeordnet.

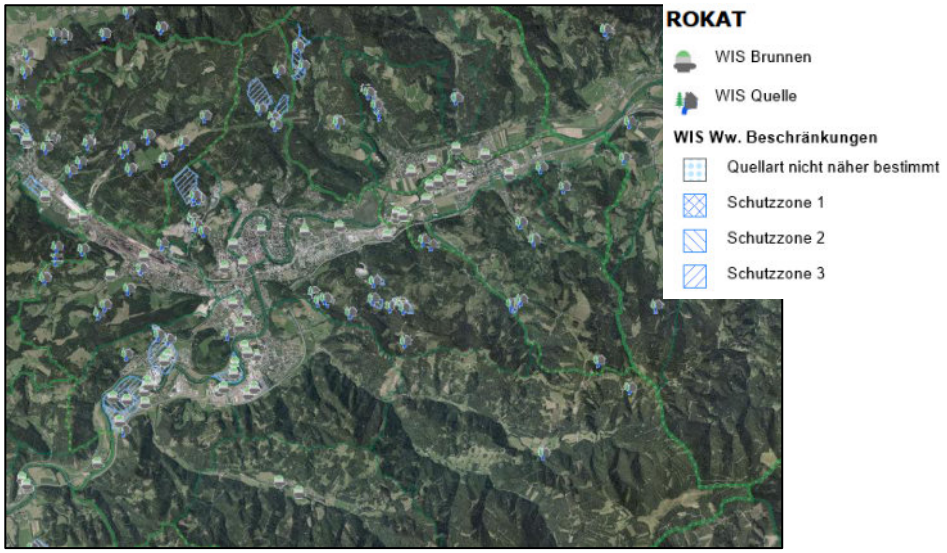


Abbildung 34 - Brunnen und Quellen (GIS Steiermark)

Grundwasserschongebiet Leoben-Winkl

Durch eine Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 18.01.1965 zur Sicherung des künftigen Trinkwasserbedarfes und zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Stadt Leoben im Raume von Leoben Winkl (LGBl. Nr. 39/1965) wurde aufgrund der Bestimmungen des § 24 (2) und § 35 des WRG 1959, BGBl. Nr. 215, verordnet, dass die Grundparzelle Nr. 1055, KG 60346 Prettach, im Raume von Leoben-Winkl zum Grundwasserschongebiet (§ 2) bestimmt wird. Bei künftigen Verfahren ist die zuständige Behörde verbindlich beizuziehen.

Im Schreiben der Abt. 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, vom 26.03.2025, GZ: ABT14-35210/2025-2 wird auf die wasserwirtschaftlichen Interessen udgl. im Gemeindegebiet von Leoben hingewiesen.

3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.
Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagsgewässer gewährleistet ist, sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hintan zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens) als notwendig erachtet. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.0 – Jänner 2012 bzw. 2.1 erstellt durch die Abteilung 14, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entnommen werden[3].

Hinsichtlich hydraulischer Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003 sowie auf das DWA Regelblatt A 138, Ausgabe April 2005 bzw. nunmehr ÖWAV Regelblatt Nr. 45 verwiesen.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung eines gesamthaften wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplanes gemäß ÖWAV-Leitfaden „Kommunaler Wasserentwicklungsplan“ die Möglichkeit besteht, sich mit der Problematik der Regenwasserbewirtschaftung näher zu beschäftigen. So besteht unter anderem die Möglichkeit im Kommunalen Wasserentwicklungsplan Bereiche auszuweisen, für die z.B. in Flächenwidmungs- und Bauverfahren die Regenwasserableitung besonders zu beachten ist. Im Rahmen eines Kommunalen Wasserentwicklungsplanes können die Gemeinden ihre Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz und Niederschlagswasserproblematik) ganzheitlich analysieren, um sich mittel – bis langfristige Entwicklungsziele zu setzen.

[3] http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11630238/6392227/ und http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/11082125602965/0088e6a2/Leitfaden_Oberfl%C3%A3chenentw%C3%A4%sserung2.pdf

Mit einem kommunalen Wasserentwicklungsplan verfügen sie über eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für zukünftige Vorhaben. Für weitere Informationen kann seitens der Gemeinde mit der Abteilung 14 Kontakt aufgenommen werden.

3.1.4 Gefahrenhinweiskarte

Dem GIS Steiermark sind folgende Daten der Gefahrenhinweiskarte (GHK) betr. Rutschungsgefährdungen zu entnehmen:

In der Vergangenheit sind in der Steiermark zahlreiche Rutschungen, Steinschläge und Felsstürze aufgetreten, die beträchtliche Schäden an Häusern, Infrastruktur sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen verursacht haben. Mit dem Auftreten solcher Prozesse ist auch in der Zukunft zu rechnen.
Um diese Gefährdungen zu identifizieren, stehen flächendeckend für die Steiermark Gefahrenhinweiskarten im Maßstab 1:25.000 für tiefgründige Rutschungen, für flachgründige Rutschungen sowie für Sturzprozesse zur Verfügung.
Für die Computermodellierung der Anfälligkeit für Rutschungen wurde eine statistische Methode angewendet, welche die Rutschungsereignisse aus der Vergangenheit, die geologischen Verhältnisse, die geomorphologische Situation und die Landnutzung berücksichtigt. In den Karten wird nur das mögliche Auslösegebiet von Rutschungen, nicht aber deren Reichweite dargestellt.

Die Hinweiskarten sind in vier Gefährdungsklassen mit entsprechendem Handlungsbedarf (z.B. vor Widmungs- oder Baumaßnahmen) unterteilt:

- keine oder Restgefährdung - nur bei augenscheinlichen Hinweisen Vorbegutachtung
- geringe Gefährdung - Vorbegutachtung durch Geologen empfohlen
- mittlere Gefährdung - genaue Erkundung (geologisches Gutachten) empfohlen
- erhebliche Gefährdung - genaue Erkundung (geologisches Gutachten) unverzichtbar

Für welche Zwecke ist die Gefahrenhinweiskarte geeignet:

- flächendeckende Erfassung potenziell gefährdeter Gebiete
- Planungsgrundlage im Maßstab 1:25.000
- grundsätzliche Vorinformation für Gemeinden und Raumplaner
- relative Abschätzung der Wahrscheinlichkeit von Rutschungen
- Planungsgrundlage für Detailuntersuchungen in potenziell gefährdeten Bereichen

Für welche Zwecke ist die Gefahrenhinweiskarte NICHT geeignet:

- keine exakte zeitliche und räumliche Prognose des Auftretens von Rutschungen
- keine katasterscharfe Abgrenzung von gefährdeten bzw. nicht gefährdeten Flächen
- keine Grundlage für Prämienbemessung von Versicherungen
- kein Ersatz für geologische Gutachten und Detailuntersuchungen

(https://www.hochwasser.steiermark.at/cms/beitrag/12655518/143959586/).

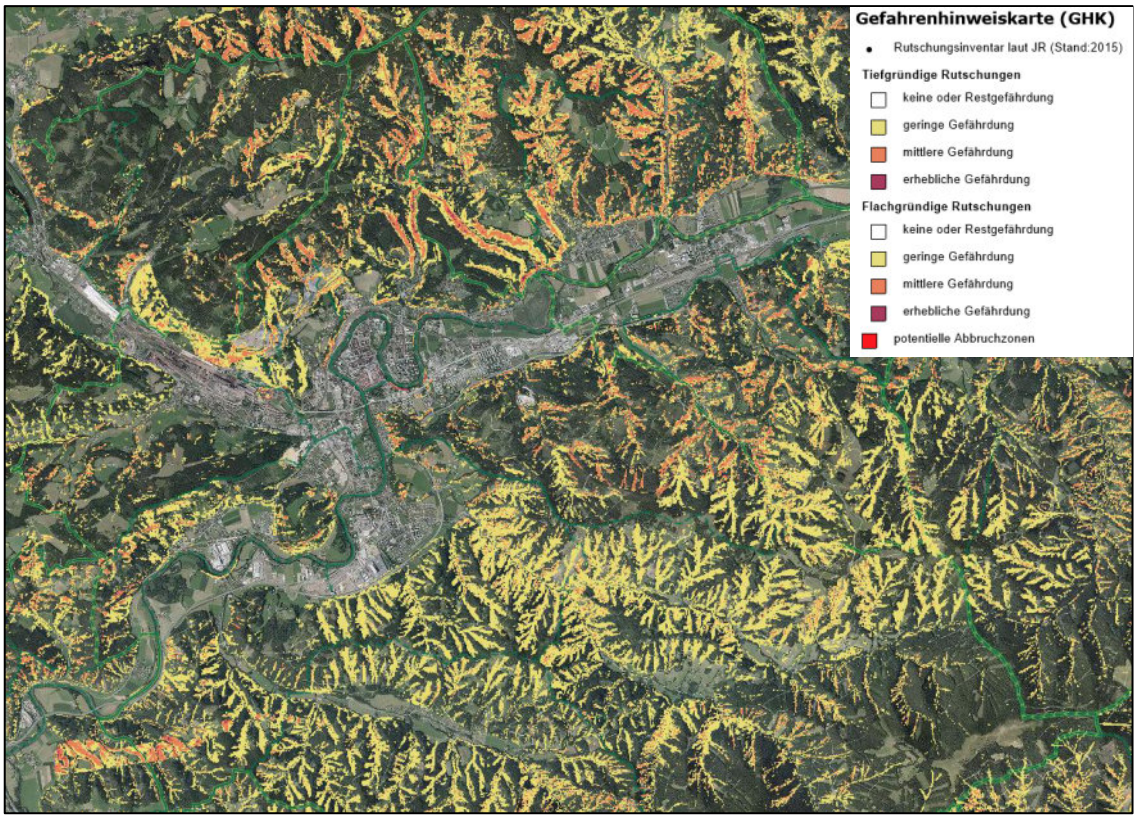


Abbildung 35 - GHK Rutschungen (GIS Steiermark)

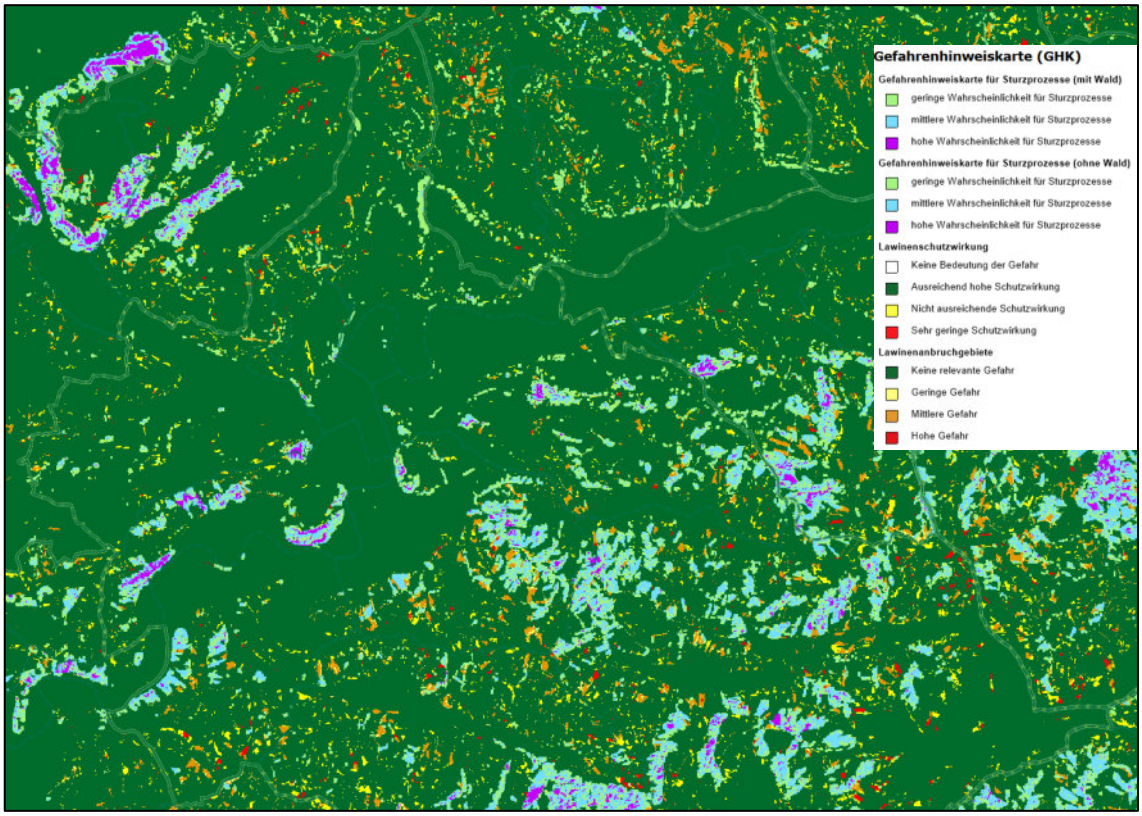


Abbildung 36 - GHK Wald

3.1.5 Abwasserplan der Stadtgemeinde

Laut Steiermärkischem Kanalgesetz haben die Gemeinden auf Grundlage der Novelle 1998 einen Abwasserplan zu erlassen. Dieser Gemeindeabwasserplan ist gemäß § 2a Abs 3 des Kanalgesetzes an den jeweiligen Entwicklungsstand der Örtlichen Raumplanung anzupassen.
Entsprechende Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sind in den Wortlaut und in das Örtliche Entwicklungskonzept aufzunehmen.
Für die Stadtgemeinde Leoben liegt ein Gemeindewasserplan vom Oktober 2003 (Verfasser: Büro Dr. Lengyel ZT GmbH, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Maschinenbau (Verfahrenstechnik), 1030 Wien) vor. Dieser wurde nach Angaben der Stadtgemeinde in den vergangenen Jahren umgesetzt.

Bezüglich der Abstimmung des Flächenwidmungsplanes – insbesondere bei beabsichtigten Neuausweisungen von Bauland, von Auffüllungsgebieten und Sondernutzungen im Freiland im Nahbereich von Gewässern – mit den Erfordernissen der Wasserwirtschaft (Freihalten der Hochwasserabflussgebiete, Hochwasserschutz, Vermeidung von abflussverschärfenden Maßnahmen) wird ersucht, vorzeitig die zuständigen Dienststellen einzubeziehen.

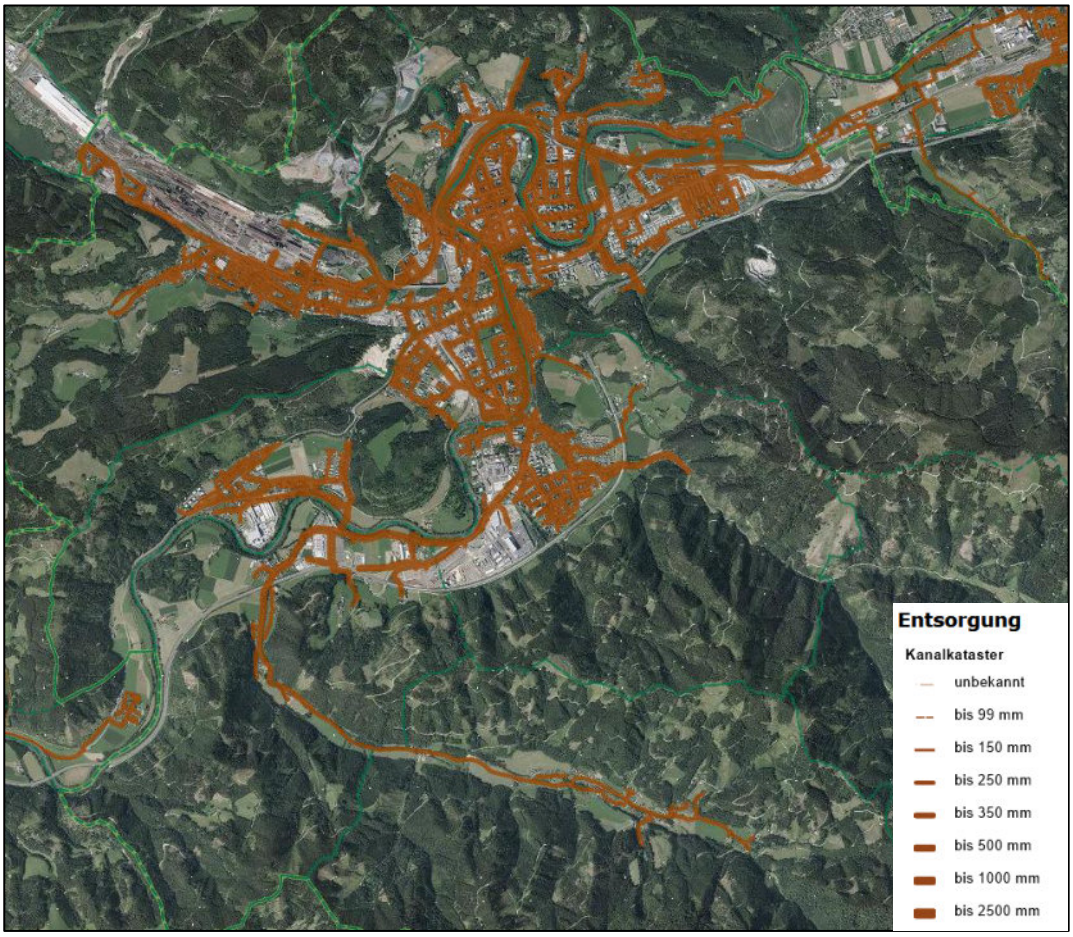


Abbildung 37 - Entsorgung Abwasser (GIS Steiermark)

Im Gemeindegebiet finden sich nachfolgende Abwasserreinigungsanlagen:

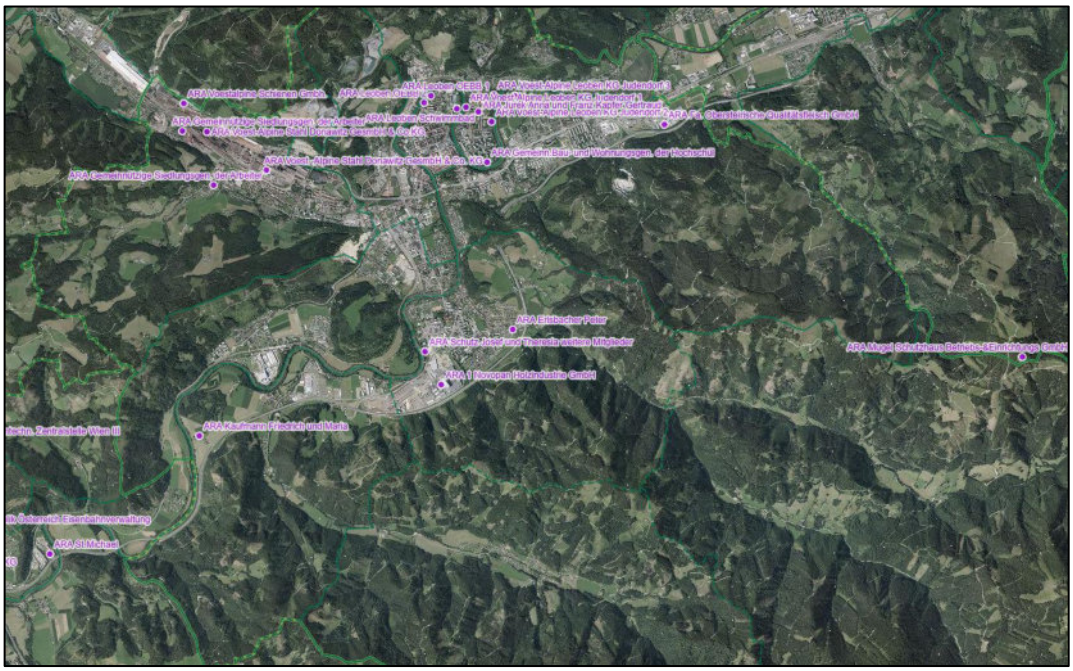


Abbildung 38 - Kläranlagen (GIS Steiermark)

3.1.6 Klima

Der Raum Leoben liegt im Kernbereich der Mur-Mürz-Furche. Aufgrund dieser inneralpinen Lage zwischen Randgebirge und Niederen Tauern zeichnet sich dieser Abschnitt durch einen kontinental geprägten Jahresgang der Klimaelemente aus.

Es handelt sich um ein mäßig winterkaltes und mäßig sommerwarmes, niederschlagsarmes (zwischen 730 - 770 mm/Jahr) Talbeckenklima. Das sommerliche Niederschlagsmaximum resultiert aus dem Gewitterreichtum (ca. 35 Tage mit Gewitter).
Dem Alpenhauptkamm als Klima- und Wetterscheide kommt eine entscheidende Bedeutung zu, speziell bei Strömungslagen aus Nordwest, wobei sich oft fönartige Fallwinde (“Nordfön”) einstellen. Recht häufige Wetterlagen sind Hochdrucklagen (z.B. Hoch im Osten mit Südwest-Strömung), wobei das Maximum des Auftretens im Herbst bzw. Sommer, das Minimum im Frühjahr erfolgt. Diese meist ausgesprochenen Strömungswetterlagen zeichnen sich durch Wolkenauflösung, Niederschlagsarmut und geringe Windbewegung aus. lokalklimatologische Besonderheiten, wie Lokalwinde und Inversionen, verbunden mit Hochnebel, kommen nachhaltig zur Geltung.

Der Raum Leoben liegt mit 60 bis 70 Nebeltagen pro Jahr in einem der nebelreichsten Gebiete der Steiermark. Aufgrund dieser lokalklimatologischen Gegebenheiten ergeben sich aus lufthygienischer Sicht negative Aspekte.
Gleichzeitig treten an ca. 30 bis 40 Tagen/Jahr Rückseitenwetterlagen auf, die sich durch starke Nordwestwinde, Bewölkung mit vereinzelten Schauern auszeichnen. Besonders bei Kaltluftadvektion im Winter führen diese “trockenen” Wetterlagen zu einer Beendigung oder Unterbrechung von Inversionswetterlagen.

3.1.6.1 Klimaeignungskarte Leoben bis Bruck an der Mur:

Im Auftrag des Amtes der Stmk. Landesregierung, Landesbaudirektion/Fachabteilung Ia und Referat für Landes- und Regionalplanung (jetzige Abteilung 16) erfolgte durch Univ.Doz.Dr. Reinhold Lazar, Institut für Geographie, Karl-Franzens-Universität Graz, Heinrichstr. 36, 8010 Graz und der Arbeitsgemeinschaft für Landschafts- und Ökosystemanalysen Steiermark, Schillerstr. 52, 8010 Graz, im Mai 1994 die Erstellung der Klimaeignungskarte Leoben - Bruck/Mur.

Für die Regionalbeschreibung des Raumes Leoben - Bruck/Mur lag der Schwerpunkt in der Darlegung der Strömungsverhältnisse innerhalb der Murtalabwinde mit dem mächtigen Kaltluftkörper, der häufig mit Hochnebel gekoppelt ist.

Beginnend im Westen bei Kraubath kann das Strömungsfeld durchaus noch als träge, mit geringen Geschwindigkeiten (1 - 3 m /sec.), bezeichnet werden. Die Strömung wird dann im Jassingbergland (Höhen bis 1000m) teilweise in das Liesingtal abgelenkt, wo sie sich mit der zurückgestauten Kaltluft im Liesingtal vereinigt und mit geringer Geschwindigkeit in das Trofaiacher Becken eindringt. Hier liefert vor allem das Vordernberger Tal Kaltluft, sodass die Strömung Donawitz mit nordwestlichen Komponenten erfasst und wieder zum Murtal, dem Hauptstrom zurückführt. Östlich von Niklasdorf verringert sich der Talquerschnitt, gleichzeitig erfolgt mit der Annäherung an den Raum Bruck/Mur mit beschleunigtem Abfließen in Richtung Süden eine Erhöhung der Strömungsgeschwindigkeiten. In Bruck/Mur muss bereits mit 2 - 5 m/sec. gerechnet werden. Ob vom Murtal Hochnebel in das Mürztal eindringt, konnte bislang noch nicht nachgewiesen werden, gilt aber als sehr wahrscheinlich. Dafür kann in den ersten 50 bis 100 Höhenmetern Kaltluft aus dem Raum Kapfenberg/Lamingtal abfließen, wobei dies auch durch Messergebnisse in Berndorf südlich von Bruck bestätigt werden kann.

Hinsichtlich der Hauptwindrichtung dominiert weiterhin die talabwärtsgerichtete Richtung: im Murtal West-Süd-West, im Liesingtal Nord-West, speziell im Vordernbergerbach Tal Nord-West - bedingt durch die Dominanz der Talauswinde und der Rückseitenwetterlagen. Über die strömungsmäßig relevante Grenze reicht der Einfluß des Murtalauswindes mit seinem Nebel bis in die Seitentäler zurück, wo dann die dortigen Talauswinde unterdrückt werden. Der freigebliebene Raum charakterisiert die Abschnitte mit der geringsten Durchlüftung, in den punktierten Bereichen sind die Strömungsverhältnisse schwach, aber nachweisbar.

Die besten Durchlüftungs- und Inversionsbedingungen trifft man im Abschnitt südlich von Bruck an, wo jedoch die beengte Tallage eine sinnvolle Industrieansiedelung unmöglich erscheinen lässt, vor allem wegen der unausweichlichen Prallhangproblematik. Der Abschnitt zwischen Leoben und Bruck weist schon relativ günstige Voraussetzungen auf, die dann weiter westlich mit abnehmender Durchlüftung etwas schlechter werden (Ausnahme: Bereich Kraubath nach der Engstelle Preg mit leichtem Düseneffekt). Die Seitentäler mit Frischluftzubringerfunktion sind nur relativ gering vertreten, da nur in wenigen Fällen eine Einschränkung notwendig sein wird. Es betrifft dies im Wesentlichen das Talbachtal westlich von Donawitz.

Entsprechend den Erläuterungen wird zu den Bereichen besondere Eignung für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe aus klimatologischer Sicht für den Raum Leoben unter Punkt 4/5 Leoben - Proleb folgendes näher dargestellt:

Lage: **Talsohle Murtal, Seehöhe 520 bis 530 m.**

Durchlüftung:
Nachts mit Murtalauswind aus West-Südwest mit 1 - 3 m/sec., tags mit Murtaleinwind aus östlichen Richtungen mit 2 - 5 m/sec. (Winterhalbjahr: 0,5 bis 2 m/sec.), im Winterhalbjahr oft ganztägig Talauswind bzw. erhöhte Calmenbereitschaft, Hauptwindrichtung insgesamt West-Südwest.
Nebelverhältnisse:
Talnebelbereitschaft gering, dafür häufige Hochnebel bis ca. 950 m Seehöhe;

Inversionsverhältnisse:
Abgehobene Inversionen, dominant, speziell im Winterhalbjahr, ansonsten Bodeninversionen mit geringen Beträgen (3°C bis 5°C Zunahme); ungünstige Phasen sind der Zeitbereich des Winterhalbjahres ohne Taleinwinde tagsüber (Mischungsschichthöhen 300 bis 500m), ansonsten Südwest-Nordwest - Lagen mit Warmluftadvektion und geringer Durchlüftung.

Für das Stadtgebiet von Leoben ist laut Darstellung der Klimatypengliederung (Zonen mit einheitlichen Klimatypen) von Doz. Dr. Reinhold Lazar und ARGE/LÖSS die Zone Nr. 4 maßgebend.

Zone Nr. 4: (Murtal zwischen St. Michael und Bruck/Mur)
Insgesamt bessere Bedingungen als im Abschnitt westlich davon (Zone 1); deutlichere Unterscheidung zwischen Ober- und Unterhang innerhalb des Hochnebels möglich (siehe Anmerkung zu Zone 1).

Anmerkung:
Zone Nr. 1: Bereich Murtal zwischen Kraubath und St.Michael; mäßig inversionsgefährdet und durchlüftet, Talnebel mitunter an der Talsohle anliegend.

3.1.6.2 Immissionsklimatologische Detailempfehlungen für Katastralgemeinden:

Waasen und westliches Judendorf (Münzenberg):
Die Unterhangbereiche zeichnen sich durch Hangabwinde mit Verfrachtung der Hausbrandemissionen zur Beckensohle hin aus. Bei besiedelten Hangzonen ist eine gegenseitige Belästigung durch Rauchgase zu erwarten (direkte Anwehung). In diesen Bereichen wird bei Neubaulandfestlegungen die Berücksichtigung der kleinklimatologischen Verhältnisse empfohlen.

Die untere Hochnebelzone reicht von ca. 600m bis 800m Seehöhe. Es dominieren freie Inversionen - im Winterhalbjahr hohe Bereitschaft zu Inversionen (60 - 70 % aller d/a). Lokal besteht erhöhte Hangnebelbereitschaft bei Niederschlagsereignissen.

Der Bereich liegt im Einflussbereich des Murtalwindsystems, jedoch im Schwachwindbereich (1,5 - 2,4 m/sec). Tagsüber herrschen Murtaleinwinde aus östlichen Richtungen, nachts Murtalauswinde aus westlich bis südwestlicher Richtung vor. Die Hanglagen sind generell Frischluftproduzenten für die Hangfußzonen.

Klimatologische Empfehlung - sowohl für Wohn- und Industrie/Gewerbegebiete:
* lockere Bebauung
* Baulücken schließen

Östliches Judendorf:

Dieser Bereich ist analog zu Waasen und westliches Judendorf (Münzenberg) zu beurteilen, wobei jedoch allgemein bessere Durchlüftungsbedingungen vorherrschen. Das Gebiet ist von zwei Seitentälern, Seegraben im Westen und Prentgraben im Osten, umgeben. Die Seitentäler zeichnen sich durch nächtlichen Kaltluftabfluss aus.

Klimatologische Empfehlung - im Einmündungsbereich der Seitentäler:
* Wohnbau mit Einschränkungen grundsätzlich möglich
* Bebauung max. 2- bis 3- geschossig
* Gebäudeausrichtung in Windrichtung

Göß, Prettach:

Aufgrund der dichten Bebauung zum Großteil im Talzonenbereich von Wohngebieten ist ein Wärmeinseleffekt, der vornehmlich auf die erste Nachthälfte beschränkt ist, gegeben. Die Ungunst ist auf die schwache Bodenströmung und die damit verbundene schlechte Durchlüftung zurückzuführen (mittlere Windgeschwindigkeit im Winter 2 m/sec., im Sommer 2 bis 3 m/sec.). Die bestehenden Wohnbaulandfestlegungen sind aufgrund der vorherrschenden Strömungsrichtung von Emissionen der im Südwesten gelegenen Industrie- und Gewerbegebiete beeinflusst.

Klimatologische Empfehlung:
* Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten bei Neubauten
* bei weiterer Industrieansiedlung in der KG Prettach sind die immissionsklimatologischen Gegebenheiten zu berücksichtigen (Kaminhöhe)
* Einschränkungen für Bebauung in unmittelbarer Nähe der S6 (Immissionsbelastung).

Donawitz:

In diesem Bereich besteht eine mäßig erhöhte Nebelbereitschaft. Thermisch besteht zum Umgebungsraum jedoch eine geringe Benachteiligung. Die Hauptsiedlungsgebiete liegen im Einflussbereich des Talbachtales, der als Frischluftzubringer für den Zentrumsbereich von Leoben von wesentlicher Bedeutung ist. Da die nächtliche Kaltluftzufuhr eine Lufterneuerung bewirkt, sollten im Abflussbereich bei weiterer Baulandfestlegung jedenfalls die immissionsklimatologischen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Klimatologische Empfehlung:

* Ausweisung von Bauland nur unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten
* Neubebauung ein- bis zweigeschossig
* Anordnung der Hauptfirstrichtungen parallel zur Windrichtung.

Mühltal:

Die Hauptsiedlungsbereiche befinden sich innerhalb einer begünstigten Talzone aufgrund des Einflusses des Murtalwindsystemes mit besseren Durchlüftungsbedingungen, tagsüber mit Murtaleinwind aus östlichen Richtungen mit 2 bis 5 m/sec..

Klimatologische Empfehlung:

* Immissionsklimatologisch ist eine Eignung für Industrie und Gewerbe gegeben.
* Einschränkungen für Bebauung durch die Nähe zur S 6 (Semmering Schnellstraße).

Die Ausrichtung der Gebäude nach den vorherrschenden Lokalwinden (keine Querbarrieren) mit einer entsprechenden Höhe sowie entsprechend geeignete Durchlüftungszonen/-schneisen sollen Gegenstand der Bebauungsplanung sein, bzw. durch Einzelbegutachtung geregelt werden.

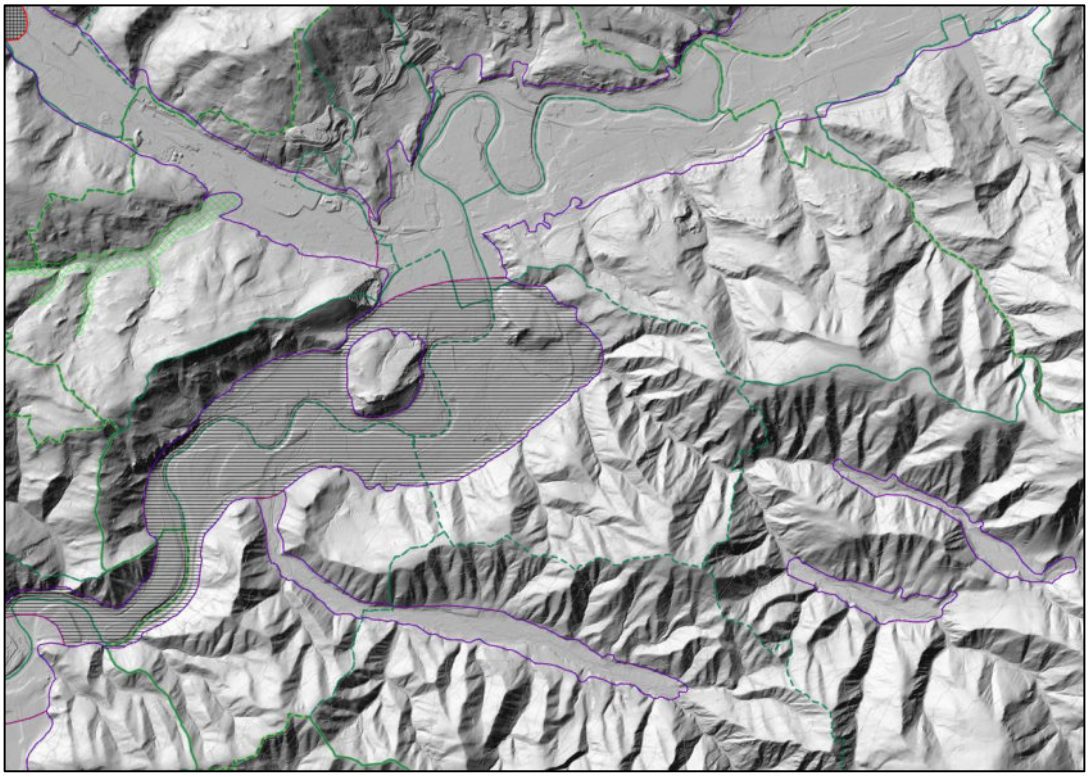


Abbildung 39 – Klimaeignungskarte (Digitaler Atlas Stmk, unmaßstäblich)

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Freihalten der Frischluftschneisen von überhöhten Bebauungen (d.h. Vermeidung von Querriegeln).
- Anschlussverpflichtung von Betrieben und Haushalten an das Ferngas-/Fernwärmenetz in Abstimmung mit der vorhandenen technischen Infrastruktur.

3.1.7 Luft

Der größte Teil des Stadtgebietes von Leoben befindet sich innerhalb des von der Stmk. Landesregierung verordneten Luftsanierungsgebietes lfde. Nr. 7 (gemäß Entwicklungsprogramm zur Reinhaltung der Luft LGBl. Nr. 58/93 vom 17.05.1993).

Das Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft ist ein steiermarkweites Leitbild für die Planung und Umsetzung von Konzepten zur Verbesserung der Luftgüte sowie für den Ausbau der Luftgüteüberwachung. Aufgabe des vorliegenden Landesprogrammes ist die planmäßige, vorausschauende Festlegung von Maßnahmen zur Verwirklichung der, in den Bestimmungen des § 2 der Verordnung genannten Ziele.

Lufthygienische Sanierungsgebiete wurden aufgrund häufiger Überschreitungen der Grenzwerte der Immissionsgrenzwerteverordnung, LGBl. Nr. 5/1987, festgelegt. Möglichkeiten zur Reduzierung von Luftschadstoffkonzentrationen aus Heizungsanlagen liegen sicherlich in den Bereichen der Feuerungsanlagen mit den Brennstoffen Holz, Kohle, Koks und Briketts. Dies entspricht den Zielsetzungen gemäß § 3 (2) der o.a. Landesverordnung, in der folgende Maßnahmen zur Emissionsminderung im Bereich Raumheizung und Warmwasseraufbereitung festgehalten werden:

- Koordinierter Ausbau von Fernwärme- und Erdgasversorgungsnetzen;
- die Förderung des Ausbaues von Versorgungsnetzen leitungsgebundener Energieträger sowie des Einsatzes anderer umweltverträgliche Heizungssysteme;
- die Förderung von Umrüstmaßnahmen im Falle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit;
- Festlegung von Fernwärmeanschlussbereichen innerhalb des Stadtgebietes von Leoben.

Zusätzlich werden gemäß § 3 (3) gegenständlicher Verordnung folgende raumplanerische Maßnahmen zur Erreichung des Zieles zur Verbesserung der Luftgüte festgelegt:

- Bedachtnahme auf die anzustrebenden Immissionsgrenzwerte bei der Ausweisung neuer Wohngebiete in der Nähe von Verkehrsanlagen, Industrie- und Gewerbegebieten, udgl. zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse;
- Berücksichtigung infrastruktureller Voraussetzungen bei der Ausweisung neuer Wohngebiete zur Vermeidung zusätzlichen Verkehrs;
- Prüfung der Zweckmäßigkeit der Ausweisung von Beschränkungszonen gemäß § 30 (7) StROG 2010. Im Bauland können zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Immissionen Zonen ausgewiesen werden, in denen bestimmte Brennstoffe für die Beheizung baulicher Anlagen unzulässig sind. Diese Brennstoffe können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (Entschwefelung der

Rauchgase, Bindung des Schwefels der Rauchgase udgl.) auch ein ausreichender Schutz vor Emissionen sichergestellt wird.

Im Bereich „Umwelt Luftgüte“ stellt die voestalpine Donawitz (VAD) den größten CO_2-Verursacher in der Region dar, gefolgt von Hausbrand und Verkehr. Bei einer Umsetzung des Energiekonzeptes der VAD in Verbindung mit einer Nutzung der Abwärme zur Fernwärmeversorgung ergeben sich nach einer Basisuntersuchung folgende positive Auswirkungen:

Darstellung Emissionsreduktion

Gerechnet wurde nur die Reduktion auf Erdgas, da diese Daten exakt bekannt sind.

Brennstoff	Heizwert		Brennstoffenergie MWh	SO2 kg	NOX kg	CO kg	Staub kg	CxHy kg	Fluoride kg	CO2 kg	
Steinkohle	7,70	kWh/kg		0	0	0	0	0	0	0	
Steinkohlebriketts				0	0	0	0	0	0	0	
Koks	8,00	kWh/kg		0	0	0	0	0	0	0	
Braunkohle	3,36	kWh/kg		0	0	0	0	0	0	0	
Braunkohlebriketts	5,60	kWh/kg		0	0	0	0	0	0	0	
Heizöl leicht	9,94	kWh/l		0	0	0	0	0	0	0	
Heizöl extraleicht	10,25	kWh/l		0	0	0	0	0	0	0	
Gas	11,11	kWh/m³	43.171	64,76	3.043,56	3.043,56	21,59	1.407,75	0	9.454.449,00	
Holz-Buche	4,00	kWh/kg		0	0	0	0	0	0	0	
Strom				0	0	0	0	0	0	0	
Emissionsreduktion in kg				64,76	3.043,56	3.043,56	21,59	1.407,75	0,00	9.454.449,00	9.462.030,20
Emissionsreduktion in to				0,06	3,04	3,04	0,02	1,41	0,00	9.454,45	9.462,03
Gesamt Emissionsreduktion in to			**9.462,03**								

Die zusätzlichen Emissionsreduktionen bezogen auf Öl sowie Festbrennstoffe wurden in der Darstellung nicht berücksichtigt, da sie dzt. noch nicht genau bekannt sind.

<u>Raumordnungsfachliche Beurteilung:</u>

- Berücksichtigung von, für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereichen (Frischluftzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) im Zuge weiterer Bebauung (Ausrichtung, Höhenentwicklung, Gestaltung, etc.).
- Bedachtnahme auf die anzustrebenden Immissionsgrenzwerte bei der Ausweisung neuer Wohngebiete in der Nähe von Verkehrsanlagen, Industrie- und Gewerbegebieten udgl. zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse.
- Berücksichtigung infrastruktureller Voraussetzungen bei der Ausweisung neuer Wohngebiete zur Vermeidung zusätzlichen Verkehrs.
- Bei der Erstellung von Bebauungsplänen, Flächenwidmungsplänen und Regionalen Entwicklungsprogrammen ist in Vorranggebieten auf das Ziel der lufthygienischen Sanierung jedenfalls Rücksicht zu nehmen.

3.1.8 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung

Innerhalb des Gemeindegebietes sind Tierhaltungsbetriebe ersichtlich gemacht, weshalb eine Berechnung der Geruchszonen nach derzeit anzuwendender Rechtslage zu erfolgen hatte (Steiermärkische Geruchsimmissionsverordnung 2023, LGBl. Nr. 126/2023 idF LGBl. Nr. 51/2024). Zur besseren Nachvollziehbarkeit für den Normunterworfenen werden die einzelnen Tierarten in einer Auflistung dem Verfahrensakt angefügt. In der Stadtgemeinde Leoben finden sich vorwiegend Pferde und Rinder (für das STEK nicht relevant), wobei die

sonstigen Tierarten bei Anpassung der Gebiete mit baulicher Entwicklung sowie den zugehörigen Entwicklungspotenzialen im Sinne einer mittel- bis langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.
Die Darstellung der Geruchszonen im Entwicklungsplan des Stadtentwicklungskonzeptes hat unter Zugrundelegung des Mischgeruchskriteriums zu erfolgen, wobei die in § 27 Abs. 1 und 2 StROG 2010 festgelegten Beurteilungswerte an Jahresgeruchsstunden dann eingehalten werden, wenn folgende Gleichung gilt:

$$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$$

h_i: einzelne berechnete Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) je Geruchsart
B_i: Beurteilungsmaße gemäß § 27 Abs. 1 oder 2 StROG 2010.

Gem. § 27 leg. cit. sind „im Entwicklungsplan des örtlichen Entwicklungskonzeptes in Gebieten mit Tierhaltungsbetrieben Geruchszonen ersichtlich zu machen, in denen die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung das Ausmaß von 25 % sowie aus der Schweinehaltung das Ausmaß von 45 % überschreitet. Mischgerüche sind bei der Geruchszonendarstellung zu berücksichtigen. Entwicklungspotentiale für Gebiete mit baulicher Entwicklung für Wohnen, Zentrum, Tourismus und Ferienwohnen dürfen nur außerhalb dieser Geruchszonen festgelegt werden."
In den im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machenden Geruchszonen überschreitet die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung das Ausmaß von 15 % sowie aus der Schweinehaltung das Ausmaß von 25 %. Innerhalb dieser Geruchszone können unzumutbare Geruchsbelästigungen nicht ausgeschlossen werden. Sonstige Tierhaltungsbetriebe wie etwa Rinderhaltungsbetriebe werden bei der Ermittlung der Geruchszonen nicht herangezogen, sind jedoch bei der Planung – insbesondere bei der Ausweisung von Baugebieten - zu berücksichtigen und sind entsprechend im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.
In einem eigenen Deckplan zum Flächenwidmungsplan sind die Jahresgeruchsstunden in 10 %-Schritten darzustellen (beginnend mit 5 %). Dies dient der besseren Information der Bürger:innen über die Ausdehnung von Gerüchen betroffenen Bereiche, auch wenn daran (noch) keine weiteren Rechtswirkungen geknüpft werden. In Baubewilligungsbescheiden ist nunmehr gemäß § 29a Abs. 1 BauG zur Information der Bauwerber der jeweilige Prozentsatz der Jahresgeruchsstunden laut Deckplan anzugeben.

Maßgeblich ist bei der Erhebung der Tierbestände die neue Regelung des § 29a Abs. 8 BauG, wonach die Baubewilligung zur Nutzung einer landwirtschaftlichen Betriebsanlage für Zwecke der Tierhaltung erlischt, wenn der konsensgemäße Betrieb der Anlage durchgehend ohne Unterbrechung mehr als 10 Jahre stillgelegt wurde. Solche Ställe sind bei der Ermittlung der Geruchszone nicht mehr zu berücksichtigen.
Die Methodik zur Ermittlung der Geruchszone wird in einer Verordnung geregelt werden, wobei das Ausbreitungsmodell GRAL als Grundlage herangezogen wird.

Die im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachte Geruchszone entfaltet die Rechtswirkung, dass reine und allgemeine Wohngebiete, Kerngebiete, – ausgenommen es erfolgt ein Ausschluss der Wohnnutzung gem. § 30 Abs. 1 Z 3 StROG 2010–, Erholungsgebiete, Zweitwohnsitzgebiete und Kurgebiete nicht neu ausgewiesen werden dürfen. Bestehendes Bauland ist entweder als Sanierungsgebiet (wenn es überwiegend bebaut ist) oder als Aufschließungsgebiet auszuweisen.
Neubauten für Wohnzwecke dürfen in einer Geruchszone, die im Flächenwidmungsplan gemäß § 27 Abs. 2 StROG 2010 ersichtlich gemacht ist, baurechtlich nicht bewilligt werden. Zulässig sind jedoch jedenfalls betriebszugehörige Wohnnutzungen im Rahmen von landwirtschaftlichen Betrieben, Zu- und Umbauten von bestehenden Wohngebäuden, wobei durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt nicht mehr als 2 Wohneinheiten entstehen dürfen, sowie Ersatzbauten (Ersatz von bestehenden Wohnbauten). In diesem Zusammenhang wird auf die unterschiedlichen Tierarten in Bezug auf STEK und FWP sowie insbesondere die nachfolgenden Individualverfahren (z.B. Bauverfahren - alle Tierarten zu berücksichtigen) und die daraus resultierenden Unstimmigkeiten verwiesen. Im Vorfeld zur durchgeführten Erhebung der Tierhaltungsbetriebe wurden durch eine Prüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 22 (6) Z. 1 StROG 2010 einzelne Teilbereiche des Gemeindegebietes von der Erhebung ausgeschlossen. Die Festlegung erfolgte auf Basis der vorhandenen topografischen und naturräumlichen Gegebenheiten (z.B. steile Hanglage, Waldflächen), der Klimatologie (z.B. Talwindsysteme, insbesondere Hauptwindrichtung) und den bestehenden Infrastruktureinrichtungen (z.B. Semmering Schnellstraße – Barrierewirkung). Es konnte damit ein erhöhter Aufwand vermieden werden, da insbesondere die hohen Bergzüge mit den dortigen Windsituationen dazu führen, dass sich Gerüche nicht soweit verbreiten, als dass die Siedlungsgebiete der Stadt davon betroffen wären. Die Luft kann bei Inversionswetterlagen schlichtweg nicht nach oben entweichen. Geruchsemissionen breiten sich dadurch horizontal in Bodennähe aus. Außerdem werden im Bereich der kGERU überwiegend Rinder- und Pferdebetriebe sowie allenfalls auch Schafhaltungen angetroffen, die gem. StROG 2010 nicht in der Berechnung der Geruchszonen auf der Ebene des STEK zu berücksichtigen sind.
Insbesondere wurden auch die vorliegenden Grundlagen der Nachbargemeinden mit in die Beurteilung der kGERU-Zone einbezogen. Festzuhalten ist dazu aber, dass nicht von allen Nachbargemeinden verwendbare Grundlagen geliefert wurden.
In diesem Zusammenhang wird auf die ergänzende Darstellung „Deckplan Jahresgeruchsstunden“ verwiesen, welcher zusätzlich zu den o.a. Kriterien auch einzelne Entfernungen zu den nächstgelegenen Tierhaltungsbetrieben in den Nachbargemeinden enthält. Weiters werden die jeweiligen Tierarten bei der gegenständlichen Abgrenzung, je nach vorhandenen Unterlagen der angrenzenden Gemeinden, berücksichtigt. Durch die dargestellten Entfernungen iVm den unterschiedlichen Tierarten ist von keiner Betroffenheit in den Nachbargemeinden, insbesondere Wohnnutzung, auszugehen. Die detaillierten Unterlagen zu den Tierhaltungsbetrieben werden zur Nachweisführung dem Verfahrensakt beigelegt.

Bei den Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Tierhaltungsbetriebe geht es darum, dass durch die damit verbundene Ausdehnung der im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachten Geruchszone keine Baugebiete gemäß § 27 Abs. 5 Z 1 StROG 2010 betroffen werden. Ist durch den rechtmäßig bestehenden Tierhaltungsbetrieb bereits eine Geruchszone

betroffen, dürfen nur mehr solche baulichen Maßnahmen gesetzt werden, die zu keiner Verschlechterung der Immissionssituation führen. Dabei können Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Stallgebäuden, zusätzliche oder andere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, Änderung der Tierbestände oder auch sonstige Maßnahmen, wie z.B. Futtermittelzusätze, die ein nachgewiesenes Reduktionspotential der Geruchsemissionen aufwiesen, berücksichtigt werden. Nach Ausweisung einer Geruchszone kann sich im Einzelfall die Situation ändern, da z.B. Tierhaltungsbetriebe irgendwann länger als 10 Jahre stillgelegt sind oder bei einzelnen Betrieben Maßnahmen zur Reduktion der Immissionen gesetzt werden. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, im Wege einer Einzelfallprüfung dann einen Wohnbau oder einen Tierhaltungsbetrieb zuzulassen, wenn es zu keiner unzumutbaren Belästigung der Bewohner:innen bzw. Nachbarschaft kommt. Im Falle von Neubauten für Wohnzwecke ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Belästigungen auch zu berücksichtigen, dass neu zuziehende Personen eine gewisse Entscheidungsfreiheit haben und allenfalls belästigende Wahrnehmungen bewusst in Kauf nehmen – vor allem wenn sie sich in Dorfgebieten ansiedeln wollen – und diese individuell als weniger belästigend empfinden (Verweis auf die Erläuterungen zum LGBl. (Seite 23 des schriftlichen Berichtes zum Ausschuss Klimaschutz, TOP 8, EZ/OZ 165/12)).

Bei der Festlegung der Flächen, welche für die Siedlungs- und Freiraumentwicklung nicht von Bedeutung sind, wurden wie o.a. neben der jeweiligen Entfernung zu den Siedlungsgebieten auch die topografischen Gegebenheiten sowie sonstigen klimarelevanten Faktoren wie Hauptwindrichtung sowie vorhandenes Gewässerregime (Mur) berücksichtigt.
Die Abgrenzung erfolgte auf Basis der bestehenden Siedlungsstruktur, wobei einzelne Gebäudebestände im Freiland unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird auf den Deckplan „Jahresgeruchsstunden“ mit zusätzlicher Darstellung der Entfernung (Luftlinie) zu den nächstgelegenen Wohnsiedlungsgebieten (vgl. Beilagen) verwiesen.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Freihaltung der durch Geruchsemissionen beeinflussten Bereiche vor künftiger Wohnbebauung.
- Im Bedarfsfall Klärung der Rechtssituation auf Basis eines Einzelgutachtens zur Absicherung einer künftigen Nutzung.
- Festlegung von sich überlagernden Gebieten baulicher Entwicklung in Bereichen, wo einerseits die Entwicklung der Landwirtschaft und andererseits auch die Entwicklung von Wohnen möglich scheint.

3.1.9 Wald – Waldentwicklungsplan

Allgemeine Bestimmungen:

Der Abschnitt II des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idF BGBl. I Nr. 56/2016, legt Aufgabe, Umfang und Inhalt der forstlichen Raumplanung im Grundsätzlichen fest. Die Verordnung über den Waldentwicklungsplan, BGBl. Nr. 582/77 enthält hiezu die näheren Ausführungsbestimmungen.

Planungsgegenstand sind die Waldgrundflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975, die Kampfzone des Waldes und die Windschutzanlagen gemäß § 2 Forstgesetz 1975 und Grundflächen, die zur bestmöglichen Erfüllung bzw. Entfaltung der Wirkungen des Waldes im Planungsgebiet beitragen können (Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft, Planung notwendiger Neuaufforstungsflächen gemäß § 6 (2) und § 7 lit. c) Forstgesetz 1975).
Planungsaufgabe ist die Erfassung und Bewertung der Funktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) der gemäß § 1a Forstgesetz 1975 genannten Flächen und die Festlegung ihrer Leitfunktionen.
Die **Schutzfunktion** begründet sich insbesondere auf den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung gemäß § 6 (2) lit. b) Forstgesetz 1975.
Die **Wohlfahrtsfunktion** (Wohlfahrtswirkung) beruht auf dem Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärmminderung gemäß § 6 (23) lit. c) Forstgesetz 1975.
Die **Erholungsfunktion** (Erholungswirkung) gemäß § 6 (2) lit. d) Forstgesetz 1975 betrifft insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum für die Waldbesucher.
Eine Zuordnung bezüglich **Nutzfunktion** im Sinne einer Leitfunktion erfolgt immer dann, wenn weder Schutz-, Wohlfahrts- noch Erholungsfunktion eine hohe Wertigkeit (Werteziffer 3) erlangen.
Bei der Bewertung der Funktionen und Festlegung der Leitfunktionen ist die Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der überwirtschaftlichen Funktionen (Schutzfunktion (S), Wohlfahrtsfunktion (W) und Erholungsfunktion (E)) zu sehen und gilt diese grundsätzlich als Leitfunktion. Dementsprechend ist eine mehrstufige Bewertung der Nutzfunktion und Ersichtlichmachung in der Kennzahl nicht erforderlich. Die o.a. wirtschaftlichen Funktionen (S, W, E) werden jeweils durch Werteziffern von 0 bis 3 bewertet, wobei 0 keine Wertigkeit - geringes öffentliches Interesse, die Werteziffer 1 eine geringe Wertigkeit oder bestehendes öffentliches Interesse, die Werteziffer 2 eine mittlere Wertigkeit oder erhöhtes öffentliches Interesse und die Werteziffer 3 eine hohe Wertigkeit oder besonderes öffentliches Interesse darstellt. Für die Darstellung in den einzelnen Funktionsflächen ergibt sich daraus eine Kennzahl, die sich aus den Werteziffern der überwirtschaftlichen Funktionen (Reihenfolge S-W-E) zusammensetzt.

Bezüglich der o.a. Erläuterungen wird festgehalten, dass die jeweils festgelegten Funktionen im Waldentwicklungsplan (WEP) einer periodischen Überprüfung (Revision) unterzogen werden, wodurch etwaige Änderungen nicht ausgeschlossen sind. Da die Planzeichenverordnung 2016 die erhöhte öffentliche Wirkung ausschließlich für den Flächenwidmungsplan vorsieht, wird von einer diesbezüglichen Darstellung Abstand genommen. Im Hinblick auf die Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.00 wird jedoch keine Festlegung bzw. Ersichtlichmachung erfolgen, da bei einer Änderung des Waldentwicklungsplanes eine entsprechende Änderung im Sinne der geltenden Bestimmungen des StROG 2010 durchzuführen wäre.

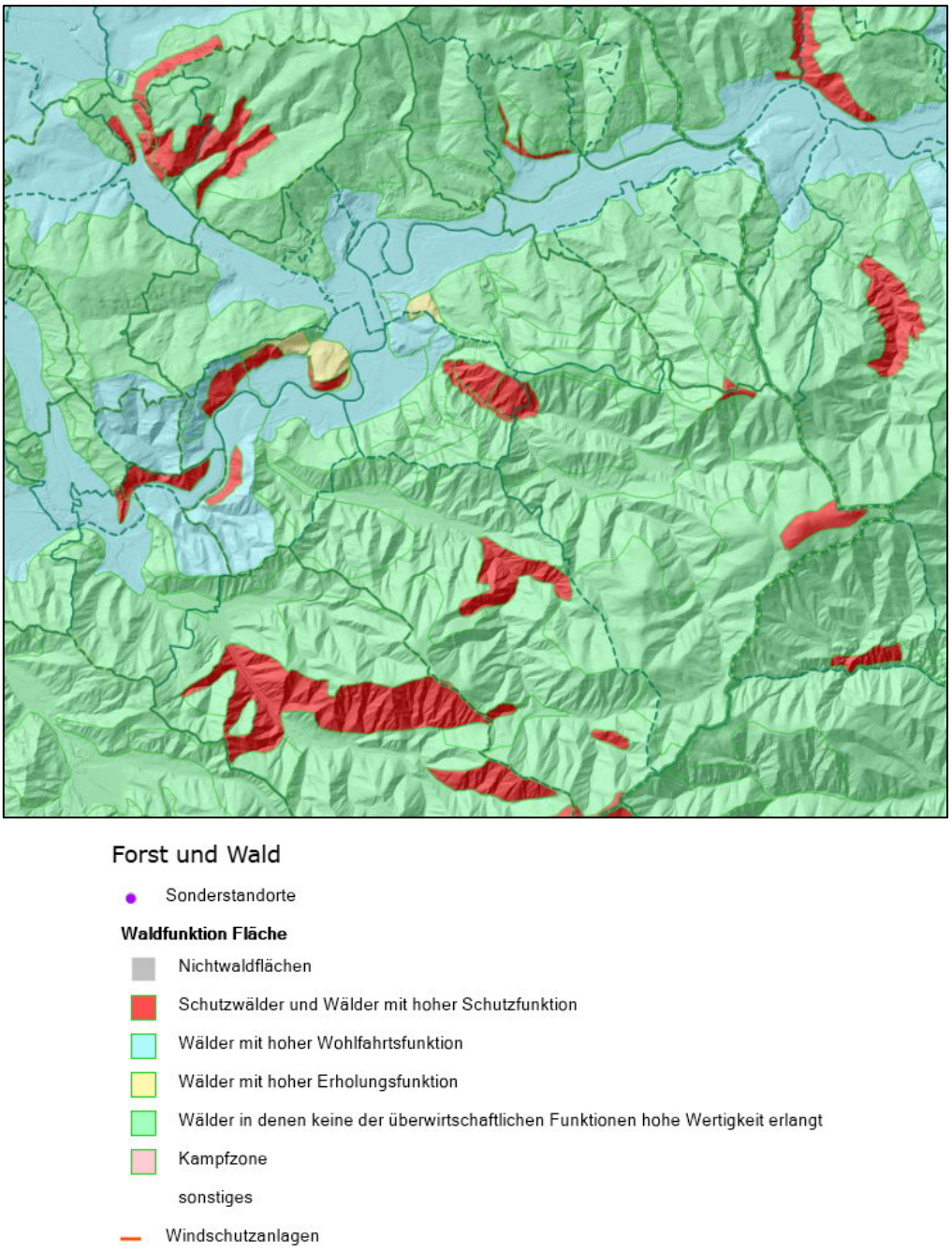


Abbildung 40 – Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich)

3.1.10 Wild und Jagd

Die Fachabteilung 10A Agrarrecht und ländliche Entwicklung war aufgefordert, die „Erstellung eines digitalen Jagdkatasters - DJK“ umzusetzen. Ziel des Projektes war eine parzellenscharfe Abgrenzung der Jagdgebiete, die als Basis für ein Jagdinformationssystem dient. Der DJK ist als Hilfestellung für zukünftige Jagdgebietsfeststellungen, als präzisere jagdfachliche Grundlage für die Erstellung jagdlicher Gutachten der Amtssachverständigen und der vom Land beauftragten Planungsbüros notwendig.

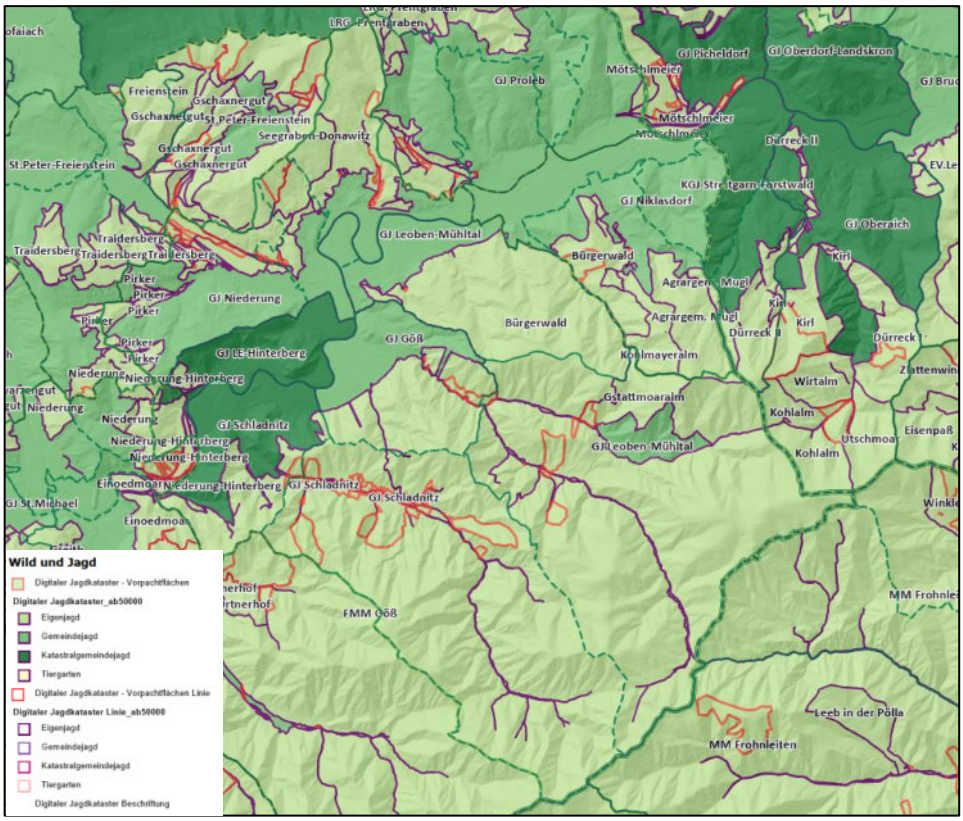


Abbildung 41 - Digitaler Jagdkataster (GIS Steiermark)

3.1.11 Naturräumliche Schutzgebiete

Die Ersichtlichmachung der naturräumlichen Schutzgebiete im Entwicklungsplan Nr. 6.00 erfolgte gemäß Bekanntgabe der Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Naturschutz des Amtes der Stmk. Landesregierung iVm GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung vom 16.12.2024; GZ: ABT17-3407/2024-1361.

3.1.11.1 Lebensraumkorridor Nr. 21 Leoben:

Der Lebensraumkorridor Leoben ist ein rund 16 Kilometer langes Vernetzungselement innerhalb des überregionalen Koralm Korridors (vgl. VÖLK ET AL. 2001; KÖHLER ET AL. 2006). Er verbindet den Südrand der Eisenerzer Alpen mit der Gleinalpe.

Der Korridor liegt parallel zwischen dem Liesingtal im Westen und dem Vordernbergertal im Osten. Beide Täler werden von barrierewirksamen Elementen in Form von Siedlungsgebieten und Straßen sowie Bahnstrecken durchzogen. Die linienförmigen Barrieren der zwei Täler, die den Korridor beidseitig begleiten, verstärken die Leitfunktion des Korridors in Nord-Süd-Richtung.

Der Korridor Leoben mündet im Norden in die Waldbestände des Gößeck, ins Europa-Fauna-Flora-Habitat Gebiet Nr. 34 (Teile der Eisenerzer Alpen) und ins Landschaftsschutzgebiet Reiting-Eisenerzer Reichenstein. Nach Süden hin überquert er westlich des Stadtzentrums von Trofaiach das Trofaiacher Becken und die L 116 Edlingerstraße. Das Becken ist intensiv

landwirtschaftlich genutzt, doch finden sich leitende Vernetzungselemente entlang des Krebsenbachs sowie in den verinselten Waldbeständen nördlich von Gausendorf und am Putzenberg.

Südlich der L 116 bildet der Veitscherwald einen schönen Trittstein, bevor der Korridor die B 115 Eisen Straße kreuzt und sich dann in einem weitgehend geschlossenen Waldband bis zum Murtal und dem Europa-Fauna-Flora-Habitat Gebiet Nr. 5 (Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen) an der Mur erstreckt.

Die Murtalquerung wird durch eine intensive Mehrfachbarriere stark eingeschränkt. Bahnstrecke, B 116 Leobener Straße, Fluss und S 6 Semmering Schnellstraße durchschneiden parallel nebeneinander den Korridor. Die Mur selbst ist kein Hindernis, sondern ermöglicht die Talquerung überhaupt erst, indem sie die S 6 an zwei Stellen zwingt, sie zu überbrücken, und dadurch Passagen unter der Schnellstraße eröffnet werden (Zwei Unterführungen der Kategorie A, vgl. VÖLK ET AL. 2001).

Der Korridorbereich an der Querung der S 6 ist bereits im regionalen Entwicklungsprogramm der Region Leoben im Regionalplan als wildökologischer Korridor ausgewiesen (AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG 2015).

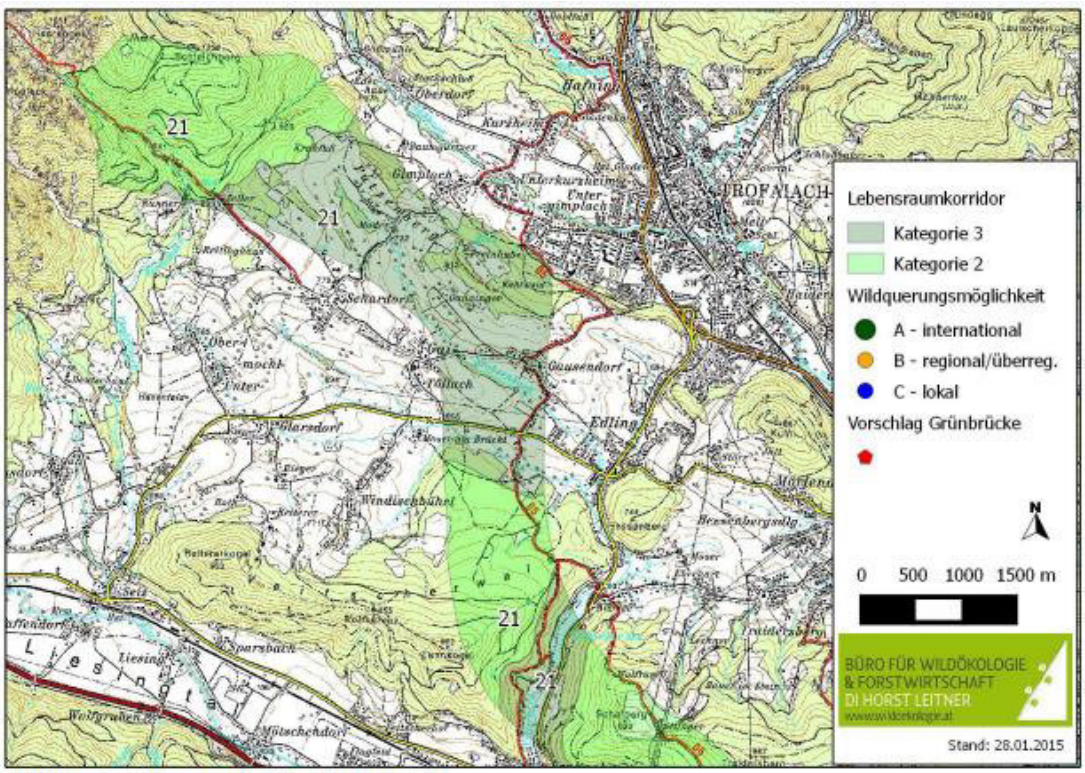


Abbildung 3-7 Lebensraumkorridor Nr. 21 (Nord)

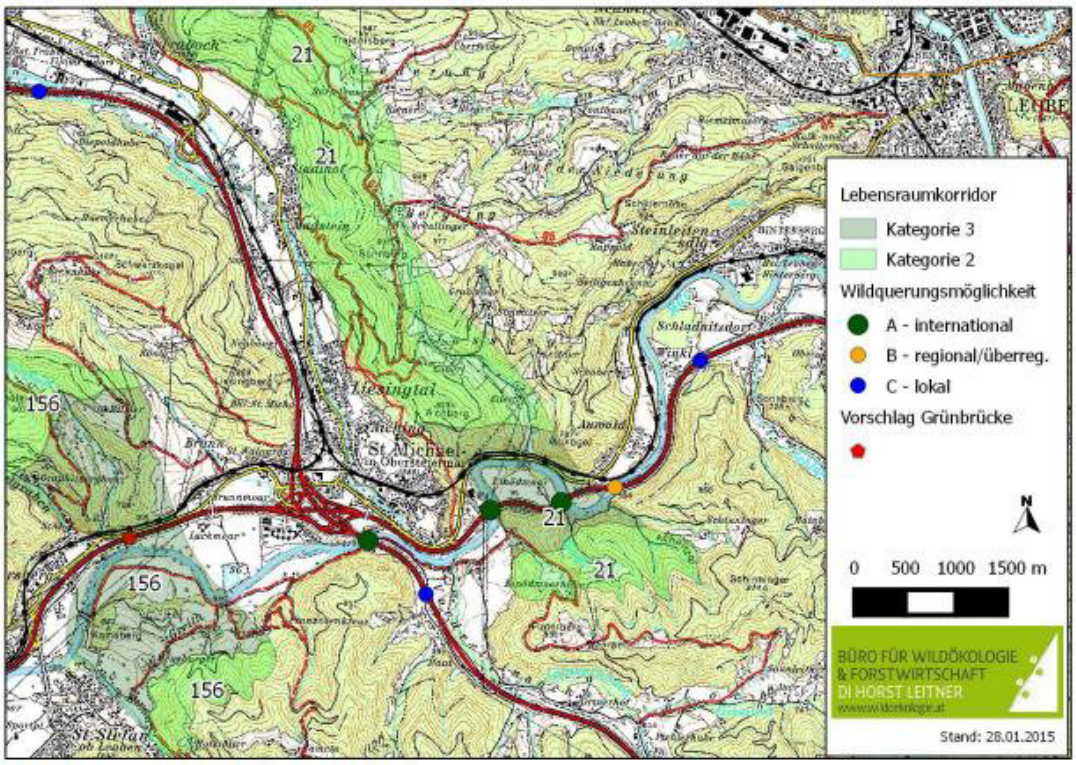


Abbildung 3-8 Lebensraumkorridor Nr. 21 (Süd)

Lebensraumkorridor: Kategorie 3 = sehr hoher Schutzbedarf, Kategorie 2 = hoher Schutzbedarf; Wildquerungsmöglichkeit an Autobahnen und Schnellstraßen: A = international, B = regional/überregional, C = lokal (VÖLK ET AL. 2001); Standortvorschlag für Grünbrückennachrüstung (VÖLK ET AL. 2001)

Abbildung 42 - Lebensraumkorridor 21

Da der o.a. Lebensraumkorridor sich außerhalb des Hauptsiedlungsgebietes, vorwiegend im Südwesten des Gemeindegebietes, befindet und derzeit auch keine rechtliche Grundlage für eine Ersichtlichmachung vorliegt (ausschließlich eine Beilage zum Waldentwicklungsplan (WEP)), wird von einer Darstellung im Entwicklungsplan Abstand genommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Überlagerung des ökologischen Korridors gem. REPRO Obersteiermark Ost mit dem o.a. Lebensraumkorridor sowie der Definition in den Bestimmungen des Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen verwiesen. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sind gem. Entwicklungsprogramm bei der Aufrechterhaltung der Funktionalität Ausgleichsmaßnahmen zulässig.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

Schützen und Erhalten der ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete durch Freihaltung und Rücksichtnahme im Zusammenwirken mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

3.1.12 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten

Sämtliche Objekte, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften (gemäß § 2) befinden, unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013).

Bei diesen öffentlichen Objekten kann es sich um Bauwerke aller Art und jeder Entstehungszeit handeln, aber auch um Grundstücke, auf denen archäologische Funde gemacht wurden oder sichtbare Bodendenkmale (Grabhügel, Wallanlagen, Burganlagen) vorhanden sind. Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum im obigen Sinn lediglich durch Miteigentumsanteile einer Mehrzahl der genannten Personen zustande kommt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sollte die Neuerstellung der örtlichen Planungsinstrumente Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte bzw. deren unmittelbaren Umgebung haben, ist eine örtliche Besichtigung durch einen Vertreter der Denkmalbehörde anzustreben. Die o.g. Bestimmungen gelten auch für zukünftige Flächenwidmungsplan-Änderungen. Nachfolgend der Auszug der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz des BDA Steiermark mit Stand: 28.05.2024:

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	GSTK-Nr.	Denkmalschutzstatus
Leoben	60303 Donawitz	Römerzeitliche Felsinschriften bei der Schmutzenwand		279, 288	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60303 Donawitz	Walpurgiskapelle	Kärntner Straße 340, 8700 Leoben (neben)	640/3	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60303 Donawitz	Pestalozzischule	Kerpelystraße 13, 8700 Leoben (Donawitz)	.40/3	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60303 Donawitz	Stadtwerke, ehem. Kinderheim	Kerpelystraße 21, 8700 Leoben (Donawitz)	88/1	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60303 Donawitz	Aufbahrungshalle	Kerpelystraße 33, 8700 Leoben (Donawitz)	71/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60303 Donawitz	Volksschule Donawitz	Lorberaustraße 11, 8700 Leoben (Donawitz)	.174, .215	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60303 Donawitz	Kath. Pfarrkirche hl. Josef, Mesnerhaus und Pfarrhof, Donawitz	Lorberaustraße 14a, 8700 Leoben (Donawitz)	71/23	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60303 Donawitz	Wohnhaus	Lorberaustraße 16, 8700 Leoben (Donawitz)	.293	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60303 Donawitz	Wohnhaus	Lorberaustraße 18, 8700 Leoben (Donawitz)	.292	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60303 Donawitz	Lorberauschlössl	Lorberaustraße 21, 8700 Leoben (Donawitz)	38/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60303 Donawitz	Werk Donawitz, ehem. Gießerei (D)	Lorberaustraße 31, 8700 Leoben (Donawitz)	.259/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60303 Donawitz	Werk Donawitz, ehem. Feinwalzwerk (B)	Lorberaustraße 31, 8700 Leoben (neben)	.259/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60303 Donawitz	Kriegerdenkmal	Pestalozzistraße 8700 Donawitz	60/13	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60303 Donawitz	Ehem. Werkshotel	Pestalozzistraße 92, 8700 Leoben (Donawitz)	.294	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60308 Göß	Kalvarienbergkapelle und Bildstöcke	Gösser Straße 8700 Göß	.29/1, 221/1	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60308 Göß	Sog. Lambertikirche	Gösser Straße 28, 8700 Leoben (Göß)	.25/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60308 Göß	Kapelle hl. Johannes Nepumuk	Gösser Straße 40, 8700 Leoben (nördlich)	.24	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Leoben	60308 Göß	Ehem. Stiftstaverne	Gösser Straße 73, 8700 Leoben (Göß)	.35/1	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60308 Göß	Flur-/Wegkapelle Maria Kaltenbrunn	Kaltenbrunner Straße 140, 8700 Leoben (Göß) (bei)	.68/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60308 Göß	Herrenhaus-Anlage Talhof	Kaltenbrunner Straße 55, 8700 Leoben	.73/2,.73/3	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60308 Göß	Anlage ehem. Benediktinerinnenkloster Göß	Stift 1, 8700 Leoben (Göß)	.1/1, .1/2, .1/3, .1/4, .1/5, .1/6, .1/7, .5/1, .8, 24, 26, .221, 32/2, 34, 35, 37, 39, 40, 571, .2, 32/1, .3/1, .3/2, .4, 567, 568	Denkmalschutz per Bescheid
Leoben	60308 Göß	Bildstock	Turmgasse 8700 Göß	522	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60308 Göß	Ehem. Postgebäude	Turmgasse 5, 8700 Leoben (Göß)	471/4	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60308 Göß	Kath. Filialkirche hl. Erhard und Friedhof	Turmgasse 65, 8700 Leoben (Göß)	.140, 524, .141	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60308 Göß	Ehem. Altersheim	Turmgasse 67 (Bürogebäude Altbau), 8700 Leoben (Göß)	529/3	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60326 Leitendorf	Prähistorische Siedlung Häuselberg		147/1, 392	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60326 Leitendorf	Volksschule Leoben-Leitendorf	Fröbelgasse 3 (Schule), 8700 Leoben	53/7	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60326 Leitendorf	Prähistorische Siedlung am Häuselberg	Häuselberg 8700 Leoben	143	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60326 Leitendorf	Kath. Pfarrkirche hl. Schutzengel und Pfarrhof, Hinterberg	Hinterbergstraße 23, 8700 Leoben (Hinterberg)	224/10	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Stadtmauer		81/49, .168/1, 105	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Am Glacis 28, 8700 Leoben	.79/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Dominikanergasse 1, 8700 Leoben	30	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Denkmäler im Postpark	Erzherzog Johann-Straße 8700 Leoben	19/1, .254	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Volks- und Hauptschule	Erzherzog Johann-Straße 1, 8700 Leoben	16/3	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Erzherzog Johann-Straße 15, 8700 Leoben	.171	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Neues Rathaus	Erzherzog Johann-Straße 2, 8700 Leoben	.140/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Montanuniv., Rohstoff- u. Werkstoffzentrum, eh.Landesgericht	Erzherzog Johann-Straße 3, 8700 Leoben	.322	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Finanzamt	Erzherzog Johann-Straße 5, 8700 Leoben	.337	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Kremplhof	Erzherzog Johann-Straße 7, 8700 Leoben	.199/1, .199/2, .210	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Wohnhaus, ehem. Hotel Baumann	Franz Josef-Straße 10, 8700 Leoben	.184/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 11, 8700 Leoben	.191	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 14, 8700 Leoben	.198	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 15, 8700 Leoben	.202	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 17, 8700 Leoben	15/22	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Montanuniversität	Franz Josef-Straße 18, 8700 Leoben	.226	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Wohn- und Geschäftshaus	Franz Josef-Straße 19, 8700 Leoben	.197	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Wohn- und Geschäftshaus	Franz Josef-Straße 21, 8700 Leoben	.207	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Wohn- und Geschäftshaus	Franz Josef-Straße 23, 8700 Leoben	.206/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Wohnhaus	Franz Josef-Straße 25, 8700 Leoben	15/41	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 2a, 8700 Leoben	.177	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 3, 8700 Leoben	.175	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 4, 8700 Leoben	.180	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 5, 8700 Leoben	15/10	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 6, 8700 Leoben	.178	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Wohn- und Geschäftshaus	Franz Josef-Straße 7, 8700 Leoben	.185	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 8, 8700 Leoben	.192, .183	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Mahnmal im Gärnerpark	Gärnerpark 8700 Leoben	15/11	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Freimannsturm	Glacisgasse 4, 8700 Leoben	.70	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Altes Rathaus, Kongresszentrum	Hauptplatz 1, 8700 Leoben	.1	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Pest-/Dreifaltigkeitssäule	Hauptplatz 1, 8700 Leoben (bei)	81/47	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus Schwarzer Adler	Hauptplatz 11, 8700 Leoben	.26	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Leoben	60327 Leoben	Schönowitzhaus	Hauptplatz 12, 8700 Leoben	.25	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Engelsbrunnen	Hauptplatz 16a, 8700 Leoben	81/47	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Hauptplatz 19 (Einkaufszentrum), 8700 Leoben	105	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Ehem. Dominikanerkloster, Stadtmauer und Bodendenkmale	Hauptplatz 19 (Einkaufszentrum), 8700 Leoben	105	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Hauptplatz 21, 8700 Leoben	71	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Hauptplatz 22, 8700 Leoben	.15/1, .15/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Bergmannsbrunnen	Hauptplatz 8, 8700 Leoben (bei)	81/52	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Hacklhaus	Hauptplatz 9, 8700 Leoben	.28	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Schwammerlturm, ehem. Mauttorturm	Homanngasse 11, 8700 Leoben	.146	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Homanngasse 14, 8700 Leoben	.56/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Homanngasse 18, 8700 Leoben	.54	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Kammer für Arbeiter und Angestellte	Ignaz Buchmüller-Platz 2, 8700 Leoben	.256	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Evang. Pfarrkirche A.B., Gustav-Adolf-Kirche	Ignaz Buchmüller-Platz 3, 8700 Leoben	.223	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Evang. Pfarrhaus mit Verbindungsgang und Einfriedung	Jahnstraße 1, 8700 Leoben	.222, 11/3	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Wappenstein	Jahnstraße 12, 8700 Leoben (bei)	.155/1	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Josef Graf-Gasse 7, 8700 Leoben	71	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Kaiserfeldgasse 10, 8700 Leoben	.211	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Kaiserfeldgasse 12, 8700 Leoben	.224	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Kaiserfeldgasse 5, 8700 Leoben	.205	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Wohn- und Geschäftshaus	Kaiserfeldgasse 8, 8700 Leoben	.209	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Stadtmuseum und Kunsthaus Leoben mit ehem. Jesuitenkolleg und integr. Stadtmauer	Kirchgasse 6, 8700 Leoben	.140/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Stadtpfarramt	Kirchplatz 1, 8700 Leoben	.137/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Stadtpfarrkirche hl. Franz Xaver	Kirchplatz 4, 8700 Leoben	.138/1, .138/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Krottendorfergasse 13, 8700 Leoben	.68	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Krottendorfergasse 3, 8700 Leoben	.79/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Ehem. Behelfskaserne und Stadtmauer	Langgasse 11, 8700 Leoben	.106	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Ehem. Kaserne	Langgasse 21, 8700 Leoben	.99	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Langgasse 6, 8700 Leoben	71	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Max Tendler-Straße 12, 8700 Leoben	.201	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Agrarbezirksbehörde	Max Tendler-Straße 14, 8700 Leoben	.157	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Max Tendler-Straße 15, 8700 Leoben	.200	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Max Tendler-Straße 16, 8700 Leoben	.190, .193	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Max Tendler-Straße 17, 8700 Leoben	.212	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Villa/Landhaus	Max Tendler-Straße 24, 8700 Leoben	9/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Villa/Landhaus	Max Tendler-Straße 26, 8700 Leoben	.230	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Villa/Landhaus Urban	Max Tendler-Straße 28, 8700 Leoben	.219	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus, ehem. Gasthaus und Stadtmauer	Mühltaler Straße 1, 8700 Leoben	60/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Parkstraße 11, 8700 Leoben	.213	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Parkstraße 3, 8700 Leoben	.186	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Villa/Landhaus	Parkstraße 7, 8700 Leoben	.204	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Ehem. Verwaltungsgebäude sowie Forschungs- und Rechenzentrum der VÖEST-ALPINE	Peter Tunner-Straße 15, 8700 Leoben	15/67	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Peter Tunner-Straße 20, 8700 Leoben	.208/1, .208/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Peter Tunner-Straße 24, 8700 Leoben	.265, .266, .267	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)

Leoben	60327 Leoben	Miethaus Koberhof	Roseggerstraße 15, 8700 Leoben	.195	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Roseggerstraße 17, 8700 Leoben	.189	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Roseggerstraße 19, 8700 Leoben	.187, .188	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Roseggerstraße 23, 8700 Leoben	.203	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Roseggerstraße 25, 8700 Leoben	.225	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Wohnhaus	Roseggerstraße 9, 8700 Leoben	14/39	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Montanbehörde Süd	Straußgasse 1, 8700 Leoben	.67	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Stadttheater	Straußgasse 12, 8700 Leoben	.36	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Hotel Zum Mohren	Straußgasse 13, 8700 Leoben	.62/1, .62/3	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Ehem. Montanuniversität und integr. Stadtmauer	Timmersdorfergasse 14, 8700 Leoben	.135	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Waasenbrücke	Waasenstraße 8700 Leoben	87/3, 89/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühltal	Musikpavillon	Am Glacis 8700 Mühltal	2/1	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühltal	Redemptoristenkirche und -kloster/Haus St. Alfons	Gösser Straße 13, 8700 Leoben	.14/1, 55/4	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühltal	Friedhofstor mit flankierenden Bauten	Kärnterstraße 82, 84 8700 Mühltal	.148	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühltal	Kath. Pfarrkirche Hl. Geist, Lerchenfeld	Karrergasse 10, 8700 Leoben	229/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühltal	Flur-/Wegkapelle Jakobikreuz	Leobener Straße 8700 Mühltal	62	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühltal	Jakobifriedhof mit Portal und Mauer	Maßenbergstraße 1, 8700 Leoben	60/1	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühltal	Kath. Filialkirche hl. Jakob	Maßenbergstraße 1, 8700 Leoben	.25	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühltal	Ehem. Wirtschaftsgebäude (Kaplanhäuschen)	Maßenbergstraße 11, 8700 Leoben	.22	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühltal	Ruine Massenburg	Maßenbergstraße 38, 8700 Leoben	.135	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühltal	Eggenwald'sches Gartenhaus und Friedensdenkmal	Mühltaler Straße 26, 8700 Leoben	41	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühltal	Ringofen, ehem. Ziegelei Dörfler	Ostererweg 10, 8700 Leoben	.150/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60338 Mühltal	Zeremonienhalle und Bestattungsbüro	Scheiterbodenstraße 1, 8700 Leoben	192/5	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühltal	Zentralfriedhof mit Kriegerdenkmal	Scheiterbodenstraße 1, 8700 Leoben	192/5	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühltal	Bildstock Dreihufeisenkreuz	Schillerstraße 1, 8700 Leoben	423/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Arbeiter-/Angestelltenwohnhausanlage	Anzengrubergasse 20, 8700 Leoben (Leitendorf)	73/38	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Reihenhaussiedlung für Bergleute	Ehrenheimweg 6, 8700 Leoben (Judendorf)	.223, .220, .222, .221, .224, .225, .216, .217, .215, .219, 347/5, .218	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60365 Waasen	Villa Rechenhof	Mareckkai 42, 8700 Leoben (Leitendorf)	.26/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60365 Waasen	Wohnhaus	Mareckkai 6, 8700 Leoben	.157	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Kath. Pfarrkirche Maria am Waasen	Marienplatz 1, 8700 Leoben	.53/1	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Kindergarten Leoben-Stadt	Moserhofstraße 4, 8700 Leoben	.514	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Stele	Moserhofstraße 4, 8700 Leoben (bei)	.514	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Wandmalereien an den Nebengebäuden des ehem. Gasthauses Zum Felsenkeller	Neudorfer Straße 12, 8700 Leoben	.103/2, .104/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60365 Waasen	Sog. Ledererhaus	Vordernberger Straße 4a, 8700 Leoben	15	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60365 Waasen	Waasenbrücke	Waasenstraße 8700 Waasen	440/1, 432/1	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Wohnhaus	Waasenstraße 1, 8700 Leoben	.18/4	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Ehem. Waasenfriedhof mit Umzäunung	Waasenstraße 27, 8700 Leoben	32	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Alter Pfarrhof	Waasenstraße 29, 8700 Leoben	.48/1	Denkmalschutz per Verordnung

Abbildung 43 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: bda.gv.at)

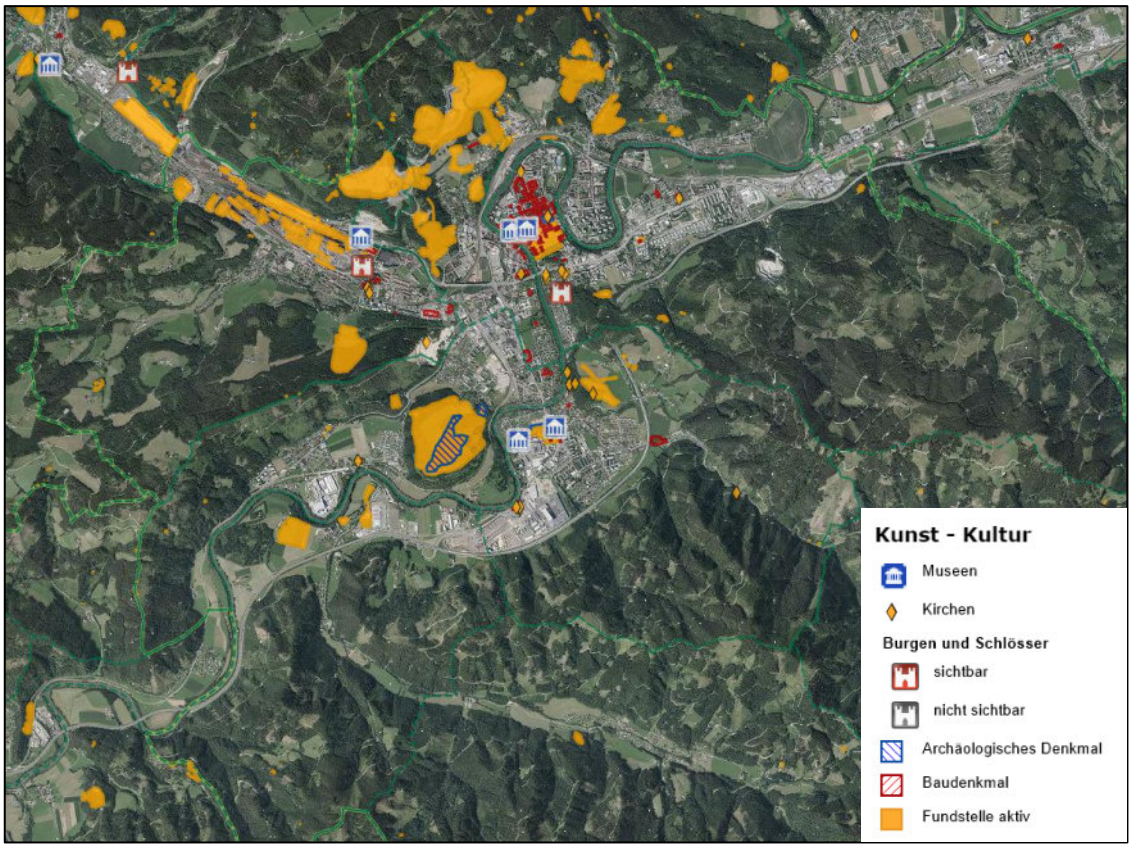


Abbildung 44 - Denkmalschutz, Burgen, Schlösser, Religiöse Baudenkmal (GIS Steiermark)

3.1.13 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen

Mit 1. Jänner 2024 sind 71.122 Altstandorte und Altablagerungen bekannt. Altstandorte sind bereits weitgehend erfasst, für Altablagerungen wird die Liste in den nächsten Jahren sukzessive vervollständigt. An diesen Standorten wurden vor dem Jahr 1989 Abfälle abgelagert oder es kamen umweltgefährdende Stoffe zum Einsatz. Der größte Teil der Altablagerungen und Altstandorte stellt keine erhebliche Gefahr für die Umwelt oder die Gesundheit der Menschen dar. Nur rund 2-3 % der Standorte sind Altlasten.

- *§ 2 Abs 1 Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.*
- *§ 2 Abs 2 Altablagerungen sind Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.*
- *§ 2 Abs 3 Altstandorte sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.*
- *§ 2 Abs 11 Verdachtsflächen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind abgrenzbare Bereiche von Altablagerungen und Altstandorten, von denen aufgrund früherer Nutzungsformen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen können.*

Von Altablagerungen und -standorten zu Altlasten

Altablagerungen und Altstandorte werden gemäß Altlastensanierungsgesetz stufenweise bearbeitet: Erstabschätzung, Klassifizierung als Verdachtsfläche, Voruntersuchung, Gefährdungseinschätzung und Beurteilung der Umweltgefährdung. Wenn sich der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung durch Untersuchungen bestätigt, wird die Fläche in den Altlastenatlas eingetragen.

Mit 1. Jänner 2024 wurden 344 Altlasten ausgewiesen, davon sind 190 saniert oder gesichert. Im Verdachtsflächenkataster sind mit Stand 1. Jänner 2024 insgesamt 1.361 Flächen eingetragen. Die Untersuchungen werden auf Veranlassung des BMLFUW von den Ämtern der Landesregierungen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden dem Umweltbundesamt zur Beurteilung zur Verfügung gestellt.

Der Verdachtsflächenkataster wird vom Umweltbundesamt geführt und beinhaltet jene von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann gemeldeten Altablagerungen und Altstandorte, für die der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung aufgrund früherer Nutzungsformen ausreichend begründet ist. Die Eintragung einer Liegenschaft in den Verdachtsflächenkataster dokumentiert keinesfalls, dass von der Liegenschaft tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht. Ob von einer Verdachtsfläche tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht, muss durch entsprechende Untersuchungen (z.B. Boden- und Grundwasseruntersuchungen) nachgewiesen werden.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ( )	Schnittstellenbeschreibung Ebenen - Nr.	Schnittstellenbeschreibung Widmung	BEDEUTUNG + Bezug
a) AL	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "AL" mittig (ev. mehrfach)	29	AL	**ALTLAST** In der Altlastenatlasverordnung eingetragene Altlast
b) ALV	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALV" mittig (ev.mehrfach)	29	ALV	**(ALTLASTEN-) VERDACHTSFLÄCHE** Im Verdachtsflächenkataster eingetragene Verdachtsfläche
c) ALTL	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALTL" mittig (ev.mehrfach)	29	ALTL	**ALTABLAGERUNG** (siehe Erläuterung)
d) Mangels verfügbarer Detailinformationen keine grafische Darstellung, Aufnahme im Erläuterungsbericht	—	—	—	**ALTSTANDORT** lt. Planungsbekanntgabe der zuständigen Abteilung (nur in den Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan aufzunehmen)

Abbildung 45 – Darstellung gem. PZVO 2016 betr. Altlasten

Altlast Halde Donawitz

Die Halde Donawitz befindet sich in der Stadtgemeinde Leoben. Rund 1 km nordöstlich des Stahlwerkes Donawitz bzw. nordnordwestlich des Zentrum der Stadt Leoben wurde in den

Hangbereichen des Bärnerkogels die Halde Donawitz angelegt. Die gesamte Halde erstreckt sich unmittelbar nord-östlich des Werksbereich der voestalpine Stahl Donawitz über eine Länge von ca. 2,5 km bis nördlich der Ortschaft Kittenwald. Insgesamt besteht die Halde Donawitz aus 7 Einzelhalden. Im Süd-Westen gelegen befindet sich die Bärnerkogelhalde, welche die nördlich davon gelegene Halde Sandsturz halb umschließt. Östlich schließt sich die Ehrenheimhalde an. An die Ehrenheimhalde angrenzend ist die "Untere Silbergraben Halde" situiert, welche in Richtung Nordwesten in die "Obere Silbergraben Halde" übergeht. Südlich dieser liegt die Münzenberghalde, auf der im Rahmen der Sicherung die "Deponie Neu" errichtet wurde. Die Altablagerung "Donawitz Halde" wird seit über 100 Jahren als Deponie für hütteneigene Abfallstoffe betrieben. Die Art und die Zusammensetzung aller aus dem Werksbereich stammenden Abfälle sind heute nicht mehr rekonstruierbar. Seit Bestand des Werkes Donawitz wurden geschätzte 20 Millionen m³ Abfälle auf einer Grundfläche von ca. 120 ha abgelagert. Die maximale Schütthöhe der Halden betragen bis 100 m. Deponiert wurden Restschlacken, Hüttensande, eisenhaltige Stäube, Hüttenschutt und Bauschutt. Die Ablagerung von Abfällen mit erhöhtem Schadstoffpotenzial aus verschiedenen Produktionsbereichen ist für frühere Jahrzehnte nicht auszuschließen. Die Ablagerungen erfolgten ohne Sohlabdichtungsmaßnahmen teilweise im Bereich aufgelassener Bergbautätigkeit (z.B. Steinbrüche), teilweise auf das natürliche Gelände. SB von 2010: Die Altablagerung „Halde Donawitz“ wurde seit über 100 Jahren als Deponie für hütteneigene Abfälle genutzt. Insgesamt wurde eine Abfallmenge von rund 20 Mio. m³ auf 120 ha ohne entsprechende technische Maßnahmen abgelagert. Deponiert wurden u.a. Restschlacken, Hüttensande, eisenhaltige Stäube, Hütten- und Bauschutt sowie industrielle Abfälle. Durch die hoch organisch und anorganisch belasteten Sickerwässer kam es zu einem erheblichen Schadstoffeintrag und einer Verunreinigung des Grundwassers. Zur Sicherung der Altablagerung wurden 1990 bis 1998 Maßnahmen zur Oberflächenabdichtung sowie zur geordneten Quell- und Sickerwasserfassung und -behandlung gesetzt. Die Ergebnisse der Beweissicherung zeigen eine deutliche Reduktion der Belastungen des Grundwassers und bestätigen die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen. Die Altablagerung ist als gesichert zu bewerten.

Halde Donawitz

Attribut	Wert
ID	72244
Flächentyp	Altlast
Altlastennummer	ST10
Deponietyp	Betriebsdeponie
Art der Ablagerungen	Aushubmaterial/Abraum, Industrie-/Gewerbemüll
Schadstoffe	Chrom, Sulfat
Fläche	650000
Volumen	20000000
Status	Altlastenmaßnahmen abgeschlossen
Eintrag Altlastenatlas	21.12.1992
Prioritätenfestlegung	01.04.1993
Priorität	2
Status Maßnahmen	abgeschlossen
Art der Altlastenmaßnahmen	Sicherung
Ausweisung gesichert	15.04.2011
Letzte Aktualisierung Altlastenatlas	17.06.1998

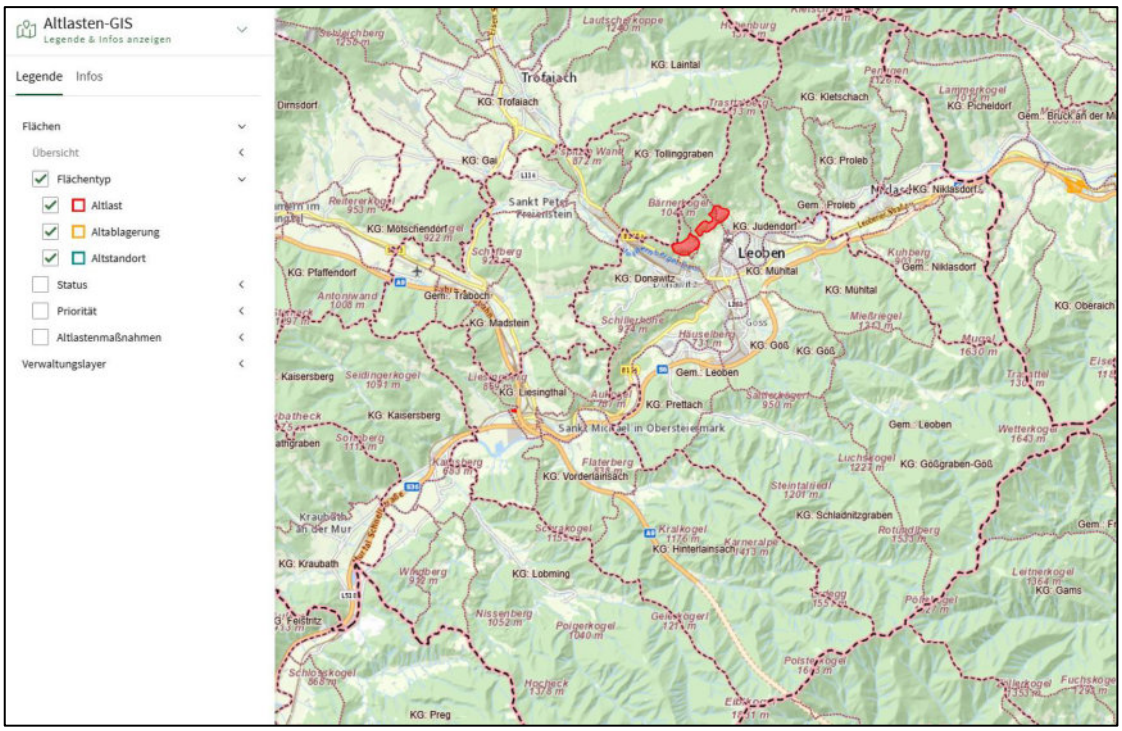


Abbildung 46 - Auszug aus dem Altlasten GIS des Umweltbundesamtes

3.1.14 Rohstoffvorkommen

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben befinden sich nachfolgende Rohstoffvorkommen. Auf das vorangegangene Kapitel zu den Rohstoffen wird verwiesen.

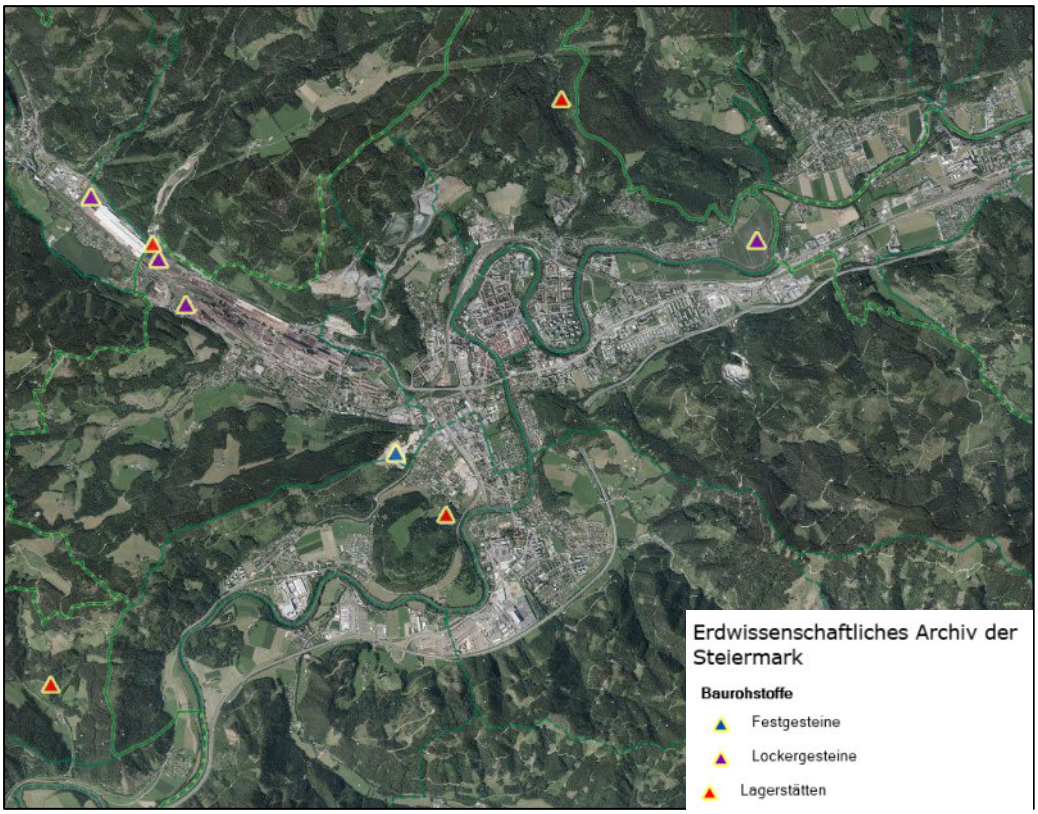


Abbildung 47 – Rohstoffe (GIS Steiermark)

3.1.15 Militärische Planungsinteressen

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben liegt ein militärisches Planungsinteresse vor. Bei diesem Interesse handelt es sich um die Militärische Tiefflugstrecke „Zeltweg 3“.

Das Militärkommando STEIERMARK teilt im Rahmen der Abfrage der Planungsinteressen mit, dass das Gemeindegebiet von Leoben *„innerhalb einer militärischen Tiefflugstrecke und innerhalb eines potentiellen Störwirkungsbereiches liegt und militärische Planungsinteressen bestehen, die bei der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu berücksichtigen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Tiefflugstrecke auf Grund des Einsatzes von Militärflugzeugen kurzfristig unter Umständen mit größeren Fluglärmbelastungen zu rechnen ist. Es wird daher empfohlen, auf die Auswirkungen des Fluglärms entsprechend Bedacht zu nehmen. Weiter wird hinsichtlich Bauhöhen darauf hingewiesen, dass in Tiefflugstrecken bis minimal 5 m über Grund geflogen werden kann.*

Tiefflüge sind Flüge militärischer Luftfahrzeuge mit Flughöhen – ausgenommen für Start und Landung – von weniger als 50 m über Grund bei Tag und weniger als 300 m über Grund bei Nacht, auf festgelegten Tiefflugübungsstrecken oder festgelegten Tiefflugübungsräumen, unter Sichtflugwetterbedingungen, wobei hier gilt:

· Hubschrauber können bis 5 m über Grund fliegen (und sind außerdem nicht an diese festgelegten Räume gebunden – d.h. sie können bei Bedarf überall so tief fliegen) und
· Propellerflugzeuge können bis 20 m über Grund fliegen. Düsenflugzeuge können bis 40 m über Grund fliegen.

Weiters handelt es sich um potenzielle Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen, welche nicht in den öffentlichen Raumordnungsunterlagen (örtliches Entwicklungskonzept-, Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplan, etc) ersichtlich zu machen sind. Ein konkretes Projekt, welches innerhalb eines potentiellen Störwirkungsbereiches liegt, ist (aufgrund Bauhöhenbeschränkungen 50 m bzw. Verwendung blendarmer Materialien) durch das BMLV zu überprüfen. Es wird daher ersucht, im Anlassfall ein konkretes Projekt dem MilKdo ST vorzulegen.“

3.1.16 Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen

Innerhalb des Gemeindegebietes finden sich Biomasseheizwerke sowie Wasserkraftwerke, die in der nachfolgenden Karte gem. GIS Steiermark dargestellt werden. Auf wasserrechtliche bzw. Vorgaben aus anderen Materienrechten wird im Anlassfall verwiesen und hingewiesen.

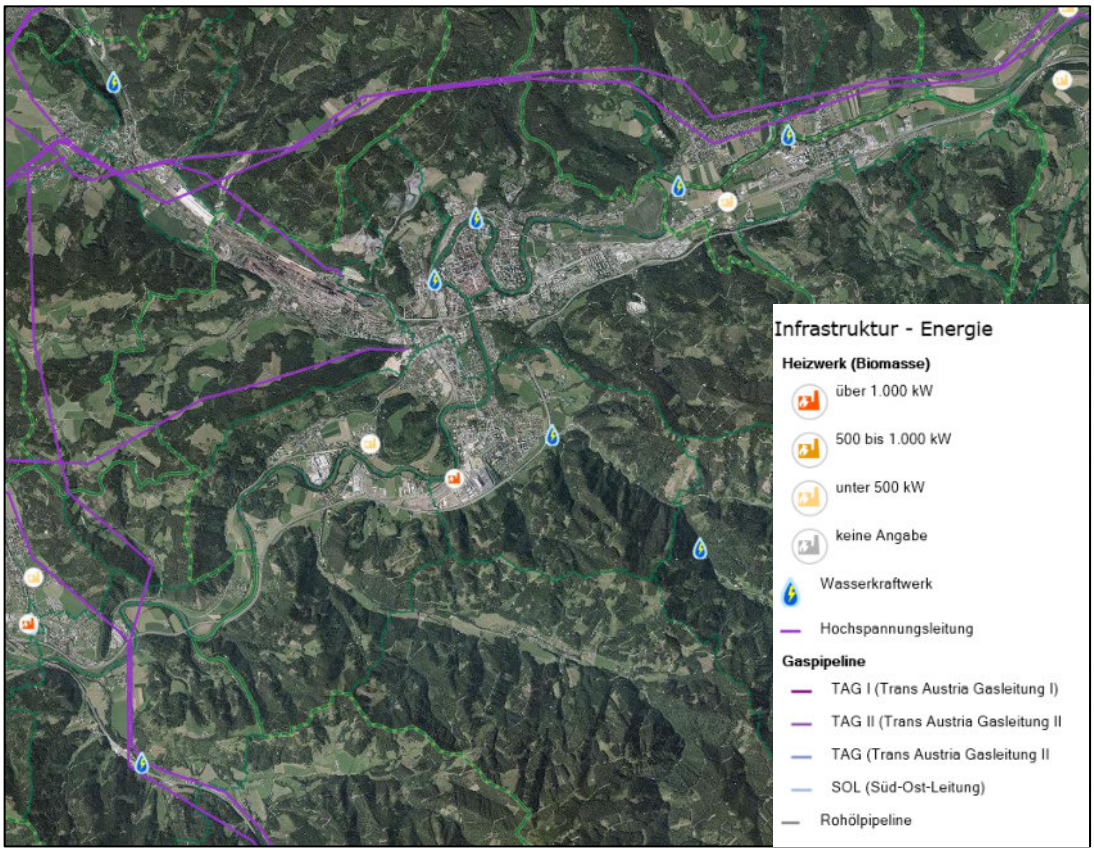


Abbildung 48 – Infrastruktur Energie (GIS Steiermark)

3.2 REGIONSPROFIL NUTS III-REGION ÖSTLICHE OBERSTEIERMARK

NUTS ist die Abkürzung für „Nomenclature des unités territoriales statistiques“.
Es handelt sich dabei um eine hierarchisch gegliederte Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik, die schon vor Jahren von EUROSTAT in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten etabliert wurde und mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 vom 26. Mai 2003 verbindlich anzuwenden ist. Sie unterteilt das Territorium der EU auf 3 Ebenen in Gebietseinheiten, die in der Regel aus ganzen Verwaltungseinheiten oder Zusammenfassungen derselben bestehen. Diese Ebenen sind zu verstehen wie folgt:

- NUTS 1 Regionen der Europäischen Gemeinschaften,
- NUTS 2 Grundverwaltungseinheiten,
- NUTS 3 Unterteilungen der Grundverwaltungseinheiten

Leoben ist Teil der NUTS-III-Region Östliche Obersteiermark (politische Bezirke Leoben und Bruck-Mürzzuschlag).

3.3 BEVÖLKERUNG/GESELLSCHAFT

Laut der Landesstatistik Steiermark umfasst die Region „Obersteiermark Ost“ eine Bevölkerung von 157.257 Einwohner:innen mit Stand 01.01.2024 und schwankt die Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren.

	Wohnbevölkerung am 1.1.				
	2024	2023	2022	2021	2020
Wohnbevölkerung insgesamt	157.257	158.478	157.373	157.205	158.397
Geschlecht					
Männer	77.226	78.037	77.525	77.105	77.797
Frauen	80.031	80.441	79.848	80.100	80.600
Altersgruppen (Anteile in %)					
unter 20 Jahre	16,5%	16,5%	16,4%	16,3%	16,2%
20 bis unter 65 Jahre	57,4%	57,8%	58,0%	58,3%	58,6%
65 Jahre und älter	26,1%	25,6%	25,6%	25,4%	25,2%
Staatsangehörigkeit					
Inländer	135.982	137.470	139.035	140.244	141.882
Ausländer	21.275	21.008	18.338	16.961	16.515
Ausländeranteil (in %)	13,5%	13,3%	11,7%	10,8%	10,4%

Abbildung 49 – Auszug Demographie Region (Quelle Landesstatistik Steiermark)

Im Vergleich:
Laut Volkszählung weist der Bezirk im Jahr 2001 insgesamt einen Höchststand an Bevölkerung auf.

	Wohnbevölkerung				
	2022	2021	2011	2001	Veränd. 2001/2022
Wohnbevölkerung insgesamt	158.620	157.206	163.891	174.682	-9,2%
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km²)	49	49	51	54	
Veränd. der Wohnbev. zur letzten VZ/RZ					
Insgesamt	1.414	-6.685	-10.791	-10.064	
Geburtenbilanz (Geborene - Gestorbene)	-1.022	-10.161	-7.758	-5.952	
Wanderungsbilanz (Zuzug - Wegzug)	2.436	3.476	-3.033	-4.112	

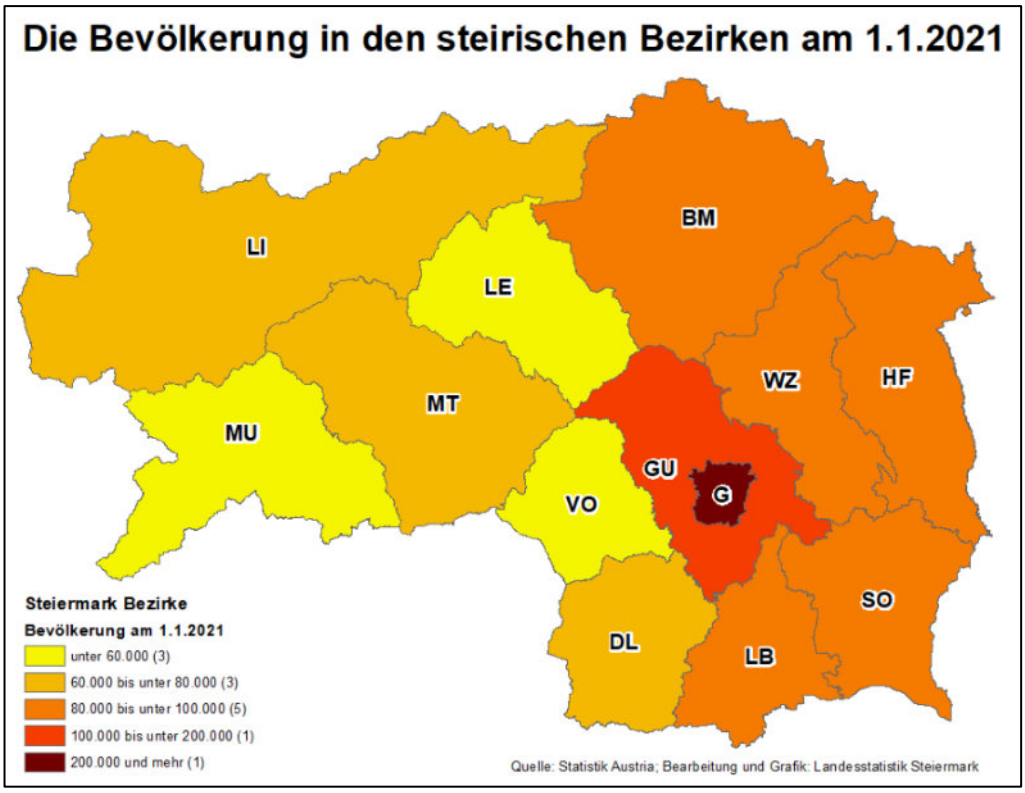


Abbildung 50 - Bevölkerung Steiermark 2021

Einwohnerzahl (EWZ) in den steirischen Bezirken von 2002 bis 2050

Bezirk	Einwohner in absoluten Zahlen					Rang nach Einwohnern (1=höchste EWZ, 13 = geringste EWZ)	
	2002	2021	2030	2040	2050	2021	2050
Graz-Stadt	232.930	291.134	305.284	315.526	322.848	1	1
Deutschlandsberg	61.366	60.871	61.008	60.866	60.315	10	10
Graz-Umgebung	131.947	157.853	169.404	177.734	183.249	2	2
Leibnitz	79.173	85.294	88.147	90.016	90.833	6	5
Leoben	66.445	59.151	56.790	55.122	54.076	11	11
Liezen	82.877	79.592	77.956	76.316	74.835	8	8
Murau	31.301	27.449	25.852	24.352	22.975	13	13
Voitsberg	53.420	50.947	50.185	49.439	48.661	12	12
Weiz	86.028	90.916	92.910	93.993	93.973	4	3
Murtal	77.476	71.356	68.553	65.948	63.562	9	9
Bruck-Mürzzuschlag	107.548	98.054	95.210	92.857	91.141	3	4
Hartberg-Fürstenfeld	91.172	90.619	90.773	90.341	89.190	5	6
Südoststeiermark	86.434	83.841	82.746	81.402	79.577	7	7
Steiermark	**1.188.117**	**1.247.077**	**1.264.818**	**1.273.911**	**1.275.236**		

Quelle: Statistik Austria (ÖROK-Regionalprognose 2021); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Tabelle 9 - Bevölkerung Prognose Steiermark 2040 - Bezirke

3.3.1 Gesellschaftliche Betrachtungen

Die Bevölkerungsentwicklung hängt von verschiedenen natürlichen und gesellschaftlichen Faktoren ab, die fördernde bzw. hemmende Wirkungen besitzen können und bei denen große regionale Unterschiede auftreten. Alle Faktoren zusammen genommen führten dazu, dass in den letzten beiden Jahrhunderten die Geburtenrate wuchs, die Sterberate in Verbindung mit dem Rückgang der Kindersterblichkeit insgesamt sank und die Lebenserwartung allgemein stieg. Folgende Faktoren wirken auf die Bevölkerungsentwicklung zusätzlich ein:

- Urbanisierung
- Ressourcenknappheit
- demographischer Wandel und Migration
- Globalisierung, Digitalisierung
- Klimawandel und Mobilität
- Wissensgesellschaft, Individualisierung, Verunsicherung, etc.

3.3.2 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Stadtgemeinde Leoben zeigt eine leicht steigende Tendenz in den letzten Jahren an. Während der letzten 25 Jahre zeigt sich jedoch eine leichte Abnahme der Bevölkerung und verzeichnete die Gemeinde 1961 ihren Höchststand. Mit 02.01.2025 verfügt Leoben über 24.607[4] Einwohner:innen (HWS).

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	11 062	100	34 502	100	720 809	100
1880	14 129	128	40 315	117	777 453	108
1890	17 900	162	46 256	134	828 375	115
1900	25 529	231	56 486	164	889 017	123
1910	29 462	266	63 069	183	957 610	133
1923	32 535	294	67 734	196	978 816	136
1934	31 112	281	65 434	190	1 014 920	141
1939	33 471	303	73 262	212	1 015 054	141
1951	35 653	322	81 942	237	1 109 335	154
1961	36 259	328	83 197	241	1 137 865	158
1971	35 598	322	85 055	247	1 195 023	166
1981	31 989	289	79 154	229	1 186 525	165
1991	28 897	261	72 210	209	1 184 720	164
2001	25 804	233	66 748	193	1 183 303	164
2011	24 598	222	61 912	179	1 208 575	168
2021	24 132	218	58 941	171	1 251 683	174
2024	24 605	222	59 213	172	1 269 801	176

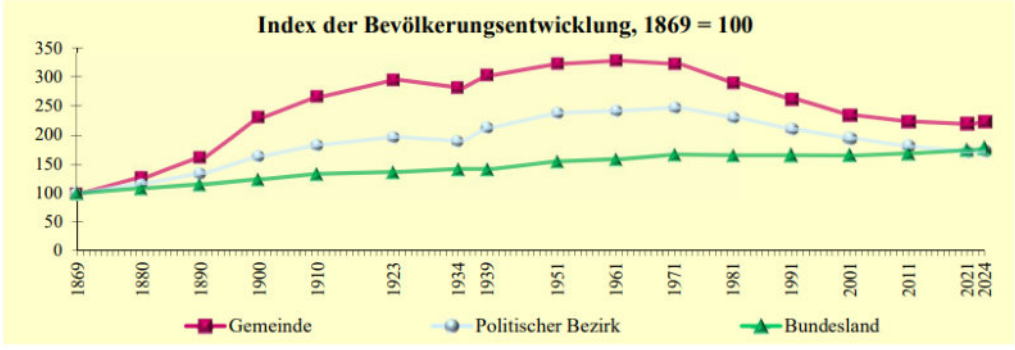


Abbildung 51 – Bevölkerungsentwicklung 1869-2024 (Quelle: Statistik Austria), Stand: 01.01.2024

[4] Quelle: https://www.leoben.at/leoben-im-ueberblick/gemeindestatistik/

3.3.3 Geburten- und Wanderungsbilanz

Die Stadtgemeinde Leoben verfügt über eine insgesamt leicht sinkende Geburten- und Wanderungsbilanz für die Dekade von 2011 bis 2021.

Wohnbevölkerung	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Veränderung 1991-2001						
insgesamt	-3 093	-10,7	-5 462	-7,6	-1 417	-0,1
durch Geburtenbilanz	-1 074	-3,7	-2 773	-3,8	902	0,1
durch Wanderungsbilanz	-2 019	-7,0	-2 689	-3,7	-2 319	-0,2
Veränderung 2001-2011						
insgesamt	-1 206	-4,7	-4 836	-7,2	25 272	2,1
durch Geburtenbilanz	-740	-2,9	-3 262	-4,9	-13 594	-1,1
durch Wanderungsbilanz	-466	-1,8	-1 574	-2,4	38 866	3,3
Veränderung 2011-2021						
insgesamt	-466	-1,9	-2 971	-4,8	43 108	3,6
durch Geburtenbilanz	-859	-3,5	-3 713	-6,0	-17 392	-1,4
durch Wanderungsbilanz	393	1,6	742	1,2	60 500	5,0

Abbildung 52 – Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011)

3.3.4 Haushalte und Wohnungen

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Haushalte und Gebäude auf.

	Familien und Haushalte				
	2022	2021	2011	2001	Veränd. 2001/2022
Familien					
Familien insgesamt (Anzahl)	6.328	6.266	6.631	7.244	-12,6%
davon: Familien mit Kindern (in %)	47,0%	46,2%	49,9%	56,9%	
Ehepaare (in %)	67,1%	66,6%	68,4%	70,9%	
Lebensgemeinschaften (in %)	19,5%	20,5%	16,3%	11,5%	
Ein-Eltern-Familien (in %)	13,4%	12,9%	15,3%	17,6%	
Durchschnittliche Kinderzahl in Familien mit Kindern	1,59	1,56	1,51	1,48	7,1%
Privathaushalte					
Privathaushalte insgesamt (Anzahl)	12.807	12.716	12.378	12.768	0,3%
davon: Einpersonenhaushalte (in %)	48,7%	48,9%	44,0%	41,9%	
Zweipersonenhaushalte (in %)	31,7%	32,0%	33,3%	31,5%	
Dreipersonenhaushalte (in %)	10,1%	10,2%	13,3%	15,2%	
Vierpersonenhaushalte (in %)	6,4%	6,2%	6,5%	8,7%	
Fünf- und Mehrpersonenhaushalte (in %)	3,1%	2,8%	2,9%	2,7%	
Durchschnittliche Haushaltsgröße (Personen)	1,85	1,83	1,92	2,00	-7,7%

Tabelle 10 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Merkmal	Zusammen	%	Merkmal	Zusammen	%
Privathaushalte[1] insgesamt	**12 807**	**100,0**	**Kernfamilien[4] insgesamt**	**6 328**	**100,0**
Privathaushalte nach der Größe			**Nach Familientyp**		
eine Person	6 239	48,7	Paarfamilien	5 480	86,6
zwei Personen	4 066	31,7	Ehepaare ohne Kinder[2]	2 555	40,4
drei Personen	1 293	10,1	Ehepaare mit Kindern[2]	1 691	26,7
vier Personen	817	6,4	Lebensgemeinschaften ohne Kinder	796	12,6
fünf und mehr Personen	392	3,1	Lebensgemeinschaften mit Kindern	438	6,9
			Ein-Eltern-Familien	848	13,4
Durchschnittliche Haushaltsgröße			Vater in Ein-Eltern-Familien	129	2,0
Privathaushalt	1,85	.	Mutter in Ein-Eltern-Familien	719	11,4
Bevölkerung insgesamt	**25 057**	**100,0**	**Kernfamilien nach Anzahl der Kinder**		
Personen in Privathaushalten	23 662	94,4	kein Kind	3 351	53,0
in einer Kernfamilie lebende	16 528	66,0	ein Kind	1 689	26,7
verheiratete Paare[2]	8 492	33,9	zwei Kinder	950	15,0
Lebensgemeinschaften	2 468	9,8	drei Kinder	253	4,0
Elternteile	848	3,4	vier und mehr Kinder	85	1,3
Kinder	4 720	18,8			
nicht in einer Kernfamilie lebende	7 134	28,5	**Durchschnittliche Familiengröße**		
allein lebende	6 239	24,9	Ø Personenanzahl in der Kernfamilie	2,61	.
sonstige Haushaltsmitglieder	895	3,6	Ø Anzahl d. Kinder in Familien m. Kindern	1,59	.
Nicht in einem Privathaushalt lebende Personen[3]	1 395	5,6			

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 01.01.2024. Erstellt am: 15.07.2024.

Tabelle 11 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria)

3.3.5 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung

Die rein rechnerische Ermittlung des Wohnungsbedarfes unter Berücksichtigung des angestrebten Bevölkerungszielwertes der Stadtgemeinde (25.000 Einwohner:innen) bis zum Jahr 2040 (Planungshorizont STEK Nr. 6.00) geht von folgenden Faktoren aus:

- Bevölkerungsentwicklung (erwünschter Zuzug und Gründung von Jungfamilien) sowie Umschichtung der Wohnbevölkerung (weitere Haushaltsverkleinerung) bzw. struktureller Baulandbedarf aufgrund der spezifischen Wohnungsgrößen, dem möglichen Zuzug aufgrund der o. genannten Standortgunstlage und dem
- Ersatz von mäßig bis schlecht ausgestatteten Wohnungen (Kategorie C, D) durch Neubauten,
- gegebene landschaftliche Schönheit
- gute Infrastruktureinrichtungen (öffentlich-privatgewerbliche Ausstattung),
- gegebene Industrie- und Gewerbegebietsfestlegungen zur Ansiedlung neuer Betriebe/Erweiterung bestehender Betriebe und zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen, vorhandenes Arbeitsangebot
- gutes Bildungsangebot
- gutes Kulturangebot
- etc.

Das im Entwicklungsplan dargestellte und festgelegte Potenzial für Wohnen stellt auf die o.g. Bevölkerungsentwicklung ab und reicht aus, die angestrebte Bevölkerungszunahme unter Berücksichtigung der sinkenden Haushaltsgröße zu befrieden. In diesem Zusammenhang

wird auf die vorwiegende Übernahme der Festlegungen aus dem Stadtentwicklungskonzept Nr. 5.00, insbesondere aus dem Entwicklungsplan Nr. 5.00, verwiesen. Im Entwicklungsplan Nr. 6.00 sind flächenmäßig geringfügige Arrondierungen vorgesehen, welche jedoch keine Änderung der bisherigen Siedlungsentwicklung bewirken. Somit wird der mittel- bis langfristige Baulandbedarf abgedeckt, wobei im Anlassfall bei Erfüllung der festgelegten Kriterien für eine Überschreitung der relativen Entwicklungsgrenzen eine zusätzliche Festlegung nicht ausgeschlossen werden kann.

Bezüglich der Baulandmobilisierung wird auf den Flächenwidmungsplan Nr. 6.00 verwiesen, da die entsprechenden Maßnahmen nur auf dieser Ebene umgesetzt werden können. Eine untergeordnete Mobilisierung ist durch die im Stadtentwicklungskonzept Nr. 6.00 festgelegte Prioritätenreihung iVm der erfolgten Festlegung von Siedlungsschwerpunkten abzuleiten. Von einer weiteren Präzisierung ist aufgrund der vielschichtigen Siedlungsstruktur iVm der jeweiligen Nutzung Abstand zu nehmen.

Bezüglich jener Flächen in den eingeschränkten Teilräumen gem. REPRO Obersteiermark Ost wird nach erfolgter Grundlagenerhebung festgehalten, dass für die angeführten Ortsteile im grünlandgeprägten Bergland ein auf die örtlichen Gegebenheiten sowie die angestrebte Siedlungsentwicklung ein abgestimmtes Potenzial vorliegt:

- Im Tal (westlicher Teil) — 3 ortsübliche Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser (0,24 ha)
  Potenzialfläche 0 ha
- Pampichlerweg — 3 ortsübliche Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser (0,24 ha)
  Potenzialfläche 0 ha
- Kaltenbrunn/Windischberg — 3 ortsübliche Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser (0,24 ha)
  Potenzialfläche ca. 0,14 ha
- Schladnitzgraben — 20% Regelung (1,69 ha)
  Potenzialfläche ca. 0,83 ha

Tabelle: Wohnbevölkerung nach Gemeinden - VZ 1981 - VZ 2001, RZ 2011, 1.1. 2015, 1.1.2020 - 1.1.2030 (Prognose)
Quelle: Statistik Austria, ÖROK-Regionalprognose 2015, Gemeindebevölkerungsprognose 2016; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark (Gebietsstand 2015) ; (Rundungsdifferenzen möglich)

Gem.-Nr.	Gemeinde Bezirk	Volkszählungs- / Registerzählungsergebnisse				Prognose				Veränderung 2015 - 2030	
		VZ 1981	VZ 1991	VZ 2001	RZ 2011	1.1.2015	1.1.2020	1.1.2025	1.1.2030	absolut	in %
611	**Leoben**	79.154	72.210	66.748	61.912	60.949	59.143	57.609	56.235	-4.714	-8,0

Tabelle 12 – Wohnbevölkerung nach Gemeinden, Prognose bis 2030 (Quelle: Statistik Austria)

3.3.6 Soziale Infrastruktur

3.3.6.1 Bildung/Kultur:

Aus der „Abgestimmten Erwerbsstatistik 2022 – Bildungsstand und laufende Ausbildung“ der Statistik Austria ist nachfolgender Bildungsstand der Bevölkerung ablesbar:

Merkmal	Zusammen	%	Männer	Frauen
Bevölkerung ab 15 Jahre	**22 187**	**100,0**	**11 245**	**10 942**
Nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung				
Pflichtschule[1]	5 540	25,0	2 280	3 260
Lehrabschluss	7 530	33,9	4 478	3 052
Berufsbildende mittlere Schule	2 737	12,3	944	1 793
Allgemein bildende höhere Schule	1 370	6,2	746	624
Berufsbildende höhere Schule	1 720	7,8	977	743
Kolleg	110	0,5	46	64
Akademie	311	1,4	79	232
Hochschule	2 869	12,9	1 695	1 174
Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren				
Akademiker:innenquote[2]	*19,1*	.	*19,9*	*18,1*
Schüler:innen, Studierende	**4 226**	**100,0**	**2 343**	**1 883**
Nach dem Typ der laufenden Ausbildung				
Volksschule	774	18,3	402	372
Mittelschule	406	9,6	205	201
Sonderschule	18	0,4	13	5
Polytechnische Schule[3]	29	0,7	19	10
AHS-Unterstufe	367	8,7	182	185
AHS-Oberstufe	200	4,7	87	113
Berufsschule/Lehre	258	6,1	170	88
Berufsbildende mittlere Schule[4]	56	1,3	21	35
Berufsbildende höhere Schule[5]	294	7,0	168	126
Gesundheitsschule	8	0,2	-	8
sonstige laufende Ausbildung[6]	187	4,4	42	145
Kolleg	11	0,3	4	7
Hochschule[7]	1 591	37,6	1 017	574
Schulbesuch unbekannt[8]	27	0,6	13	14

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 01.01.2024. Erstellt am: 09.07.2024.

Tabelle 13 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 - Bildungsstand und laufende Ausbildung (Quelle: Statistik Austria)

3.3.6.2 Soziale Infrastruktur:

Leoben bietet ein sehr gutes soziales Netzwerk und eine große Auswahl an Sozialdiensten.

3.3.6.3 Gesundheit:

Innerhalb der Stadtgemeinde Leoben befinden sich neben dem LKH Hochsteiermark (Standort Leoben) zahlreiche Allgemeinmediziner und Fachärzte sowie Apotheken und Bereitschaftsdienste und wird somit eine ausreichend gute medizinische Grundversorgung gewährleistet. Weiters gibt es ein großes Angebot an Pflegediensten, Seniorenbetreuungen sowie Unterstützungen und Beratungen.

3.3.6.4 Bildung/ Schulen/ Kinderbetreuung:

In der Stadtgemeinde Leoben gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten, die Kinder (auch unter 3 Jahren) in Kindergärten/Kinderkrippen betreuen zu lassen. Es gibt zahlreiche Volksschulen, mittlere und höhere Schulen sowie Ganztagsschulen und Nachmittagsbetreuungen. Weiters befindet sich die renommierte Montanuniversität in Leoben.

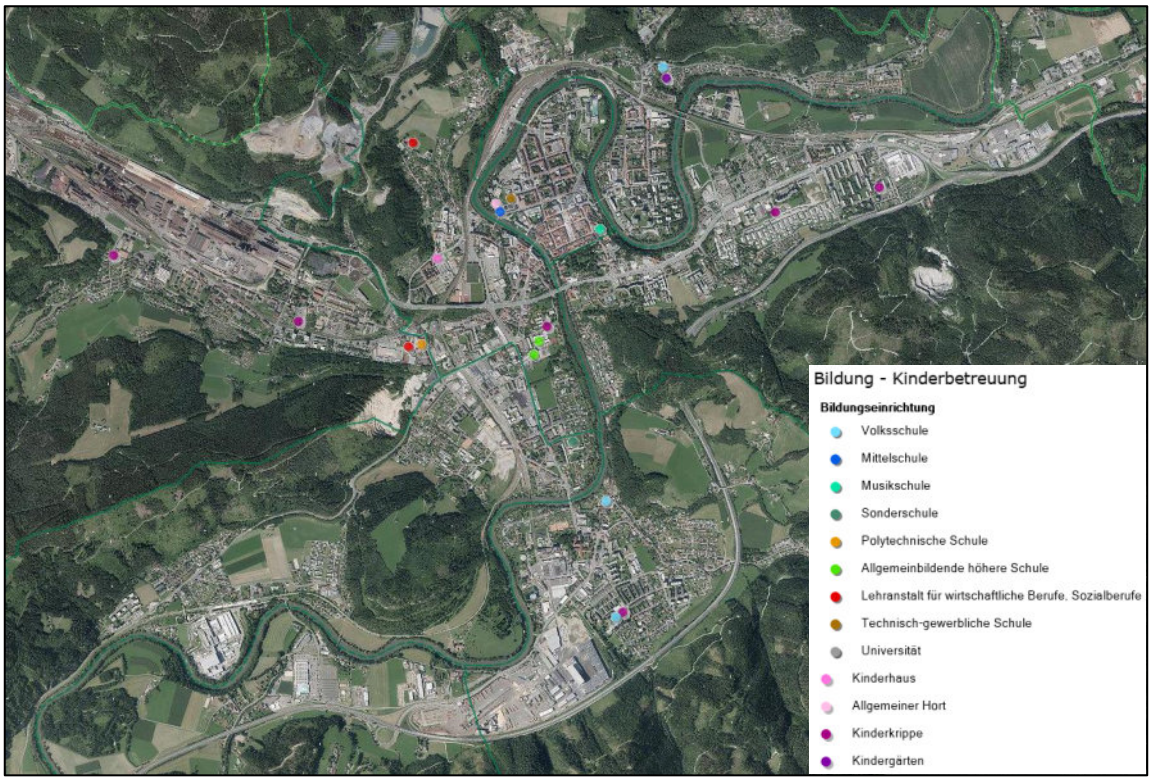


Abbildung 53 - Bildungseinrichtungen (GIS Steiermark)

Feuerwehren/Polizei/Rettung:

Im Gemeindegebiet von Leoben gibt es neben Freiwilligen Feuerwehren auch zahlreiche Betriebsfeuerwehren sowie einen Standort des Roten Kreuzes sowie zwei Polizeistationen.

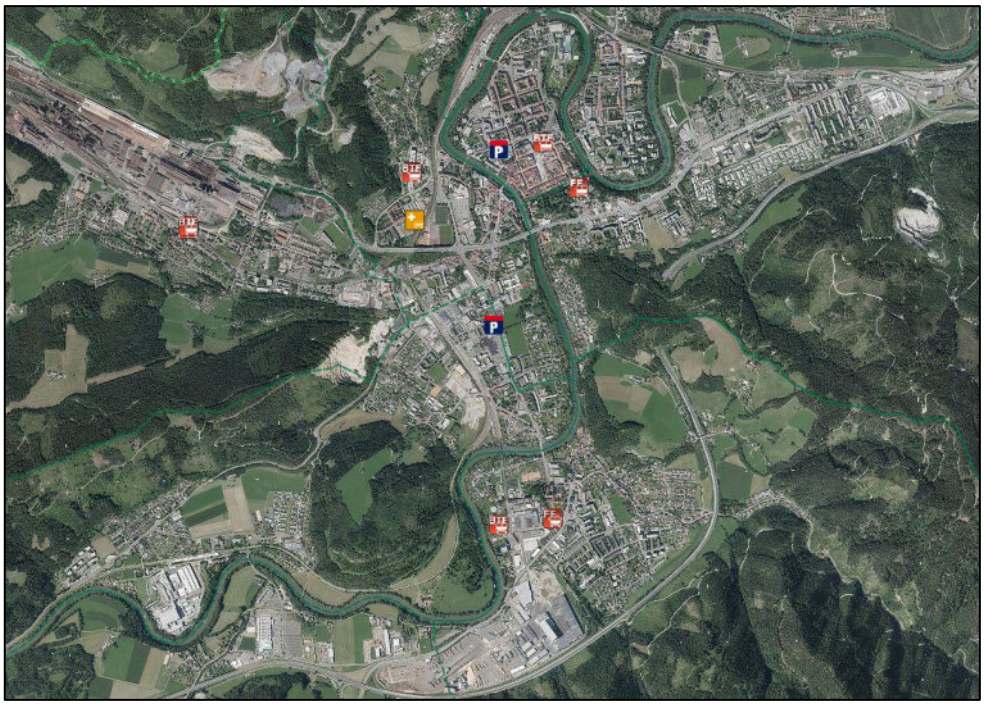


Abbildung 54 – Feuerwehrstandorte (GIS Steiermark)

3.4 WIRTSCHAFT

Leoben verfügt über eine große Anzahl an privatgewerblichen Unternehmen. Die Nahelage zu den Hauptverkehrsschlagadern S6 und A9 sowie die geografische Lage machen Leoben gut erreichbar. Weiters ist die Stadtgemeinde Leoben mit einem Werk der voestalpine im Stadtteil Donawitz, einer der bedeutendsten Standorte der österreichischen Eisen- und Stahlindustrie.

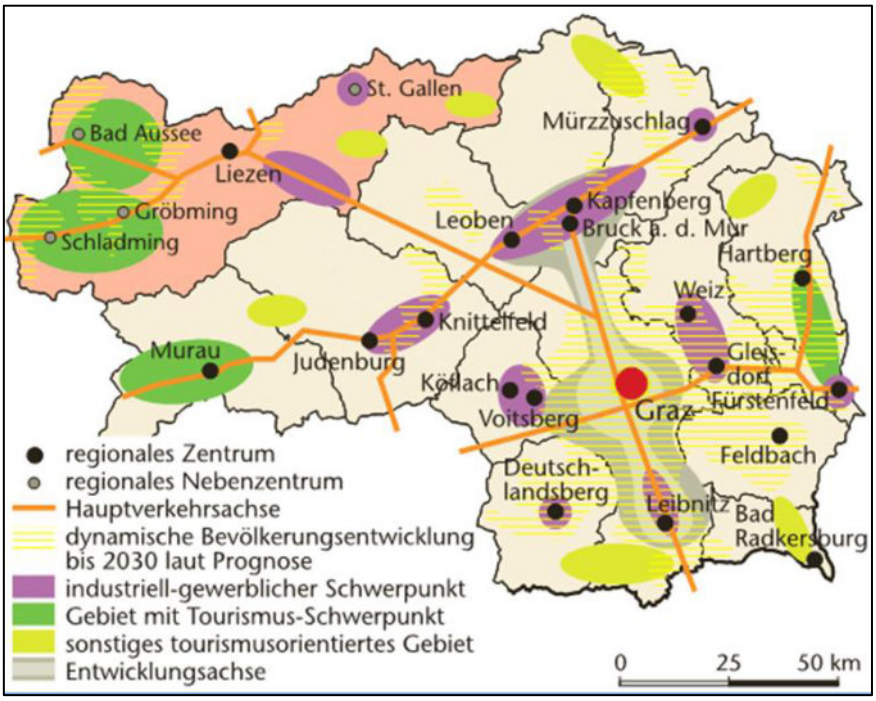


Abbildung 55 – steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen (unmaßstäblich)

ARBEITSSTÄTTENZÄHLUNGEN					
	2022	2021	2020	2011	Veränd. 2011/2022
Arbeitsstätten	1.582	1.559	1.572	1.577	0,3%
Beschäftigte	17.986	17.406	16.883	15.998	12,4%
davon: unselbständig Beschäftigte	17.070	16.519	16.007	15.111	13,0%
Unternehmen	1.237	1.202	1.203	1.178	5,0%

Tabelle 14 – Arbeitsstättenzählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

3.4.1 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Gemäß „Abgestimmter Erwerbsstatistik 2022“ der Statistik Austria zeigt sich nachfolgendes Bild für die Stadtgemeinde:

Merkmal	Zusammen	in %	Männer	Frauen
Bevölkerung	**25 057**	**100,0**	**12 688**	**12 369**
in %	100,0	.	50,6	49,4
Erwerbsstatus				
Erwerbspersonen	11 943	47,7	6 578	5 365
erwerbstätig	11 229	44,8	6 194	5 035
arbeitslos	714	2,8	384	330
Nicht-Erwerbspersonen	13 114	52,3	6 110	7 004
Personen unter 15 Jahre	2 870	11,5	1 443	1 427
Personen mit Pensionsbezug	6 563	26,2	2 870	3 693
Schüler:innen, Studierende[1]	988	3,9	583	405
sonstige Nicht-Erwerbspersonen[2]	2 693	10,7	1 214	1 479
Quoten				
Allgemeine Erwerbsquote in %	*47,7*	.	*51,8*	*43,4*
Erwerbsquote der 15-64 Jährigen in %	*71,2*	.	*72,8*	*69,5*
Erwerbstätigenquote der 15-64 Jährigen in %	*66,9*	.	*68,5*	*65,1*
Erwerbstätige	**11 229**	**100,0**	**6 194**	**5 035**
nach Stellung im Beruf[3]				
unselbständig Erwerbstätige	10 534	93,8	5 737	4 797
selbständig Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige	695	6,2	457	238
nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit (ÖNACE 2008-Abschnitte)[4]				
Land- und Forstwirtschaft	89	0,8	50	39
Bergbau	34	0,3	27	7
Herstellung von Waren	2 746	24,5	2 118	628
Energieversorgung	33	0,3	26	7
Wasserversorgung und Abfallentsorgung	101	0,9	78	23
Bau	501	4,5	420	81
Handel	1 452	12,9	592	860
Verkehr	363	3,2	298	65
Beherbergung und Gastronomie	538	4,8	214	324
Information und Kommunikation	206	1,8	137	69
Finanz- und Versicherungsleistungen	127	1,1	70	57
Grundstücks- und Wohnungswesen	114	1,0	51	63
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	775	6,9	430	345
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	783	7,0	391	392
Öffentliche Verwaltung	775	6,9	413	362
Erziehung und Unterricht	1 009	9,0	486	523
Gesundheits- und Sozialwesen	1 159	10,3	220	939
Kunst, Unterhaltung und Erholung	155	1,4	70	85
Sonstige Dienstleistungen	197	1,8	50	147
Private Haushalte	15	0,1	3	12
Exterritoriale Organisationen	-	-	-	-
Unbekannte Wirtschaftstätigkeit[5]	57	0,5	50	7

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 01.01.2024. Erstellt am: 15.07.2024.

Tabelle 15 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 - Erwerbstätige (Quelle: Statistik Austria)

Entfernungskategorie / Pendelziel	Anzahl der Erwerbstätigen[1]
ERWERBSTÄTIGE AM WOHNORT	11 080
Nichtpendler:innen	469
Gemeindebinnenpendler:innen	6 154
AUSPENDLER:INNEN	4 457
in eine anderen Gemeinde des Politischen Bezirk	1 242
Eisenerz <61101>	32
Kalwang <61105>	25
Kammern im Liesingtal <61106>	32
Kraubath an der Mur <61107>	28
Mautern in Steiermark <61109>	37
Niklasdorf <61110>	283
Proleb <61111>	30
Sankt Michael in Obersteiermark <61113>	108
Sankt Peter-Freienstein <61114>	197
Sankt Stefan ob Leoben <61115>	36
Traboch <61116>	140
Vordernberg <61118>	25
Trofaiach <61120>	264
in einen anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	2 439
Graz(Stadt) <601>	689
Graz-Umgebung <606>	207
Kalsdorf bei Graz <60624>	42
Frohnleiten <60663>	23
Raaba-Grambach <60667>	21
Seiersberg-Pirka <60669>	29
Leibnitz <610>	24
Liezen <612>	72
Voitsberg <616>	30
Köflach <61631>	24
Murtal <620>	294
Fohnsdorf <62007>	25
Zeltweg <62038>	76
Judenburg <62040>	50
Knittelfeld <62041>	79
Bruck-Mürzzuschlag <621>	1 055
Sankt Lorenzen im Mürztal <62128>	33
Bruck an der Mur <62139>	357
Kapfenberg <62140>	549

Entfernungskategorie / Pendelziel	Anzahl der Erwerbstätigen[1]
Kindberg <62141>	35
Mürzzuschlag <62143>	23
in ein anderes Bundesland	719
KÄRNTEN	37
NIEDERÖSTERREICH	138
Sankt Pölten(Stadt) <302>	38
OBERÖSTERREICH	106
Stadt Linz <401>	32
SALZBURG	56
Salzburg(Stadt) <501>	34
TIROL	30
WIEN	326
Wien 1.,Innere Stadt <901>	63
Wien 3.,Landstraße <903>	68
Wien 10.,Favoriten <910>	28
Wien 21.,Floridsdorf <921>	64
ins Ausland	57
EINPENDLER:INNEN	10 493
aus einer anderen Gemeinde des Politischen Bezirks	4 898
Eisenerz <61101>	173
Kalwang <61105>	45
Kammern im Liesingtal <61106>	209
Kraubath an der Mur <61107>	191
Mautern in Steiermark <61109>	125
Niklasdorf <61110>	381
Proleb <61111>	325
Sankt Michael in Obersteiermark <61113>	490
Sankt Peter-Freienstein <61114>	470
Sankt Stefan ob Leoben <61115>	299
Traboch <61116>	219
Vordernberg <61118>	101
Wald am Schoberpaß <61119>	21
Trofaiach <61120>	1 833
aus einem anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	5 003
Graz(Stadt) <601>	917
Deutschlandsberg <603>	44
Graz-Umgebung <606>	370
Gratkorn <60613>	37

Entfernungskategorie / Pendelziel	Anzahl der Erwerbstätigen[1]
Frohnleiten <60663>	60
Gratwein-Straßengel <60664>	71
Seiersberg-Pirka <60669>	24
Leibnitz <610>	68
Liezen <612>	156
Gaishorn am See <61256>	23
Landl <61258>	27
Murau <614>	67
Voitsberg <616>	39
Weiz <617>	75
Murtal <620>	1 418
Fohnsdorf <62007>	138
Kobenz <62014>	80
Seckau <62034>	44
Zeltweg <62038>	109
Lobmingtal <62039>	44
Judenburg <62040>	136
Knittelfeld <62041>	323
Pöls-Oberkurzheim <62043>	24
Sankt Marein-Feistritz <62045>	107
Sankt Margarethen bei Knittelfeld <62046>	95
Spielberg <62047>	152
Weißkirchen in Steiermark <62048>	86
Bruck-Mürzzuschlag <621>	1 768
Krieglach <62115>	64
Pernegg an der Mur <62125>	66
Sankt Lorenzen im Mürztal <62128>	83
Aflenz <62138>	31
Bruck an der Mur <62139>	575
Kapfenberg <62140>	486
Kindberg <62141>	143
Mürzzuschlag <62143>	42
Sankt Barbara im Mürztal <62145>	65
Sankt Marein im Mürztal <62146>	62
Thörl <62147>	30
Tragöß-Sankt Katharein <62148>	33
Hartberg-Fürstenfeld <622>	31
Südoststeiermark <623>	50
aus einem anderen Bundesland	592
BURGENLAND	30
KÄRNTEN	154
Spittal an der Drau <206>	36
Wolfsberg <209>	31
NIEDERÖSTERREICH	113
Mödling <317>	20
OBERÖSTERREICH	71
SALZBURG	35
WIEN	165
Wien 10.,Favoriten <910>	25
ERWERBSTÄTIGE AM ARBEITSORT	17 116
Index des Pendlersaldos 2)	*154,5*
Index der Pendlermobilität 3)	*134,9*

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 01.01.2024. Erstellt am: 15.07.2024.

Tabelle 16 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 - Pendler (Quelle: Statistik Austria)

	Sozioökonomische Merkmale				
	2022	2021	2011	2001	Veränd. 2001/2022
Allgemeine Erwerbsquote (in %)					
Insgesamt	47,7%	48,7%	46,1%	44,7%	
Männer	51,8%	53,7%	51,0%	52,8%	
Frauen	43,4%	43,7%	41,4%	37,3%	
Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen (in %)					
Insgesamt	71,2%	73,4%	68,8%	67,0%	
Männer	72,8%	76,2%	71,9%	74,9%	
Frauen	69,5%	70,3%	65,4%	59,0%	
Arbeitslosenquote (in %)					
Insgesamt	6,0%	6,6%	7,7%	8,6%	
Männer	5,8%	6,6%	7,2%	8,4%	
Frauen	6,2%	6,5%	8,3%	8,9%	
Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose)					
Insgesamt	11.943	11.749	11.330	11.543	3,5%
Männer	6.578	6.474	6.123	6.514	1,0%
Frauen	5.365	5.275	5.207	5.029	6,7%
nach Wirtschaftssektoren (in %)					
Land- und Forstwirtschaft (primär)	0,8%	0,8%	1,0%	1,2%	
Industrie, Gewerbe, Bauwesen (sekundär)	30,2%	28,6%	27,1%	33,5%	
Dienstleistungen (tertiär)	69,0%	70,6%	71,9%	65,3%	
Erwerbstätige					
Insgesamt	11.229	10.979	10.456	10.546	6,5%
Männer	6.194	6.049	5.681	5.967	3,8%
Frauen	5.035	4.930	4.775	4.579	10,0%
Arbeitslose					
Insgesamt	714	770	874	997	-28,4%
Männer	384	425	442	547	-29,8%
Frauen	330	345	432	450	-26,7%
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Gesamt					
Unselbständig Beschäftigte	10.385	10.089	9.650	9.803	5,9%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	695	678	637	743	-6,5%
Temporär von der Arbeit abwesend*	149	212	169	-	-
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Männer					
Unselbständig Beschäftigte	5.715	5.561	5.231	5.500	3,9%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	457	442	433	467	-2,1%
Temporär von der Arbeit abwesend*	22	46	17	-	-
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Frauen					
Unselbständig Beschäftigte	4.670	4.528	4.419	4.303	8,5%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	238	236	204	276	-13,8%
Temporär von der Arbeit abwesend*	127	166	152	-	-
Pendeltätigkeit					
Erwerbstätige am Wohnort (ohne Karenz)	11.080	10.767	10.287	10.324	7,3%
Erwerbstätige am Arbeitsort (ohne Karenz)	17.116	16.556	15.276	15.788	8,4%
Gemeinde-Einpendler	10.493	10.230	9.089	8.813	19,1%
Gemeinde-Auspendler	4.457	4.441	4.100	3.349	33,1%
Pendlersaldo	6.036	5.789	4.989	5.464	
Einpendler in % d. Besch. am Arbeitsort	61,3%	61,8%	59,5%	55,8%	
Auspendler in % d. Besch. am Wohnort	40,2%	41,2%	39,9%	32,4%	
Lebensunterhalt					
Erwerbstätige	11.229	10.979	10.456	10.546	6,5%
Arbeitslose	714	770	874	997	-28,4%
Kinder, Schüler und Studenten	3.858	3.846	4.175	4.548	-15,2%
Haushaltsführende Personen*	-	-	-	2.149	
Pensionisten, Rentner	6.563	6.583	6.727	6.957	-5,7%
Sonstige*	2.693	1.954	2.366	607	

* kein Vergleich der Registerzählung mit Volkszählung möglich

Tabelle 17 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Arbeitsstätten in Leoben auf Basis der Registerzählung 2011 der Statistik Austria.

ÖNACE 2008	Arbeitsstätten[2]						Beschäftigte[3]	
	Insg.	Davon mit ... unselbst. Beschäftigten					Insg.	Darunter unselbst. Beschäftigte
		0 - 4	5 - 19	20 - 99	100 - 250	250 und mehr		
Insgesamt	**1 559**	**1 135**	**320**	**86**	**8**	**10**	**17 406**	**16 519**
A Land- und Forstwirtschaft	**48**	46	1	1	-	-	108	61
B Bergbau	**1**	1	-	-	-	-	1	-
C Herstellung von Waren	**66**	40	13	7	1	5	4 625	4 600
D Energieversorgung	**5**	3	2	-	-	-	28	27
E Wasserversorgung und Abfallentsorgung	**9**	7	2	-	-	-	26	25
F Bau	**88**	63	20	3	-	2	915	862
G Handel	**305**	208	81	14	2	-	2 086	1 944
H Verkehr	**38**	15	15	8	-	-	428	411
I Beherbergung und Gastronomie	**123**	81	38	4	-	-	692	619
J Information und Kommunikation	**52**	41	8	3	-	-	239	212
K Finanz- und Versicherungsleistungen	**50**	33	15	2	-	-	267	242
L Grundstücks- und Wohnungswesen	**48**	44	4	-	-	-	95	75
M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	**227**	178	38	8	3	-	1 205	1 073
N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	**52**	38	11	2	1	-	328	298
O Öffentliche Verwaltung	**16**	3	3	9	-	1	1 048	1 048
P Erziehung und Unterricht	**51**	31	9	9	1	1	2 061	2 038
Q Gesundheits- und Sozialwesen	**224**	171	38	14	-	1	2 771	2 602
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	**25**	17	7	1	-	-	180	170
S Sonst. Dienstleistungen	**131**	115	15	1	-	-	303	212

Q: STATISTIK AUSTRIA, Arbeitsstättenzählung 2021. Gebietsstand 01.01.2023. Erstellt am: 30.11.2023.

ÖNACE 2008	Arbeits-stätten[2]	Beschäftigte[3]				
		selbständig beschäftigt	Angestellte/ Beamt:innen	Arbeiter:innen	Lehrlinge	Insgesamt
Insgesamt	**1 559**	**887**	**10 815**	**5 171**	**505**	**17 406**
A Land- und Forstwirtschaft	48	47	17	43	1	108
B Bergbau	1	1	-	-	-	1
C Herstellung von Waren	66	25	2 099	2 278	223	4 625
D Energieversorgung	5	1	24	2	1	28
E Wasserversorgung und Abfallentsorgung	9	1	13	12	-	26
F Bau	88	53	263	563	36	915
G Handel	305	142	1 556	299	89	2 086
H Verkehr	38	17	221	189	1	428
I Beherbergung und Gastronomie	123	73	57	553	9	692
J Information und Kommunikation	52	27	198	14	-	239
K Finanz- und Versicherungsleistungen	50	25	228	11	3	267
L Grundstücks- und Wohnungswesen	48	20	45	30	-	95
M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	227	132	992	70	11	1 205
N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	52	30	60	237	1	328
O Öffentliche Verwaltung	16	-	728	279	36	1 048
P Erziehung und Unterricht	51	23	1 886	75	68	2 061
Q Gesundheits- und Sozialwesen	224	169	2 257	313	18	2 771
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	25	10	57	108	5	180
S Sonst. Dienstleistungen	131	91	114	95	3	303

Q: STATISTIK AUSTRIA, Arbeitsstättenzählung 2021. Gebietsstand 01.01.2023. Erstellt am: 30.11.2023.

Tabelle 18 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria)

3.4.2 Land- und Forstwirtschaft

In der Land- und Forstwirtschaft in Leoben sind gem. Statistik Austria 2020 74 Personen beschäftigt, das sind rund 0,8 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose). Die Zahl der Landwirte sinkt (Vergleich 1999-2010) kontinuierlich.

AGRARSTRUKTURERHEBUNGEN				Veränd. 1999/2020	
	2020	2010	1999	absolut	in %
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe					
Insgesamt (nach Erwerbsart)	74	69	98	-24	-24,5%
davon: Familienbetriebe (Haupterwerbsbetriebe)	16	22	23	-7	-30,4%
Familienbetriebe (Nebenerwerbsbetriebe)	52	41	69	-17	-24,6%
Personengemeinschaften	1	0	*	*	*
Betriebe juristischer Personen	5	6	6	-1	-16,7%
Bodennutzung (in ha)					
Gesamtfläche	9.128	27.441	10.167	-1.039	-10,2%
davon: Landwirtschaftlich genutzte Fläche	552	1.078	786	-234	-29,7%
Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	7.917	24.488	8.612	-695	-8,1%
Sonstige Fläche	659	1.875	769	-110	-14,3%
Viehbestand					
Rinder	628	954	976	-348	-35,7%
Schweine	24	37	93	-69	-74,2%
Geflügel	162	411	3.888	-3.726	-95,8%

* Personengemeinschaften werden erst ab 2010 getrennt ausgewiesen

Tabelle 19 – Agrarstrukturerhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

3.4.3 Industrie und produzierendes Gewerbe

Die beschäftigungsstärksten Branchen im Sachgüterbereich sind der Bau sowie die Herstellung von Waren. In der Stadtgemeinde Leoben arbeiten rund 30,2 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) im sekundären Sektor.

3.4.4 Dienstleistungen

Im tertiären Sektor in Leoben sind rund 69,0 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) tätig.
Der Dienstleistungsanteil verzeichnet eine steigende Tendenz.
Die beschäftigungsstärksten Branchen im tertiären Sektor sind der Zweig „Handel“ (1.452 Erwerbspersonen) und „Gesundheits- und Sozialwesen“ (1.159 Erwerbspersonen). Im tertiären Sektor überwiegen Kleinbetriebe mit weniger als 20 Beschäftigten (Arbeitsstättenzählung 2011).

3.4.5 Tourismus

Österreichweit sind Übernachtungszunahmen zu beobachten. Des Weiteren hält der Trend zum Qualitätstourismus an. Im Gemeindegebiet der Stadt Leoben wurden in Zusammenarbeit mit alpinen Vereinen und dem Verschönerungsverein Leoben insgesamt 41 km Wanderwege ausgebaut und werden ständig erhalten. Des Weiteren haben die gepflegten Parkanlagen in Leoben der Stadt den Ruf einer Blumenstadt eingebracht. Weiters führt durch Leoben die Radroute R2 (entlang der Mur von der Gößerbrücke bis zur Waasenbrücke, dann durch das Stadtzentrum nach Judendorf über Lerchenfeld stadtauswärts), zusätzlich besteht auch

innerhalb des Stadtgebietes ein ausgebautes Radwegenetze. Am Tivoli werden verschiedene Freizeiteinrichtungen konzentriert angeboten (zB Fußball, Leichtathletik sowie andere Trendsportarten für Freizeit- wie auch Spitzensportler). Für Wintersportaktivitäten bietet Leoben eine Eishalle auf der Murinsel (ganzjähriger Betrieb – Sommer Inlineskaten), die von Ende Oktober bis Anfang März zur Verfügung steht. Des Weiteren sind am Tivoli Stockschützen, Asphaltbahnen und div. Eisschützenvereine vertreten.

Der Urlaubs- und Erholungstourismus ist in der Stadt Leoben nur von untergeordneter Bedeutung, wobei durch die Errichtung des Asia Spa Leoben ein deutlicher Akzent gesetzt wurde. Die Zahl der Übernachtungen bzw. die durchschnittliche Aufenthaltsdauer (in Tagen) zeigt eine weitestgehend gleichbleibende Tendenz. Bei den Übernachtungen nach Unterkunftsart entfällt fast die Gesamtheit aller auf die Unterkunftsart gewerblicher Beherbergungsbetriebe.

Ein nur geringer Teil betrifft sonstige Unterkünfte (behelfsmäßige Massenunterkünfte, nicht bewirtschaftete Schutzhütten, Zeltlager).

Die Stadt Leoben wird nur von wenigen Touristen als Ausgangspunkt für sanften Erholungstourismus (zB ausgedehnte Wanderungen), teilweise auch bedingt durch die kaum vorhandenen Privatquartiere, gewählt, wobei auch eine erforderliche infrastrukturelle Ausstattung (attraktive Jausenstationen, bewirtschaftete Hütten, etc.) fehlt.

3.5 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

3.5.1 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den AWV Leoben. Diesbezüglich der wird auf die vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen innerhalb des Stadtgebietes verwiesen. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die Prüfung der jeweiligen Entsorgung der einzelnen Siedlungsgebiete bzw. Ortsteile bereits im bisherigen Stadtentwicklungskonzept Nr. 5.00 vorgenommen wurde. Aufgrund der im Stadtentwicklungskonzept Nr. 6.00, insbesondere dem zugehörigen Entwicklungsplan Nr. 6.00, vorgesehenen geringfügigen Arrondierungen der bereits festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. der zugehörigen Entwicklungspotenziale ist von einer ausreichenden Kapazität auszugehen. Diesbezüglich wurden in den vergangenen Jahren jeweils auf den Bedarf abgestimmte Anpassungen der Kapazität der Kläranlage durchgeführt.

3.5.2 öffentliche Gebäude

Die öffentlichen Gebäude werden im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

3.5.3 Freizeiteinrichtungen/Grünanlagen

Die im Entwicklungsplan festgelegten Vorrangzonen und Eignungszonen dienen der Erholung und Freizeitbetätigung der Bevölkerung der Stadtgemeinde Leoben bzw. Infrastrukturen.

3.5.4 Wasserbetrieb

Die Wasserversorgung der Stadtgemeinde Leoben erfolgt durch das öffentliche Wasserleitungsnetz, zu einem geringen Teil (2,0 %) durch eigene Wasserversorgung (Wassergemeinschaften, private Leitungen) bzw. durch eine sonstige Wasserversorgung (Brunnen).

Lt. Angaben der Stadtwerke Leoben umfaßt die Gesamtlänge der Hauptrohrleitungen im Gemeindegebiet 111.335,65 lfm bzw. 48.082,50 lfm für Hausanschlussleitungen. Im Bereich der Stadtgemeinde befinden sich 4 Quellwassergewinnungsanlagen und 3 Grundwassergewinnungsanlagen mit sieben Brunnen:

KG Winkl	2 Brunnen
KG Hinterberg	1 Brunnen
KG St. Peter-Freienstein	4 Brunnen

Die großen Industriebetriebe beziehen ihr notwendiges Nutzwasser aus eigenen Brunnen. In der Stadtgemeinde Leoben befinden sich weiters 7 Wasserbehälter mit einem Gesamtfassungsvermögen von 9.560 m³.

7 Wasserbehälter	Gesamtfassungsvermögen
Hinterberg	200 m³
Judendorf	100 m³
Lebergraben	600 m³
Münzenberg	300 m³
Nennersdorf	60 m³
St. Peter-Freienstein	2.900 m³
“Winkl” Hochbehälter Häuselberg	5.400 m³
Insgesamt	**9.560 m³**

Aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen ist von einer Abdeckung des Wasserbedarfes für die einzelnen Siedlungsgebiete auszugehen, wobei im Stadtentwicklungskonzept Nr. 6.00, insbesondere dem zugehörigen Entwicklungsplan Nr. 6.00, nur geringfügige Arrondierungen der bereits festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. zugehöriger Entwicklungspotenziale, jeweils basierend auf der angrenzenden Siedlungsstruktur iVm den Infrastruktureinrichtungen, vorgenommen werden.

3.6 VERKEHR

Leoben liegt im mittleren Murtal und ist verkehrstechnisch leicht erreichbar. Mit dem Auto über die A9 - dann die S6.

3.6.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Der wichtigste Verkehrsträger im Gemeindegebiet ist:

VERKEHRSTRÄGER	DTV 2014	LKW (in %)	DTV 2016	LKW (in %)	DTV 2019	LKW (in %)
S 6 – Gemeindegrenze bis Leoben West	11.600 11.300	13 12	-	-	-	-
S 6 – Leoben West bis Leoben Ost	7.900 7.700	11 11	-	-	-	-
S6 – Leoben Ost bis Gemeindegrenze	8.400 8.800	12 10	-	-	-	-
B115a – Gemeindegrenze bis Annaberggasse	14.000	6	12.200	4	11.900	5
B115a – Annaberggasse bis Vordernberger Straße	17.500	6	5.600 6.600	3 3	5.700 6.700	2 2
B115a – Vordernberger Straße bis Kreuzung B116	17.200	6	7.000 7.200	3 3	7.200 7.400	2 2
B115a – Kreuzung B116 bis Kreuzung L122	21.400	6	8.800 8.800	9 9	8.800 8.800	6 6
B115a – Kreuzung L122 bis Fichtlplatz	16.000	8	8.800 8.800	7 7	8.800 8.800	4 4
B115a – Fichtlplatz bis S6 Leoben Ost	16.800	7	8.400 8.800	6 7	17.700	4
B115a – S6 Leoben Ost bis Gemeindegrenze	5.000	11	5.600	7	5.700	5
B116 – Gemeindegrenze bis Hinerberg Feldgasse	3.900	6	3.400	13	3.500	4
B116 – Feldgasse bis Hinterbergstraße	5.800	6	4.700	11	4.700	4
B116 – Hinterbergstraße bis Waldrandsiedlung	5.700	6	4.900	10	4.900	7
B116 – Waldrandsiedlung bis Kreisverkehr	5.700	6	5.300	10	5.300	7
B116 – Kreisverkehr bis Lagergasse	16.400	5	8.200	6	8.300	4
B116 – Lagergasse bis Ferdinand Hanusch-Straße	15.600	5	9.400	5	9.600	3
B116 – Ferdinand Hanusch-Straße bis Kreuzung L101	15.900	5	9.700	5	9.900	3

B116 – Kreuzung L101 bis Kreuzung B115a	16.900	9	16.600	4	16.900	3
L 101 –Abfahrt Leoben-West bis Schladnitzstraße	11.300	11	7.900	8	8.000	6
L 101 – Schladnitzstraße bis Max Kober-Gasse	11.400	11	7.900	7	8.000	5
L 101 – Max Kober-Gasse bis Steigtalstraße	11.500	11	8.400	7	8.500	5
L 101 – Steigtalstraße bis Kreisverkehr	12.700	10	8.600	6	8.700	4
L 101 – Kreisverkehr bis Ferdinand Hanusch-Straße	13.800	9	9.700	4	9.900	3
L 101 – Pichlmayergasse bis Kreuzung B116	15.000	9	12.000	4	12.200	3
L 122 – Kreuzung B115a bis Südbahnstraße	5.600	6	5.900	3	5.800	3
L 122 – Südbahnstraße bis Seegrabenstraße	1.500	7	6.100	3	6.200	2
L 122 – Seegrabenstraße bis Gemeindegrenze	1.100	6	6.100	3	6.200	2

Tabelle 20 – DTV-Werte 2014- 2019[5] (digit. Atlas Stmk.)

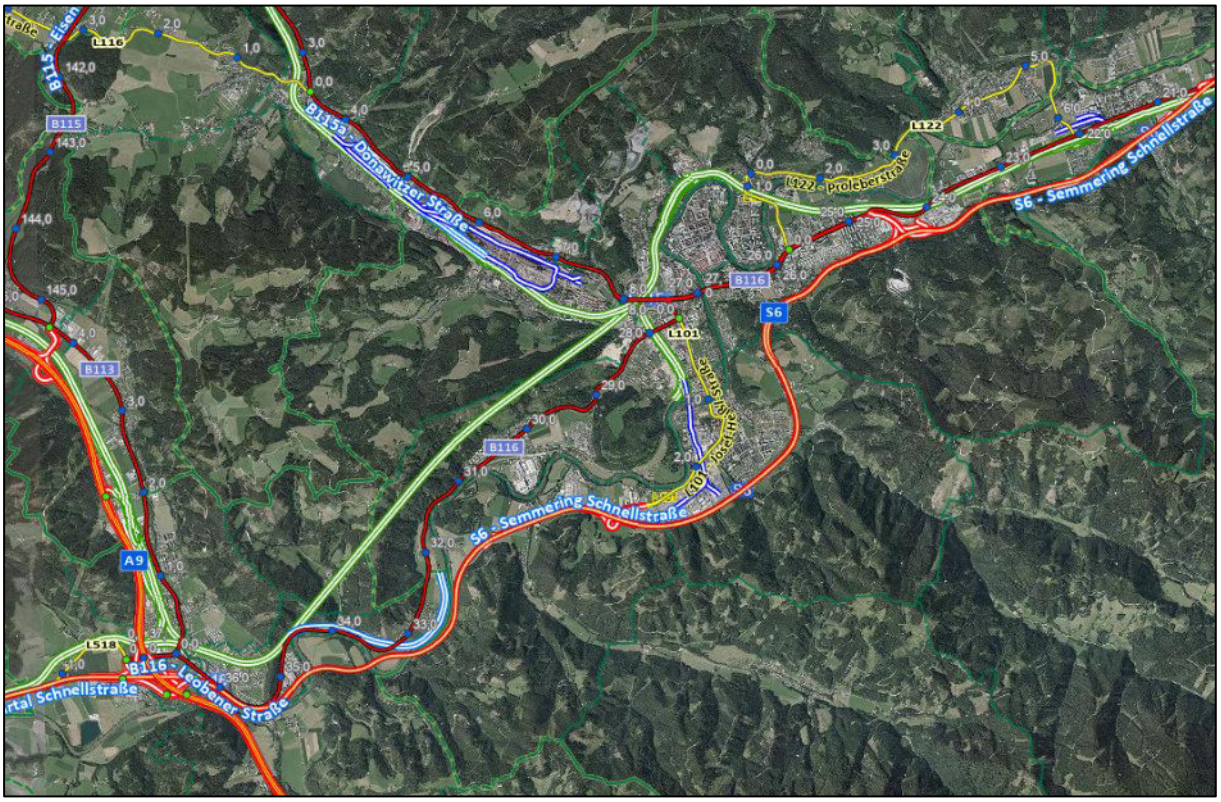


Abbildung 56 – Auszug aus dem digitalen Atlas Stmk (unmaßstäblich)

Aktuellere Daten liegen derzeit nicht vor und ist im Anlassfall die Auswertung der jeweils zugehörigen Zählstelle (Stand 2023) heranzuziehen.

5 Quelle: Digit. Atlas Steiermark, Abfragedatum v. 03.02.2025

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Aufgrund des insgesamt stetig wachsenden Verkehrsaufkommens kann es zu teilweisen Überschreitungen der Planungsrichtwerte in den angrenzenden Wohngebieten kommen. Die Prüfung der Lärmsituation ist daher im jeweiligen Anlassfall erforderlich.

3.6.2 Öffentlicher Personen Nahverkehr (ÖPNV)

3.6.2.1 Lokaler/Regionaler Öffentlicher Personen Nahverkehr (ÖPNV):

Die Stadtgemeinde Leoben ist durch ein Netz von Haltestellen des ÖPNV durchzogen (gelbe Punkte in nachfolgender Darstellung).

U.a. verkehren hier die zahlreichen Regional- und Stadtbuslinien und ist die Stadtgemeinde Leoben durch den Hauptbahnhof Leoben und die S-Bahnhaltestelle Leoben Lerchenfeld (S8) auch an den Zugverkehr angebunden.

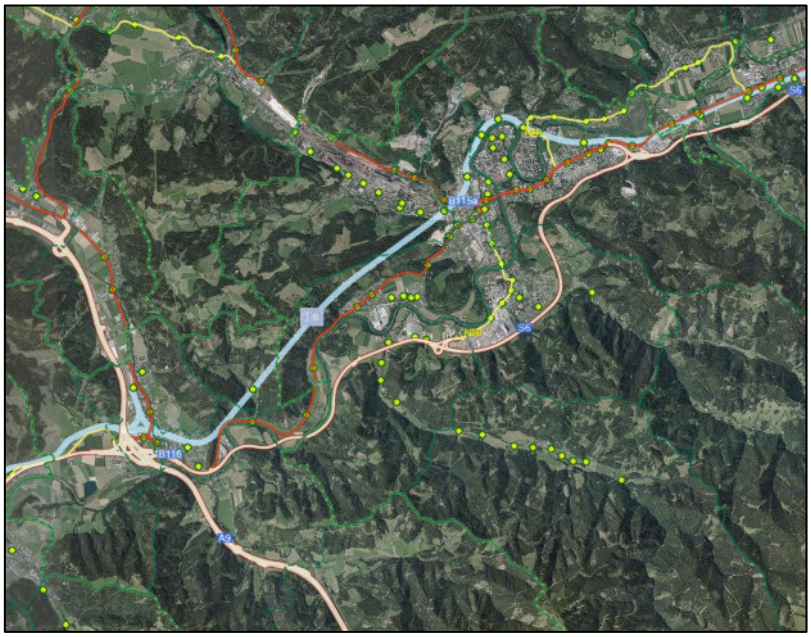


Abbildung 57 – Haltestellen gem. digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)

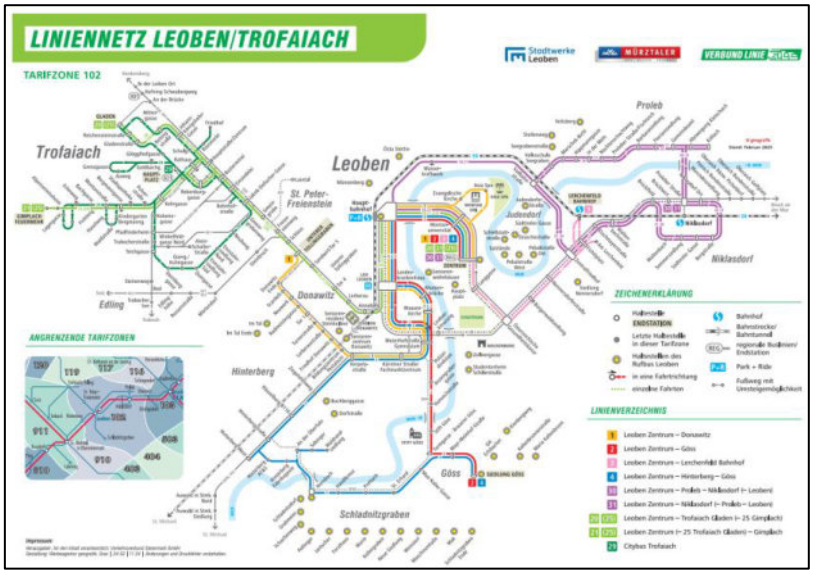


Abbildung 58 – Liniennetz Leoben/Trofaiach

4 BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE VORGESEHENEN ANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN

4.1 DIFFERENZPLAN/ DIFFERENZLISTE/ SUP-PRÜFUNG

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes 2009, des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Obersteiermark Ost und des Entwicklungsprogramms für die wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen (LGBl. Nr. 56/2024) werden, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung, der darauf aufbauenden Problemanalyse sowie auf Grundlage des bisher geltenden Entwicklungsplanes, die kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungsziele angepasst bzw. im Bedarfsfall neu festgelegt und die in der nachfolgenden Differenzliste iVm dem Differenzplan (im Anhang) dokumentierten Änderungen, Ergänzungen sowie Neufestlegungen aufgelistet. Diese betrifft insbesondere die Rücknahmen von Entwicklungspotenzial aufgrund der Lage innerhalb des Violetten Hinweisbereiches, da diesbezüglich **keine** Ausnahmen vom Gesetzgeber im LGBl. Nr. 56/2024 formuliert wurden.

4.1.1 Vergleich mit dem bisher geltenden Entwicklungsplan Nr. 5.00

Der bisher geltende Entwicklungsplan Nr. 5.00 idgF der Stadtgemeinde beinhaltet großteils bereits siedlungspolitisch akkordierte Zielsetzungen für die langfristig ausgerichtete und planmäßige Siedlungs- und Stadtentwicklung.
Die Gegenüberstellung zeigt, dass die neu festzulegenden Gebiete baulicher Entwicklung weitgehend mit den Festlegungen im bisherigen Entwicklungskonzept –Entwicklungsplan übereinstimmt – Veränderungen werden aufgrund der Revision in der nachfolgenden Differenzliste geprüft, beurteilt und begründet.

Wesentliche Änderungen ergeben sich die jedenfalls durchzuführende Festlegung von Zentrumszonen und der damit verbundenen Änderungen bezüglich der Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung insbesondere der zugehörigen Entwicklungspotenziale (vgl. Punkt 2.2.7) sowie der o.g. Rücknahmen gem. LGBl. Nr. 56/2024.

Deshalb werden die relevanten Änderungen gesondert beschrieben und begründet. Die Abänderung von Entwicklungsgrenzen wird dann näher erläutert, wenn aus dem Planwerk kein eindeutiger Grund für die Abänderung hervor geht.

4.1.2 Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen

Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. LR, ABT13 idF 2. Auflage vom September 2011) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

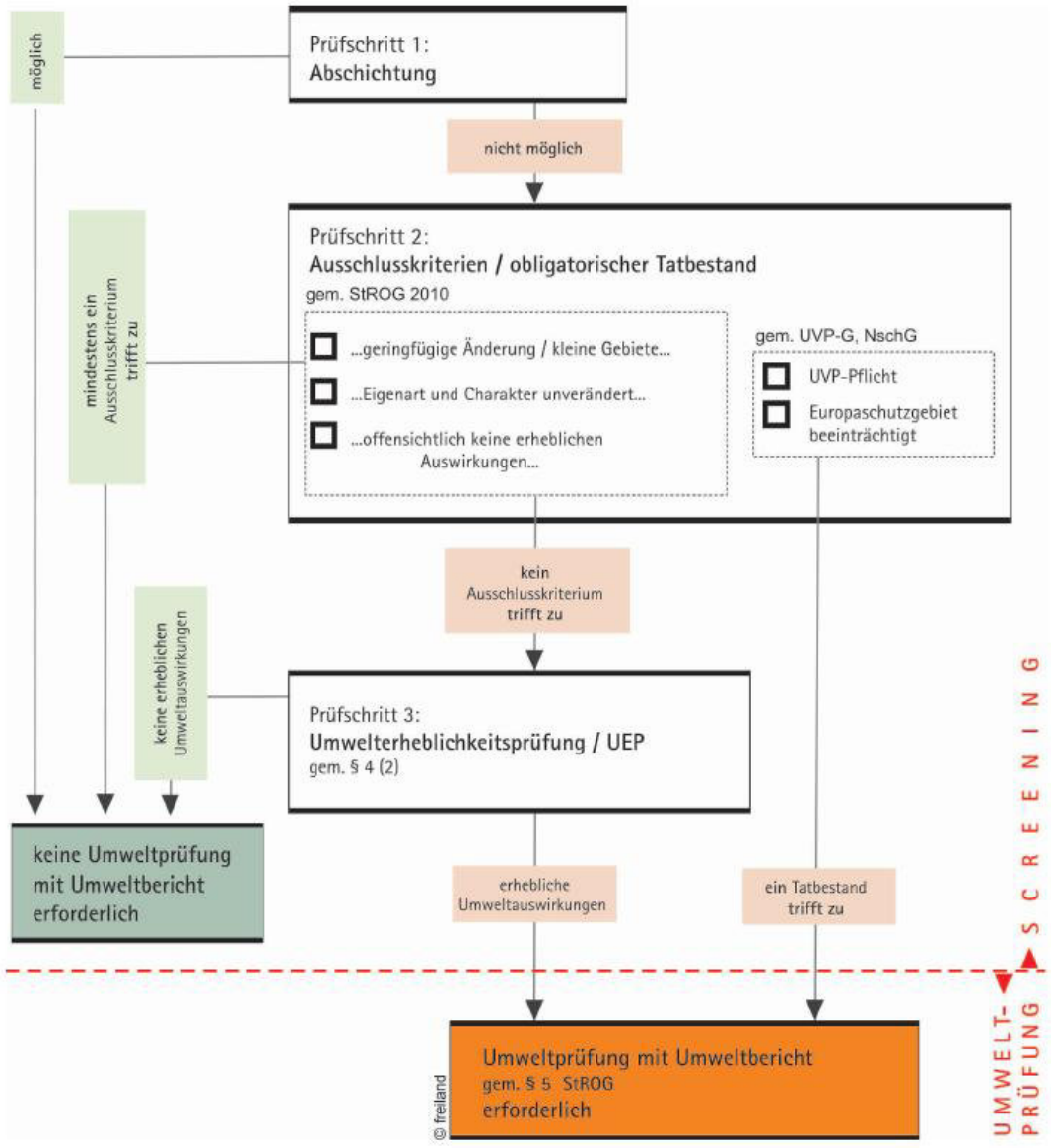


Abbildung 59 – Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit
(Quelle: überarbeiteter Leitfaden der FA13B, April 2011)

4.2 GEÄNDERTE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

4.2.1 Regionales Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost

Mit 16.07.2016 ist das neue Regionale Entwicklungsprogramm der Planungsregion Obersteiermark Ost (REPRO 2016) in Kraft getreten.

Siedlungsschwerpunkt:
Aufgrund der guten Ausstattung mit zentralörtlichen Diensten und Einrichtungen ist die Stadtgemeinde Leoben als Regionales Zentrum sowie als Regionaler Industrie- und Gewerbestandort im geltenden REPRO Obersteiermark Ost festgelegt. Bei dem gegenständlichen Verfahren werden die aktuellen Grundlagen lt. digitalem Atlas Steiermark iVm der erfolgten Datenlieferung der Abt. 17 des Amtes der Stmk. Landesregierung für die Festlegung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte, insbesondere die ÖV-Güteklassen, herangezogen. Somit wird der Ortsteil Schladnitzgraben künftig nicht weiter als Siedlungsschwerpunkt festgelegt.

Änderung der Teilraumbestimmungen:
Gemäß den neuen Teilraumbestimmungen des REPRO Obersteiermark Ost sind nunmehr Baulanderweiterungen im Gesamtausmaß von max. 20 % des bestehenden bebauten Baulandes des jeweiligen Ortsteiles zulässig, wobei die festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte ausgenommen sind. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes für neue Baulandfestlegungen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des REPRO Obersteiermark Ost maßgeblich (16.07.2016).

4.2.2 Planzeichenverordnung 2016

Mit 01.10.2016 ist die Planzeichenverordnung 2016 (LGBl. Nr. 80/2016) in Kraft getreten. Aus diesem Grunde erfolgt die Revision des Entwicklungsplanes auf Basis der geltenden Planzeichenverordnung 2016. Die Gebiete der baulichen Entwicklung sowie die Entwicklungsgrenzen und örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen werden planlich auf einem schwarz-weiß Orthofoto (Stand: 14.08.2023) festgelegt und in A3-Blattschnitten dargestellt.

4.2.3 Bauwunsch-/Planungsinteressensabfrage

Im Zuge der Revision des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 6.00 wurde von 17.01.2025 bis 28.03.2025 eine Bauwunsch-/Planungsinteressensabfrage durch Einbindung der Gemeindebevölkerung durchgeführt.
Die eingelangten Bauwünsche wurden raumordnungsfachlich vorgeprüft und soweit diese den rechtlichen Vorgaben gerecht wurden, im Zuge der Revision des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 6.00 im Entwicklungsplan fachlich wie rechtlich diskutiert, beurteilt und entsprechend berücksichtigt.
Der Auflageentwurf zum STEK Nr. 6.00 wurde in der Bauausschuss-Sitzung vom 02.06.2025 den Mitgliedern des Fachausschusses und den übrig gesondert geladenen Gemeinderät:innen präsentiert, vorgestellt und diskutiert sowie schließlich einstimmig dem Gemeinderat zur Auflagebeschlussfassung empfohlen.

4.2.4 Bestandsaufnahme- analyse/Gewässerkarte

Im Zuge der Revision zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 6.00 wurde eine räumliche Bestandsaufnahme im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben durch die Pumpernig & Partner GmbH auf Basis der Grundlagen der Stadtgemeinde durchgeführt. Ebenso werden die durch das Amt der Stmk. Landesregierung neu digitalisierten Gewässerkarten berücksichtigt und die Entwicklungsgrenzen an die aktuelle Gewässerkarte angepasst.
Aufgrund der überwiegend vorhandenen städtischen Siedlungsstruktur und der daraus abzuleitenden nur geringfügigen baulichen Veränderungen gegenüber dem STEK 5.00 wurden die bei der Beschreibung der einzelnen Ortsteile bzw. städtebaulicher Quartiere verwendeten Schrägluftbildaufnahmen auch für die Bestandsanalyse herangezogen. Weiters wurden dieser Analyse die digitalen Unterlagen der Stadtgemeinde Leoben (z.B digitaler Stadtplan und Naturbestandsaufnahme mit aktuellem Gebäudebestand) zu Grunde gelegt.

4.2.5 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010

Im StROG 2010 wurden die Bestimmungen der Legaldefinition für Industrie- bzw. Gewerbegebiete dahingehend geändert, dass nach neuer Rechtsgrundlage innerhalb von Industrie- bzw. Gewerbegebieten die Errichtung oder Erweiterung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben nicht mehr zulässig ist.
Mit dem StROG 2010, LGBl. Nr. 45/2022 wurde nunmehr auch die Festlegung einer Zentrumszone zwingend erforderlich, wenn im Flächenwidmungsplan Bauland – Kerngebiet neu ausgewiesen werden soll. Es handelt sich dabei um Bereiche, die in zentraler Lage gewachsene, dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich und eine Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen (öffentliche Einrichtungen, Büros,

Handels- und Dienstleistungsbetriebe) aufweisen, sowie daran unmittelbar anschließende Flächen mit einer Ausdehnung von maximal 100 m, sofern ein funktioneller Zusammenhang begründet werden kann und diese Flächen nicht durch Infrastrukturen oder naturräumliche Gegebenheiten getrennt sind.

4.3 NEUFESTLEGUNGEN DER ZIELE

Die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde wurden zusammengeführt, auf ihre Aktualität und Relevanz hin überprüft und auf Basis der angestrebten Struktur des Gemeindegebietes neu ausgerichtet und festgelegt, teilweise wurden bei Übereinstimmung mit der siedlungspolitischen Relevanz bzw. den geltenden Bestimmungen des StROG 2010 Ziele fortgeführt. Weiters wurden die Entwicklungsprioritäten der einzelnen Siedlungsbereiche analysiert, siedlungspolitisch beurteilt und entsprechend angepasst. Die neu festgelegten Ziele entsprechen daher der kommunalpolitischen Willensbildung des Gemeinderates und ersetzen die bisher festgelegten Ziele vollumfänglich. Wichtig zu erwähnen ist dabei, dass nur raumrelevante Ziele im STEK festgelegt werden können. Im Vergleich zum Verordnungswortlaut werden im Erläuterungsbericht zusätzlich teilweise auch formulierte Maßnahmen angeführt, welche der Umsetzung in den nachfolgenden Verfahren (Bauverfahren) und zur besseren Nachvollziehbarkeit für den Normunterworfenen erläuternd dienen sollen. Mit den Zielsetzungen im Verordnungswortlaut wird die Möglichkeit für eine Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes nach zuvor durchgeführter Abwägung geschaffen.
Aufgrund der o.a. Abwägung wurden die im STEK Nr. 5.00 festgelegten Maßnahmen nicht weiter fortgeführt sowie von einzelnen Zielsetzungen für den Sachbereich „Siedlungsraum und Bevölkerung“, betreffend die Verbesserung der Altersstruktur, sowie den Sachbereich „Wirtschaft“, betreffend die Sicherung der Versorgungsfunktion, aufgrund der allgemein formulierten Zielsetzungen Abstand genommen. Im Rahmen der STEK-Änderung Nr. 5.03 (Teilrevision) erfolgte keine Änderung der Zielsetzungen gegenüber der Stammfassung Nr. 5.00. Die ergänzenden Zielsetzungen aus der STEK-Änderung Nr. 5.09 (SKE) wurden übernommen und werden somit weitergeführt.
Anzuführen ist ergänzend, dass sich raumbezogene Maßnahmen insbesondere im Entwicklungsplan wiederfinden.

4.4 BESTANDSANPASSUNGEN

Kleinräumige Bestandsanpassungen werden aufgrund von unterschiedlichen Planungsständen (aktueller, digitaler Plangrundlagen (DKM, digitale Geländemodelle,...) sowie erforderlicher Richtigstellungen von Festlegungen im Plan aufgrund der tatsächlichen, bestehenden Nutzung vor Ort im

Rahmen der Bestandsaufnahme begründet. Teilweise ergeben sich Änderungen aufgrund der nunmehr anzuwendenden Planzeichenverordnung 2016 und dem Bearbeitungsstand der bisher geltenden Planungen.

4.5 DIFFERENZPLAN / DIFFERENZLISTE / BEGRÜNDUNG- ERLÄUTERUNG/ SUP-PRÜFUNG

Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen, geänderter raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen im neuen StROG 2010 und geänderter öffentlicher, siedlungs- und wirtschaftspolitischer Interessen der Stadtgemeinde Leoben erfolgt für alle Ortsteile die Überprüfung/ Evaluierung der bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen. Diese führt zu einer teilweisen Anpassung von Zielsetzungen und Entwicklungszielen. Weiterhin bestehende Zielsetzungen gelten nach Evaluierung für den zeitlichen Geltungsrahmen im Zuge der Revision des Stadtentwicklungskonzeptes/Entwicklungsplan Nr. 6.00. Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13 (vormals FA 13B), 04/2011, 2. Auflage) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

Differenzliste - SUP

Darstellung der Neufestlegungen und Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Entwicklungsplan Nr. 5.00 zum Entwicklungsplan Nr. 6.00 und Prüfung, ob Ausschlusskriterien gem. „Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung“ (FA 13B, 2. Auflage / April 2011) zutreffen. Sobald eines der angeführten Ausschlusskriterien zutrifft, ist eine weitergehende Prüfung nicht mehr erforderlich.
Das Prinzip der Abschichtung gilt für alle unveränderten und übernommenen Bereiche, nicht aber für die in der nachfolgenden Liste dargelegten Änderungen gegenüber dem Rechtsbestand. Die erfolgten Änderungen betreffend der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 in die absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 gem. Planzeichenverordnung 2016 stellen eine generelle Vorgangsweise dar und erfolgt dahingehend keine Änderung bzw. Darstellung im Differenzplan.

Jene zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsenen Änderungen werden im Differenzplan **nicht** gesondert dargestellt, wobei in der Stadtgemeinde Leoben die erfolgte STEK-Änderung Nr. 5.08 „voestalpine – Tollingbach“ in die Differenzliste unter Punkt D1 aufgenommen wird. Zusätzlich werden aufgrund des erhöhten öffentlichen Interesses die wesentlichen Erläuterungen übernommen (siehe nachfolgend).
„Das gegenständliche Änderungsgebiet befindet sich nördlich und südlich der Landesstraße B115a – Donawitzer Straße, östlich der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Sankt Peter-Freienstein und des Unteren Tollingbaches (Öffentliches Wassergut 4337 WLV), nördlich der ÖBB Bahnstrecke sowie im Nordwesten des Werksgeländes der voestalpine im grenzüberschreitenden Bereich zu St. Peter-Freienstein.
Geänderte Planungsvoraussetzungen ergaben sich aus der Umsetzung des geplanten bzw. in Ausführung befindlichen Hochwasserschutzes und der vorliegenden Stellungnahme der zuständigen Wildbach- und Lawinenverbauung iVm der Gefahrenzonenkarte der Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst „Hochwasserschutz Unterer Tollingbach – Leoben/St. Peter-Freienstein, Projekt 2022“. Die Grundlage für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen in der Gemeinde St. Peter-Freienstein bildet die vorliegende wasserrechtliche Bewilligung (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leoben) vom 08.06.2023, GZ: BHLN-474884/2022-82 „Hochwasserschutzverbauung des Unteren Tollingbaches“ im grenzüberschreitenden Bereich der beiden Gemeinden.“

Nr.	Siedlungsgebiet/ Ortsteil	Änderung der Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (Prüfschritt 2)					Umweltprüfung (UP) erforderlich
		Ja	Nein		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete <3.000m²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung ESG	
D1	**Donawitz**		x	Geringfügige Änderung des Festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen in Industrie, Gewerbe aufgrund der bereits vorhandenen betrieblichen Nutzung in Abstimmung mit den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen. Nördlich der gegenständlichen Änderung werden die Festlegungen aus der STEK-Änderung Nr. 5.08 „voestalpine – Tollingbach“ in den Entwicklungsplan Nr. 6.00 übernommen.		x				**Nein**
D2	**Donawitz**		x	Festlegung einer linearen örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Verkehr (Kerpelystraße) aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Eigentumsverhältnisse (ehem. Landesstraße, nunmehr Gemeindestraße ohne Änderung der Fläche) zur Sicherstellung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur.		x				**Nein**
D3	**Donawitz**		x	Zusätzliche Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Sportzwecke (spo) als Überlagerung bei einem festgelegten Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen aufgrund der Größe über 3.000 m² (ca. 0,32 ha) gemäß Planzeichenverordnung 2016. Die Sportanlage besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP darstellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt).		x				**Nein**
D4	**Donawitz**	x		Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg)) im öffentlichen Interesse (gegebener Bedarf) zur Fortführung der bereits bestehenden Erholungsnutzung im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung und unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten sowie des östlich angrenzenden braunen Hinweisbereiches für Überflutung (UE) der Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. angrenzende Waldfläche (Standortgunst) sowie der Freihaltung eines 30 m Streifens entlang des namenlosen Gerinnes. Bezüglich der wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen wird auf die angestrebte geänderte Nutzung der vorhandenen Wiesenfläche in Abstimmung mit einer wirtschaftlichen Aufschließung im Sinne der Fortführung der historisch tradierten Nutzung iVm der angrenzenden Wohnsiedlungsstruktur (Ende des Pachtvertrages) verwiesen. Änderung relativer Entwicklungsgrenze in eine absolute Entwicklungsgrenze zur Hintanhaltung einer weiteren Siedlungsentwicklung Richtung Süden unter der Prämisse ausschließlich der Fortführung der vorhandenen Kleingarten-struktur. Dies dient dem Erhalt einer kompakten Siedlungsstruktur im öffentlichen Interesse.						**Ja**

D5	**Donawitz**	x		Geringfügige Änderungen der festgelegten Entwicklungsgrenzen im Norden im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur sowie die vorhandene Kleingartenanlage (Rücknahme von ca. 0,15 ha) unter Berücksichtigung der technischen Infrastruktureinrichtungen insbesondere Zufahrt sowie den vorhandenen topografischen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage).		x				**Nein**
D6	**Donawitz**		x	Zusätzliche Festlegung von örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg), ca. 0,83 ha) und für Spielzwecke (spi), ca. 0,56 ha als Überlagerung zu dem festgelegten Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen bzw. Zentrum aufgrund der Fläche jeweils > 3.000 m² gemäß Planzeichenverordnung 2016. Der Spielplatz besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP darstellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt).		x				**Nein**
D7	**Donawitz**		x	Erweiterung des festgelegten Ausschlussbereiches für Einkaufszentren (ea) für den gesamten zusammenhängenden Bereich zur Wahrung der Gleichbehandlung im siedlungspolitischen und öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde sowie Fokussierung von Einkaufszentren auf zentrale Bereiche und die bereits vorhandenen Standorte (Vermeidung von Nutzungskonflikten, Stärkung der Zentren, Entwicklung von innen nach außen). Diesbezüglich wird auf die STEK-Änderung Nr. 5.07 „Stahlwerkerweiterung mit EAF-Ofen“ verwiesen und stellt dieses eine allgemeine Zielsetzung der Stadtgemeinde Leoben zur Stärkung des Stadtzentrums sowie mittel – bis langfristige Absicherung der bestehenden Einkaufszentren dar.		x				**Nein**
D8	**Donawitz**	x		Rücknahme des Entwicklungspotenziales für Zentrum (roter Punktraster) (ca. 0,83 ha) aufgrund der vorhandenen öffentlichen flächenhaften Nutzung (mittel – bis langfristige Bestandsicherung der bestehenden öffentlichen Parkanlage (öpa)) iVm den nunmehr festgelegten Zentrumszonen unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie einer Anpassung des festgelegten Ausschlussbereiches für Einkaufszentren (ea).		x				**Nein**
D9	**Donawitz**	x	x	Änderung des festgelegten Entwicklungspotenziales Industrie, Gewerbe und Zentrum in Industrie, Gewerbe (ca. 3,85 ha) aufgrund der bereits festgelegten Zentrumszone im örtlichen Siedlungsschwerpunkt Donawitz zur Fortführung der vorhandenen gewerblichen bzw. betrieblichen Nutzungen in Nahelage zur Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Leoben; zusätzliche Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung und -versorgungsanlagen (Abwasserreinigungsanlage (ara) im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Leoben aufgrund der Größe über 3.000 m² (ca. 0,42 ha) gemäß Planzeichenverordnung 2016. Die Abwasserreinigungsanlage besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP darstellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt). Im Zusammenhang mit der o.a. Änderung des Entwicklungspotenziales erfolgt eine teilweise Änderung der relativen Entwicklungsgrenze in		x				**Nein**

				eine absolute Entwicklungsgrenze zur Trennung zwischen den einzelnen Festlegungen (Gebiet mit baulicher Entwicklung und örtliche Vorrangzone/Eignungszone).						
D10	**Donawitz**	x		Geringfügige Rücknahme des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung (ca. 0,08 ha) unter Berücksichtigung der geänderten Verkehrsinfrastruktur (Gemeindestraße) zur Schaffung eines zusammenhängenden Industrie- und Gewerbestandortes im siedlungspolitischen und öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde, wobei auf die Übernahme des jeweiligen Rechtsbestandes (STEK-Änderung Nr. 5.08) verwiesen wird.		x				**Nein**
D11	**Donawitz**		x	Es erfolgt die Ersichtlichmachung des Sonderstandortes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage („Deponie Sandhalde-Donawitz“) gem. Einzelstandortverordnung (LGBl. Nr. 87/2025, Rechtskraft: 13.11.2025).						**Nein**

Nr.	Siedlungsgebiet/ Ortsteil	Änderung der Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (Prüfschritt 2)					Umweltprüfung (UP) erforderlich
		Ja	Nein		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete <3.000m²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung ESG	
G1	**Göss**	x		Änderung des festgelegten Gebietes mit Baulandentwicklung für Wohnen und Zentrum in Wohnen (ca. 0,87 ha bzw. ca. 1,05 ha) und einer geringfügigen Rücknahme des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung entlang des öffentlichen Gewässers Mur (ca. 0,2 ha) aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur iVm der nunmehr festzulegenden Zentrumszone gemäß den geltenden Bestimmungen des StROG 2010 sowie der Freihaltung eines entsprechenden Uferstreifens entlang des o.a. Gewässer unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes für wasserbedingte Naturgefahren und Lawinen.		x				**Nein**
G2	**Göss**		x	Festlegung einer Zentrumszone gemäß den geltenden Bestimmungen des StROG 2010 für den historischen Stadtkern des Ortsteiles Göß unter Berücksichtigung der angrenzenden Geschoßwohnbauten bzw. RHI - Betriebsgelände und öffentlichen Einrichtungen (Kindergarten).		x				**Nein**
G3	**Göss**		x	Änderung des festgelegten Entwicklungspotenziales für Zentrum in Industrie, Gewerbe (ca. 1,03 ha) sowie einer geringfügigen Änderung von einem Gebiet mit baulicher Entwicklung für Industrie, Gewerbe in Wohnen (ca. 0,05 ha) aufgrund der nunmehr festzulegenden Zentrumszone iVm der bestehenden Siedlungsstruktur sowie der angestrebten Betriebsstandortsicherung der Brauerei Göss und der vorhandenen Nutzungen.						**Ja**
G4	**Göss**		x	Zusätzliche Festlegung einer Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg) - Überlagerung) aufgrund der Größe über 3.000 m² (ca. 0,39 ha) gemäß Planzeichenverordnung 2016. Die Kleingartenanlage besteht		x				**Nein**

				bereits, musste aber bisher nicht im EP darstellt werden (ge-änderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt). Mit der ggst. Änderung wird eine Bestandsicherung angestrebt, jedoch liegt die Prämisse auf der Erweiterung der gewerblichen Nutzung im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Göß.						
G5	**Göss**	x		Geringfügige Änderung bzw. Anpassungen der Entwicklungsgrenzen iVm dem zugehörigen Gebiet mit baulicher Entwicklung entlang des Steigtalgrabenbaches (Rücknahme insgesamt ca. 0,24 ha) sowie einer geringfügigen Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen, ca. 0,17 ha) und der Festlegung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung (ca. 0,25 ha) aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Verlegung des o.a. Gewässers in Abstimmung mit dem zuständigen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie daraus entstandenen Anpassungsbedarf; geringfügige Rücknahme des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Industrie, Gewerbe (ca. 0,01 ha) und Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie der aktuellen Eigentumsverhältnisse. Änderung der relativen Entwicklungsgrenze in eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der ersichtlich gemachten Wildbachgefahrenzone.		x				**Nein**
~~G6~~	~~**Göss**~~	~~x~~	~~x~~	Die Löschung des Änderungspunktes erfolgt aufgrund vorliegender Einwendungen seitens der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung und erfolgt damit die Beibehaltung der Festlegungen im bisherigen Entwicklungsplan Nr. 5.00 (Stammfassung). Ergänzend wird jedoch auf die Einhaltung der Grenzwerte der Luftschadstoffe aufgrund der Mitteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 12.11.2025 (E-Mail) verwiesen.		~~x~~				~~**Nein**~~
G7	**Göss – Kaltenbrunn**	x		Geringfügige Rücknahmen entlang des Gößbaches auch aufgrund der ersichtlich gemachten gelben und roten Wildbachgefahrenzonen sowie des braunen Hinweisbereiches Steinschlag (St) unter Berücksichtigung der Steilhanglage sowie den technischen Infrastruktureinrichtungen. Änderung der festgelegten relativen Entwicklungsgrenze in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze zur Hintanhaltung einer weiteren Siedlungsentwicklung im Westen innerhalb des kleinräumigen Siedlungsansatzes Kaltenbrunn.		x				**Nein**
G8	**Göss**	x		Änderung der festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3 in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3 gemäß Planzeichenverordnung 2016 aufgrund derzeit nachgewiesener Überschreitung der Lärmwerte für die angrenzende Wohnbebauung auf Basis der aktuellen Grundlagen.		x				**Nein**

Nr.	Siedlungsgebiet/ Ortsteil	Änderung der Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (Prüfschritt 2)					Umweltprüfung (UP) erforderlich
		Ja	Nein		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete <3.000m²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung ESG	
J1	**Judendorf**		x	geringfügige Erweiterungen bzw. Arrondierungen der festgelegten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Abfallbehandlungsanlagen (aba) aufgrund der Berücksichtigung der aktuellen Waldflächen im öffentlichen Interesse.		x				**Nein**
J2	**Judendorf**		x	Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Lagerplatz (lgp) als Überlagerung zu dem bereits festgelegten Entwicklungspotenzial für Industrie, Gewerbe (violetter Punktraster) gemäß Planzeichenverordnung 2016 aufgrund der Größe über 3.000 m² (ca. 0,95 ha). Der Lagerplatz besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP darstellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt).		x				**Nein**
J3	**Judendorf**	x		Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranger Punktraster) aufgrund des ersichtlich gemachten braunen Hinweisbereiches (Überschwemmung (UE)) iVm einer Änderung des südlich angrenzenden Gebietes von Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete zur Betriebsstandortsicherung des bestehenden Tierhaltungsbetriebes. Die o.a. Änderung wird mit der angestrebten Erweiterung der bestehenden Hofstelle iVm den aktuellen Regelungen bzw. Richtlinien zur Agrarmarktförderung begründet, wodurch von einer mittel- bis langfristigen Siedlungsentwicklung Abstand genommen wird. Aufgrund der o.a. Rücknahme und der daraus abzuleitenden Absicherung der landwirtschaftlichen Betriebsnutzung sowie des zwischenzeitlich rechtskräftigen Sonderstandort-PV Leoben der Abt. 17 des Amtes der Stmk. Landesregierung, wird im Sinne der Gleichbehandlung das festgelegte Grünraumelement gelöscht.						**Ja**
J4	**Judendorf**		x	Festlegung einer zusammenhängenden örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen (pva) im Eigentum und öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Leoben aufgrund vorliegender Rodungsbewilligung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Leoben und der vorhandenen Vorbelastung. Bei der gegenständlichen Änderung werden die naturschutzfachlichen Aspekte in Abstimmung mit den vorhandenen topografischen Gegebenheiten berücksichtigt. Ergänzend wird auf die zu wahrende Gleichbehandlung mit dem zwischenzeitlich rechtskräftigen Sonderstandort-PV Leoben der Abt. 17 des Amtes der Stmk. Landesregierung verwiesen. Somit sind aufgrund des großräumig zusammenhängenden Landschaftsraumes die für den o.a. Sonderstandort angewandten Rahmenbedingungen bzw. Kriterien und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen anzuwenden und wird im Sinne der Gleichbehandlung das festgelegte Grünraumelement gelöscht. Zusätzlich wird						**Ja**

				auf die durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse hingewiesen, welche den Beilagen angefügt ist. Zur Sichtbarkeitsanalyse ist anzuführen, dass PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich stets sichtbar sind. In der Analyse soll dargestellt werden, von welchem Bereich aus, die ggst. Fläche sichtbar ist. Eine reine Sichtbarkeit stellt aber keine Verschlechterung dar, da durch die im Verordnungswortlaut angeführten Gestaltungsziele eine Einbindung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie eine Minimierung der Fernwirkung erzielt werden kann.						
J5	**Seegraben**	x		Änderung der festgelegten absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 östlich des Seegrabenbaches in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 aufgrund der angrenzenden örtlichen Vorrangzone/Eignungszone gem. Planeichenverordnung 2016; Änderung der relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 aufgrund der angestrebten Vermeidung von Nutzungskonflikten iVm der keinesfalls vorgesehenen Erweiterung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung aufgrund der steilen Hanglage iVm den angrenzenden Waldflächen sowie ersichtlich gemachten roten Wildbachgefahrenzonen.		x				**Nein**
J6	**Seegraben**		x	Rücknahme der festgelegten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg) mit ca. 0,09 ha aufgrund der Lage innerhalb der aktuellen roten Wildbachgefahrenzone (Gefahr für Leib und Leben).		x				**Nein**
J7	**Veitsberg**	x		Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranger Punktraster) entlang der Gemeindegrenze zur Gemeinde Proleb iVm der Festlegung der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 aufgrund der vorhandenen Waldflächen sowie der Lage außerhalb eines örtlichen Siedlungsschwerpunktes iVm den fehlenden technischen Infrastruktureinrichtungen; geringfügige Erweiterung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung (ca. 0,04 ha) aufgrund dem zwischenzeitlich nicht mehr vorliegenden Forstzwang zur Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur im siedlungspolitischen Interesse und dem RO-Grundsatz der Entwicklung von innen nach außen. Teilweise Änderung der festgelegten relativen Entwicklungsgrenze in eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze zur Hintanhaltung einer weiteren Siedlungsentwicklung im Westen unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage) sowie die sonstigen Nutzungen (Kleingartenanlage).		x				**Nein**
J8	**Proleber Siedlung**	x		Geringfügige Rücknahmen des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranger Punktraster) (0,9 ha und 0,41) aufgrund der Ersichtlichmachung eines blauen Vorbehaltsbereiches (technische Maßnahmen (TM)) gem. LGBl. Nr. 56/2024. Teilweise Änderung der festgelegten relativen Entwicklungsgrenze in eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze zur Hintanhaltung einer weiteren Siedlungsentwicklung im Norden aufgrund der angrenzenden Erholungsnutzung (Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für Erholung (erh)) iVm der bestehenden Teichanlage (stehendes Gewässer).		x				**Nein**

Nr.	Siedlungsgebiet/ Ortsteil	Änderung der Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (Prüfschritt 2)					Umweltprüfung (UP) erforderlich
		Ja	Nein		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete <3.000m²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung ESG	
L1	**Leitendorf**		x	zusätzliche Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (öffentliche Parkanlage (öpa)) mit dem bereits festgelegten Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen aufgrund der Planzeichenverordnung 2016 sowie der Fläche > 3.000 m² (ca. 0,46 ha). Die öffentliche Parkanlage besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP darstellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt).		x				**Nein**
L2	**Leitendorf**		x	Änderung der festgelegten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Verkehr und Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg)) in nunmehr ausschließlich örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Verkehr (gelbe Schraffur) aufgrund der geänderten Eigentumsverhältnisse (Eisenbahngrund) sowie der Nahelage zum öffentlichen Gewässer Mur iVm den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen und dem zwischenzeitlich errichteten Geh- und Radweg nach Hinterberg als Nachnutzung der ehemaligen Bahnstrecke im öffentlichen Interesse.		x				**Nein**
L3	**Leitendorf**		x	Änderung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung Zentrum und Industrie, Gewerbe in Industrie, Gewerbe (ca. 4,34 ha) aufgrund der nunmehr festzulegenden Zentrumszonen gemäß den geltenden Bestimmungen des StROG 2010 sowie der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur iVm der teilweise unterschiedlichen Nutzungen (Nutzungsdurchmischung – vorwiegend Gewerbebetriebe).						**Ja**
L4	**Leitendorf**		x	Zusätzliche Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg) und Sportzwecke (spo) (ca. 0,33 ha bzw. ca. 0,06 ha) als Überlagerung des bereits festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen gemäß Planzeichenverordnung 2016 (Fläche > 3.000 m² (ca. 0,33 ha)) bzw. Anpassung an die vorhandene Nutzung im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde. Die Kleingartenanlage besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP dargestellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, im öffentlichen Interesse).		x				**Nein**
L5	**Hinterberg**	x		Zusätzliche Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (private Parkanlage (ppa)) aufgrund der geltenden Planzeichenverordnung 2016 iVm der Fläche > 3.000 m² (ca. 0,43 ha); Die private Parkanlage besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP darstellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt wird. In diesem Zusammenhang wird auf die rechtswirksame Bebauungsrichtlinie „Sun City“ verwiesen, welche die Grundlage für die gegenständliche Nutzung darstellt,		x				**Nein**

				wodurch auch das öffentliche Interesse dokumentiert wird. Eine vorhandene Durchwegung stellt einen Hinweis auf eine allgemeine Zugänglichkeit dar, jedoch hat diese keine Einfluss auf die bestehenden Eigentumsrechte; Geringfügige Arrondierung (ca. 0,27 ha) des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete in Richtung Nordwesten unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes im Freiland nach Prüfung der vorhandenen Nutzungen (kein Tierhaltungsbetrieb) aufgrund der mittel- bis langfristig angestrebten Siedlungsentwicklung im örtlichen Siedlungsschwerpunkt Hinterberg.						
L6	**Hinterberg**	x		Rücknahme des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Industrie, Gewerbe (ca. 1,56 ha) entlang des öffentlichen Gewässers Mur aufgrund der geltenden Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes für wasserbedingte Naturgefahren und Lawinen (20 m Uferstreifen); Änderung des festgelegten Entwicklungspotenziales für Industrie, Gewerbe in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Industrie, Gewerbe aufgrund der erfolgten Verwertung der Flächen gemäß Planzeichenverordnung 2016.		x				**Nein**
L7	**Hinterberg**	x		Geringfügige Rücknahmen des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnzwecke (insgesamt ca.0,21 ha) sowie Änderung der festgelegten relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 in die absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3 gemäß Planzeichenverordnung 2016 aufgrund der steilen Hanglage iVm dem teilweise vorhandenen Forstzwang – mangelnde Bauplatzeignung. Änderung der relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze in eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der angestrebten Hintanhaltung einer weiteren Siedlungsentwicklung in Richtung Südwesten aufgrund der angrenzenden Waldflächen. Aufgrund der nachgewiesenen Bundeskompetenz und einer möglichen Änderung im Rahmen der Revision des Waldentwicklungsplanes (WEP) wird keine weitere Festlegung in Bezug auf die Funktionen des Waldes im gegenständlichen Bereich vorgenommen.	x					**Nein**
L8	**Leitendorf**		x	Festlegung einer Zentrumszone gemäß den geltenden Bestimmungen des StROG 2010 innerhalb eines zusammenhängenden kompakten städtebaulichen Quartiers westlich der Landesstraße L 101 (Josef Heißl-Straße) und östlich der Landesstraße L 139 (Ferdinand Hanusch- Straße) unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur mit unterschiedlichen Nutzungen.		x				**Nein**
L9	**Leitendorf**		x	Änderung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung Zentrum in Industrie, Gewerbe und Zentrum (ca. 5,02 ha) aufgrund der nunmehr festzulegenden Zentrumszonen gemäß den geltenden Bestimmungen des StROG 2010 sowie der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur iVm der teilweise unterschiedlichen Nutzungen (Nutzungsdurchmischung – untergeordnete Wohnnutzung).		x				**Nein**

Nr.	Siedlungsgebiet/ Ortsteil	Änderung der Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (Prüfschritt 2)					Umweltprüfung (UP) erforderlich
		Ja	Nein		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete <3.000m²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung ESG	
Le1	**Leoben**		x	Zusätzliche Festlegung von örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen für Erholungszwecke (Sportanlage (spo), ca. 0,55 ha) als Überlagerung zu dem festgelegten Gebiet mit baulicher Entwicklung für Tourismus, Ferienwohnen aufgrund der Fläche > 3.000 m2 gemäß Planzeichenverordnung 2016. Die Sportanlage besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP darstellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt).		x				**Nein**
Le2	**Leoben**		x	Festlegung einer Zentrumszone gemäß den geltenden Bestimmungen des StROG 2010 innerhalb eines zusammenhängenden kompakten städtebaulichen Quartiers (Stadtzentrum – Hauptplatz); bei der Abgrenzung wird die jeweils unterschiedliche Siedlungsstruktur (überwiegend Ein- und Zweifamilienwohnhäuser im Norden sowie die touristische Nutzung im Osten (Asia Spa) zur Stärkung des innerstädtischen Einkaufszentrums (Leoben City Shopping – LCS) berücksichtigt.		x				**Nein**

Nr.	Siedlungsgebiet/ Ortsteil	Änderung der Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (Prüfschritt 2)					Umweltprüfung (UP) erforderlich
		Ja	Nein		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete <3.000m²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung ESG	
M1	**Stadtzentrum, nördlich der Kärntnerstraße**	x		Änderung des festgelegten Gebietes für Zentrum in Wohnen und Zentrum (ca. 0,82 ha) und Wohnen mit Zentrum in Wohnen (ca. 0,58 ha) aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur iVm der für das Gemeindegebiet nunmehr festgelegten Zentrumszonen auf Basis der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde (vorhandene Nutzungsdurchmischung). Änderung relativer Entwicklungsgrenze in eine absolute Entwicklungsgrenze zur Hintanhaltung einer weiteren Siedlungsentwicklung Richtung Süden unter der Prämisse ausschließlich der Fortführung der vorhandenen Kleingartenstruktur. Dies dient dem Erhalt einer kompakten Siedlungsstruktur im öffentlichen Interesse.		x				**Nein**
M2	**Stadtzentrum, nördlich der**	x		Änderung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Zentrum in Wohnen und Zentrum (ca. 0,99 ha), von Zentrum in Industrie, Gewerbe und Zentrum (ca. 2,73 ha)						**Ja**

	Kärntnerstraße, Bereich Nennersdorfer-bach			westlich des Nennersdorferbaches sowie östlich des Nennersdorferbaches von Zentrum in Industrie, Gewerbe und Zentrum von ca. 0,79 ha und ca. 1,16 ha aufgrund der vorwiegend vorhandenen betrieblichen Nutzung mit untergeordneter Wohnnutzung iVm den nunmehr festgelegten Zentrumszonen im Gemeindegebiet zur Nachverdichtung bzw. Fortführung der vorhandenen Siedlungsstruktur im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde. Im gegenständlichen Bereich erfolgt keine Änderung von Gebieten mit baulicher Entwicklung einschließlich von Entwicklungspotenzialen, wobei die Festlegungen im Entwicklungsplan nach Planzeichenverordnung 2016 (PLZO) erfolgen und keine Änderung der Schraffur (Prozentangabe) vorgenommen werden kann. Die bisher festgelegten Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen nördlich der Kärntnerstraße werden unverändert weitergeführt bzw. übernommen, da das öffentliche Interesse weiterhin aufrecht ist. Änderung relativer Entwicklungsgrenze in eine absolute Entwicklungsgrenze zur Hintanhaltung einer weiteren Siedlungsentwicklung Richtung Nordosten unter der Prämisse ausschließlich der Fortführung der vorhandenen Kleingartenstruktur. Dies dient dem Erhalt einer kompakten Siedlungsstruktur im öffentlichen Interesse.						
M3	**Mühltal**	x		Änderung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung (Überlagerung) Zentrum und Industrie, Gewerbe in Zentrum bzw. von Zentrum und Industrie und Gewerbe (ca. 1,01 ha) in ausschließlich Industrie und Gewerbe (ca. 1,63 ha) sowie von Entwicklungspotenzial Zentrum und Industrie, Gewerbe in Industrie und Gewerbe (violetter Punktraster), westlich des Kreuzfeldweges (ca. 2,21 ha) und östlich des Kreuzfeldweges (ca. 3,7 ha) aufgrund der vorhandenen betrieblichen Nutzung iVm den nunmehr festgelegten Zentrumszonen sowie der angestrebten Fortführung bzw. nach Verdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur westlich bzw. nordwestlich des Friedhofes. Änderung der relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze in eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze zur Hintanhaltung einer weiteren Siedlungsentwicklung in Richtung Norden aufgrund vorhandener Nahelage zur Eisenbahntrasse sowie zum Schutz der bestehenden Kleingartenanlage. Änderung der Funktion von landwirtschaftlich geprägten Siedlungsgebieten und Zentrum in landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (ca. 1,34 ha) aufgrund der nicht gegeben Erfüllung der Bestimmungen für die Festlegung einer Zentrumszone sowie der Prämisse der Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsnutzung.		x				**Nein**
M4	**Mühltal, nördlich der S6**	x		Geringfügige Rücknahme der festgelegten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholung (Spielzwecke (spi) ca. 0,06 ha) und geringfügige Arrondierung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen (ca. 0,06 ha) aufgrund der dem Wohngebiet zuzuordnender Nutzung (bestehende Zufahrt samt Parkplätzen).	x					**Nein**
M5	**Mühltal, Gemeinde-grenze zur**		x	Änderung des festgelegten Gebietes für Einkaufszentren in Einkaufszentren und Industrie, Gewerbe (ca. 1,85 ha bzw. ca. 3,43 ha) aufgrund der nunmehr festzulegenden Zentrumszonen sowie der daraus ableitbaren Bestimmungen						**Ja**

	Marktgemeinde Niklasdorf			für Einkaufszentren und der seitens der Stadtgemeinde angestrebten Fortführung der vorhandenen betrieblichen Nutzungen in Standortgunstlage (Anbindung Semmering Schnellstraße – Knoten Leoben Ost) sowie den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen; weiters soll im siedlungspolitischen Interesse eine zusätzliche Möglichkeit für die Errichtung von neuen Betrieben in Bezug auf die mittel- bis langfristige Entwicklung geschaffen werden.						

Nr.	Siedlungsgebiet/ Ortsteil	Änderung der Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (Prüfschritt 2)					Umweltprüfung (UP) erforderlich
		Ja	Nein		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete <3.000m²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung ESG	
P1	**Prettach**	x		Änderung der festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 (Vermeidung von Nutzungskonflikten) in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 gemäß Planzeichenverordnung 2016 zur Vermeidung von künftigen Nutzungskonflikten aufgrund der angestrebten gewerblichen Entwicklung im Bereich Prettachfeld im öffentlichen Interesse nach Abwägung aller Zielsetzungen iVm der Festlegung einer zugehörigen räumlich zeitlichen Entwicklungspriorität aus Richtung Nordosten.		x				**Nein**
P2	**Prettachfeld**		x	Geringfügige Änderungen der festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. Entwicklungspotenzial von Industrie, Gewerbe und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete in Industrie, Gewerbe (insgesamt 0,01 ha) sowie von Industrie, Gewerbe und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete in ausschließlich landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (ca. 0,12 ha) aufgrund der angestrebten Fortführung bzw. Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur iVm den vorhandenen unterschiedlichen Nutzungen im siedlungspolitischen Interesse der Ordnung benachbarter Räume.	x					**Nein**
P3	**Prettachfeld**		x	Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Industrie, Gewerbe (violetter Punktraster) (ca. 2,67 ha) einschließlich der dazugehörigen Entwicklungsgrenzen sowie der festgelegten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für			x			**Nein**

				Verkehr (gelbe Schraffur) (ca. 1,14 ha) aufgrund der Lage innerhalb der ersichtlich gemachten gelben und roten Wildbachgefahrenzonen sowie des geänderten regionalen Interesses aufgrund des zwischenzeitlich in der Gemeinde Traboch errichteten landwirtschaftlichen Kompetenzzentrums.						
P4	**Schladnitzdorf**	x		Änderung des festgelegten Gebietes in baulicher Entwicklung sowie des zugehörigen Entwicklungspotenziales für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete und Industrie, Gewerbe in Industrie, und Gewerbe (ca. 0,47 ha und ca. 0,45 ha) sowie von landwirtschaftlich geprägten Siedlungsgebieten und Industrie, Gewerbe in landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete und Wohnen (ca. 0,25 ha) sowie zeitgleich durchgeführter Rücknahme der o.a. Gebiete mit baulicher Entwicklung entlang des Schladnitzbaches aufgrund vorliegender Untersuchung des zuständigen Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 19.05.2025 (Darstellung der Energiehöhen von (mehr als) 40 cm) als planmäßige und bedarfsorientierte Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie der Vermeidung von Nutzungskonflikten unter Berücksichtigung der vorhandenen Lärmimmission entlang der Semmering Schnellstraße im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt. Änderung der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze aufgrund der Nahelage zum überregionalen Verkehrsträger (Semmering Schnellstraße – S6) iVm den vorhandenen Emissionen; bei der gegenständlichen Änderung werden die einzelnen Nutzungen berücksichtigt und aufgrund der Kleinteiligkeit sowie der o.a. Emissionen eine darauf abgestimmte Festlegung vorgenommen.		x				**Nein**
P5	**Schladnitzdorf**	x		Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranger Punktraster) (ca. 0,91 ha) aufgrund der aktuellen Lärmimmissionen entlang der Semmering Schnellstraße zur Sicherstellung einer auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten Siedlungsentwicklung für Wohnen westlich des Schladnitzbaches außerhalb von Immissionen aufgrund der aktuellen Lärmdaten des Bundes entlang des o.a. überregionalen Verkehrsträgers, wodurch die wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen begründet werden.		x				**Nein**
P6	**Schladnitzdorf**	x		Änderung der festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 (Baulandbedarf) in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 aufgrund des festgelegten Freihaltebereiches zum südöstlich gelegenen Ortsteil Schladnitz und keiner weiteren Entwicklung in Richtung des ersichtlich gemachten violetten Hinweisbereiches (Beschaffenheit des Geländes (BG)) gem. LGBl. Nr. 56/2024.		x				**Nein**
P7	**Schladnitz**	x		Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranger Punktraster) (ca.0,87 ha) aufgrund der Lage innerhalb der ersichtlich gemachten gelben Wildbachgefahrenzoen (hohe Gefährdung) sowie gleichzeitige Festlegung der relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3 gemäß Planzeichenverordnung 2016 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen) zur Beibehaltung einer geringfügigen Erweiterungsmöglichkeit bei Nachweis einer nicht vorhandenen erheblichen Gefährdung durch den Schladnitzbach.		x				**Nein**

P8	**Schladnitzdorf**	x		Geringfügige Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranger Punktraster) (ca. 0,14 ha) aufgrund der Lage innerhalb der ersichtlich gemachten gelben Wildbachgefahrenzoen (hohe Gefährdung) sowie den vorhandenen Immissionen aufgrund der aktuellen Lärmdaten des Bundes und somit nicht gegebener Bauplatzeignung.	x					Nein

Nr.	Siedlungsgebiet/ Ortsteil	Änderung der Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (Prüfschritt 2)					Umweltprüfung (UP) erforderlich
		Ja	Nein		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete <3.000m²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung ESG	
S1	**Schladnitzgraben**		x	Rücknahme der festgelegten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (erh), (ca. 0,41 ha) aufgrund der teilweisen Lage innerhalb der ersichtlich gemachten roten sowie gelben Wildbachgefahrenzone des Schladnitzbaches und gegebener Gefährdung (LGBl. Nr. 56/2024).		x				**Nein**
S2	**Schladnitzgraben**	x		Teilweise Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranger Punktraster) (ca. 0,63 ha) und Festlegung der relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 unter Berücksichtigung der vorhandenen gelben Wildbachgefahrenzonen bzw. braunen Hinweisbereiche (Überflutung (UE)) nach erfolgter Prüfung seitens des zuständigen Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 19.05.2025 (Lage außerhalb der erheblichen Gefährdung – 40 cm Energiehöhe) iVm der Löschung des örtlichen Siedlungsschwerpunktes Schladnitzgraben zur Sicherstellung einer ausschließlich auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten Siedlungsentwicklung, beginnend von Osten in Richtung Westen (Darstellung einer räumlich zeitlichen Entwicklungspriorität - Pfeildarstellung). Aufgrund der o.a. Stellungnahme und der darin enthaltenen Vorgaben iVm der verpflichtenden Umsetzung liegen wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen vor.		x				**Nein**
S3	**Schladnitzgraben**	x		geringfügige Rücknahmen des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung sowie zugehörigen Entwicklungspotenziales (ca. 0,07 ha) einschließlich der Entwicklungsgrenzen aufgrund der o.a. Prüfung seitens der Bundesbehörde; geringfügige Arrondierungen der festgelegten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg)) aufgrund der festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4.		x				**Nein**
S4	**Schladnitzgraben**	x		Geringfügige Arrondierung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen (ca. 0,1 ha) außerhalb der ersichtlich gemachten gelben und roten Wildbachgefahrenzonen bzw. braunen Hinweisbereiches (Überflutung (UE)) unter Berücksichtigung der vorhandenen topografischen Gegebenheiten zur Schaffung von künftigen Bauplätzen im Sinne des Vermessungsgesetzes zur Arrondierung außerhalb von Gefährdungsbereichen im siedlungspolitischen Interesse liegend. Diesbezüglich wird auf die durchgeführte Berechnung der 20 %-Regelung für den Ortsteil Schladnitzgraben gem. REPRO Obersteiermark	x					**Nein**

				Ost verwiesen. Demnach sind Baulanderweiterungen bis zu einer Gesamtfläche von 1,69 ha unter Berücksichtigung der Raumordnungsgrundsätze zulässig						
S5	**Schladnitz-graben**	X		Geringfügige Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranger Punktraster) innerhalb der ersichtlich gemachten gelben Wildbachgefahrenzone bzw. angrenzenden roten Wildbachgefahrenzone des Schladnitzbaches und der daraus abzuleitenden erheblichen Gefährdung sowie Festlegung der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3 unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes (Ordnung der Räume/Gleichbehandlung).	x					**Nein**
S6	**Schladnitz-graben**	X		Änderung der festgelegten absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 entlang des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen im Übergang zur festgelegten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Sportzwecke (spo)) zur Vermeidung einer weiteren Siedlungsentwicklung in Richtung Osten aufgrund der Lage innerhalb der gelben Wildbachgefahrenzone bzw. Nahelage zur roten Wildbachgefahrenzone als auch der mittel- bis langfristigen Absicherung der vorhandenen Sportnutzung im öffentlichen Interesse.		x				**Nein**
S7	**Schladnitz-graben**	x		Rücknahme des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen (ca. 0,41 ha) südlich der ost-west verlaufenden Gemeindestraße aufgrund der Lage innerhalb der ersichtlich gemachten gelben Wildbachgefahrenzonen und des derzeit vorhandenen Gefährdungspotenziales teilweise über 40 cm Energiehöhe im Sinne der durchgeführten Überprüfung des zuständigen Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Obersteiermark Ost vom 19.05.2025; seitens der Stadtgemeinde erfolgt diesbezüglich die Durchführung einer Abflussuntersuchung nach dem Stand der Technik als künftige Beurteilungsgrundlage. Dementsprechend wird gem. den Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen die relative naturräumliche Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3 festgelegt. Damit soll für die bestehenden und im Bauland befindlichen Wohngebäude eine rechtliche Sicherstellung im Sinne der Beibehaltung der bestehenden Siedlungsstruktur erfolgen.		x				**Nein**

Nr.	Siedlungsgebiet/ Ortsteil	Änderung der Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (Prüfschritt 2)					Umweltprüfung (UP) erforderlich
		Ja	Nein		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete <3.000m²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung ESG	
W1	**Donawitz/ Waasen**		x	Löschung des ersichtlich gemachten Straßenprojektes auf Basis der rechtskräftigen STEK-Änderung 5.05 „Umspannwerke“ aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Errichtung bzw. Umsetzung.		x				**Nein**
W2	**Waasen**	x		Änderung der festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 im unmittelbaren Anschluss an die festgelegte örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg)) zur Vermeidung von Nutzungskonflikten iVm der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde. Änderung der festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 im unmittelbaren Anschluss an die festgelegte örtliche Vorrangzone/Eignungszonen für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg) und Spielzwecke (spi)) zur Vermeidung von Nutzungskonflikten sowie aufgrund der vorhandenen Immissionen gem. aktueller Lärmdaten des Bundes (keine Eignung für Wohnnutzung).		x				**Nein**
W3	**Waasen**		x	Änderung der festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung für Zentrum in Industrie, Gewerbe und Zentrum (Überlagerung) aufgrund der angestrebten Betriebsstandortsicherung sowie teilweiser vorhandener Nutzung westlich entlang der bestehenden Bahnstrecke im siedlungspolitischen und öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde (ca. 3,25 ha bzw. 5,02 ha).						**Ja**
W4	**Waasen**	x		Rücknahme des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Zentrum und ausschließliche Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Verkehr aufgrund der Größe über 3.000 m² (ca. 0,32 ha) aufgrund der nunmehr festgelegten Zentrumszone gemäß den geltenden Bestimmungen des StROG 2010. Die Verkehrsanlage besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP dargestellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt).		x				**Nein**
W5	**Waasen**		x	Änderung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Zentrum in Wohnen (ca. 3,79 ha) bzw. 1,60 ha aufgrund der nunmehr festgelegten Zentrumszonen und der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden		x				**Nein**

				Wohnsiedlungsstruktur westlich der Mur einschließlich der vorhandenen öffentlichen Einrichtungen mit zeitgleich Festlegung von Entwicklungsrichtungen für den gegenständlichen Siedlungsbereich im siedlungspolitischen und öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde (Siedlungsdruck/Örtlicher Siedlungsschwerpunkt).						
W6	**Waasen**		x	Festlegung einer Zentrumszone gemäß den geltenden Bestimmungen des StROG 2010 innerhalb eines zusammenhängenden kompakten städtebaulichen Quartiers.		x				**Nein**
W7	**Waasen**	x		Festlegung einer Zentrumszone gemäß den geltenden Bestimmungen des StROG 2010 innerhalb eines zusammenhängenden kompakten städtebaulichen Quartiers.		x				**Nein**
W8	**Waasen**	x		Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranger Punktraster) (ca. 4,05 ha bzw. 0,35 ha) aufgrund der Lage innerhalb des ersichtlich gemachten violetten Hinweisbereiches des zuständigen Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung aufgrund der geltenden Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes für wasserbedingte Naturgefahren und Lawinen iVm einer Anpassung bzw. Verschiebung der festgelegten Entwicklungsgrenze (künftig absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3).		x				**Nein**
W9	**Waasen**	x		Teilweise Rücknahme der festgelegten Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg)) (ca. 0,63 ha) sowie zeitgleicher Erweiterung des festgelegten Gebietes für bauliche Entwicklung für Wohnen auf Basis der derzeit festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 (Vermeidung von Nutzungskonflikten) um eine Bautiefe im Sinne der Umsetzung des sogenannten roten Fadens der Planung und Abstimmung der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone auf den Bestand im siedlungspolitischen und öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde (Siedlungsdruck/Örtlicher Siedlungsschwerpunkt).		x				**Nein**
W10	**Waasen**		x	Änderung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Zentrum und Industrie, Gewerbe in nur Industrie, Gewerbe (ca. 2,64 ha aufgrund der nicht gegeben Erfüllung der Bestimmungen für die Festlegung einer Zentrumszone sowie der Prämisse der angestrebten Betriebsstandortsicherung (Fortführung der vorhandenen industriell-gewerblichen Nutzung) im öffentlichen und siedlungspolitischen Interesse (Standortgunst für Betriebe).		x				**Nein**

Tabelle 21 – Differenzliste SUP

5 DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG

5.1 PRÜFUNG NACH AUSSCHLUSSKRITERIEN

Für alle gegenüber dem bisher geltenden Entwicklungsplan geänderten Festlegungen wurde eine Vorprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 (Umweltprüfung) StROG 2010 durchgeführt.
Vorweg erfolgte eine Prüfung nach Ausschlusskriterien (Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der Fachabteilung 13B, Amt der Stmk. Landesregierung, veröffentlicht im Sept. 2011).
Die Ergebnisse der raumordnungsfachlichen Analyse und Begründung, dass keine weiterführende Umweltprüfung im Sinne des § 4 Abs 2 StROG 2010 durch die Erfüllung o. genannter Ausschlusskriterien erforderlich ist, kann aus der dem Differenzplan beiliegenden Differenzliste (sh. Kapitel 3.7.2 des Erläuterungsberichtes zum Örtliches Entwicklungskonzept) im Detail entnommen werden (Screening-Schritte 1 und 2 laut o. g. Planungsleitfaden). Ausgenommen davon sind die Änderungspunkte lfde. Nr. D4, G3, J3, J4, L3, M2, M5 und W3 für die jeweils eine Umwelterheblichkeitsprüfung erfolgte und im nachfolgenden Kapitel 5.3 dokumentiert wird.

5.2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG/ EUROPASCHUTZGEBIET/ ALPENKONVENTION

Durch die in der Differenzliste näher erläuterten Planänderungen werden keine neuen Grundlagen für Projekte geschaffen, die grundsätzlich gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ferner wird kein Europaschutzgebiet durch die gegenständlichen Festlegungen beeinträchtigt. Hinsichtlich der Bestimmungen der Alpenkonvention wird festgehalten, dass keine Widersprüche erzeugt werden.

5.3 UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

5.3.1 Einleitung

Wie in der Differenzliste dokumentiert wird, sind im Zuge der Ausarbeitung des Entwicklungsplanes Nr. 6.00 für die Änderungspunkte D4, G3, J3, J4, L3, M2, M5 und W3 gegenüber dem bisher geltenden Entwicklungsplan keine konkreten Ausschlusskriterien in der SUP zuordenbar. Für diese Änderungen erfolgt daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur Feststellung, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist.

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April

2011) für die o.a. Änderungsbereiche abgehandelt. Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt: o = keine Verschlechterung, - = Verschlechterung, - - = starke Verschlechterung. Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

5.3.2 Bewertung

Da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt, ist das Ausschlusskriterium der Abschichtung für diese Bereiche nicht gegeben.
Die geplanten Änderungen sind dem Ausmaß nach nicht geeignet, eine UVP-Pflicht zu erwirken und es liegt auch kein UVP-pflichtiger Tatbestand vor.
Des Weiteren liegen die Flächen nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß UVP-Gesetz[6] (besonderes Schutzgebiet - Europaschutzgebiet).
Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) abgehandelt.

5.3.2.1 Änderungspunkt D4 – Kleingartenanlage Niederungweg



[6] Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993.

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Lärm und Erschütterungen	D4	Aufgrund der im Umgebungsbereich vorhandenen Kleingartennutzung sowie nördlich angrenzenden Siedlungsstruktur und der im Osten angrenzenden Waldfläche ist von keiner Veränderung der Bestandssituation auszugehen.	**o**
Luftbelastung und Klima	D4	Die Stadtgemeinde liegt außerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Stadtgemeinde eine Fortführung der im Westen vorhandenen Nutzung dar. Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der vorgesehenen Nutzung sowie der umliegenden und zu erhaltenden Waldflächen nicht gegeben.	**o**

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Sachgüter	D4	Keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist überwiegend unbebaut und landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz und fortführend über die Privatstraße sicherzustellen.	**o**
Land- und Forstwirtschaft	D4	Basierend auf der teilweise steilen Hanglage und der im Nordwesten bereits bestehenden Siedlungsstruktur und der im Westen angrenzenden Kleingartenanlage ist der gegenständliche Änderungsbereich für eine künftige Kleingartennutzung nach Sicherstellung der Zufahrt gut geeignet. Die geplante Änderung führt zu einem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen, für die aber konkrete Umsetzinteressen im öffentlichen bzw. siedlungspolitischen Interesse der Stadtgemeinde bestehen. Weiters weist die Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark für den gegenständlichen Bereich einen geringen Raumwiderstand auf. Lt. e-bod liegt ein Gebiet mit mittelwertigem Grünland vor. Aufgrund des gegebenen Mangels bzw. Bedarfes an Kleingartenflächen in Nahelage bereits bestehender Siedlungsstrukturen und außerhalb von maßgeblichen Immissionen erscheint in der Abwägung der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen iVm der angestrebten Fortführung der bestehenden Kleingartennutzung von geringer Signifikanz für das Stadtgebiet. Durch die gegenständliche Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone	**o**

		werden jedenfalls keine großflächigen land- und forstwirtschaftlichen Flächen durchschnitten (segmentiert), noch dass deren Bewirtschaftung verhindert oder erschwert würde. Zusammenfassend ist aufgrund der gegebenen Einfügung in den Umgebungsbereich (Fortführung der bereits vorhandenen Kleingartennutzung) sowie der östlich liegenden Waldkulisse von keinen erheblichen Änderungen auszugehen. Das Gebiet liegt außerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen.	

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	D4	Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend Landschaftsbild ist von keiner erheblichen Veränderung von Wiesenfläche hin zu einer Kleingartennutzung im unmittelbaren Nachbereich der bestehenden Kleingartenanlage sowie im Norden vorhandenen Siedlungsstruktur und der Waldkulisse im Osten auszugehen. Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da eine gewisse Vorbelastung durch die räumliche Lage im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Kleingartenanlage bzw. die bestehenden Siedlungsstruktur vorliegt und es somit zu keiner erheblichen Verschlechterung kommen wird. Hingewiesen wird, ohne Berücksichtigung in der Bewertung, dass in nachfolgenden Verfahren einschränkende Festlegungen (Kleingartenkonzept) getroffen werden können, sodass eine landschaftsbildverträgliche Bebauung umgesetzt werden kann.	**o**
Erholungs- und Freizeitqualitäten	D4	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	**o**

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Pflanzen	D4	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund intensiver Wiesennutzung vorhanden. Durch die erfolgte Festlegung eines 30m Streifens westlich des namenslosen Gerinnes wird die vorhandene Vegetation sowie die im Süden vorhandenen Bäume	**o**

		(Bergahorn) erhalten. Lt. dem Biotoptypenkatalog der Steiermark des Amtes der Stmk. Landesregierung weist die frische, artenreiche Fettwiese eine Verteilung in der gesamten Steiermark auf. Ein Alleinstellungsmerkmal (auch keine besondere Artenvielfalt) für die ggst.Fläche ist somit nicht ableitbar. Es ist daher nicht von einer Verschlechterung für das Schutzgut Pflanzen auszugehen.	
Tiere	D4	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund intensiver Wiesennutzung vorhanden.	**o**
Wald	D4	Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen. Im Osten grenzt eine Waldfläche an.	**o**

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Boden und Altlasten	D4	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen keine Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass für den gegenständlichen Änderungsbereich vorgesehene Nutzung eine Fortführung der bestehenden Kleingartennutzung und damit verbundenen technischen Infrastruktureinrichtungen darstellt und somit den Raumordnungsgrundsätzen hinsichtlich Orientierung an der bestehenden Infrastruktur erfolgt sowie der Entwicklung von Innen nach Außen entsprochen wird. Weiters erfolgt keine Ausdehnung der Erholungsnutzung in peripherer Lage unter Segmentierung von Acker- und Waldflächen, sondern die Festlegung im unmittelbaren Anschluss an die bereits bestehende Kleingartenanlage bzw. Siedlungsstruktur. Insgesamt ist jedoch von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	**-**
Grund- und Oberflächenwässer	D4	Das Gebiet liegt außerhalb eines Tiefengrundwasserkörpers. Im Änderungsbereich finden sich Hangwasser-Fließpfade mit einem geringen Einzugsbereich. Auswirkungen sind daher nicht vorhanden. Die geordnete Oberflächenentwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.	**o**
Naturgewalten und geologische Risken	D4	Keine	**o**

Tabelle 22 - UEP D4

Zusammenfassung der Bewertung aus D4	
Themencluster	*Bewertung der Auswirkungen*
Mensch/Gesundheit	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch/Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen

Landschaft/Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum/Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	1 Verschlechterung (Boden) → verbale Begründung erforderlich.

Tabelle 23 - UEP D4-Zusammenfassung

5.3.2.2 Änderungspunkt G3 – Brauerei Göss



Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Lärm und Erschütterung	G3	Aufgrund der im Umgebungsbereich vorhandenen bzw. bestehenden Siedlungsstruktur ist von keiner Änderung der Bestandssituation auszugehen.	**o**
Luftbelastung und Klima	G3	Die Stadtgemeinde liegt außerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Siedlungsbereich ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen. Erhebliche Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (gewerbliche Nutzung - Brauerei Göss) auszuschließen.	**o**

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Sachgüter	G3	Diesbezüglich ist die bestehende Siedlungsstruktur innerhalb des Gemeindestraßennetzes betroffen, da der gegenständliche Bereich teilweise bebaut und gewerblich genutzt wird. Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz gegeben.	**o**
Land- und Forstwirtschaft	G3	Basierend auf der bestehenden Siedlungsstruktur westlich der Landesstraße … iVm den technischen Infrastruktureinrichtungen sind keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen betroffen. Das Gebiet liegt außerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen. Weiters weist die Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark für den gegenständlichen Bereich keine Angaben zum Gesamtraumwiderstand auf. Lt. e-Bod liegen für das Gebiet keine Angaben vor.	**o**

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	G3	Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Bezüglich einer künftigen Bebauung sind jedenfalls die Festlegungen zum Ortsbildschutzgebiet lfde. Nr. 2 (Göss) zu berücksichtigen Betreffend Landschaftsbild ist von keiner Veränderung unter Hinweis auf die bereits bestehenden Siedlungsstruktur, überwiegend gewerbliche Nutzungen sowie sonstige Nutzungen auszugehen.	**-**
Erholungs- und Freizeitqualitäten	G3	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	**o**

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Pflanzen	G3	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden.	**o**

Tiere	G3	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden.	**o**
Wald	G3	Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	**o**

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Boden und Altlasten	G3	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen keine Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass die gegenständliche Änderung auf Basis vorhandener technischer Infrastruktureinrichtungen erfolgt und damit den Raumordnungsgrundsätze entspricht. Somit ist aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Siedlungsstruktur von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	**o**
Grund- und Oberflächen-wässer	G3	Das Gebiet liegt außerhalb eines Tiefengrundwasserkörpers. Im Änderungsbereich finden sich Hangwasser-Fließpfade mit einem sehr geringen Einzugsbereich. Auswirkungen sind daher nicht vorhanden. Die geordnete Oberflächenentwässerung ist im Rahmen laufender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen. Diesbezüglich wird auf die bestehende Siedlungsstruktur verwiesen.	**o**
Naturgewalten und geologische Risken	G3	Der gegenständliche Bereich befindet sich außerhalb von Naturgefahren.	**o**

Tabelle 24 - UEP G3

Zusammenfassung der Bewertung aus G3	
Themencluster	*Bewertung der Auswirkungen*
Mensch/Gesundheit	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch/Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft/Erholung	1 Verschlechterung (Ortsbild)→verbale Begründung erforderlich.
Naturraum/Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Tabelle 25 - UEP G3-Zusammenfassung

5.3.2.3 Änderungspunkt J3 – Judendorf - Moskenbergstraße



Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Lärm und Erschütterungen	J3	Aufgrund der im Umgebungsbereich vorhandenen Wohnnutzung und landwirtschaftlichen Betriebsnutzung ist von keiner Veränderung der Bestandssituation auszugehen.	**0**
Luftbelastung und Klima	J3	Die Stadtgemeinde liegt außerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen. Erhebliche Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungen unter Hinweis auf die vorhandene Umgebungsstruktur (Landwirtschaft, Nahelage zur Bahnstrecke) auszuschließen.	**0**

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Sachgüter	J3	Im nördlichen Teil keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist im Süden überwiegend bebaut und wird für Wohnen- und Landwirtschaft genutzt.	**0**

		Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz gegeben.	
Land- und Forstwirtschaft	J3	Aufgrund der vorgesehenen Rücknahme des Entwicklungspotenziales im Norden sowie der bestehenden Siedlungsstruktur im Süden des gegenständlichen Bereiches ist von keinem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen auszugehen, wobei die Änderung im öffentlichen bzw. siedlungspolitischen Interesse der Stadtgemeinde aufgrund der Lage innerhalb des braunen Hinweisbereiches (Überflutung (UE)) erfolgt. Durch die erfolgte Rücknahme und Änderung des Gebietes mit baulicher Entwicklung (Überlagerung) sollen künftige Nutzungskonflikte hintangehalten werden. Das Gebiet liegt nicht innerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen.	**o**

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	J3	Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend Landschaftsbild ist von keiner Veränderung gegenüber dem Bestand aufgrund der vorgesehenen Rücknahme im Norden sowie der angestrebten ergänzenden Nutzung im Süden (zusätzlich Landwirtschaft – derzeit Bestand im Freiland) bzw. der Siedlungsstruktur im Süden auszugehen.	**o**
Erholungs- und Freizeitqualitäten	J3	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	**o**

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Pflanzen	J3	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich (bestehende Siedlungsstruktur) bzw. Hinweis auf die erfolgte Rücknahme des Entwicklungspotenziales.	**o**
Tiere	J3	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich (bestehende Siedlungsstruktur) bzw. Hinweis auf die erfolgte Rücknahme des Entwicklungspotenziales.	**o**

Wald	J3	Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen. Im Osten grenzt eine Waldfläche an.	o

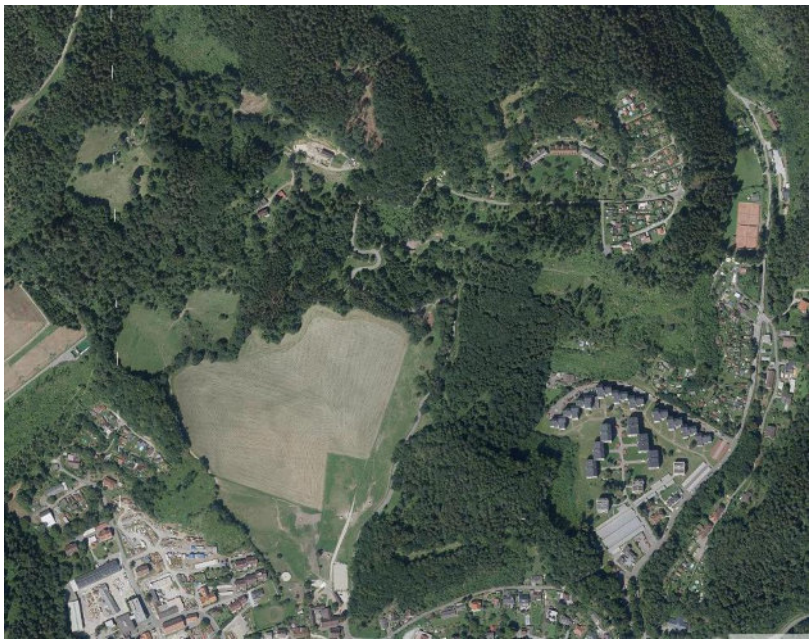
Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Boden und Altlasten	J3	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen keine Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass aufgrund der Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales (ca. 2,01 ha) die Entwicklung sich an den Bestand im Süden orientiert und somit die Entwicklung von innen nach außen jedenfalls eingehalten wird. Weiters erfolgt keine Ausdehnung des Gebietes mit baulicher Entwicklung, sondern ausschließlich eine Rücknahme des Entwicklungspotenziales sowie einer Änderung des Funktionsbereiches von Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägtes Siedlungsgebiet aufgrund der mittel- bis langfristig angestrebten Änderung der bestehenden Siedlungsstruktur iVm einer Standortsicherung des bestehenden Betriebes. Somit ist auch von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	o
Grund- und Oberflächenwässer	J3	Das Gebiet liegt außerhalb eines Tiefengrundwasserkörpers. Im Änderungsbereich finden sich Hangwasser-Fließpfade mit großen Einzugsbereichen, wodurch die o.a. Rücknahme des Entwicklungspotenziales iVm dem ersichtlich gemachten braunen Hinweisbereich (Überflutung) erfolgt.	o
Naturgewalten und geologische Risken	J3	Der gegenständliche Bereich befindet sich teilweise innerhalb des ersichtlich gemachten braunen Hinweisbereiches westlich des Moskenbergstraße. Somit ist dieser im Rahmen nachfolgender Verfahren zu würdigen bzw. zu berichtigen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.	o

Tabelle 26 - UEP J3

Zusammenfassung der Bewertung aus J3	
Themencluster	*Bewertung der Auswirkungen*
Mensch/Gesundheit	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch/Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft/Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum/Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Tabelle 27 - UEP J3-Zusammenfassung

5.3.2.4 Änderungspunkt J4 – PV-Anlage Judendorf



Orthofoto J4 - unmaßstäblich

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Lärm und Erschütterungen	J4	Aufgrund des vorgesehenen Nutzung iVm den vorhandenen umgebenden Waldflächen sowie den topografischen Gegebenheiten ist von keiner Veränderung der Bestandssituation auszugehen	**o**
Luftbelastung und Klima	J4	Die Stadtgemeinde liegt außerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche PV-Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Stadtgemeinde eine für die Energieerzeugung gegebene Standortgunstlage aufgrund der umgebenden Siedlungsstruktur dar. Veränderungen des Luftbelastung bzw. des Klimas sind aufgrund der vorgesehenen Nutzung sowie der umliegenden und zu erhaltenden Waldflächen nicht gegeben.	**o**

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**

Sachgüter	J4	Keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist unbebaut und derzeit forstwirtschaftlich genutzt (vorliegenden Rodungsbewilligung). Die infrastrukturelle Erschließung ist über die vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen in Nahelage gegeben.	**o**
Land- und Forstwirtschaft	J4	Basierend auf der leichten Hanglage der ehemaligen Deponie sowie der vorliegenden Rodungsbewilligung ist der gegenständliche Änderungsbereich für eine künftige Nutzung für PV-Solar-Anlagen gut geeignet. Die geplante Änderung führt zu einem Verlust von ehem. forstwirtschaftlich genutzten Flächen, für die konkrete Umsetzungsinteressen der Stadtgemeinde im öffentlichen bzw. siedlungspolitischen Interesse bestehen. Weiters weist die Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark für den gegenständlichen Bereich keine Angaben zum Gesamtraumwiderstand auf. Lt. e-Bod liegt ein Gebiet mit geringwertigem Grünland vor. Die Fläche stellt zusätzlich lt. digitaler Katastralmappe bzw. Grundbuch eine Betriebsfläche (und keine Waldfläche) dar. Aufgrund des nachgewiesenen Mangels an Energiereserven innerhalb der Stadtgemeinde erscheint in der Abwägung der Verlust an ehem. forstwirtschaftlichen Flächen iVm der Errichtung einer PV-Solar-Anlage von geringer Signifikanz für das Gemeindegebiet. Durch die Festlegung einer Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage (PV-Anlage) iVm den teilweise angrenzenden Baulandflächen und der nördlich großflächig zusammenhängenden Waldfläche werden keine forstwirtschaftlichen Flächen dahingehend durchschnitten (segmentiert). Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der gegebenen Einfügung in den Umgebungsbereich bzw. der angestrebten Nachnutzung der ehemaligen Deponie iVm der südlich, westlich, nördlich und östlich liegenden Waldkulisse von keinen erheblichen Änderungen auszugehen ist. Das Gebiet liegt außerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen.	**o**

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	J4	Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) befinden sich im Untersuchungsgebiet Bodenfundstätten (BF), welche im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht werden. Betreffend Landschaftsbild ist von einer Veränderung von Waldflächen hin zu einer infrastrukturellen Nutzung im unmittelbaren	**o**

		Nahbereich von Bau-Beständen und einer überwiegend umgebenen Waldkulisse auszugehen. Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann aufgrund des o.a. Umgebungsraumes und der umliegenden grünen Kulisse nicht abgeleitet werden und ist somit von keiner erheblichen Verschlechterung auszugehen. Dieser Änderung liegt eine Rodungsbewilligung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft sowie eine durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse nach erfolgter Reduzierung der Gesamtfläche auf 4,49 ha zu Grunde, wobei diese Fläche einen ehem. Deponiestandort (mit entsprechender visueller Wirkung) nunmehr im Eigentum der Stadtgemeinde Leoben darstellt. Die Fläche stellt zusätzlich lt. digitaler Katastralmappe bzw. Grundbuch eine Betriebsfläche (und keine Waldfläche) dar. Zu Verweisen ist diesbezüglich auch auf die im Wortlaut zum STEK angeführten Zielsetzungen für die Gestaltung der PV-Freiflächenanlage, die eine Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erreichen sollen. Hingewiesen wird – ohne Berücksichtigung in der Bewertung – darauf, dass in nachfolgenden Verfahren einschränkende Festlegungen zur Höhenentwicklung, Einfügung in den Umgebungsraum auf Basis des FWP getroffen werden können, sodass eine landschaftsbildverträgliche Bebauung umgesetzt werden kann.	
Erholungs- und Freizeitqualitäten	J4	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	**o**

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Pflanzen	J4	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund bisher vorhandener Waldfläche vorhanden.	**o**
Tiere	J4	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund bisher vorhandener Waldfläche sowie zuvor erfolgter Nutzung vorhanden.	**o**
Wald	J4	Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz (vorliegende Rodungsbewilligung) direkt betroffen. Im Südwesten, Nordwesten und Osten grenzt jeweils eine Waldfläche an. Die Fläche stellt zusätzlich lt. digitaler Katastralmappe bzw. Grundbuch eine Betriebsfläche (und keine Waldfläche) dar	**o**

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Boden und Altlasten	J4	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen eine Altablagerung (ALTL). Zudem ist anzumerken, dass für den überwiegenden Änderungsbereich bei der Abfrage der Planungsinteressen Archäologische Bodenfundstätten (BF) von der zuständigen Behörde bekannt gegeben wurden (vermutlich Stollen). Weiters liegt der gegenständliche Änderungsbereich in Nahelage zu bereits vorhandener technischer Infrastruktureinrichtungen und folgt somit den Raumordnungsgrundsätzen. Durch die künftige Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone erfolgt durch den Anschluss an die bereits bestehende Siedlungsstruktur im Südosten sowie die vorhandene Kleingartenanlage im Nordosten **keine** Segmentierung der Waldfläche. Insgesamt ist dennoch von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen, selbst wenn es sich um eine Altlast handelt.	-
Grund- und Oberflächenwässer	J4	Das Gebiet liegt außerhalb von Naturgefahren und befindet sich westlich bzw. nordwestlich des öffentlichen Gewässers Karrenbach. Das Gebiet liegt außerhalb eines Tiefengrundwasserkörpers. Im Änderungsbereich finden sich Hangwasser-Fließpfade mit einem geringen Einzugsbereich. Auswirkungen sind daher nicht vorhanden. Die geordnete Entwässerung aller Oberflächenwässer ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.	o
Naturgewalten und geologische Risken	J4	Keine.	o

Tabelle 28 - UEP J4

Zusammenfassung der Bewertung aus J4	
Themencluster	*Bewertung der Auswirkungen*
Mensch/Gesundheit	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch/Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft/Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum/Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	1 Verschlechterung (Boden) → verbale Begründung erforderlich.

Tabelle 29 - UEP J4-Zusammenfassung

5.3.2.5 Änderungspunkt L3 und L9 – Dorfstraße

Anzumerken ist dazu, dass im Rahmen der Auflage Einwendungen eingebracht wurden, die ein Teilung dieser Änderung in zwei Änderungspunkte erforderlich machte. Die UEP wurde im Rahmen der Auflage daher bereits für die gesamte Fläche, das heißt für die nunmehrigen Änderungen L3 und L9 durchgeführt und öffentlich aufgelegt.



Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Lärm und Erschütterungen	L3/L9	Aufgrund der innerhalb des Änderungsbereiches sowie angrenzend im Umgebungsbereich vorhandenen bzw. bestehenden Siedlungsstruktur iVm den im Umgebungsreich vorhandenen Nutzungen (Wohnnutzung sowie öffentliche Einrichtungen als gewerbliche Nutzungen) ist von keiner Änderung der Bestandssituation auszugehen.	**o**
Luftbelastung und Klima	L3/L9	Die Stadtgemeinde liegt außerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Siedlungsbereich ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen. Erhebliche Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (gewerbliche Nutzungen) auszuschließen.	**o**

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Sachgüter	L3/L9	Diesbezüglich ist die bestehende Siedlungsstruktur innerhalb des Gemeindestraßennetzes betroffen, da der gegenständliche Bereich überwiegend bebaut und gewerblich genutzt wird. Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz gegeben.	**o**
Land- und Forstwirtschaft	L3/L9	Basierend auf der bestehenden Siedlungsstruktur südlich der Dorfstraße iVm den technischen Infrastruktureinrichtungen sind keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen betroffen. Das Gebiet liegt außerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen. Weiters weist die Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark für den gegenständlichen Bereich keine Angaben zum Gesamtraumwiderstand auf. Lt. e-bod liegen für das Gebiet keine Angaben vor.	**o**

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	L3/L9	Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend Landschaftsbild ist von keiner Veränderung unter Hinweis auf die bereits bestehenden Siedlungsstruktur, überwiegend gewerbliche Nutzungen sowie sonstige Nutzungen als auch iVm den im Umgebungsreich vorhandenen Nutzungen (Wohnnutzung sowie öffentliche Einrichtungen als gewerbliche Nutzungen) auszugehen.	**o**
Erholungs- und Freizeitqualitäten	L3/L9	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	**o**

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Pflanzen	L3/L9	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden, da eine überwiegende Versiegelung der Flächen vorliegt.	**o**

Tiere	L3/L9	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden.	**o**
Wald	L3/L9	Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	**o**

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Boden und Altlasten	L3/L9	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen keine Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass die gegenständliche Änderung auf Basis vorhandener technischer Infrastruktureinrichtungen erfolgt und damit den Raumordnungsgrundsätze entspricht. Somit ist aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Siedlungsstruktur von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	**o**
Grund- und Oberflächen-wässer	L3/L9	Das Gebiet liegt außerhalb eines Tiefengrundwasserkörpers. Im Änderungsbereich finden sich Hangwasser-Fließpfade mit einem sehr geringen Einzugsbereich. Auswirkungen sind daher nicht vorhanden. Die geordnete Oberflächenentwässerung ist im Rahmen laufender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen. Diesbezüglich wird auf die bestehende Siedlungsstruktur verwiesen.	**o**
Naturgewalten und geologische Risken	L3/L9	Der gegenständliche Bereich befindet sich geringfügig innerhalb des ersichtlich gemachten braunen Hinweisbereiches Überflutung (UE). Somit ist dieser im Rahmen nachfolgender Verfahren zu würdigen bzw. zu berichtigen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.	**o**

Tabelle 30 - UEP L3 und L9

Zusammenfassung der Bewertung aus L3 und L9	
Themencluster	***Bewertung der Auswirkungen***
Mensch/Gesundheit	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch/Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft/Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum/Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Tabelle 31 - UEP L3/L9-Zusammenfassung

5.3.2.6 Änderungspunkt M2 – Kärntnerstraße, Nennersdorferbach



Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Lärm und Erschütterungen	M2	Aufgrund der innerhalb des Änderungsbereiches sowie angrenzend im Umgebungsbereich vorhandenen bzw. bestehenden Siedlungsstruktur ist von keiner Änderung der Bestandssituation auszugehen.	**0**
Luftbelastung und Klima	M2	Die Stadtgemeinde liegt außerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Siedlungsbereich ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen. Erhebliche Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (gewerbliche Nutzungen, Landesstraße B116 (Kärntner Straße) auszuschließen.	**0**

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**

Sachgüter	M2	Diesbezüglich ist die bestehende Siedlungsstruktur innerhalb des Gemeindestraßennetzes sowie entlang der Landesstraße B116 betroffen, da der gegenständliche Bereich überwiegend bebaut und gewerblich genutzt bzw. für eine Wohnnutzung herangezogen wird. Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz gegeben.	**o**
Land- und Forstwirtschaft	M2	Basierend auf der bestehenden Siedlungsstruktur entlang der Kärntner Straße iVm den technischen Infrastruktureinrichtungen sind keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen betroffen. Das Gebiet liegt außerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen. Weiters weist die Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark für den gegenständlichen Bereich einen mittelwertigen Raumwiderstand auf. Lt. e-Bod liegen für das Gebiet keine Angaben vor.	**o**

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	M2	Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend Landschaftsbild ist von keiner Veränderung unter Hinweis auf die bereits bestehenden Siedlungsstruktur, teilweise Wohnnutzung, überwiegend gewerbliche Nutzungen sowie sonstige Nutzungen auszugehen.	**o**
Erholungs- und Freizeitqualitäten	M2	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	**o**

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Pflanzen	M2	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden.	**o**
Tiere	M2	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden.	**o**
Wald	M2	Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	**o**

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Boden und Altlasten	M2	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen keine Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass die gegenständliche Änderung auf Basis vorhandener technischer Infrastruktureinrichtungen erfolgt und damit den Raumordnungsgrundsätze entspricht. Somit ist aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Siedlungsstruktur von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	**o**
Grund- und Oberflächen-wässer	M2	Das Gebiet liegt außerhalb eines Tiefengrundwasserkörpers. Im Änderungsbereich finden sich Hangwasser-Fließpfade mit einem sehr geringen Einzugsbereich. Auswirkungen sind daher nicht vorhanden. Die geordnete Oberflächenentwässerung ist im Rahmen laufender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen. Diesbezüglich wird auf die bestehende Siedlungsstruktur verwiesen.	**o**
Naturgewalten und geologische Risken	M2	Der gegenständliche Bereich befindet sich teilweise innerhalb des ersichtlich gemachten gelben Wildbachgefahrenzonen des Nennersdorferbaches. Somit ist dieser im Rahmen nachfolgender Verfahren zu würdigen bzw. zu berichtigen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.	**o**

Tabelle 32 - UEP M2

Zusammenfassung der Bewertung aus M2	
Themencluster	*Bewertung der Auswirkungen*
Mensch/Gesundheit	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch/Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft/Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum/Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Tabelle 33 - UEP M2-Zusammenfassung

5.3.2.7 Änderungspunkt M5 – Mühltal, Anschluss Semmering Schnellstraße, Knoten Leoben Ost



Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Lärm und Erschütterungen	M5	Aufgrund der Bestandsituation iVm den umgebenden technischen Infrastruktureinrichtungen ist durch die geplante ergänzende Nutzung von keiner Veränderung der Bestandssituation auszugehen	**o**
Luftbelastung und Klima	M5	Die Stadtgemeinde liegt außerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Einkaufszentrenstandort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Stadtgemeinde in Bezug auf derzeitige/künftige Nutzung eine Standortgunstlage aufgrund der umgebenden Siedlungsstruktur dar. Erhebliche Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Nahelage zur Semmering Schnellstraße) auszuschließen.	**o**

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Sachgüter	M5	Diesbezüglich ist die bestehende Siedlungsstruktur betroffen. Der gegenständliche Bereich ist überwiegend bebaut bzw. versiegelt. Änderungen ergeben sich daher nicht. Die verkehrliche Erschließung ist über die Auffahrt zur Semmering Schnellstraße (Konten Leoben Ost) gegeben.	**o**
Land- und Forstwirtschaft	M5	Innerhalb des Änderungsbereiches liegt keine land- und forstwirtschaftliche Nutzung vor. Somit ist durch die geplante Änderung der Nutzung (künftig zusätzlich Industrie, Gewerbe) von keiner Veränderung auszugehen. Weiters weist die Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark für den gegenständlichen Bereich einen mittelwertigen Raumwiderstand auf. Lt. e-Bod liegt ein Gebiet mit mittelwertigem Acker- und Grünland vor.	**o**

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	M5	Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend Landschaftsbild ist von keiner erheblichen Veränderung durch die geplante zusätzliche Nutzung und somit von keiner erheblichen Verschlechterung auszugehen.	**o**
Erholungs- und Freizeitqualitäten	M5	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	**o**

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Pflanzen	M5	Keine geschützten Arten im Umgebungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur iVm den zugehörigen Flächen vorhanden.	**o**

Tiere	M5	Keine geschützten Arten im Umgebungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur iVm den zugehörigen Flächen vorhanden.	o
Wald	M5	Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Boden und Altlasten	M5	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen keine Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass sich der gegenständliche Änderungsbereich innerhalb vorhandener technischer Infrastrukturen befindet und durch die geplante zusätzliche Nutzung den Raumordnungsgrundsätzen unter Hinweis auf die westlich und östlich bereits vorhandene industriell-gewerbliche Nutzung entsprochen wird. Weiters erfolgt keine Ausdehnung des Baulandes, da ausschließlich eine Änderung der künftigen Nutzung vorgesehen ist. Somit ist von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	o
Grund- und Oberflächenwässer	M5	Das Gebiet liegt außerhalb eines Tiefengrundwasserkörpers. Im Änderungsbereich finden sich Hangwasser-Fließpfade mit einem sehr geringen Einzugsbereich sowie ein Fließpfad mit einem Einzugsbereich >100 ha. In Siedlungsbereichen sind die Fließpfade jedoch nur mit entsprechenden Nacherhebungen zu verwenden. Die geordnete Oberflächenentwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.	o
Naturgewalten und geologische Risken	M5	Der nördliche Teil befindet sich innerhalb der ersichtlich gemachten gelben Wildbachgefahrenzonen des Lebergrabenbaches. Dieses ist im Rahmen nachfolgender Verfahren unter Hinweis auf die bereits vorhandene Bebauung sicherzustellen und bei den entsprechenden Projekten zu berücksichtigen.	o

Tabelle 34 - UEP M5

Zusammenfassung der Bewertung aus M5	
Themencluster	*Bewertung der Auswirkungen*
Mensch/Gesundheit	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch/Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft/Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum/Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Tabelle 35 - UEP M5-Zusammenfassung

5.3.2.8 Änderungspunkt W3 – Einödmayergasse



Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Lärm und Erschütterungen	W3	Aufgrund der innerhalb des Änderungsbereiches sowie der angrenzend im Umgebungsbereich vorhandenen bzw. bestehenden Siedlungsstruktur ist von keiner Änderung der Bestandssituation auszugehen.	**0**
Luftbelastung und Klima	W3	Die Stadtgemeinde liegt außerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Siedlungsbereich ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen. Erhebliche Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Nahelage zur Bahnstrecke, bestehende Gewerbebetriebe) auszuschließen.	**0**

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Sachgüter	W3	Diesbezüglich ist die bestehende Siedlungsstruktur entlang der o.a. Gemeindestraße betroffen, da der gegenständliche Bereich überwiegend bebaut ist und industriell gewerblich genutzt bzw. teilweise für eine Wohnnutzung herangezogen wird. Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz gegeben.	**o**
Land- und Forstwirtschaft	W3	Basierend auf der bestehenden Siedlungsstruktur sind keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen betroffen. Das Gebiet liegt außerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen. Weiters weist die Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark für den gegenständlichen Bereich keinen Raumwiderstand auf. Lt. e-Bod liegen für das Gebiet keine Angaben vor.	**o**

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	W3	Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend Landschaftsbild ist von keiner Veränderung unter Hinweis auf die bereits bestehenden Siedlungsstruktur, untergeordnete Wohnnutzung, überwiegend gewerbliche Nutzungen sowie sonstige Nutzungen, auszugehen.	**o**
Erholungs- und Freizeitqualitäten	W3	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	**o**

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Pflanzen	W3	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden.	**o**

Tiere	W3	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden.	**o**
Wald	W3	Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	**o**

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		**Bewertung**	**Signifikanz**
Boden und Altlasten	W3	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen eine Altablagerung (ALTL). Zudem ist anzumerken, dass sich die gegenständliche Änderung auf Basis vorhandener technischer Infrastruktureinrichtungen erfolgt und damit den Raumordnungsgrundsätze entspricht. Somit ist aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Siedlungsstruktur von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	**o**
Grund- und Oberflächenwässer	W3	Das Gebiet liegt außerhalb eines Tiefengrundwasserkörpers. Im Änderungsbereich finden sich Hangwasser-Fließpfade mit einem sehr geringen Einzugsbereich. Auswirkungen sind daher nicht vorhanden. Die geordnete Oberflächenentwässerung ist im Rahmen laufender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen. Diesbezüglich wird auf die bestehende Siedlungsstruktur verwiesen.	**o**
Naturgewalten und geologische Risken	W3	Keine	**o**

Tabelle 36 - UEP W3

Zusammenfassung der Bewertung aus W3	
Themencluster	***Bewertung der Auswirkungen***
Mensch/Gesundheit	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch/Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft/Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum/Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Tabelle 37 - UEP W3-Zusammenfassung

5.3.3 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP

Für alle 8 Bereiche können bei allen fünf Themenclustern starke Verschlechterungen („——„) der Umweltsituation ausgeschlossen werden.
Geringfügige Verschlechterungen („-“) können betreffend das Schutzgut „Ressourcen - Boden“ für die Änderungspunkte D4 und J4 in Bezug auf die bisherige landwirtschaftliche Nutzung und der zukünftigen Versiegelung dieser Flächen aufgrund anzunehmender Bebauung nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Zu dem Änderungspunkt G3 ist aufgrund der geltenden Bestimmungen für das Ortsbildschutzgebiet lfde. Nr. 2 (Göss) eine geringfügige Verschlechterung nicht zwingend auszuschließen. Mittels Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Begründung ist nunmehr festzuhalten, ob erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes notwendig ist. Gemäß Leitfaden ist die Gesamtbeurteilung (Beurteilungssynthese und Abwägung der Themen-cluster) daher verbal wie folgt vorzunehmen:

5.3.3.1 Zu D4 – Kleingartenanlage Niederungweg:

Die geplante Änderung der Fläche führt zu einem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einem einseitigen Baulandanschluss. Der ggst. Änderungsbereich grenzt im Westen an eine bestehende Kleingartenanlage an. Festgehalten wird hiezu außerdem, dass für die geplante Erweiterung das siedlungspolitische Interesse der Stadtgemeinde dahingehend besteht, dass dieser Bereich sich in Nahelage zu einer kompakten Wohnsiedlungsstruktur im örtlichen Siedlungsschwerpunkt Donawitz mit besonderem Siedlungsdruck und öffentlichen Interesse befindet.
Es besteht auch bei diesem Änderungspunkt eine klare Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen, nämlich der Entwicklung von innen nach außen aufgrund der vorhandenen Nutzung und der naturräumlichen Begrenzung in Richtung Osten durch den Wald. Insgesamt sind somit für die gegenständliche Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist daher kein Umweltbericht bzw. keine weiterführende Prüfung zu erstellen.
Für die Örtliche Raumplanung bietet sich daher die Möglichkeit zur planmäßigen Fortführung der o.a. Nutzung in Übereinstimmung siedlungspolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde. Aufgrund o.a. Waldfläche sowie der umgebenden Siedlungsstruktur und in Richtung Süden angrenzenden Freiflächen ohne Zäsur sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar.

5.3.3.2 Zu J4 – PV-Anlage Judendorf:

Die geplante Änderung einer zusammenhängenden Fläche im Eigentum der Stadt führt zu einem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen (ehem. Waldfläche – vorliegende Rodungsbewilligung) mit einem einseitigen Baulandanschluss im Südosten. Der ggst. Änderungsbereich grenzt im Nordosten an die bestehende Kleingartenanlage an. Festgehalten wird hiezu außerdem, dass für die geplante Erweiterung das siedlungspolitische Interesse der Stadtgemeinde (= Eigentümer) dahingehend besteht, für den zusammenhängenden Siedlungsraum, insbesondere Donawitz und Judendorf, erforderliche Energiereserven im Sinne der angestrebten Ressourcenschonung im öffentlichen Interesse sicherzustellen. Da für den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches eine Altablagerung (ALTL) ersichtlich

gemacht wird, liegt bereits eine entsprechende Vorbelastung insbesondere des Bodens (somit keine besondere Wertigkeit und Produktivität) vor.
Weiters wird dieser Bereich im Nordwesten, Norden und Süden von zusammenhängenden Waldflächen begrenzt, wodurch von einer diesbezüglichen Kulissenwirkung auszugehen ist.
Insgesamt sind somit für die gegenständliche Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen auch unter Stützung auf den PV-Leitfaden ableitbar und ist daher kein Umweltbericht bzw. keine weiterführende Prüfung zu erstellen.
Für die Örtliche Raumplanung bietet sich daher die Möglichkeit zur planmäßigen Schaffung der erforderlichen Grundlagen für die Errichtung einer Energieversorgungs- und -erzeugungsanlage in Übereinstimmung siedlungspolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde. Dementsprechend wird auf die festgelegten Bestimmungen im Verordnungswortlaut unter § 4 (1), insbesondere unter Z. 1 (Naturraum und Umwelt) verwiesen, welche bei der Standortauswahl berücksichtigt wurden. Weiters werden durch das STEK Nr. 6.00 die in der rechtswirksamen STEK-Änderung Nr. 5.09, aufbauend auf der STEK-Änderung Nr. 5.07 (Standortkriterien für PV- und Solarfreiflächenanlagen), festgelegten Zielsetzungen sowie Standortkriterien weitergeführt. Der gegenständlichen Festlegung wurden die einzelnen Ziele und Maßnahmen im Erläuterungsbericht zu Grunde gelegt. Die angeführten Kriterien wurden in Bezug auf die jedenfalls durchzuführende Abwägung seitens des Gemeinderates verifiziert und goutiert. Außerdem erfolgte eine Abstimmung mit der Abteilung 15 hinsichtlich der möglichen Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
Aufgrund der vorhandenen, teilweise steilen Hanglage im ggst. Bereich erfolgte zur Prüfung der Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild die Durchführung einer Sichtbarkeitsanalyse. Für diese wurde als Grundlage das digitale Geländemodell des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 17, herangezogen. Basierend auf der durchgeführten örtlichen Begehung seitens der Stadtgemeinde Leoben (Bestandsaufnahme) wurden die einzelnen Fotostandorte im Planwerk verortet und jeweils ein Bezug auf den PV-Standort mittels relevanter Darstellung der Entfernung (Luftlinie) hergestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit für den Normunterworfenen erfolgten zusätzlich eine Bezeichnung der markanten Höhenpunkte sowie die Verwendung der Geländeschummerung, wobei die 20 m Höhenschichtlinien in Analogie zum Entwicklungsplan Nr. 6.00 übernommen wurden. Die entsprechende Darstellung der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Photovoltaikanlage sowie für die Photovoltaik-Einzelstandortverordnung erfolgte gem. Planzeichenverordnung 2016 (PLZO).
Hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Fotopunkte wurde diese in Anlehnung an eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) vorgenommen. Bei jenen Standorten, die mit einem grünen Dreieck dargestellt sind, ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (vorhandene Waldflächen, vorgelagerte Hangrücken sowie Entfernung zum Standort) von keiner Verschlechterung auszugehen. Bei jenen Standorten, für welche eine sog. „Verschlechterung“ dargestellt wird (orange Dreiecke), ist eine Sichtbarkeit aufgrund der besonderen Lage des Standortes (Höhenlage bzw. Sichtachsen oder freies Sichtfeld) nicht auszuschließen, wodurch aber nicht zwangsweise eine fachsachliche Verschlechterung entsteht. Aufgrund der o.a. naturräumlichen wie topografischen Gegebenheiten sowie der zugehörigen Entfernung wurde von einer weiteren Bestandsaufnahme in Richtung Westen und Süden Abstand genommen. Bei der Auswahl der Fotostandorte wurden nur jene Flächen bzw. Bereiche herangezogen, welche

einen Öffentlichkeitscharakter aufweisen bzw. öffentlich zugänglich sind (vgl. Fotodokumentation vom 23.10.2025).

In der vorliegenden Sichtbarkeitsanalyse wurden neben den Fotostandorten auch einzelne Entfernungen zu dem Begutachtungsgebiet (Änderungsbereich) dargestellt. Daraus ist abzuleiten, dass aufgrund der Entfernungen zwischen 875m, ca. 1.840m und ca. 2.390m nur von einer teilweisen Sichtbarkeit der Anlage auszugehen ist. Diese Sichtbarkeit wird zusätzlich durch die bestehende Siedlungsstruktur im Südosten sowie insbesondere durch die verbleibenden Waldflächen im Süden und Westen eingeschränkt bzw. nahezu ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die im Grobkonzept der PV-Anlage „Deponie Leoben, Seegraben“ angeführte Baumlänge von ca. 30m verwiesen. Auch im Bereich der bestehenden Siedlungsstruktur wird ein entsprechender Waldstreifen als natürlicher Kulisse (Pufferstreifen) erhalten. Die Sichtbarkeit wird zusätzlich durch die vorhandenen topografischen Gegebenheiten in Bezug auf die Reliefstruktur bestimmt, wobei die Anordnung der PV-Module (Elemente) auf die jeweils vorhandenen Böschungen und Terrassen abgestimmt wird. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass innerhalb des Planungsgebietes eine unterschiedliche Ausprägung der einzelnen Bereiche (ebene Plateaus mit anschließenden Böschungen) vorherrscht bzw. besteht. Die angeführten Böschungen weisen eine unterschiedliche Hangausrichtung sowie Hangneigung auf, wodurch eine weitere Einschränkung der Sichtbarkeit erfolgt. Durch die vorgelagerten Hangrücken ist somit eine ergänzende Abschirmung der gegenständlichen Flächen abzuleiten, womit in Summe die Sichtbarkeit stark reduziert wird.

5.3.3.3 Zu G3 – Änderung des Entwicklungspotenziales für ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Zentrum in Industrie, Gewerbe:

Aufgrund der geltenden Bestimmungen des Ortsbildschutzgebietes lfde. Nr. 2 (Göss) hat eine künftige Verwertung sich diesen rechtlichen Rahmenbedingungen unterzuordnen, wobei im Zuge eines Raumordnungsverfahrens die rechtlichen Rahmenbedingungen im Vorfeld abzuwägen sind. Diese sind dann zwingend im Individualverfahren (Bauverfahren) zu einzuhalten. Ergänzend wird auf die derzeitige Festlegung eines Entwicklungspotenziales für Zentrum (roter Punktraster) verwiesen.

5.3.4 Alpenkonvention

Die Gemeinde liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention).

5.4 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS DES SUP-SCREENINGS

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass hinsichtlich der Umweltauswirkungen starke Verschlechterungen für alle Änderungsbereiche der SUP und der UEP in allen Themenclustern aufgrund der obigen Ausführungen und verbalen Begründungen ausgeschlossen werden können.Das Screening (Prüfschritte 1 bis 3) ist somit abgeschlossen und sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. **Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes ist daher nicht erforderlich.**

6 SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE (SKE)

6.1 AUSGANGSSITUATION/ ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

6.1.1 Allgemeine Beschreibung

Das Sachbereichskonzept Energie (SKE) wurde als zwischenzeitliches STEK-Änderungsverfahren VF lfde. Nr. 5.09 nach Genehmigung mit Bescheid vom 23.10.2025, GZ: ABT13-119490/2024-33 von der Stadtgemeinde kundgemacht und trat diese Änderung mit 20.11.2025 in Kraft.
Die Stadtgemeinde Leoben erstreckt sich über eine Fläche von rund 107,77 km² und beheimatet 28.481 Einwohner:innen (Stand: 11.01.2024). Sie liegt rund 8 km östlich vom Verkehrsknotenpunkt Sankt Michael in Obersteiermark und rund 15 km westlich der Stadtgemeinde Bruck an der Mur mit guten Verkehrsanbindungen an das Bahn- sowie übergeordnete Straßennetz (S6 Semmering-Schnellstraße).
Die Stadtgemeinde Leoben grenzt im Norden an die Gemeinde Sankt Peter-Freienstein und die Stadtgemeinde Trofaiach, im Nordosten an die Gemeinde Proleb, im Osten an die Marktgemeinde Niklasdorf und die Stadtgemeinde Bruck an der Mur, im Südosten an die Stadtgemeinde Frohnleiten, im Süden an die Marktgemeinde Übelbach und im Südwesten an die Gemeinde Sankt Michael in Obersteiermark und liegt im mittleren Murtal.

Die Stadtgemeinde gliedert sich in 10 Katastralgemeinden bzw. lt. Statistik Austria 6 Orts- bzw. Stadtteile:
Katastralgemeinden:

- Donawitz (8,1 km²)
- Göß (8,21 km²)
- Größgraben-Göß (31,33 km²)
- Judendorf (6,8 km²)
- Leitendorf (5,0 km²)
- Leoben (0,59 km²)
- Mühlthal (10,82 km²)
- Prettach (7,55 km²)
- Schladnitzgraben (26,45 km²)
- Waasen (2,87 km²)

Ortsteile:

- Donawitz
- Göß
- Hinterberg
- Judendorf
- Leitendorf
- Leoben

Die Stadtgemeinde Leoben ist bestrebt, die Siedlungsentwicklung geordnet und in den festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkten zu entwickeln. Dies erfordert eine ausreichende Infrastruktur aus sozialer, gewerblicher und technischer Sicht und bedeutet einerseits eine

Herausforderung für die Verkehrserschließung und andererseits für die energetische Versorgung.

Die Stadtgemeinde Leoben bekennt sich zur Umsetzung der Ziele zur Energiewende und zur Einhaltung der Maßnahmen aus der Klima- und Energiestrategie des Landes Steiermark. Diesbezüglich besteht seitens der Stadtgemeinde Leoben ein großes Interesse im Bereich der Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien und Mobilität, damit den Anteil erneuerbarer Energieträger zu erhöhen und Treibhausgase zu reduzieren.

6.1.2 Einleitung

Durch die Erstellung des Sachbereichskonzeptes Energie (SKE) im Zuge der 9. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 5.00 wird das Stadtentwicklungskonzept (STEK) - als zentrales strategisches Planungsinstrument um energieraumplanerische Aspekte ergänzt, die künftig Entscheidungsgrundlagen für weitere räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen und Gewerbe/Industriegebiete unter energie- und klimarelevanten Aspekten darstellen. Die Integration energie- und klimarelevanter Aussagen in das geltende STEK garantiert, dass in Zukunft weder raum- noch energie- und klimarelevante Entscheidungen bzw. Festlegungen isoliert voneinander getroffen bzw. umgesetzt werden können.

6.1.3 Zielsetzungen

Im Rahmen des Sachbereichskonzeptes Energie zielt die Energieraumplanung vornehmlich auf die Entwicklung der Raumstrukturen ab, die durch niedrigen Energiebedarf bzw. niedrige Treibhausgasemissionen charakterisiert sind. Vorrangig betrachtet werden daher Strategien zur Wärmeversorgung und zur Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklung auf Standorträume bzw. Vorranggebiete, die mit leitungsgebundener Wärme (wenn möglich aus alternativen/erneuerbaren Energieträgern) versorgt werden können.
Weiters liegt das Hauptaugenmerk auf der Lenkung der künftigen Siedlungsentwicklung auf jenen Standorten innerhalb der Stadtgemeinde, die über besondere Voraussetzungen für eine energiesparende Mobilität verfügen.
Eine ausreichende Grundlagenforschung, die sich aus den ausgearbeiteten und analysierten Daten ergibt, stellt die Basis für die geänderten Planungsvoraussetzungen dar.
Aufbauend auf die von der BOKU Wien erstellte Eröffnungsbilanz (Stand: Jänner 2019), in Verbindung mit den bereits im GIS Steiermark erhältlichen Grundlagenkarten (Vorrangstandorte für Fernwärmeversorgung und Standorträume für energiesparende Mobilität), iVm dem Leitfaden „Das Sachbereichskonzept Energie - Ein Beitrag zum Örtlichen Entwicklungskonzept“ (Version 2.1) sowie dem Energiemosaik Austria und dem Wärmeatlas, erstellt die Stadtgemeinde Leoben, auch um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, ein Sachbereichskonzept Energie.

Diese o.a. Datenbank (Eröffnungsbilanz) wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13, Bau- und Raumordnung in Zusammenarbeit mit der Abteilung 15

Energie, Wohnbau, Technik und der Abteilung 17, Landes- und Regionalplanung, GIS Steiermark zur Verfügung gestellt. Die Datenbank ist in der steiermarkweiten „Kommunalen Energie- und Treibhausgasdatenbank“ bzw. im GIS Steiermark eingearbeitet. Sie bildet die Grundlage der „EnergieRaumPlanungSteiermark“ (ERPS), welche von der BOKU Wien erstellt wurde.

Weiters wird das „Energiemosaik Austria“ (aktualisiert im März 2022) als Datengrundlage herangezogen. Die Grundlage für das „Energiemosaik Austria“ bildet ein flächendeckendes Modell, das am Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung der Universität für Bodenkultur Wien in einer etwa zehnjährigen Forschungstätigkeit entwickelt wurde. Die vielschichtigen Fragestellungen im Kontext „Energie und Klima“ auf Gemeindeebene wurden dabei umfassend beleuchtet und eine kommunale Energie- und Treibhausgasdatenbank aufgebaut. Das Modell basiert dabei auf einem raumplanerischen Ansatz und auf der Überlegung, dass sich Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen auf räumliche Strukturen zurückführen lassen und wird deshalb in diesem Modell von der Wohnnutzung, allen betrieblichen Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen) sowie den damit verbundenen unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnissen ausgegangen.

Die Stadtgemeinde Leoben kann nun Überlegungen treffen, wo sie

- eventuelle Vorrangstandorte und Potenziale für Nah- und Fernwärme festlegt (Nutzung und Ausbau vorhandener Nahwärmepotenziale),
- Entwicklungen unter energiesparender Mobilität forciert,
- daraus energieraumplanerische Strategien entwickelt.

In Überlagerung werden als Standorträume für Fernwärmeversorgung (auch Nahwärme) und energiesparende Mobilität das räumlich-funktionell zusammenhängende Hauptsiedlungsgebiet von Donawitz, Göss, Hinterberg, Judendorf, Leitendorf, Lerchenfeld-Mühltal, Münzenberg, Seegraben, Prolebersiedlung und Waasen dargestellt. Ausgenommen von diesen sind die Bereiche Pampichlerweg, Schladnitz, Schladnitzdorf, Schladnitzgraben, Seegraben, Kaltenbrunnerstraße, Im Tal und Veitsberg/Kreith.

6.2 BESTANDSANALYSE[7]

Die Grundlage für die Entwicklung energieraumplanerischer Strategien bildet eine umfassende Bestandsanalyse, d.h. eine energetische Charakterisierung der Stadtgemeinde. Diese stellt auch die Basis für die im Wortlaut ergänzend festgelegten Zielsetzungen dar, welche im Rahmen der örtlichen Raumplanung nach Abwägung der einzelnen siedlungspolitischen Zielsetzungen umgesetzt werden sollen. Einvernehmlich werden keine Maßnahmen festgelegt.

[7] gem. Leitfaden „Das Sachbereichskonzept Energie“ - Ein Beitrag zum Örtlichen Entwicklungskonzept, Version 2.1 herausgegeben von der Abteilung 13, Land Steiermark, Stand: Jänner 2019

6.2.1 Eröffnungsbilanz/ Energierelevante Strukturdaten

Die Eröffnungsbilanz legt den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen auf Gemeindeebene dar.
Die energierelevanten Strukturdaten bilden den Ausgangspunkt für die erstellte Datenbank betreffend Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen. In dieser werden die Daten nach Nutzungsarten und Mobilität, Energieträgern und Verwendungszwecken differenziert.

6.2.2 Energieverbrauch und THG-Emissionen nach Nutzungsarten und Mobilität

Die Analyse zeigt die Hauptverursacher von Energieverbrauch und THG-Emissionen in der Stadtgemeinde Leoben:

ENERGIEMOSAIK AUSTRIA	Wohnen	Land- und Forstwirtschaft	Industrie und Gewerbe	Dienst-leistungen	Mobilität	Insgesamt
Energieverbrauch in MWh pro Jahr	224.400	2.800	1.123.300	97.600	222.000	**1.670.200**
Treibhausgasemissionen in t CO_2-Äquivalent pro Jahr	38.650	550	315.470	21.770	79.870	**456.320**

Stand: März 2022; © www.energiemosaik.at; Datengrundlagen für Heute: 2019. Zeithorizont für Morgen: 2050

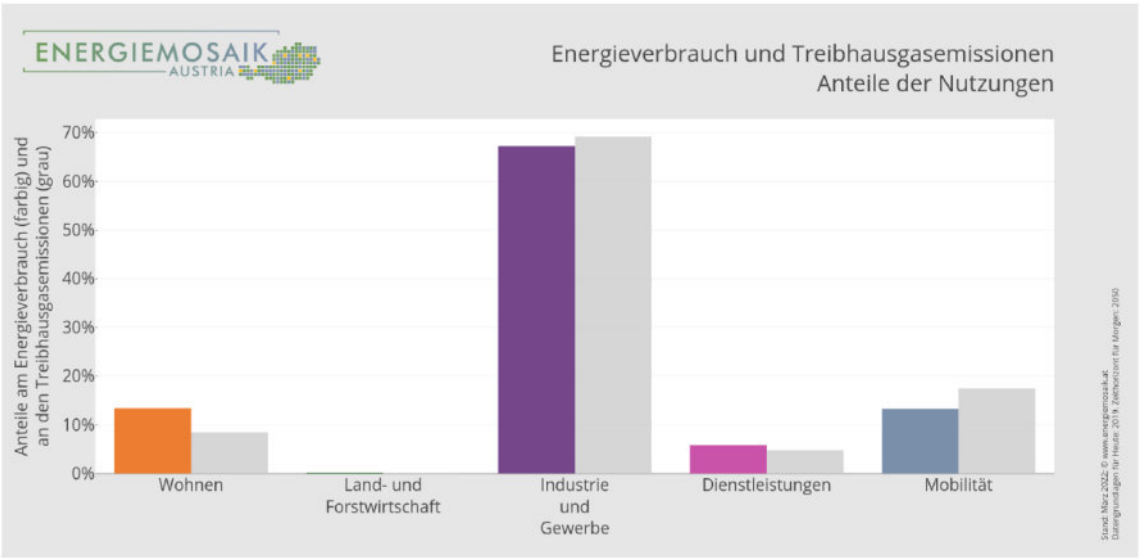


Abbildung 60 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen nach Nutzungsarten, Energiemosaik Austria

Der Gesamtenergieverbrauch von Leoben beträgt rund 1.670.200 MWh/Jahr, die Gesamttreibhausgasemissionen belaufen sich auf 456.320 t CO_2-Äquivalente jährlich.
In der Abbildung ist der Energieverbrauch und die THG Emissionen nach Nutzungsart und Mobilität detailliert aufgelistet.

Mit Nutzungsart und Mobilität werden jene Bereiche im Alltagsleben bezeichnet, für die Energie verwendet wird. Dabei wird zwischen den Nutzungsarten Wohnen, Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie der Mobilität unterschieden.

Die farbigen Säulen stellen die Anteile der Nutzungen am Energieverbrauch dar und die grauen Säulen zeigen die Anteile der Nutzungen an den Treibhausgasemissionen auf.
In der Stadtgemeinde Leoben macht die Nutzungsart Industrie und Gewerbe mit rund 67% mit Abstand den Hauptenergieverbrauch aus. Dies lässt sich vorzugsweise durch den Industriestandort der voestalpine Donawitz leicht erklären. Die beiden Nutzungsarten

Wohnen und Mobilität hängen stark miteinander zusammen und liegen mit jeweils rund 13% an zweiter und dritter Stelle. Dementsprechend ist der Sektor Industrie und Gewerbe auch der größte Verursacher der gesamten Treibhausgasemissionen und liegt bei rund 70 %.

Gemäß „Energiemosaik Austria“ zählt die Stadtgemeinde Leoben nach den Nutzungen zum Typ D: Gemeinde mit industriell-gewerblicher Produktion. In dieser österreichweiten kommunalen Energie- und THG-Datenbank variieren die Daten betreffend Energieverbrauch nach Nutzungen geringfügig im Vergleich zur „steirischen Energie- und THG-Datenbank“.
Dies hängt mit den verschiedenen Erhebungszeiträumen der Daten sowie der zwischen zeitlichen Weiterentwicklung der Modellierung der Datensätze zusammen.

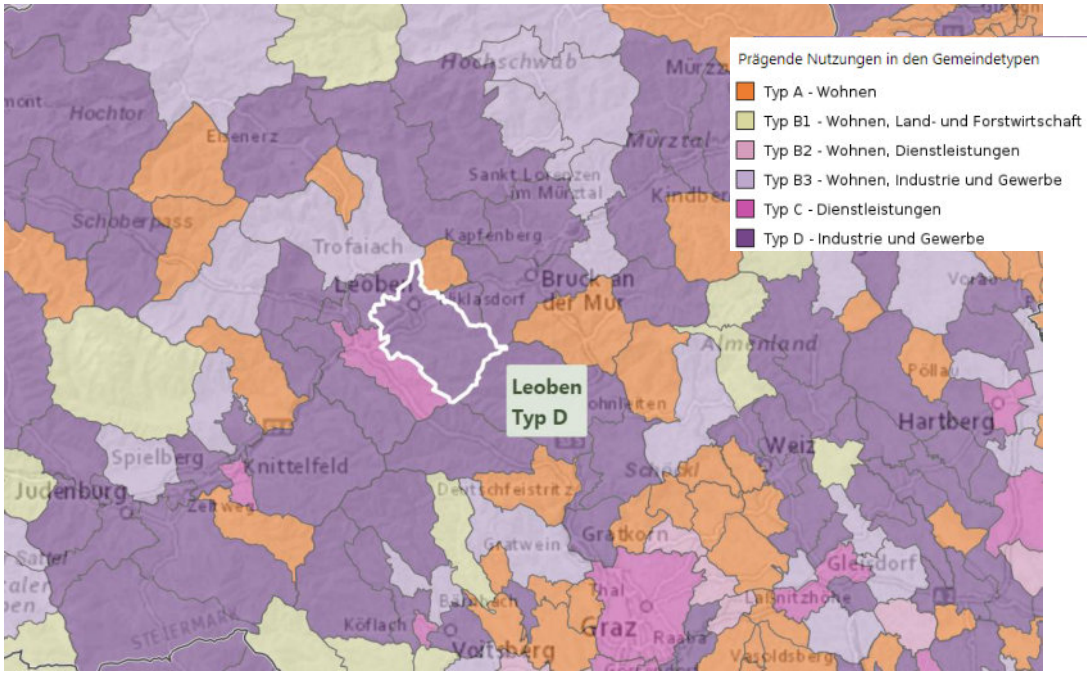


Abbildung 61 - Prägende Nutzungen nach Gemeindetypen, Energiemosaik Austria, Version 2.0, Stand März 2022

<u>Räumliche Verteilung des Energieverbrauches in der Stadtgemeinde Leoben</u>:

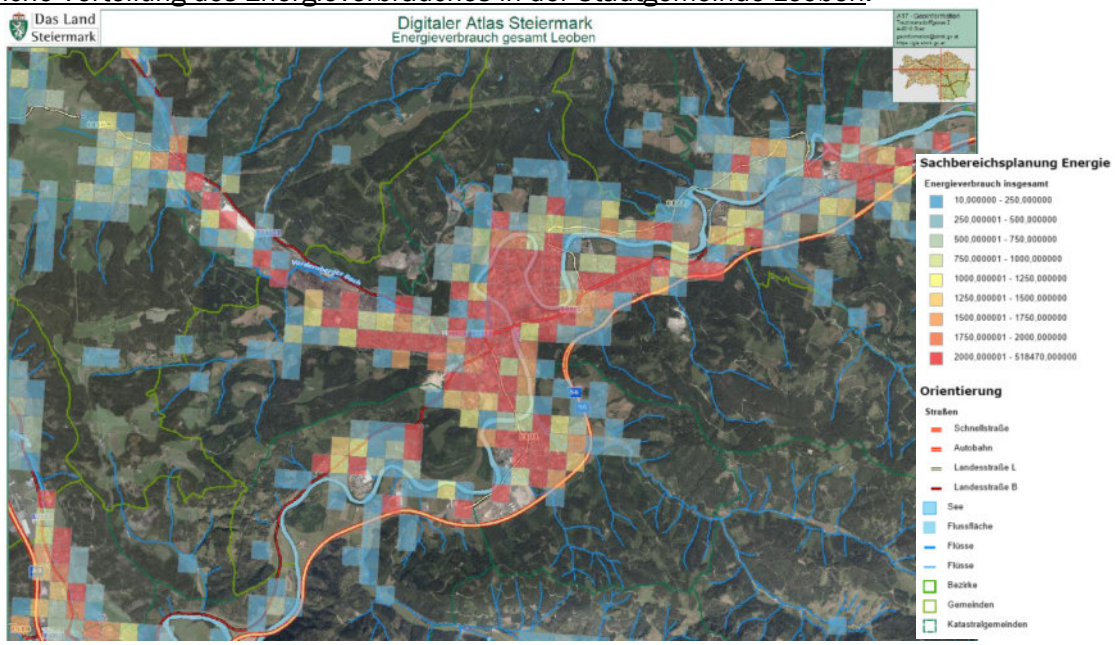


Abbildung 62 - Räumliche Verteilung des Energieverbrauches gesamt, Leoben, GIS Stmk, unmaßstäblich.

In der o.a. Abbildung ist auf Grundlage der Energie- und THG-Datenbank flächendeckend für die Stadtgemeinde im 250m-Raster der Energieverbrauch dargestellt. Hier zeigt sich, dass sich der Energieverbrauch überwiegend auf die zentralörtlichen innerstädtischen Bereiche sowie die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte, prioritär sowohl für Industrie- und Gewerbe als auch für Wohnen genutzten Flächen konzentriert.

6.2.2.1 Wohnen

Unter der Nutzungsart Wohnen werden der Energieverbrauch und die dadurch verursachten THG-Emissionen der Raumheizung, der Warmwasserbereitung sowie des Betriebes elektrischer Geräte im Wohnbereich zusammengefasst. Die Ausweisung erfolgt aufgrund des unterschiedlichen Heizwärmebedarfs, differenziert nach Strukturtyp (Einfamilien- und Doppelhäuser, bzw. Mehrfamilienhäuser) und nach Bauperioden. Dabei wurden die Haupt- und Nebenwohnsitze zusammengefasst. Außerdem werden die klimatischen Rahmenbedingungen und der Stand der energetischen Sanierung von Wohngebäuden berücksichtigt.

Wohnen	Strukturdaten	Energie-verbrauch	Treibhausgas-emissionen
Gebäudestrukturen	m² Wohnfläche	MWh / a	t CO_2-Äquiv. / a
Einfamilien- und Doppelhäuser			
Vor 1919	44.800	10.900	1.810
1919 bis 1944	45.100	11.300	1.890
1945 bis 1960	54.400	14.100	2.360
1961 bis 1970	38.600	8.300	1.410
1971 bis 1980	24.000	5.300	900
1981 bis 1990	13.100	2.400	410
1991 bis 2000	21.000	4.600	780
2001 bis 2010	61.300	7.600	1.380
2011 bis 2019	36.800	4.500	830
Mehrfamilienhäuser			
Vor 1919	172.600	34.400	5.840
1919 bis 1944	92.600	19.100	3.240
1945 bis 1960	131.200	28.700	4.870
1961 bis 1970	95.000	16.600	2.900
1971 bis 1980	203.900	35.600	6.200
1981 bis 1990	50.200	7.500	1.340
1991 bis 2000	39.100	6.700	1.170
2001 bis 2010	29.300	3.100	570
2011 bis 2019	37.600	3.900	730
Summe	1.190.600	224.400	38.650

Abbildung 63 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Nutzungsart Wohnen, Energiemosaik Austria

Wie bereits einleitend ausgeführt, weist die Stadtgemeinde mit Stand 11.01.2024 eine Bevölkerungszahl von 24.646 Einwohnern:innen (Hauptwohnsitze) auf. In der 5. Revision des Flächenwidmungsplanes wurde von einem Bevölkerungsanstieg auf 24.500 Einwohner:innen bis zum Jahr 2028 ausgegangen. Dieser Wert wurde nunmehr bereits im Jahr 2024 erreicht. Aufgrund der vorhandenen Baulandflächen sowie den zur Umsetzung an stehenden Bauprojekten ist von einem weiteren Zuwachs (positive Bevölkerungsentwicklung) auszugehen.

Lt. Angaben Energiemosaik Austria (unter Berücksichtigung der Gebäude- und Wohnungszählung 2011) weist die Stadtgemeinde Leoben eine Wohnnutzungsfläche von rund 1,19 Mio. m² auf. Davon entfallen nur rund 28,5% auf Ein- und Zweifamilienhäuser und 71,5% auf Mehrfamilienhäuser, die etwa 70% des Heizwärmebedarfes ausmachen. Rund 76% der Wohnnutzflächen befinden sich in Gebäuden aus Bauperioden bis 1980, die durchschnittlich einen doppelt so hohen Heizwärmebedarf aufweisen als Gebäude aus jüngeren Perioden, die 24% der Wohnnutzflächen ausmachen.

6.2.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Die Nutzungsart Land- und Forstwirtschaft wird auf Grund unterschiedlich energieintensiver Bewirtschaftungsformen nach Kulturarten differenziert.

Land- und Forstwirtschaft	Strukturdaten	Energie-verbrauch	Treibhausgas-emissionen
Kulturarten	ha Kulturfläche	MWh / a	t CO_2-Äquiv. / a
Ackerland	60	200	30
Grünland	530	1.400	270
Spezialkulturen	0	0	0
Wald- und Almflächen	8.590	1.300	250
Summe	9.180	2.800	550

Abbildung 64 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Nutzungsart Land- und Forstwirtschaft, Energiemosaik Austria

Lt. Agrarstrukturerhebung von 2020 weisen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Stadtgemeinde Leoben eine gesamte Kulturfläche von 9.180 ha auf. Die Ackerlandflächen machen hierbei lediglich rund 0,7% aus. Die daraus resultierenden Treibhausgasemissionen spielen mit 0,7% eine untergeordnete Rolle. Den größten Anteil am Gemeindegebiet stellen die Wald- und Almflächen dar und machen diese rund 94% der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Flächen aus. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen weisen nahezu keinen Energieverbrauch auf. Dies zeigt, wie wichtig die Erhaltung dieser Wald- und Almflächen ist.

6.2.2.3 Industrie und Gewerbe

Unter der Nutzungsart Industrie und Gewerbe werden über 50 verschiedene Branchen des produzierenden Sektors einschließlich Bau- und Bergbau zusammengefasst, um dem unterschiedlich hohen Einsatz an Prozessenergie (die Energiezufuhr zur Aufrechterhaltung eines Prozesses und den Energiegewinn) gerecht zu werden. Grundlage für die Modellierung des Energieverbrauches und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen sind die Erwerbstätigen am Arbeitsort. Die Branchen werden entsprechend der ÖNACE-Klassifikation (Österreichische Qualifikation der Wirtschaftstätigkeiten) zusammengefasst.

Industrie und Gewerbe	Strukturdaten	Energie-verbrauch	Treibhausgas-emissionen
Branchen	Erwerbstätige am Arbeitsort	MWh / a	t CO_2-Äquiv. / a
Nahrungs- und Genussmittel, Tabak	265	21.300	5.200
Textil und Leder	10	100	30
Holzverarbeitung	310	52.300	8.590
Papier und Druck	35	1.300	220
Chemische, pharmazeutische Erzeugung	30	14.600	3.890
Verarbeitung mineralischer Rohstoffe	40	7.900	2.070
Metallerzeugung und -bearbeitung	2.035	966.500	279.600
Maschinenbau	1.145	39.800	10.310
Fahrzeugbau	5	100	20
Sonstiger produzierender Bereich	30	600	150
Bau	880	17.400	4.970
Bergbau	5	1.500	420
Summe	4.775	1.123.300	315.470

Abbildung 65 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Nutzungsart Industrie und Gewerbe, Energiemosaik Austria

Laut ÖNACE-Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten (Stand 2019) weist die Stadtgemeinde Leoben eine Beschäftigungszahl in der Höhe von rund 4.775 industriell-gewerblich Beschäftigten auf. Die Betriebe der Branche Metallerzeugung und -bearbeitung verbrauchen rund 86% des gesamten Energieverbrauches der Industrie- und Gewerbebetriebe in der Stadtgemeinde Leoben.

6.2.2.4 Dienstleistungen.

Die Nutzungsart Dienstleistungen umfasst über 25 unterschiedlich energieintensive Branchen der privaten und öffentlichen Dienstleistungserbringung, die ebenfalls weitgehend gem. ÖNACE zusammengefasst sind. Grundlage für die Modellierung des Energieverbrauches und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen sind die Erwerbstätigen am Arbeitsort.

Dienstleistungen	Strukturdaten	Energie-verbrauch	Treibhausgas-emissionen
Branchen	Erwerbstätige am Arbeitsort	MWh / a	t CO_2-Äquiv. / a
Handel	1.990	14.100	3.150
Beherbergung und Gastronomie	680	7.700	1.720
Erziehung und Unterricht	1.810	7.000	1.560
Gesundheits- und Sozialwesen	2.525	15.100	3.360
Freizeitinfrastruktur	200	4.600	1.020
Übrige Dienstleistungen	4.000	38.400	8.570
Technische Infrastruktur	25	10.800	2.400
Summe	11.215	97.600	21.770

Abbildung 66 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Nutzungsart Dienstleistungen, Energiemosaik Austria

Die Beschäftigtenzahl im Dienstleistungsbereich umfasst laut ÖNACE-Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten rund 11.215 Beschäftigte. Der größte Energieverbraucher ist hier der Bereich der übrigen Dienstleistungen, der rund 39% des gesamten Energieverbrauches ausmacht und in dem rund 36% der Beschäftigten im Dienstleistungssektor tätig sind. Die Branchen Gesundheits- und Sozialwesen (15,5%) und der Handel (14,4%) liegen hinsichtlich ihres Anteils am Energieverbrauch in dieser Nutzungsart an zweiter bzw. dritter Stelle.

6.2.2.5 Mobilität.

Unter Mobilität werden jene energie- und klimarelevanten Verkehrsleistungen ausgewiesen, die von den vier vorgenannten Nutzungsarten ausgehen. Dabei werden die Daten über unterschiedliche Wegezwecke und Verkehrsmittel aggregiert.
Im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen kommt der Mobilität ein Hauptaugenmerk im Rahmen energieraumplanerischer Strategien zu. Die Mobilität ist österreichweit der einzige Sektor mit stark ansteigenden Treibhausgasemissionen. Damit ist hier der größte Handlungsbedarf gegeben. Der Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen der Mobilität werden im Wesentlichen von der Topografie und den Raumstrukturen beeinflusst. Siedlungsentwicklungen in entlegenen Bereichen ohne gute ÖPNV-Anbindung führen zum Anstieg der THG. Die Örtliche Raumplanung kann dies langfristig in den Entwicklungsplänen regeln. Eine Stärkung von verkehrssparender, räumlicher Entwicklung nach dem Prinzip der kurzen Wege ist dabei zu berücksichtigen. Dafür sind funktionsdurchmischte, maßvoll verdichtete und kompakte Raumstrukturen zu entwickeln, sodass die Ziele zu Fuß, per Rad und mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht zu erreichen sind.

Mobilität	Strukturdaten	Energie-verbrauch	Treibhausgas-emissionen
Personenmobilität	Personen-kilometer	MWh / a	t CO_2-Äquiv. / a
Alltagsmobilität der Haushalte	215.414.000	97.800	35.850
Alltagsmobilität der Erwerbstätigen	130.138.000	59.100	21.660
Alltagsmobilität der Kunden	78.731.000	35.800	13.100
Urlaubs- und Geschäftsreisen	12.192.000	6.000	2.190
	Tonnenkilometer	MWh / a	t CO_2-Äquiv. / a
Gütermobilität	151.777.000	23.400	7.070
Summe	(keine Summe)	222.000	79.870

Abbildung 67 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Mobilität, Energiemosaik Austria

Die Personenmobilität in der Stadtgemeinde Leoben ist durch Verkehrsleistungen in der Höhe von rund 436 Mio. Personenkilometer gekennzeichnet. Zu dieser zählen die Alltagsmobilität der Haushalte, der Beschäftigten, der Kund:innen aber auch die Urlaubs- und Geschäftsreisen im Inland. Die Alltagsmobilität der Haushalte macht davon rund 50% aus. Dies bildet den hohen Anteil an Individualverkehr ab und die vergleichsweise geringe Nutzung des ÖPNV. Hierbei spielt die Raumstruktur der Stadtgemeinde Leoben eine wesentliche Rolle und beeinflusst die Entwicklung maßgeblich.
Dieser hohe Anteil bildet sich auch in der Verteilung der Treibhausgasemissionen ab. Rund 45% entfallen dabei auf die Alltagsmobilität der Haushalte.

Die Gütermobilität macht hinsichtlich der erzeugten Treibhausgasemissionen nur rund 9% der gesamten Mobilität aus und spielt somit eine eher untergeordnete Rolle in der Gesamtbetrachtung.

Die Stadtgemeinde Leoben ist durch die S6 „Semmering Schnellstraße“ und die Landesstraßen B115a „Donawitzer Straße“ und B116 „Leobener Straße“ sehr gut in das übergeordnete Straßenverkehrsnetz eingebunden. Die S6 „Semmering-Schnellstraße“ schließt im Westen beim Knoten St. Michael an die A9-Pyhrnautobahn bzw. die S36 „Murtal Schnellstraße“ an und stellt somit die Verbindung Richtung Graz, in die Obersteiermark und ins Murtal her. Die S6 stellt im Osten die Verbindung ins Mürztal und Richtung Wien her und schließt bei der Nachbargemeinde Bruck an der Mur an die S35 „Brucker Schnellstraße“ an (Verbindung Richtung Graz).
Im öffentlichen Personennahverkehr erfolgt die Verkehrserschließung über die Bahnverbindungen S8 (Unzmarkt bis Bruck an der Mur) und S9 (Bruck an der Mur bis Mürzzuschlag) mit Anbindung von der Nachbargemeinde Bruck an der Mur in Richtung Graz.
Im Gemeindegebiet von Leoben stellen Stadtbusse die innerstädtische Verbindung und die Anbindung an die Nachbargemeinden Trofaiach, St. Peter-Freienstein, Proleb und Niklasdorf sicher. Darüber hinaus ist Leoben auch durch Regionalbuslinien (Linie 810, 820, 822, 830 und 840) verkehrsmäßig gut angebunden.

Ergänzend dazu wird von der Stadtgemeinde Leoben als besonderes Service ein Rufbussystem angeboten, welches werktags (Montag bis Freitag) von 8:00 bis 18:00 Uhr Haltestellen bedient, die von den Linienbussen nicht angefahren werden. Hiermit kann für diese Haltestellen eine Anbindung an das Stadtzentrum bzw. an den Hauptbahnhof Leoben angeboten werden.

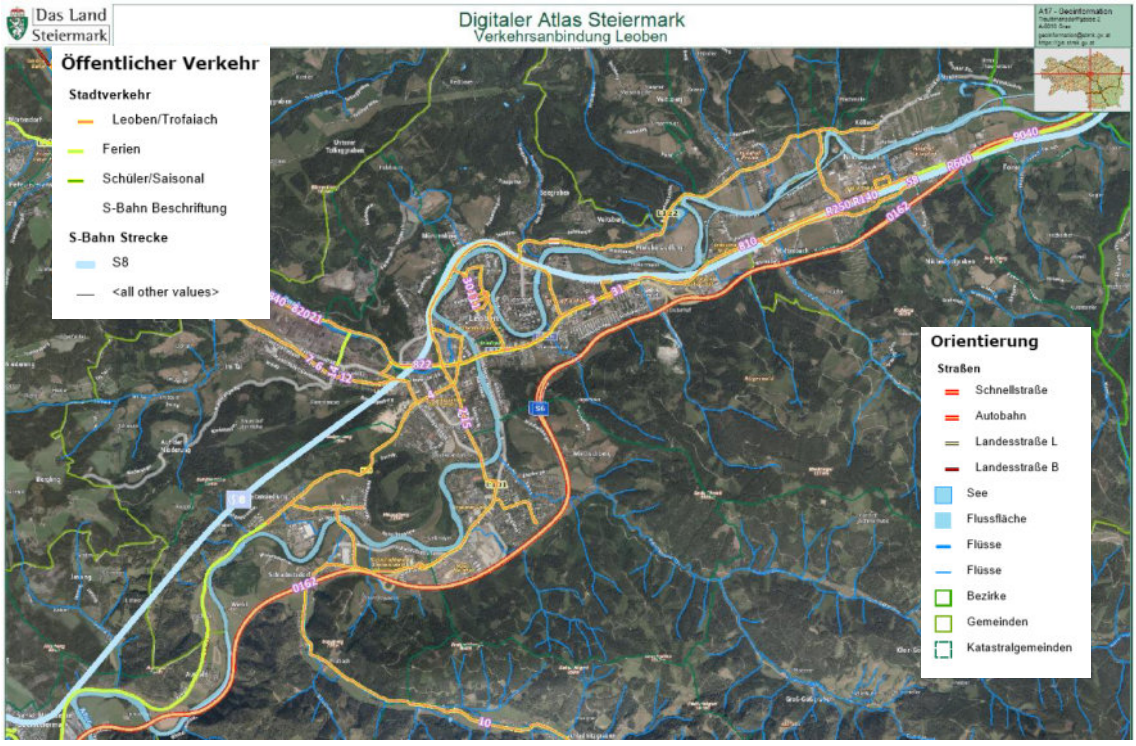


Abbildung 68 – Verkehrsanbindung Leoben, GIS Stmk, unmaßstäblich

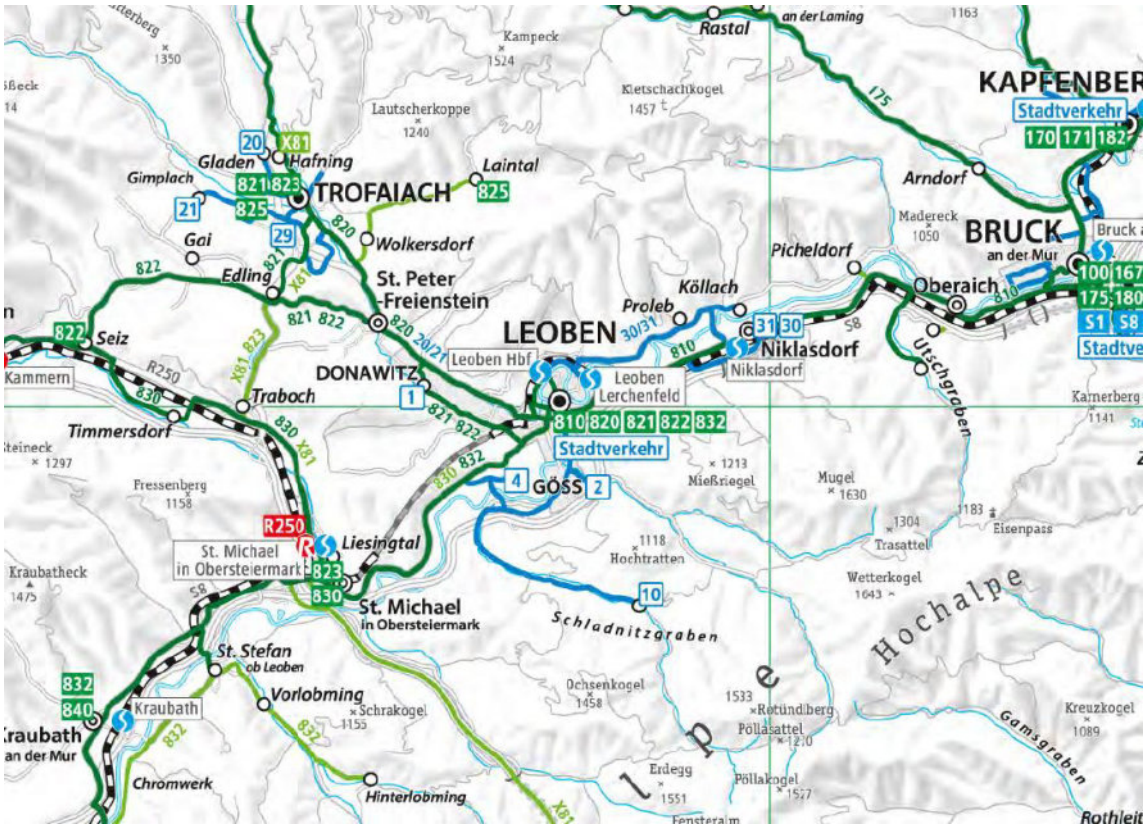


Abbildung 69 – Bahn- und Regionalnetz Steiermark, Verbundlinie.at, Stand September 2023

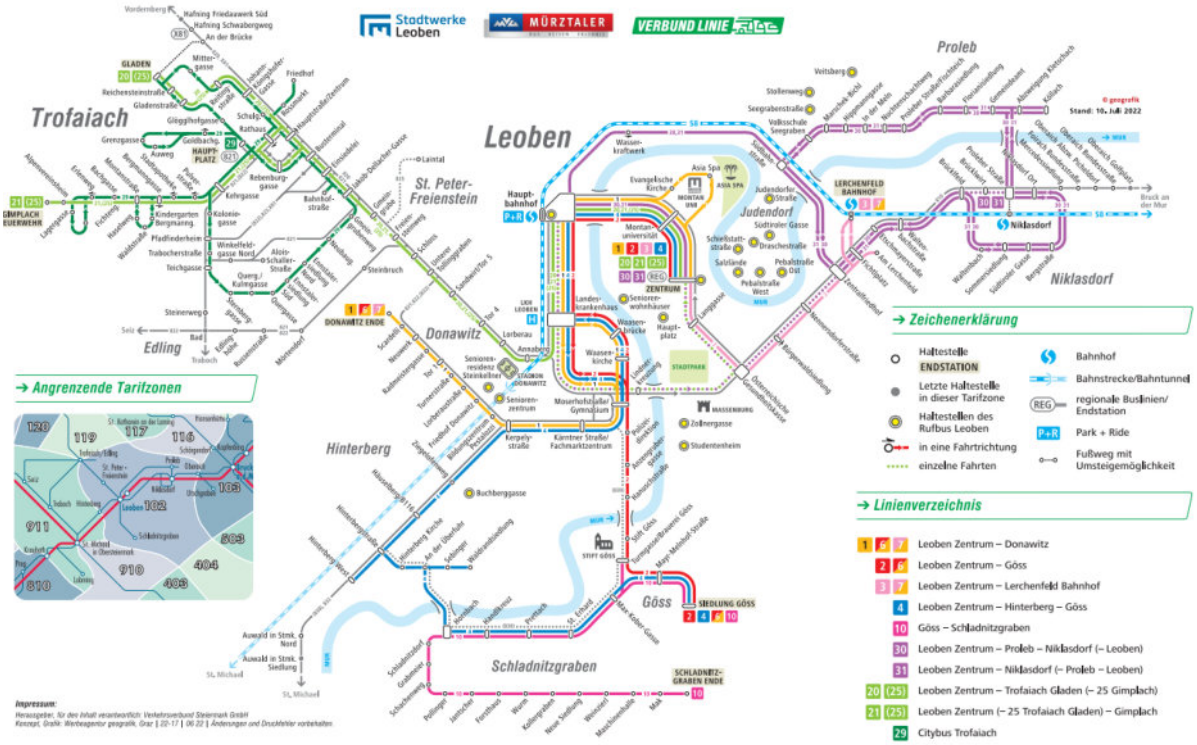


Abbildung 70 – Stadtverkehr Leoben/ Trofaiach, Verbundlinie.at, Stand Juli 2022

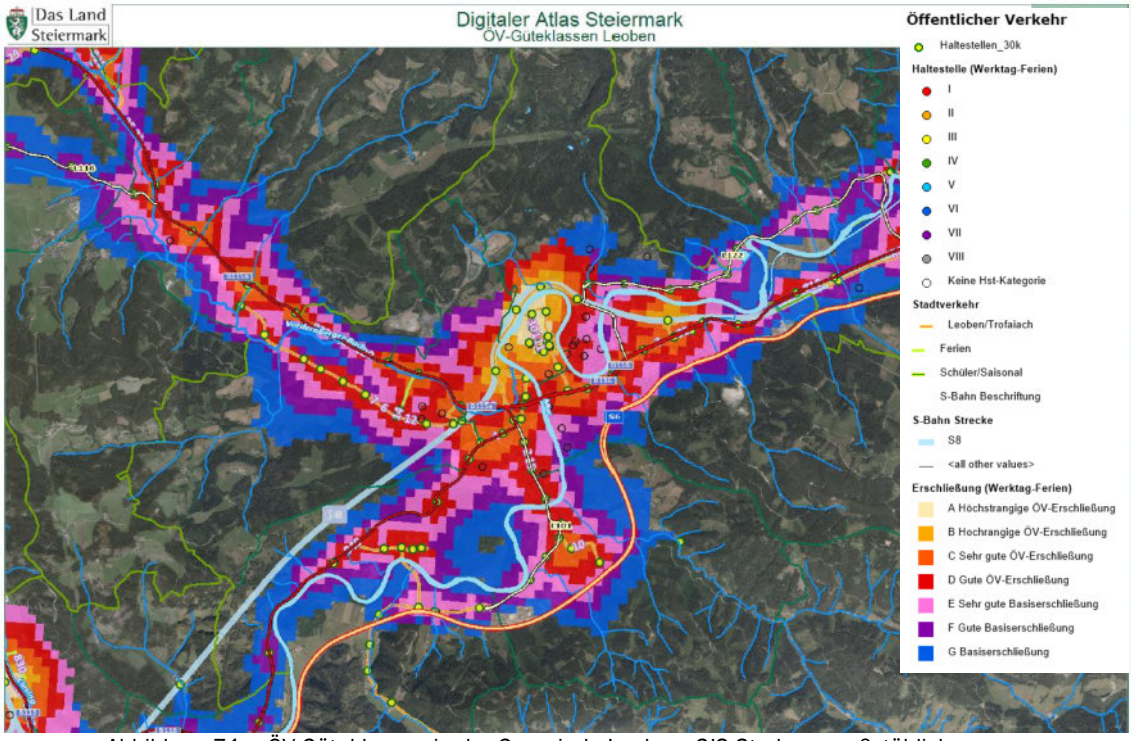


Abbildung 71 – ÖV-Güteklassen in der Gemeinde Leoben, GIS Stmk, unmaßstäblich

Lt. Angaben des GIS Stmk. wird für die zentralörtlichen Bereiche der Stadtgemeinde Leoben eine sehr gute ÖV-Erschließung bzw. eine sehr gute bis gute Basiserschließung ausgewiesen und kann darüber hinaus in Siedlungsbereichen in Randlage eine Basiserschließung sichergestellt werden. Im innerstädtischen Bereich liegt eine höchst- bis hochrangige ÖV-Erschließung vor.

Die Stadtgemeinde Leoben verfügt über ein sehr gut ausgebautes Radwegenetz (Hauptradwege Route 1 bis Route 6) und ist darüber hinaus an das überregionale Radwegenetz gut angebunden. Die Landesradwege R2 (Schladnitzdorf – Niklasdorf) und R38 (Donawitz – Leoben Hauptplatz) verlaufen durch das Gemeindegebiet.

Die Stadtgemeinde Leoben setzt laufend Maßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Radwegenetzes und umfasst dies unter anderem Verbreiterungen, Errichtung von Begegnungszonen mit Tempo 20, neue Verbindungsstücke, Verlegung bestehender Teilstrecken, Errichtung von Querungshilfen sowie die Errichtung von Anbindungen an das bestehende Radwegenetz. Von besonderer Bedeutung ist die geplante Fortführung des Radwegenetzes im Bereich der „Proleber Siedlung“ in Richtung Osten mit der Anbindung an die Nachbargemeinde Niklasdorf durch Errichtung einer zusätzlichen Brücke südlich des Kraftwerkes.

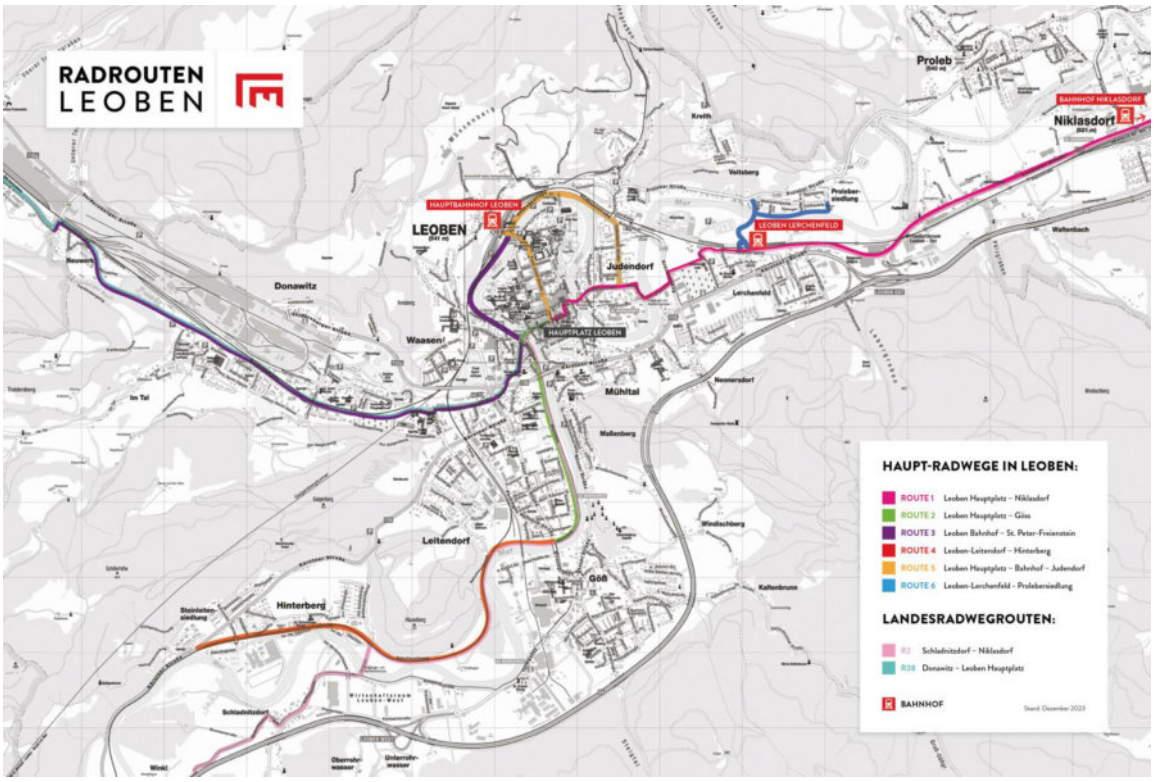


Abbildung 72 – Radrouten Leoben, Dezember 2023, unmaßstäblich

Nutzungsintensität:

Die räumliche Verteilung der Nutzungsintensitäten zeigt eine starke Konzentration auf die dicht besiedelten Gebiete in den zentralörtlichen und insbesondere innerstädtischen Bereichen sowie in besonderem Maße auch die industriellen bzw. gewerblichen Nutzungen. Räume mit hoher Nutzungsintensität sind Standorte, die durch eine zweckmäßige Zuordnung einander ergänzender Funktionen gekennzeichnet sind und eine angemessene Bevölkerungs- und Beschäftigtendichte aufweisen. Nutzungsintensive Bereiche haben eine kompakte, an fußläufigen Distanzen orientierte Siedlungsstruktur und bilden eine gute Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines wirtschaftlich tragfähigen und attraktiven Angebotes an Dienstleistungseinrichtungen, welche auch eine umweltverträgliche Mobilitätsnutzung aufweisen.
Die Analyse der Nutzungsintensitäten bildet eine wesentliche Grundlage für die Identifizierung und Darstellung von Standorträumen für energiesparende Mobilität.

Die o.a. Nutzungsintensitäten zeigen eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Konzentration und werden diese durch das vorhandene öffentliche Verkehrswegenetz iVm der regionalen und überregionalen Verkehrsanbindung verstärkt. Dementsprechend soll die geplante Siedlungsentwicklung vorrangig im Stadtzentrum, den angeführten Standorträumen sowie den zugehörigen Örtlichen Siedlungsschwerpunkten, wodurch eine Übereinstimmung mit der festgelegten innerstädtische Bedienungsqualität gem. REPRO Obersteiermark Ost besteht, erfolgen. Bei künftigen Erweiterungen wird die jeweils vorhandene Bedienungsqualität zu Grunde gelegt.

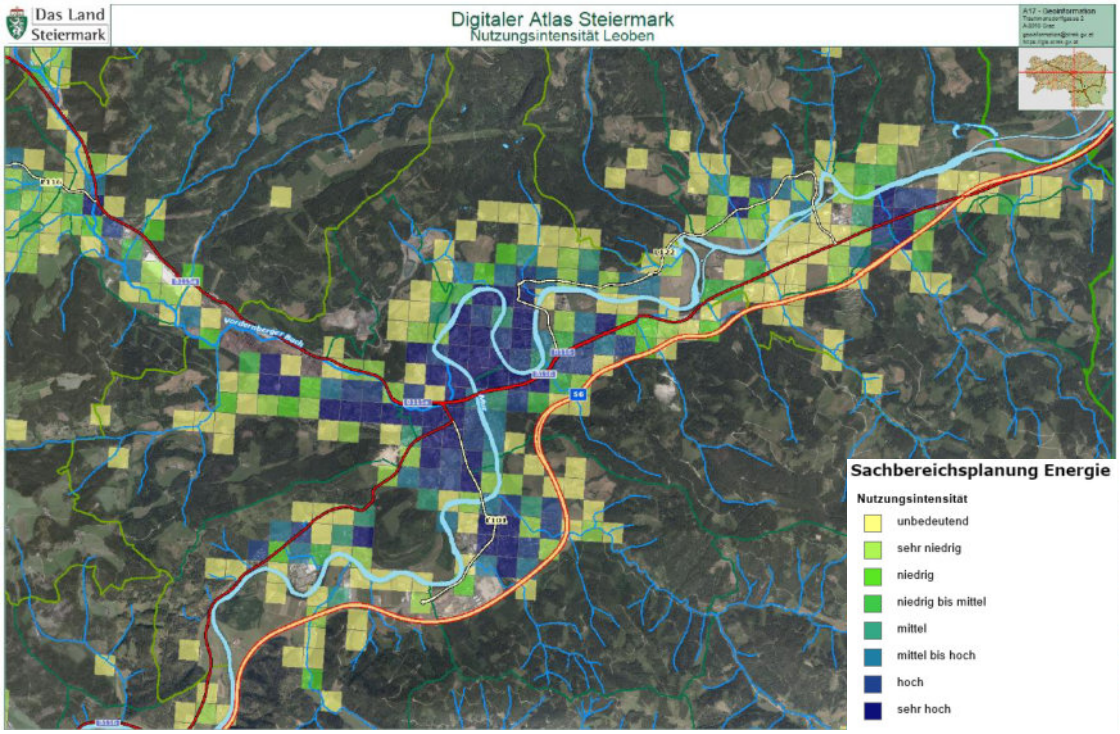


Abbildung 73 – Nutzungsintensität Leoben, GIS Stmk, unmaßstäblich

6.2.3 Anteile erneuerbarer und fossiler Energieträger am Energieverbrauch

Zur Deckung des kommunalen Energiebedarfs werden erneuerbare und fossile Energieträger eingesetzt. In der Grafik ist der Beitrag der einzelnen Nutzungsarten und der Mobilität zum erneuerbaren und fossilen Energieträgereinsatz dargestellt.

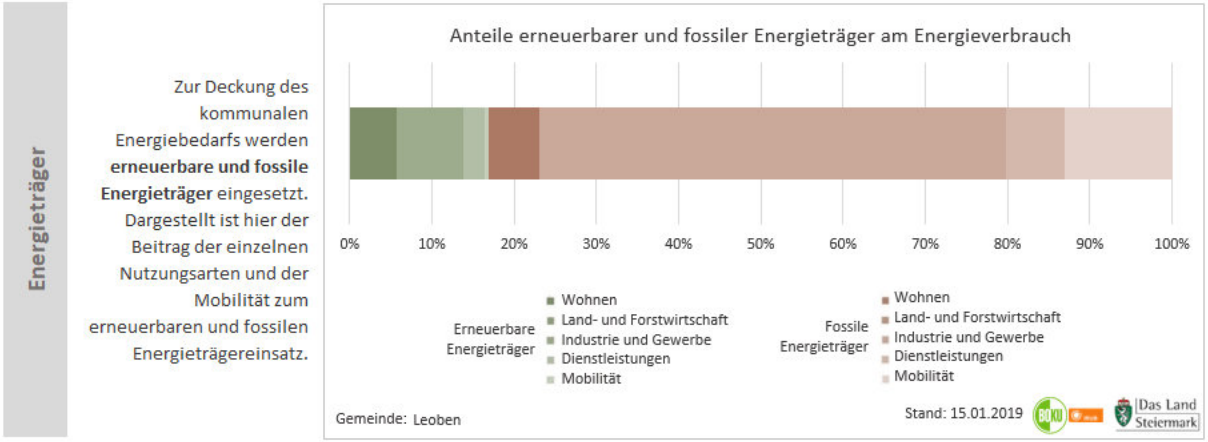


Abbildung 74 – Anteile erneuerbarer und fossiler Energieträger am Energieverbrauch, ERPS, BOKU Wien

Die Stadtgemeinde Leoben hat im Vergleich zu den Nachbargemeinden mit rund 16% einen im Vergleich eher geringeren Anteil erneuerbarer Energieträger am Energieverbrauch. Rund 84% entfallen auf fossile Energieträger wie Erdöl, Erdgas und Kohle. Dies liegt im Wesentlichen an der städtischen Struktur sowie in erhöhtem Maße an den industriellen und gewerblichen Nutzungen, insbesondere des Energieverbrauches für die Stahlindustrie im Gemeindegebiet, welche einen hohen Energiebedarf aufweisen.

Die Nachbargemeinden weisen folgende Anteile an erneuerbarer Energie auf: Sankt Peter-Freienstein: 15%, Trofaiach: 29%, Proleb: 28%, Niklasdorf: 40%, Bruck an der Mur: 33%, Frohnleiten: 38%, Übelbach: 35% und Sankt Michael in Obersteiermark: 27%. Andererseits weisen bereits viele öffentliche Gebäude auf den Dächern PV- bzw. Solaranlagen auf. So sind unter anderem die Dächer der Eishalle, des Kindergartens und der Sporthalle Donawitz, des Neuen Rathauses, des Kindergartens Mühltal sowie des Altstoffsammelzentrums (ASZ) bereits mit PV-Anlagen ausgestattet. Die kurzfristige bzw. mittelfristige Planung sieht die Errichtung von PV-Dachanlagen auch auf dem Bildungszentrum Innenstadt (BZI), den Kindergärten Göß und Lerchenfeld, dem Bildungszentrum Pestalozzi (BZP), dem Wirtschaftshof (WiHof), der Stadtgärtnerei und dem Kindergarten Stadt bzw. die Erweiterung der bestehenden Anlage auf dem Dach des Altstoffsammelzentrums (ASZ) vor.
Die derzeit verwendeten erneuerbaren Energieträger in der Stadtgemeinde Leoben sind: Solar (Photovoltaik), Geothermie und Biomasse.
Das Solarpotenzial im Digitalen Atlas Steiermark gibt Auskunft über die Eignung und das technische Potenzial der Dachflächen von verfügbaren Objekten (Objekte bzw. Gebäude, wo eine Gebäuderandlinie resultierend aus der Airborne Laserscan-Befliegung existiert) zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung und von Solaranlagen zur Wärmegewinnung. Des Weiteren können Informationen über die Dachflächen erfasster Objekte abgerufen werden. Diesbezüglich stehen nachfolgende Informationen zur Verfügung:
Eignung aufgrund der Globalstrahlung auf realer Fläche mit farblicher Unterscheidung und Klassifizierung in "sehr gut geeignet", "gut geeignet" und "geeignet", zu erwartende Jahreserträge für Photovoltaik- und Solarwärmeanlagen, Leistung in Kilowatt-peak (kWp) bei PV-Anlagen und Kollektorfläche in Quadratmeter (m^2) für solarthermische Anlagen.

Als Datengrundlage dienen die ALS Daten (Airborne Laserscanning). Die derzeit im Digitalen Atlas Steiermark abrufbaren Daten des Solarpotenziales stellen eine Weiterentwicklung des Solardachkatasters dar und geben die vorliegenden Daten nun eine detailliertere Auskunft über die Energiepotenziale auf Dächern.
Die Grundlage für die Sonnenenergienutzung ist die von der Sonne ausgesandte elektromagnetische Strahlung. Sie trifft als Globalstrahlung auf der Erdatmosphäre auf und setzt sich aus der direkten und der diffusen Solarstrahlung zusammen. Die Globalstrahlung steht als eigener Layer im Digitalen Atlas des Landes Steiermark für das gesamte Bundeslandgebiet zur Verfügung. Die Berechnungsgrundlage bildeten moderne GIS-Methoden und das hochauflösenden Oberflächenmodell aus den Airborne Laserscanning-Befliegungen. Das Modell stellt die Jahressumme der direkten und diffusen Strahlung in Kilowattstunden (kWh) mit einer Rasterauflösung von 1 x 1 m dar.

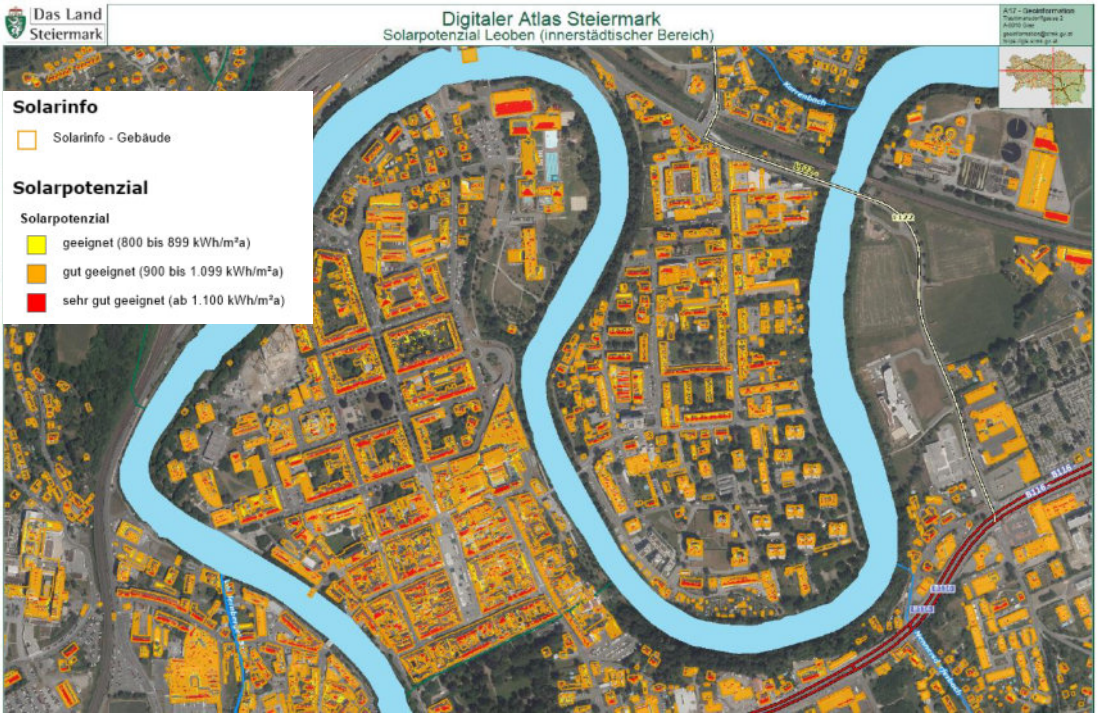


Abbildung 75 – Solarpotenzial Leoben (innerstädtischer Bereich), Solarpotenzial GIS Steiermark, Stand 2023, unmaßstäblich

Lt. Globalstrahlung des Digitalen Atlas Steiermark weist die Stadtgemeinde eine Jahressumme von 1.029,09 kWh/Jahr pro m² auf:

6.2.4 Anteile der Verwendungszwecke am Energieverbrauch

Mit Verwendungszwecken werden verschiedene „Aktivitäten“ bezeichnet, für die Energie genutzt wird. Unterschieden werden Raumwärme, Warmwasser (nur Wohnen), Prozessenergie, Wirtschaftsverkehr und Mobilität.

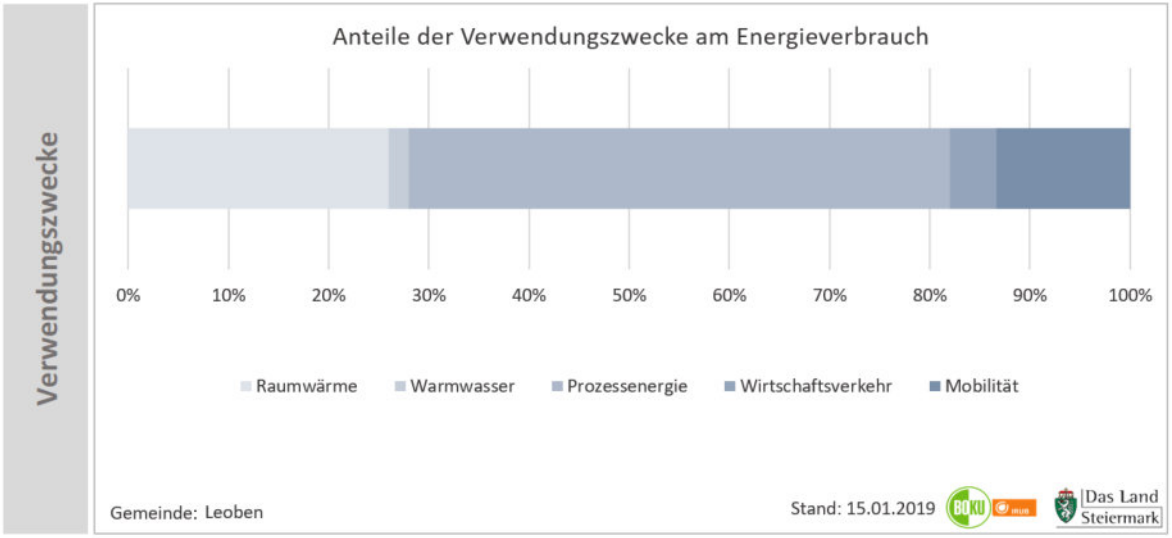


Abbildung 76 – Anteile der Verwendungszwecke am Energieverbrauch, ERPS, BOKU Wien, 2019

Diese Verteilung der Verwendungszwecke bildet den hohen Anteil an Prozessenergie und Wirtschaftsverkehr ab. Auf diese Bereiche fallen zusammen rund 60% des gesamten Energieverbrauches. Die übrigen rund 40% entfallen entsprechend der Wohnnutzung auf die Bereiche Raumwärme und Warmwasser (28%) und die mit der Wohnnutzung einhergehenden Mobilität (13%).

Wärmebedarf:

Die Analyse der Wärmebedarfsdichte und ihrer räumlichen Verteilung in der Stadtgemeinde Leoben ist die Basis für die Festlegung von Standorträumen für die Fernwärmeversorgung. Gebiete mit höheren Wärmebedarfsdichten (in der Abbildung in dunkelrot dargestellt), bilden die Potenziale für leitungsgebundene Wärmeversorgung (Fernwärme). In Gebieten mit geringeren Wärmebedarfsdichten werden eher dezentrale Wärmeversorgungssysteme eingesetzt.

Die räumliche Verteilung der Wärmebedarfsdichten bildet eine Grundlage für die Versorgung der Haushalte und Betriebe und für die Festlegung energieraumplanerischer Strategien.

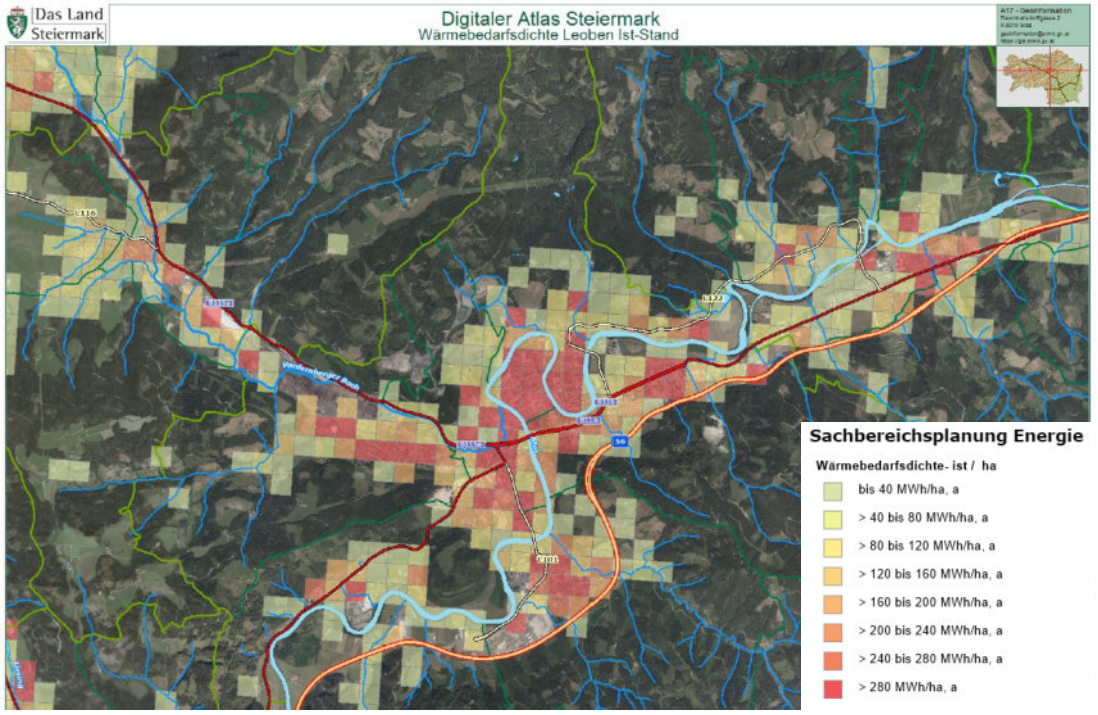


Abbildung 77 – Wärmebedarfsdichte Leoben, Ist-Stand, GIS Stmk, unmaßstäblich

Wärmeversorgung in der Stadtgemeinde Leoben:

Lt. Statistik Austria (Ein Blick auf die Gemeinde, HWZ 2001) wies die Stadtgemeinde Leoben im Jahr 2001 insgesamt 3.941 Gebäude auf. Im Jahr 2011 waren es lt. Statistik Austria bereits 4.173 und im Jahr 2021 bereits 4.383 Gebäude.

2011 verteilten sich die Gebäude nach Art der Nutzung im Wesentlichen auf 84/1% für Wohngebäude für private Wohnzwecke, 1,1% für Hotels und ähnliche Gebäude, 3,2% für Bürogebäude, 4,1% für Großhandels- und Einzelhandelsgebäude, 0,5% für Gebäude für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, 5,4% für Industrie- und Lagergebäude und 1,7% für Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke bzw. für Bildungs- und Gesundheitswesen. Im Vergleich zum Jahr 2001 hat sich die Nutzungsart nur unwesentlich verändert.

2021 verteilten sich die Gebäude nach Art der Nutzung im Wesentlichen auf 83,6% für Wohngebäude für private Wohnzwecke, 1,3% für Hotels und ähnliche Gebäude, 3,3% für Bürogebäude, 3,4% für Großhandels- und Einzelhandelsgebäude, 0,5% für Gebäude für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, 5,8% für Industrie- und Lagergebäude und 2,1% für Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke bzw. für Bildungs- und Gesundheitswesen.
Von der Statistik Austria sind derzeit betreffend Heizform der Gebäude nur die Daten aus dem Jahr 2001 vorhanden.
Demnach verteilten sich die Heizformen auf die Gesamtgebäude in % für 2001 wie folgt:

	2001
Nah- und Fernwärme	7,0
Heizöl (Kessel und Raumheizgerät)	20,1
Gas	27,3
Kohle	3,1
Holz	4,5
Pellets/Hackschnitzel	0,6
Wärmepumpe/Therm. Solaranlage	0,4
Elektr. Strom	1,2
Ohne Angabe oder nicht zentral beheizt	36,0

Abbildung 78 – Heizformen der Gesamtgebäude in %, Statistik Austria 2001

Fernwärmenetz in der Stadtgemeinde Leoben:
Die bei den Energieprozessen der voestalpine Stahl Donawitz GmbH (VSAD) anfallende Abwärme wird im Pumpenhaus in der Kerpelystraße über Wärmetauscher an die Stadtwärme Leoben übertragen und von dort mit Pumpen über das Fernwärmenetz (sh. Abb. 79) im gesamten Stadtgebiet verteilt. Ende 2009 wurden bereits die in der Nähe liegenden Siedlungsgebiete Donawitz, Leitendorf und Annaberg mit Fernwärme versorgt.

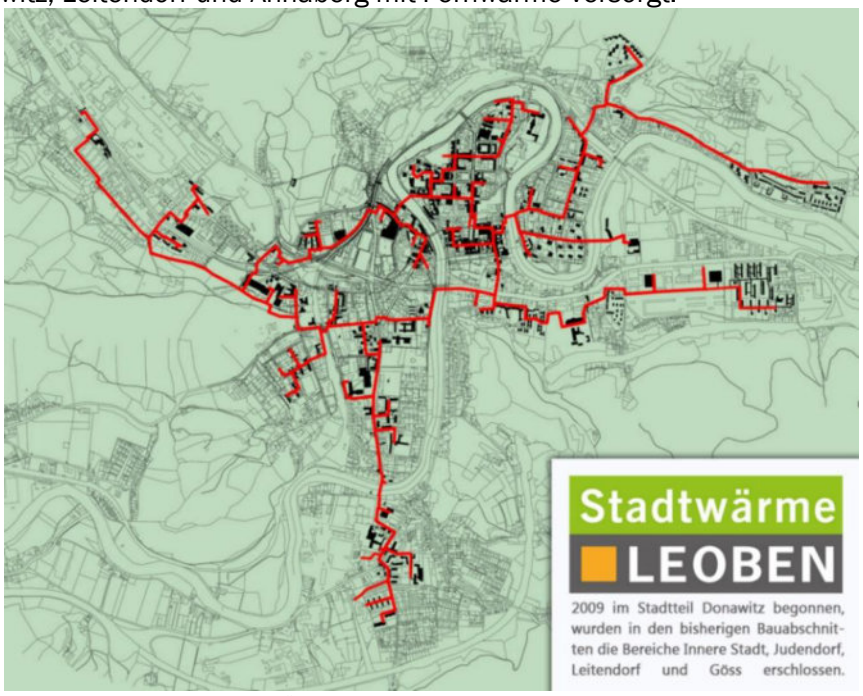


Abbildung 79 – Fernwärmenetz (Leitungsplan) der Stadtwerke Leoben

Mittlerweile sind auch die Stadtteile Leoben-Stadt, Judendorf, Waasen, Göss, Seegraben und Mühltal aufgeschlossen und es konnten eine Vielzahl von Objekten an das umweltfreundliche Fernwärmenetz angeschlossen werden.

6.3 POTENZIALANALYSE

Als Grundlage für die Entwicklung von Strategien zur Wärmeversorgung konzentriert sich die Potenzialanalyse auf die Ermittlung thermischer Potenziale. Im Nachfolgenden wird unterschieden zwischen Energieeffizienzpotenzialen, Substitutionspotenzialen und Potenzialen erneuerbarer Energieträger.

6.3.1 Energieeffizienzpotenziale

Diese Potenziale entstehen bei Sanierung des Wohngebäudebestandes und führen zur Reduktion des Wärmebedarfes und der Treibhausgasemissionen, ohne dass dabei der Energieträger verändert wird.

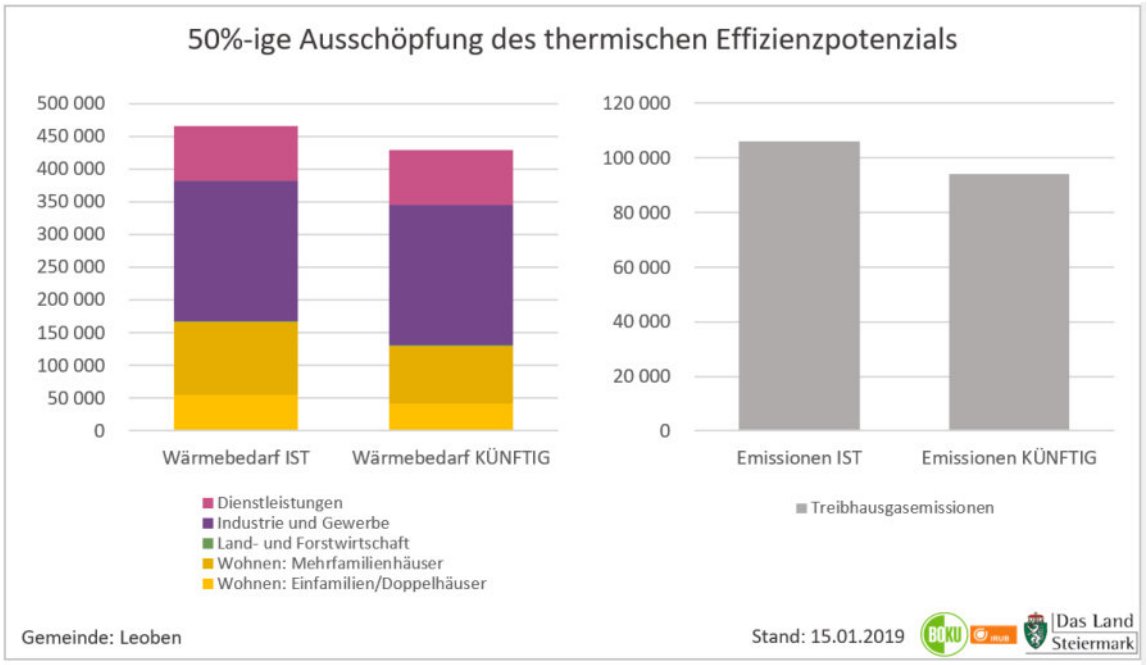


Abbildung 80 – 50%ige Ausschöpfung des thermischen Effizienzpotenziales in MWh/a bzw. Co_2 t-Äquivalente, ERPS, BOKU Wien, 2019

Mittelfristig können Energieeffizienzpotenziale durch eine energetische Sanierung von 50% des Wohngebäudebestandes ausgeschöpft werden. Die Abbildung zeigt den Vergleich des Wärmebedarfes und der Emissionen vor und nach der Sanierung ohne Änderung des Energieträgers. In der kommunalen Energie- und Treibhausdatenbank stehen die Datensätze über mittel- und langfristige thermische Energieeffizienzpotenziale zur Verfügung. Die Analyse zeigt wie bedeutend auch die energetische Sanierung der Wohngebäude für die Reduzierung des Wärmebedarfes ist.

Durch die mittelfristige Sanierung könnten bis zu rund 37.000 MWh/a Energie und rund 11.900 t CO_2 äquivalente THG eingespart werden. Die Analyse der Gebäudesanierung bildet eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der mittel- bis langfristig zu erwartenden Auslastung von Fernwärmeversorgungssystemen. Bei der langfristigen Sanierung (energetische Sanierung von 100% des Wohngebäudebestandes) der Wohngebäude beträgt die Einsparung somit bis zu 73.900 MWh/a und 23.800 t CO_2 äquivalente THG.

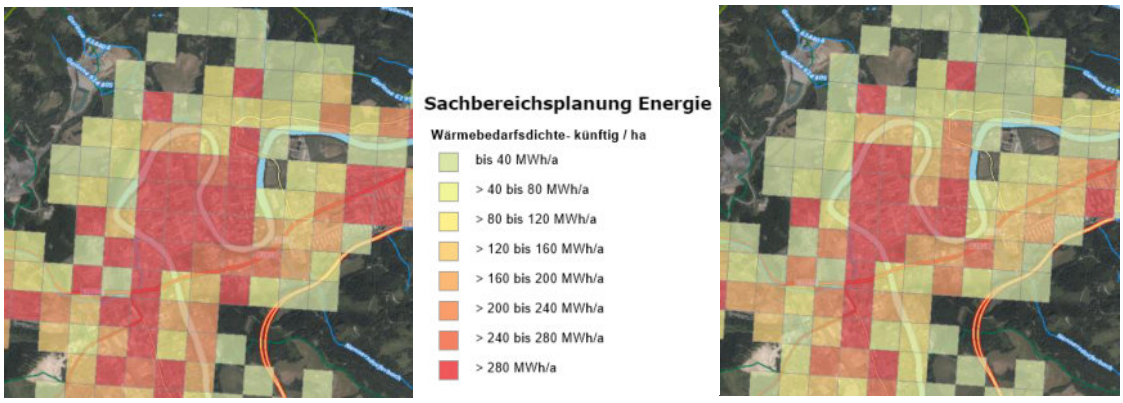


Abbildung 81 – Wärmebedarfsdichte Ist Stand und nach thermischer Sanierung (250m Raster) Leoben, GIS Stmk., unmaßstäblich

Anhand der räumlichen Verteilung im 250m-Raster kann man differenzierte Schlussfolgerungen hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Wärmebedarfsdichten in der Stadtgemeinde Leoben treffen. Man erkennt dadurch, welche Siedlungsgebiete auch nach der Sanierung der Gebäude weiterhin durch mittlere bis höhere Wärmedichten gekennzeichnet und daher eher für Fernwärmeversorgung geeignet sind. Die zentralen Bereiche sind hier wieder bevorzugt. Eine zielführende Wärmeversorgung wird für jene Ortsteile angestrebt, welche sich an den Hauptleitungen (vgl. Plandarstellung „Standorträume für Fernwärmeversorgung) befinden. In diesem Zusammenhang wird auf ange-führten Standortraume für Fernwärmeversorgung (auch Nahwärme) verwiesen. Diesbezüglich werden vorrangig jene festgelegten Entwicklungspotenziale einer künftigen Verwertung zugeführt, wobei bei einem weiteren Ausbau der Infrastruktureinrichtungen eine stufenweise Erweiterung des Fernwärmenetzes die Bebauung von sonstigen, an das Stadtzentrum angrenzenden Siedlungsgebieten ermöglicht werden soll.

6.3.2 Substitutionspotenziale

In den kommunalen Energie- und Treibhausgasdatenbanken werden Angaben zu den Substitutionspotenzialen fossiler durch erneuerbare Energieträger zur Verfügung gestellt. Also inwieweit es zu Auswirkungen des Wärmebedarfes bei Ersatz von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Energieträger kommt. Diesbezüglich wird auf den künftigen Einsatz von modernen Produktionsprozessen im Bereich der voestalpine verwiesen.

6.3.3 Erneuerbare Energiepotenziale

Zu den erneuerbaren Energiepotenzialen zählen lokal verfügbare Abwärmepotenziale aus industriell gewerblicher Produktion bzw. aus Einrichtungen der technischen Infrastruktur (Abwasserreinigungsanlagen), gebäudeintegrierte solarthermische Potenziale oder auch Biomasse- und Biogaspotenziale. Dabei wird das in der Stadtgemeinde Leoben verfügbare Gesamtpotenzial berücksichtigt und in der kommunalen Energie- und Treibhausgasdatenbank dargestellt.

In der Zusammenschau aller thermischen Potenziale ergibt sich für die Stadtgemeinde eine Konzentration auf den städtischen Siedlungsraum, wobei die Nahelage zur vorhandenen industriell-gewerblichen Nutzung (mögliche Abwärmequelle) von besonderer Bedeutung ist. Aufgrund der angestrebten Siedlungsentwicklung in den einzelnen Stadtteilen bzw. Ortsteilen wurden in Abstimmung mit dem nachgewiesenen Bedarf sowie den jeweils vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen die zugehörigen Entwicklungspotenziale als Punktraster in der Grafik „Standorträume für Fernwärme und energiesparende Mobilität“ dargestellt. Somit wurden bereits räumliche Strukturen zur Nutzung von lokal verfügbaren und auch erneuerbaren Energiepotenzialen geschaffen bzw. für eine künftige Nutzung besichert. Durch die unterschiedlichen Energiequellen im Gemeindegebiet wird eine Optimierung der Voraussetzungen für den Einsatz von leitungsgebundenen Wärmeversorgungssystemen angestrebt. Bei der künftigen Siedlungsentwicklung soll unter Hinweis auf den erfolgten Ausbau des öffentlichen Personennahverkehr die Priorität auf eine energie-sparende Mobilität, auch in Bezug auf den Ausbau des Radwegenetzes (z.B. Nachnutzung der ehem. Bahnstrecke nach Hinterberg – Ziel: Nullemission), gelegt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Siedlungsstruktur im Gemeindegebiet zeigt sich auch jeweils eine differenzierte Gesamtbetrachtung der o.a. thermischen Potenziale.

6.3.4 Potenzialanalyse nach den einzelnen Kriterien

Die Potenzialanalyse zeigt einen weiteren Bedarf an Solar- und PV-Anlagen auf Dächern für das gesamte Gemeindegebiet, unabhängig von der bestehenden Siedlungsstruktur sowie Eigentumsverhältnissen, welches durch den unterschiedlichen Energieverbrauch bestätigt wird. Dieses ist bei den künftigen Bauverfahren aufgrund der derzeit geltenden Bestimmungen des Stmk. BauG 1995 jedenfalls zu berücksichtigen und soll zusätzlich noch der Vorrang auf die Verwendung von Dachflächen gegenüber der Nutzung von Freiflächen (Bodenverbrauch) gelegt werden.

Die Potenzialanalyse zeigt einen unterschiedlichen Heizwärmebedarf bei den einzelnen Gebäuden und damit verbundenes Einsparungspotenzial durch Wärmesanierungen an bestehenden Wohngebäuden im Gemeindegebiet. Aufgrund der jeweils in den einzelnen Siedlungsräumen vorhandenen unterschiedlichen technischen Infrastruktur erfolgt künftig eine auf den Bedarf abgestimmte Festlegung von Entwicklungspotenzialen bzw. sonstigen geringfügigen Arrondierungsmöglichkeiten, wobei die Entwicklung von innen nach außen berücksichtigt wird (Raumordnungsgrundsatz) zum Zwecke der Schonung des MIV und des Energieverbrauchs.

Diesbezüglich erfolgen keine näheren Angaben, da die landwirtschaftliche Nutzung im zusammenhängenden Siedlungsgebiet nur eine untergeordnete Rolle einnimmt bzw. die bestehenden Betriebe sich meist in dezentraler Lage befinden. Dahingehend wird auf die jeweils eigenständige Versorgung der Betriebe erhöhten Wert gelegt. Somit erfolgt eine künftige Nutzung bzw. Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Abstimmung mit der vorhandenen betrieblichen Struktur und der Entfernung zum Siedlungsraum. Unter Forstzwang stehende Flächen (Wald im Sinne des Forstgesetzes) werden grundsätzlich von einer dementsprechenden Nutzung ausgeschlossen.

Entsprechend dem nachgewiesenen Energiebedarf in der Nutzungsart Industrie und Gewerbe besteht in diesem Bereich ein hohes Einsparungspotenzial durch Wärmesanierungen und zusätzlicher Nutzung an Alternativenergie sowie Umstellung auf effizientere Energienutzung der Betriebe im Gemeindegebiet. Dahingehend wird auch in diesem Sektor auf die Nutzung der Dachflächen die Priorität gelegt, wobei bei der entsprechenden Betrachtung der unterschiedlichen industriell-gewerblichen Nutzungen iVm dem jeweils erforderlichen Eigenbedarf im Anlassfall zusätzliche Freiflächen für die Energiegewinnung für die Betriebe selbst herangezogen werden können. In diesem Zusammenhang kann im Anlassfall eine Standortfindung für dezentrale Fern- und Nahwärme durchgeführt werden. Somit ist eine Übereinstimmung mit den festgelegten Zielsetzungen abzuleiten.

Diesbezüglich erfolgen keine näheren Angaben, da sich diese unterschiedlichen Nutzungen auf meist engem Raum (Gemengelage) überwiegend auf den zusammenhängenden städtischen Siedlungsraum beziehen und nur eine untergeordnete Rolle gegenüber der vorhandenen industriell-gewerblichen Nutzung einnehmen.

Die Potenzialanalyse weist auf den nachgewiesenen Energiebedarf im Dienstleistungssektor hin. Weiteres Einsparungspotenzial besteht durch die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an dem Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln, prioritär die Nachverdichtung der bestehenden Bebauungsstruktur iVm den festgelegten Siedlungsschwerpunkten mit hoher Nutzungsintensität. Diesbezüglich wird auf den o.a. Ausbau des öffentlichen Personennahverkehr im Nordosten des Gemeindegebietes sowie die bereits vorhandene innerstädtische Bedienungsqualität gem. REPRO Obersteiermark Ost verwiesen, die auch dahingehend den MIV reduziert und die Siedlungsentwicklung auf versorgte Bereiche fokussiert.

Die Potenzialanalyse zeigt einen hohen Bedarf an erneuerbaren Energieträgern, welcher durch die wirtschaftliche Nutzung in der Stahlindustrie bestimmt wird, wobei dahingehend künftig moderne Energiesysteme zum Einsatz kommen sollen.

Die Potenzialanalyse zeigt einen hohen Energiebedarf bei Prozessenergie und Wirtschaftsverkehr sowie der Wohnnutzung für die Bereiche Raumwärme und Warmwasser, wobei dahingehend künftig moderne Energiesysteme bzw. erneuerbare Energieträger

zum Einsatz kommen sollen. Zusätzlich kann bei der Wärmeversorgung eine Differenzierung zwischen dem Stadtzentrum und den sonstigen Siedlungsgebieten in Bezug auf die leitungsgebundene Wärmeversorgung (Fernwärme) und Gebieten mit dezentralen Wärmeversorgungssysteme festgestellt werden.

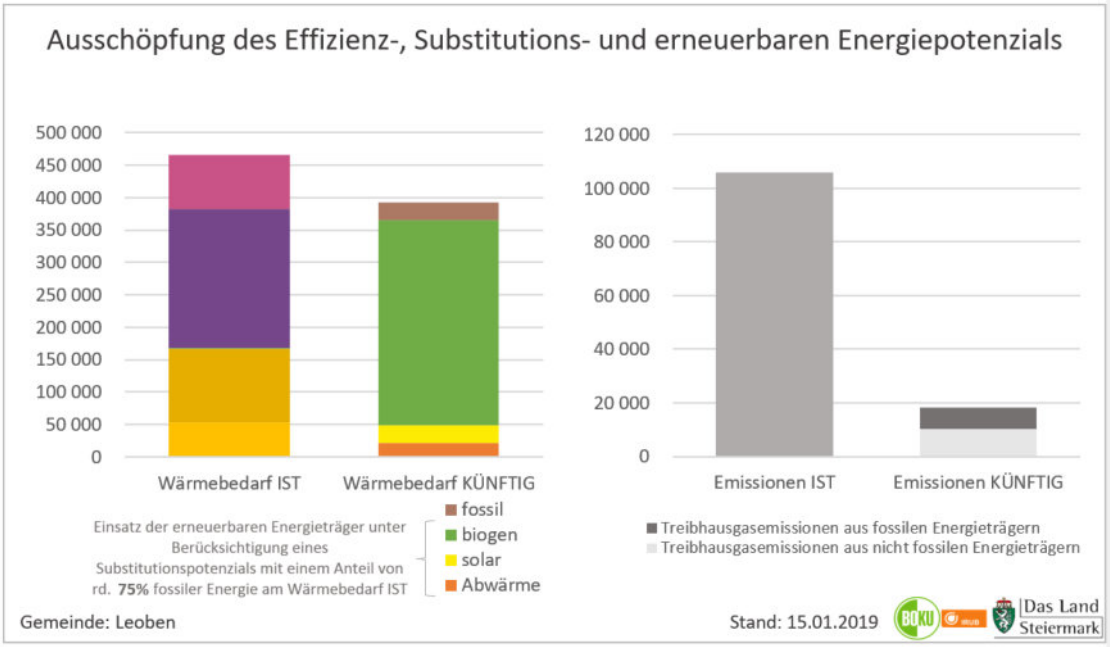


Abbildung 82 – Ausschöpfung des Effizienz-, Substitutions- und erneuerbaren Energiepotenziales, ERPS, BOKU Wien, 2019

Unter Berücksichtigung des langfristigen Effizienzpotenziales (100%ige Ausschöpfung) und eines landesweit ausgewogen verteilten erneuerbaren Energiepotenziales wird das thermische Gesamtpotenzial ermittelt. Durch die Ausschöpfung aller thermischer Potenziale könnten bis zu 73.900 MWh/a Wärmebedarf und 87.800 t Co_2 äquivalente THG in der Stadtgemeinde Leoben eingespart werden.
Im Vergleich dazu: Ein 2-Personenhaushalt verbraucht im Jahr rund 3,7 MWh/a (gem. Statistik Austria) ohne elektr. Raumwärme.
Lt. Angabe der Stadtgemeinde (Stand 11.01.2024) weist diese für Haupt- und Nebenwohnsitze 28.481 Einwohner:innen, 13.531 Haushalte und eine durchschnittliche Haushaltsgröße von rund 2,1 auf. Dies ergibt somit in der Stadtgemeinde Leoben einen **Jahres-Strombedarf für Privathaushalte von rund 52.568 MWh.**

Die Kenntnisse der thermischen Potenziale ausgewählter erneuerbarer Energieträger dient zur Beurteilung, inwieweit der bislang fossile Wärmeverbrauch der Stadtgemeinde Leoben durch erneuerbare Energieträger abgedeckt werden kann. Der künftige Wärmebedarf der Stadtgemeinde Leoben könnte lt. kommunaler Energie- und THG-Datenbank bei Ausschöpfung des Effizienz-, Substitutions- und erneuerbaren Energiepotenziales von rund 464.215 MWh/a auf rund 426.315 MWh/a reduziert werden. Wobei sich der Anteil der erneuerbaren Energieträger (biogen, solar, Abwärme) wie folgt verteilen könnte:

Solar:	27.649 MWh/a (ca. 7,1%)
Biogen (Biomasse etc.):	315.057 MWh/a (ca. 80,4%)
Abwärme:	21.923 MWh/a (ca. 5,6%)

Der Rest des Wärmebedarfes der Stadtgemeinde Leoben von rund 27.333 MWh/a (ca. 7%) entfällt weiterhin auf fossile Energieträger.

Im Gemeindegebiet befinden sich gem. Abwärmekataster des GIS Stmk. insgesamt drei potenzielle Standorte für die Nutzung von Abwärme:

- Kläranlage (ARA Leoben): Diese wird derzeit nicht für die Energiegewinnung genutzt. Lt. Angaben des Abwärmekatasters (Digitaler Atlas Steiermark) stellt dieser Standort eine ungenutzte Energie von 12.961 MWh/a dar und entspricht dies einer ungenutzten Leistung von 1.480 kW.
- voestalpine Stahl Donawitz GmbH (Roheisen- und Stahlerzeugung): Lt. Angaben des Abwärmekatasters (Digitaler Atlas Steiermark) wird eine Abwärmequelle von insgesamt drei Abwärmequellen des ggst. Standortes genutzt. Es steht somit eine ungenutzte Energie von 1.543.632 MWh/a einer bereits genutzten Energie von 110.000 MWh/a gegenüber. Dementsprechend wird derzeit eine Leistung von 68.000 kW des Gesamtpotenziales von insgesamt 192.954 kW genutzt.
- voestalpine Rail Technology GmbH (Roheisen- und Stahlerzeugung): Gem. Angaben des Abwärmekatasters (Digitaler Atlas Steiermark) weist dieser Standort insgesamt 4 Abwärmequellen auf. Dieser Standort stellt demnach eine ungenutzte Energie von 77.891 MWh/a dar und entspricht dies einer ungenutzten Leistung von 9.736 kW.

Diese Angaben aus dem Abwärmekataster zeigen das noch vorhandene Potenzial der Energienutzung durch Abwärme aus den Industriebetrieben für die Stadtgemeinde Leoben auf, welches einer Verwertung zugeführt werden kann.

6.4 ENTWICKLUNG ENERGIERAUMPLANERISCHER STRATEGIEN

Die Energieraumplanung verfolgt mit dem Sachbereichskonzept Energie (SKE) zwei Strategien. Einerseits die Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit Optionen für eine leitungsgebundene Wärmebereitstellung (bevorzugterweise aus erneuerbaren Energieträgern) und andererseits die Lenkung der baulichen Entwicklung auf Standorte mit optimalen Voraussetzungen für eine energiesparende (klimafreundliche) Mobilität.

Gem. § 22 (8) StROG 2010 sind im Rahmen des SKE für das Gemeindegebiet bzw. für Teile desselben Standorträume für Fernwärmeversorgung (potenzielle Standorträume, die für eine FW-Versorgung aus Abwärme oder aus erneuerbaren Energieträgern geeignet sind) und Standorträume für energiesparende Mobilität (Standorträume, die durch eine an den öffentlichen Verkehrsangeboten sowie an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs orientierte Siedlungsstruktur gekennzeichnet sind), darzustellen.

Zur Darstellung der Standorträume für Fernwärmeversorgung werden die räumliche Verteilung der im 250m-Raster ausgewiesenen Wärmebedarfsdichten und die im FWP festgelegten und gebietstypischen Rahmenwerte der Bebauungsdichten herangezogen. Siedlungs-

gebiete mit einer mittleren bis hohen Wärmebedarfs- bzw. Bebauungsdichte können in Erwägung gezogen werden. In dünn besiedelten Bereichen bzw. Gebieten mit geringer Wärmebedarfsdichte sind eher dezentrale Lösungen zu bevorzugen. In diesen Siedlungsbereichen sind eher ortsgebundene nutzbare Wärmequellen wie insbesondere die aktive und passive Solarthermie sowie die oberflächennahe Erdwärme (eventuell gekoppelt mit Solarstrom) anzuwenden.
In der Stadtgemeinde Leoben besteht bereits ein gemeindeeigenes Fernwärmenetz (Stadtwärme Leoben), welches durch die bei den Energieprozessen der voestalpine Stahl Donawitz GmbH entstehende Abwärme betrieben wird und die Ortsteile Donawitz, Leitendorf sowie Annaberg, Leoben-Stadt, Judendorf, Waasen, Göss, Seegraben und Mühltal versorgt.
In der zugehörigen Plandarstellung zu den **Standorträumen für Fernwärmeversorgung** wird neben der Lokalisierung der Quelle der Abwärme, sowie den Heizwerkstandorten auch eine Darstellung der Abwägungsbereiche für PV- und Solarfreiflächenanlagen gem. der rechtskräftigen STEK-Änderung Nr. 5.07 im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit für den Normunterworfenen vorgenommen bzw. in einzelnen Bereichen an die geltenden Rechtsgrundlagen angepasst (z.B. Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen) . Somit erfolgt eine Abbildung des gesamten Hauptsiedlungsraumes, da die isolierten Freilandbereiche keiner weiteren Betrachtung zugeführt werden. Ergänzend werden auch die derzeit geltenden Entwicklungsgrenzen sowie Entwicklungspotenziale in das Planwerk aufgenommen, da damit auch die künftige Siedlungsentwicklung iVm der Fernwärmeversorgung nachvollzogen werden kann.

Als Standorträume für energiesparende Mobilität werden jene Siedlungsbereiche innerhalb der Stadtgemeinde dargestellt, in denen hohe Nutzungsintensitäten mit hohen ÖV-Güteklassen zusammentreffen. Die Nutzungsintensitäten ergeben sich durch Funktionsmischung und Siedlungsdichte. Die ÖV-Güteklassen treffen Aussagen zur Attraktivität der Erschließung eines Standortes mittels öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der innerstädtischen Bedienungsqualität (Verkehrsmittel, Kursintervall) und Entfernung zur jeweiligen Haltestelle. Kompakte Siedlungsstrukturen mit guter Funktionsmischung und mit guter Erschließung mittels öffentlicher Verkehrsmittel bzw. guter Erreichbarkeit per Rad und zu Fuß stellen somit Vorrangzonen für eine energiesparende Mobilität dar.
Der Bereich des Stadtzentrums ist mit einer entsprechenden Nutzungsvielfalt (Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung für Zentrum und Wohnen im Entwicklungsplan) mit der innerstädtischen Bedienungsqualität gem. REPRO Obersteiermark Ost dafür gut geeignet. Die innerstädtische Bedienungsqualität im öffentlichen Verkehr wird im Regionalen Entwicklungsprogramm als Viertelstundentakt im Zeitraum von 06:00 bis 21:00 Uhr definiert. Zur Ermittlung der entsprechend versorgten (Wohn-) Gebiete wird ein 300 m- Radius um die Haltestellen herangezogen.
Dementsprechend bietet diese Beurteilung eine Grundlage für die Festlegungen im Stadtentwicklungskonzept, hinsichtlich künftiger Siedlungsentwicklungen, einer verstärkten Nutzungsdurchmischung bzw. einer maßvollen Nachverdichtung auf Ebene des Flächenwidmungsplanes. Unter Einbeziehung der Daten zur Bevölkerungsentwicklung bzw. -ver-

teilung, der Wohnnutzflächen und Beschäftigten lassen sich die Siedlungs- und Nutzungsstrukturen charakterisieren und gilt es abzuschätzen, welchen Stellenwert die einzelnen Siedlungsbereiche bzw. Ortsteile im gesamten Gemeindegebiet haben.

Daraus lassen sich eindeutig Prioritäten der Siedlungsentwicklung festlegen. Im Zuge von neuen Festlegungen von Entwicklungspotenzialen auf der Ebene des geltenden Entwicklungsplanes und in weiterer Folge im Flächenwidmungsplan lassen sich so ungünstige Siedlungsbereiche herausfiltern.
Weiters wird bei der Plandarstellung der **Standorträume für energiesparende Mobilität** auch die innerstädtische Bedienungsqualität gem. REPRO Obersteiermark Ost in die Grafik aufgenommen, wodurch ein Bezug zu den übergeordneten Planungen des Landes im Sinne der geltenden Bestimmungen des StROG 2010 hergestellt wird. Neben den Entwicklungsgrenzen sowie Entwicklungspotenzialen werden zusätzlich die im Entwicklungsplan Nr. 5.00 einschließlich 6.00 ersichtlich gemachten Haltestelleneinzugsbereiche einschließlich dem bestehenden P&R – Parkplatz im Bereich des Bahnhofes übernommen.

<u>Überlagerung der Standorträume für energiesparende Mobilität und Fernwärmeversorgung:</u>
Da die einzelnen Plandarstellungen schon eine besondere Dichte an Informationen aufweisen und durch die zeitgleich erfolgte Verwendung von denselben Inhalten (Entwicklungsgrenzen) wird eine Bezugsebene für die Lesbarkeit der unterschiedlichen Standorträume hergestellt. Somit wird von einer zusätzlichen Plandarstellung beider Grafiken zu den Standorträumen Abstand genommen und in diesem Zusammenhang auf die Beilage im Anhang verwiesen.

Bei Überlagerung der Vorrangzonen für Fernwärme und energiesparender Mobilität zeigt sich ebenfalls die Standortgunst für den zentralen Bereich der Stadtgemeinde Leoben.
Im Rahmen des Sachbereichskonzeptes sind gerade diese Standorträume für die Umsetzung für prioritäre Entwicklungen im Stadtentwicklungskonzept heranzuziehen, da sie eine hohe Klima- und Energieeffizienz aufweisen.

Bezüglich der Entwicklungsreserven wird auf die überlagernde Darstellung der Standorträume für Fernwärme und energiesparende Mobilität iVm den im Entwicklungsplan festgelegten Entwicklungspotenzialen verwiesen. Bei der gegenständlichen Darstellung wird auch der künftige Ausbau der S-Bahn im Bereich Lerchenfeld berücksichtigt, wodurch, gründend auf der zwischenzeitlich erfolgten Errichtung einer fußläufigen Verbindung für die Prolebersiedlung, eine weiterführende Siedlungsentwicklung in Richtung Osten angestrebt wird. Dieser Bereich im Nordosten stellt gemeinsam mit den festgelegten Entwicklungspotenzialen in den Ortsteilen Hinterberg und Prettachfeld die wesentlichen Entwicklungsreserven für die Stadtgemeinde Leoben dar.

Aufgrund der durchgeführten Bestandserhebung iVm den derzeit aktuellen Datengrundlagen unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen sowie aufbauend auf der bisherigen Siedlungsentwicklung (sog. Roter Faden der Planung) im Rahmen der durchgeführten Raumordnungsverfahren, der im Gemeindegebiet bzw. Siedlungsraum

anzutreffenden naturräumlichen Gegebenheiten (Abfolge von Wald- und Wiesenflächen iVm unterschiedlicher Hangneigung und Höhenlage) wurden die einzelnen Zielsetzungen festgelegt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit für den Normunterworfenen wurde ein zusätzliches Planwerk „Standorträume für Fernwärme und energiesparende Mobilität“ erstellt. Diesem ist zu entnehmen, dass sich die energieraumplanerischen Strategien mit der bisherigen Entwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur im Sinne der Fortführung des sog. „Roten Fadens der Planung“ decken.
Weiters wird in diesem Zusammenhang auf die gem. REPRO Obersteiermark Ost ersichtlich gemachte „innerstädtische Bedienungsqualität“ (waagrechte rote Schraffur) verwiesen (Reduktion MIV). Ergänzend wurde bei der o.a. Darstellung das im Zeitpunkt der Erstellung geltende Stadtentwicklungskonzept Nr. 5.00, insbesondere der zugehörige Entwicklungsplan Nr. 5.00, zu Grunde gelegt. Die Überlagerung deckt sich überwiegend mit den festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkten und schließt den Regionalen Siedlungsschwerpunkt gem. o.a. REPRO ein. Eine Nachvollziehbarkeit ist damit gegeben.

6.5 ZIELSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG UND AUSFÜHRUNG VON PV- UND SOLARFREIFLÄCHENANLAGEN

6.5.1 Als PV- und Solarfreiflächenanlagen werden im Detail alle PV- und Solaranlagen bezeichnet, die nicht auf Gebäuden oder anderen Bauwerken (wie z.B. Lärmschutzanlagen, Carports) errichtet werden, sondern selbst die Hauptfunktion des Bauwerks darstellen. Das bedeutet aber nicht, dass diese Flächen monofunktional zur Sonnenstromproduktion verwendet werden, sondern auch einen Zusatznutzen bzw. einen lokal wirksamen ökologischen Mehrwert bieten können. Der Fokus liegt dabei dennoch auf der Elektrizitätsgewinnung. Flächen, die einer Nutzung zur Sonnenstromproduktion zugeführt werden, dienen bei entsprechender Ausgestaltung vorzugsweise nicht ausschließlich der Energiegewinnung. Dies ist z.B. auch die Agrar-Photovoltaik (Agri-PV), bei der die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht und die Elektrizitätsgewinnung einen gewollten Zusatzeffekt darstellt. Diese Anlagen richten sich in ihrer Bauform nach den jeweiligen Anforderungen der Landwirtschaft.

6.5.2 Grundsätzlich sind ökologisch besonders hochwertige Standorte wie etwa die explizit ausgewiesenen und verordneten Naturschutzgebiete oder auch siedlungsstrukturell wichtige Flächen wie innerstädtische/innerörtliche Freiräume generell keine geeigneten Standorte für PV- und Solarfreiflächenanlagen. Standortgunst wird hingegen allgemein durch geringe Exponiertheit in der Landschaft, keine anderen drängenden Nutzungsansprüche an den Standort, nicht mehr als durchschnittliche ökologische Bedeutung im Bestand, keine höchstwertigen landwirtschaftlichen Böden sowie angemessene Nähe zu einem geeigneten Netzanschlusspunkt definiert.

6.5.3 Insbesondere die Pflanzen- und die Tierwelt (inkl. den zugehörigen Lebensräumen) sowie das vorherrschende Landschaftsbild können durch die Errichtung von PV- und Solarfreiflächenanlagen als flächenintensive anthropogene Nutzungen beeinträchtigt werden. Die Inan-

spruchnahme von freien Landschaftsräumen initiiert oder verstärkt häufig die Fragmentierung und „Durchschneidung“ der Landschaft. Bei der Standortplanung von PV- und Solarfreiflächenanlagen sollen demnach folgende Standortkriterien und Planungsgrundsätze im öffentlichen Interesse abgewogen werden:

- Vermeidung räumlicher Nutzungskonflikte;
- Vermeidung der weiteren Fragmentierung und „Zerschneidung“ des freien Landschaftsraumes;
- Möglichst geringe Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsräumen (inkl. deren Erholungs- und Erlebniswert) sowie des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes bei PV-Freiflächenanlagen außerhalb von bestehenden Siedlungsstrukturen.

6.5.4 Eine sorgfältige und den angeführten Grundsätzen folgende Standortplanung und -wahl ist ausschlaggebend für die umwelt- und landschaftsbildverträgliche Umsetzung von PV- und Solarfreiflächenanlagen. Die richtige Standortwahl hilft die Beeinträchtigung der Umwelt und des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten. Diesbezüglich wird auf die rechtswirksame Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes, Verfahrensfall lfde. Nr. 5.07 (Rechtskraft: 14.12.2023) verwiesen, welche jedoch durch das gegenständliche Verfahren ersetzt wird.

6.5.5 Die Auswirkungen von PV- und Solarfreiflächenanlagen auf das Landschaftsbild hängen sehr stark von der jeweiligen Topografie des Geländes ab. In ebener Landschaft können selbst großflächige Anlagen aufgrund ihrer im Regelfall sehr geringen Höhe durch bestehende oder neu angelegte Hecken an den sichtbaren Rändern unauffällig in die Landschaft integriert werden bzw. sind bereits nach wenigen hundert Metern Distanz an der Horizontlinie kaum mehr wahrnehmbar. Im Hügelland und in Tälern muss das bestehende Landschaftsbild bei der Ausgestaltung der PV- und Solaranlagen stärker berücksichtigt werden. Ausnahmen sind bei vorliegenden bundesrechtlichen Tatbeständen, z.B. UVP-Bescheid zulässig.

6.5.6 Die landschaftliche Einbindung einer PV- und Solarfreiflächenanlage im hügeligen Gelände kann durch Heckenpflanzungen erleichtert werden. Bei Neuanlage von Grünstrukturen ist immer auf die bestehende Struktur der Landschaft zu achten, um auch traditionelle Offenlandschaften möglichst in ihrer Charakteristik zu erhalten. Blendwirkungen und Reflexionen sollen durch Verwendung von reflexionsarmen Materialien sowie durch sichtverschattende Pflanzungen und gegebenenfalls Anpassung der Ausrichtung und Neigung der Module minimiert werden.

Eine optisch wirksame Gliederung einzelner Segmente wird entweder durch bestehende Landschaftsstrukturelemente wie Hecken oder Baumreihen erreicht oder durch entsprechende Abstände der Sektoren zueinander sichergestellt. Bereits vorhandene linienhafte Vegetationsstrukturen sind zu erhalten und sollen nach Möglichkeit entsprechend der Landschaftscharakteristik weiterentwickelt werden. Notwendige Heckenpflanzungen werden in Höhe und Breite derart dimensioniert, dass ein Schattenwurf auf die PV-Module verhindert wird und nicht nur die optische Einbindung, sondern auch die ökologische Wirksamkeit der Hecke sichergestellt wird.

Als Zielsetzungen werden hier festgelegt:

- Erhalt von bestehenden Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen und solitäre Sträucher und Bäume;
- Neuanlage von Strukturelementen wie Hecken, Einzelsträuchern aber auch Vogelnistkästen, Totholz-, Lesesteinhaufen oder Vernässungsflächen;
- teilweise Begrünung der Umzäunung durch ökologisch funktionsfähige Heckenstrukturen.

Unter unmittelbarer räumlicher Nähe wird die Abfolge der flächenhaften Nutzung z.B. Wiesen in Bezug auf die Gehölzstrukturen iVm der senkrechten Projektion der Baumkrone, je nach Habitus der Gehölze, auf darunterliegenden Boden verstanden. Hinsichtlich der Erhaltung von „solitären Büschen und Bäumen“ ist der jeweils vorhandene Naturraum mit seinen unterschiedlichen Ausprägungen im Sinne einer charakteristischen Kulturlandschaft verwiesen. Zu den vorhandenen linearen Vegetationsstrukturen wird der erforderlichen Einzelfallbeurteilung lt. Mitteilung des Bezirksnaturschutzbeauftragten nachgekommen, wodurch eine Bestandsaufnahme im Anlassfall erfolgt.

6.5.7 Neben der Möglichkeit der Beweidung durch Schafe fällt mit einem größeren Abstand auch mehr diffuses Licht auf den Boden, so dass die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung geringer ist. Gering über dem Boden aufgesetzte Module haben zudem den Nachteil, dass häufiger gemäht werden muss, um eine Verschattung der unteren Modulreihen mit hohem Gras zu unterbinden. Ebenso kann eine Beeinträchtigung durch Schnee eher gegeben sein. Die Ausnahmeregelung betreffend die Doppelnutzung von Gemüse- und Obstbau iVm der nicht erforderlichen Hochstellung der Einfriedungen wird mit der wirtschaftlich auszuschließenden Erweiterung des Nahrungsangebotes für Niederwild udgl. begründet. Zu einem künftigen Abstand zwischen Einfriedungen und PV-Anlagen bzw. Bepflanzung wird aufgrund der zu erwartenden Größe der Anlage auf die wirtschaftliche Bearbeitung durch landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie die temporär notwendigen Wartungsarbeiten verwiesen.

6.5.8 Eine erhebliche Auswirkung auf die Fläche hat die gewählte Aufstellung der Modulreihen. Die Ausrichtung der Module erfolgt üblicherweise nach Süden, um einen möglichst hohen Energieertrag zu gewährleisten.

6.5.9 Die Gestalt der Unterkonstruktion ergibt sich ebenfalls aus der Art und Anzahl der Module je Modultisch. Üblich sind vor allem Konstruktionen aus verzinktem Stahl und Aluminium. Auch Holz, zum Teil in Kombination mit Stahl ist in Anwendung. Bezüglich der o.a. Höhe der Anlage iVm den geltenden Bestimmungen des Stmk. BauG 1995 wird auf den flächenhaften Bezug und der daraus folgenden räumlichen Wirkung verwiesen. Weiters wird hinsichtlich einer künftigen Differenzierung der Anlage festgehalten, dass mit dem gegenständlichen Sachbereichskonzept, allgemeine Regelungen für das Gemeindegebiet geschaffen werden sollen, da das räumliche Empfinden der Bewohner vorwiegend durch die Höhe der Anlage, unabhängig von der Lage, bestimmt wird.

6.5.10 Zur Erhaltung der Durchlässigkeit für Tiere ist im Idealfall der Verzicht einer Umzäunung anzustreben. Wo dies nicht möglich ist, soll die Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Amphibien durch Hochstellung des Zaunes (Richtwert: 20 cm über Geländeoberkante) bzw. durch vergrößerte Maschenweiten im bodennahen Bereich gesichert werden. Zum Schutz der Tiere ist soll auf den Einsatz von Stacheldraht zu verzichtet werden.

6.5.11 Das bestehende Wegenetz für die Landwirtschaft und Erholungszwecke soll möglichst erhalten bleiben oder gegebenenfalls in räumlicher Nähe verlagert werden.
Nebenanlagen sind sollen in Abstimmung mit der zuständigen Baubehörde in landschaftsangepasster Bauweise in Errichtung gebracht werden. Dies bedeutet, dass sich das äußere Erscheinungsbild der Nebenanlagen an den Umgebungscharakter in Bezug auf die Lage, Farbgebung udgl. anpassen und nur untergeordnet in Erscheinung treten soll.

6.6 STANDORTKRITERIEN FÜR PV- UND SOLARFREIFLÄCHENANLAGEN

Aufgrund der gegenwärtigen Förderungskulisse ist eine erhöhte Nachfrage nach großflächigen PV- und Solarfreiflächenlagen zu verzeichnen. Aufbauend auf dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 (Stand 04/2021) des Amtes der Stmk. Landesregierung werden zur einheitlichen Bewertung und Klassifizierung möglicher künftiger Photovoltaik- und Solarfreiflächenstandorte mit dem jeweils gesetzlichen Flächenausmaß (Brutto-Fläche) einheitliche Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet von Leoben ausgearbeitet.
Diese Kriterien dienen als Entscheidungshilfe zur Standortprüfung künftiger Ausweisungen von Sondernutzungen im Freiland PV- und Solarfreiflächenanlagen bzw. zugehörige örtliche Vorrangzonen/ Eignungszonen, wobei die jeweils geltenden Rahmenbedingungen bzw. überörtliche Planungen, insbesondere die Festlegungen des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Region Obersteiermark Ost, des Sachprogramms für erneuerbare Energie – Solarenergie sowie des Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen, verbindlich zu berücksichtigen sind. Diese Vorgangsweise ist insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz und der Nachvollziehbarkeit zur Auswahl künftiger dafür geeigneter Standorte geschuldet.

Zu den Zielsetzungen des Kriterienkataloges für PV- und Solarfreiflächenanlagen gilt prioritär die Förderung von PV-Dachflächenanlagen, die Erreichung der Klimaziele, die überwiegende Erhaltung des Waldbestandes iVm den Erholungs- und Wohlfahrtsfunktionen, die Erhaltung und die langfristige Sicherung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes. Bezüglich der Nutzung von Waldflächen wird auf das jeweils gesondert nachzuweisende öffentliche Interesse (z.B. ehem. Deponiestandorte) hingewiesen.

Die EU-Klima- und Energieziele bis 2030 sehen eine Senkung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % gegenüber dem Stand von 1990 vor. Weiters wird eine Steigerung der Energieeffizienz angestrebt und soll der Anteil erneuerbarer Energiequellen auf mind. 27 % bzw. 30 % erhöht werden. Gemäß den österreichischen Klima- und Energiezielen bis 2030

ist eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um 36 % gegenüber dem Stand von 2005 vorgesehen.
Gemäß dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG, BGBl. I Nr. 150/2021) ist vorgesehen, im Jahr 2030 100 % des Gesamtstromverbrauches mit erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen. Dabei ist eine Steigerung der erneuerbaren Quellen der jährlichen Stromerzeugung um 27 TWh erforderlich (davon 11 TWh Photovoltaik, 10 TWh Windenergie, 5 TWh Wasserkraft und 1 TWh Biomasse). Zusätzlich sollen 1 Mio. Dachflächen mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden.

Der Klima- und Energiefonds entwickelte gemeinsam mit der Statistik Austria eine Landkarte zu Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen). Diese Landkarte zeigt die spezifische Anzahl und Leistung der PV-Anlagen, die zwischen 2008 und 08/2022 durch den Klima- und Energiefonds oder durch die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) unterstützt wurden.
Farblich dargestellt wird die Anzahl und die Leistung der PV-Anlagen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Gemeinde. Je höher dieser Wert, desto dunkler ist die Gemeinde auf der Karte eingezeichnet. Die Karte zeigt einerseits, dass vielen Gemeinden der Ausbau der Photovoltaik ein wichtiges Anliegen ist, andererseits gibt es große regionale Unterschiede und zeigt die Untersuchung, dass das Potenzial bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist.

Leoben erreicht hier einen Wert von 3,93. Somit besteht noch weiterer Ausbaubedarf von vor allem gebäudeintegrierten Anlagen.

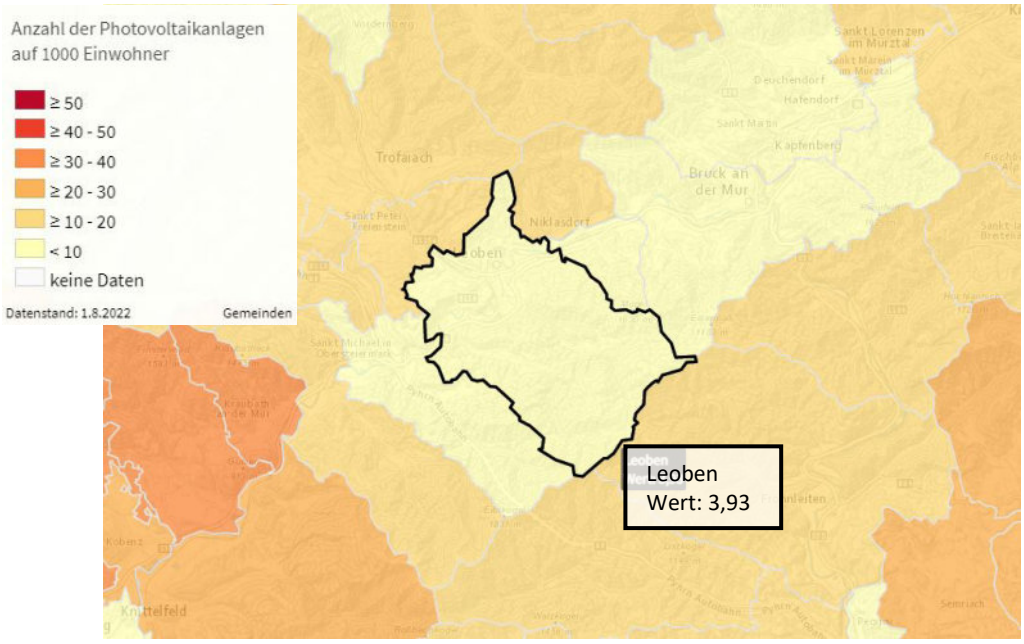


Abbildung 83 – Auszug STATatlas Statistik Austria (unmaßstäblich)

Dabei befindet sich jedoch nur ein untergeordneter Anteil der Potenziale auf großflächigen Industrie- bzw. Gewerbehallen und Einkaufszentren. Der überwiegende Anteil befindet sich hingegen auf klein- bis mittelflächigen Dachflächenanlagen z.B. Wohnhäuser und öffentlichen Gebäuden.

Die häufigste Photovoltaik-Anlageform ist die Aufdachanlage, bei der das vorhandene Gebäude die Unterkonstruktion für die PV-Anlage trägt. Die Montage erfolgt entweder dachparallel bei entsprechender Ausrichtung und Neigung oder aufgeständert auf einer Unterkonstruktion, welche in unterschiedlichen Varianten befestigt werden kann. Der wesentliche Vorteil der Montage auf bestehender Gebäudesubstanz ist jener, dass die Auswirkung auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild eher gering gehalten ist. Auch deshalb werden die gebäudeintegrierten Anlagen im ggst. Verfahren **nicht** weiter behandelt.

Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030:
Gemäß Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 ist bis zum Jahr 2020 vorgesehen, gemäß Klimaschutzplan 2010 die Treibhausgase um 16 % zu verringern. Weiters soll bis zum Jahr 2030 die „Steirische Formel 36/30/40“ umgesetzt werden.



Energiebedarf der Stadtgemeinde
Mit dem Energiepotenzial für PV-Anlagen kann ein wesentlicher Beitrag abgedeckt werden, wenn alle geeigneten Dachflächen mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden.
Zur Deckung des kommunalen Energiebedarfs werden derzeit in der Stadtgemeinde sowohl erneuerbare (rund 27 %) als auch fossile Energieträger (rund 73 %) eingesetzt (Quelle: Energiemosaik).
Das Ziel für das Jahr 2030 beträgt gem. Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 mind. 40 %.

6.6.1 Überörtliche Festlegungen – Entwicklungs- und Sachprogramme (Ausschlusszonen/-bereiche)

Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie
Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juni 2023 wurde das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen. Ziel dieses Entwicklungsprogramms ist die Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie. Für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben sind keine überörtlichen Vorrangzonen gem. § 3 festgelegt. Bei der Ausweisung von örtlichen Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept bzw. von Sondernutzungen im Freiland im Flächenwidmungsplan für die Errichtung von

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind somit insbesondere die verbindlichen Festlegungen gem. § 5 (Ausschlusszonen) und § 6 (Vorgaben für die örtliche Raumplanung) zu berücksichtigen.

Als Ausschlusszonen gelten somit:

1. landwirtschaftliche Vorrangzonen und Grünzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm, ausgenommen Agri-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen;
2. die Teilräume „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“, ausgenommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Windkraftanlagen unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Sensibilität oder zur Eigenversorgung bestehender Gebäude, gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm;
3. Nationalparks, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und Naturdenkmäler;
4. Grünlandflächen in Europaschutzgebieten nach der FFH-Richtlinie; auf anderen Flächen in diesen Schutzgebieten sind Flächen für Anlagen bis zu 2 ha zulässig;
5. Biotoptype/Lebensräume Moore, Sümpfe und Quellfluren; Halbtrockenrasen und Trockenrasen, sowie auf eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen;
6. in Naturparks, ausgenommen Flächen für Anlagen bis zu 2 ha unter besonderer Berücksichtigung der hohen Sensibilität von Orts- und Landschaftsbild;
7. Waldflächen;
8. Rote Gefahrenzone gemäß § 7 Z 1 sowie blaue Vorbehaltsbereiche gemäß § 7 Z 3 der ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV;
9. Rote Gefahrenzonen gemäß § 8 Abs. 1 sowie blaue Funktionsbereiche gemäß § 10 Abs. 3 WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung – WRG-GZPV;
10. Bereiche von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferböschungen sowie Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer mit einer Breite von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante bzw. mit einer Breite von mindestens 20 m bei jenen Gewässern, deren Uferstreifen mit einer Breite von mindestens 20 m als Grünzone gemäß den Regionalen Entwicklungsprogrammen festgelegt sind.

Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juni 2024 wurde das Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen erlassen. Ziel dieses Entwicklungsprogrammes ist die Vermeidung von Gefährdungen durch Naturgewalten und Umweltschäden bei Hochwasserereignissen und bei Ereignissen in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten durch die Festlegung von Raumordnungsmaßnahmen. Bei der Ausweisung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept bzw. von Sondernutzungen im Freiland im Flächenwidmungsplan für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist somit insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

Uferstreifen (Streifen entlang von Fließgewässern einschließlich verrohrter bzw. überdeckter Gewässerabschnitte mit einer Breite von mindestens 10 m gemessen ab der

Böschungsoberkante. Die Breite beträgt mehr als 10 m, sofern dies in einem regionalen Entwicklungsprogramm festgelegt wurde (hier: Mur)) sind grundsätzlich der zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit und der zur Betreuung der Gewässer erforderlichen Zugänglichkeit von Bauführungen freizuhalten. In **blauen Funktionsbereichen, blauen Vorbehaltsbereichen, violetten Hinweisbereichen, roten Gefahrenzonen, rot-gelb schraffierten Funktionsbereichen sowie gelben Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung** ist die Neuausweisung von Sondernutzungen im Freiland im Flächenwidmungsplan für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zulässig.

Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark Ost

Gem. § 5 (Vorrangzonen) Abs. 5 dienen **Grünzonen** dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B.: Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch **Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Mur und 10 m** (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10 m), gemessen ab der Böschungsoberkante, **entlang aller anderen natürlich fließenden Gewässern**. Bei der Festlegung zulässiger Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.

6.6.2 Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlagen

Lt. dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: April 2021, werden Prüfkriterien, unterteilt nach Themenbereichen (Landes- und Regionalplanung, Örtliche Raumplanung, Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild) festgelegt.
Jene Bereiche, für welche PV-Freiflächenanlagen aufgrund der Nutzungskonflikte (hohes Konfliktpotenzial) bereits ausgeschlossen werden, werden in die Plandarstellung übernommen.
Für viele Themenbereiche liegt ein mittleres bzw. geringes Konfliktpotenzial vor und ist für diese Bereiche ein Abwägungsprozess durch die Stadtgemeinde hinsichtlich der Zulässigkeit für PV-Freiflächenanlagen gesondert vorzunehmen.

6.6.3 Abarbeiten der Prüflisten

Lt. Prüfliste 1 „Landes- und Regionalplanung/Regionale Entwicklungsprogramme“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021, werden nachfolgende Prüfschritte durchgeführt:

Die im Gemeindegebiet liegenden Teilräume gemäß Plandarstellung „Naturräumliche Einheiten“ des REPRO werden als Abwägungsbereiche (gelb-orange Darstellung) gem. Leitfaden festgelegt (Teilräume: „Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“, „Grünlandgeprägtes Bergland“, „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“ und „Siedlungs- und Industrielandschaften“). Im Gemeindegebiet wird aufgrund des hohen Konfliktpotenziales mit dem hochalpinen Erscheinungsbild und der besonderen Eingriffssensibilität nachfolgender Teilraum keinem Abwägungsbereich zugeordnet.

- Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone

Mit dem vorliegenden Kriterienkatalog sollen insbesondere die hochwertigen, maschinell gut bearbeitbaren landwirtschaftlich genutzten Böden im Talboden bzw. in leichten Hanglagen langfristig für die Urproduktion gesichert werden. Dies insbesondere auch aufgrund der guten Bewirtschaftungsmöglichkeiten dieser Flächen.
Ebenso soll Wald in seiner Gesamtfunktion als Erholungswald iVm mit den bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzungen langfristig gesichert werden, wobei Änderungen im Sinne einer Verwertung von Waldflächen ausschließlich bei nachgewiesenem öffentlichem Interesse im Rahmen einer Abwägung zulässig sind.
Weiters befindet sich im Südwesten des Gemeindegebietes eine Grünzone, welche aufgrund ihrer ökologischen Funktionen keinem Abwägungsbereich zugeordnet wird.
Die gem. SAPRO Windenergie festgelegten Ausschlusszonen für Windkraftanlagen werden ebenfalls als Ausschlussbereiche festgelegt.

6.6.3.1 Prüfliste 3 „Natur- und Artenschutz“

Lt Prüfliste 3 „Natur- und Artenschutz“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021, stellen PV-Freiflächenanlagen innerhalb von naturschutzfachlich wie -rechtlich relevanten Gebieten ein hohes bzw. mittleres Konfliktpotenzial dar und sind mit diesen nicht bzw. nur nach Abwägung vereinbar. Zur langfristigen Sicherstellung werden die im Gemeindegebiet gelegenen naturschutzfachlich wie -rechtlich bedeutenden Bereiche daher keinem Abwägungsbereich zugeordnet.

- Geschützter Landschaftsteil Nr. 257 „Tagbauteich in Seegraben"
- Naturschutzgebiet Nr. 90c „Teilbereich des Häuselbergs", LGBl. Nr. 07/1997
- Biotop Nr. 11008 „Leoben: Häuselberg“
- Biotop Nr. 11010 „Leoben: Heiligenbrunn Hinterberg"
- Biotop Nr. 11012 „Leoben: Steinleiten Hinterberg"
- Biotop Nr. 11041 „Leoben: Galgenberg"
- Biotop Nr. 11054 „Leoben: Pampichler Warte"

- Biotop Nr. 11055 „Leoben: Steinleiten östlich Schillerhöhe"
- Biotop Nr. 11069 „Leoben: Achnitzgraben östlich St. Michael"
- Naturdenkmal Nr. 888 „Winterlinde (Tilia cordata)"
- Naturdenkmal Nr. 892 „Winterlinde (Tilia cordata)“
- Europaschutzgebiet Nr. 5 „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen", LGBl. Nr. 101/2014

Des Weiteren besteht ein potenziell hohes Konfliktpotential auch für bestimmte Lebensraumtypen wie z.B. extensiv genutzte Wiesen und Weideflächen, Feldgehölze und Hecken, naturnahe Wälder und Feuchtbiotope und ist dies daher vor einer etwaigen Festlegung einer Vorrangzone/ Eignungszone bzw. Sondernutzung im Freiland zu prüfen.

6.6.3.2 Bodenkarte

Die langfristige Sicherung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen und Böden ist von wesentlicher Bedeutung und dürfen diese landwirtschaftlich hochwertigen Böden nicht für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage herangezogen werden, da diese ein hohes und nicht wiederherstellbares Gut darstellen und langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung (Urproduktion) und zur Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln (Ernährungssicherheit) zu erhalten sind (Raumordnungsgrundsatz sparsamer Flächenverbrauch).
Weiters sind diese auch für die Beibehaltung des vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes von wesentlicher Bedeutung. Für die Errichtung von alternativen Energieerzeugungsanlagen sollen in erster Linie Dachflächen und kleinere Flächen auf wenig ertragreichen Böden in steilerem, nicht gut einsehbarem Gelände genutzt werden. Bei der Anwendung der Bodenkarte ist jedoch eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten (Rechtsbestände) aufgrund der Erstellung in den Jahren 1958 bis zur Internet-Applikation eBOD 2004 und der zwischenzeitlich erfolgten Verwertung der Flächen durchzuführen. Diese betrifft insbesondere die derzeit industriell- genutzten Flächen in Nahelage zur Marktgemeinde Niklasdorf und im Bereich des Prettachfeldes im Talboden der Mur.

Als Grundlage für die Beurteilung der Bodenwertigkeit, getrennt nach **Ackerland** und **Grünland** werden die von der Stmk. Landesregierung, GIS-Abteilung – zur Verfügung gestellten Grundlagen-Daten herangezogen. Diese Daten umfassen das gesamte Gemeindegebiet, sind in ihrer Genauigkeit zwar zum Teil relativ zu sehen, stellen aber derzeit die einzige Datengrundlage über die Wertigkeit der Böden dar, die zur Wahrung des Bearbeitungsumfanges genutzt werden können. Detaillierte Bodenerkundungen für das gesamte Gemeindegebiet liegen **nicht** vor.
Die Web-GIS-Applikation eBOD stellt die Internetversion der digitalen Bodenkarte dar und ermöglicht sämtliche Standorteigenschaften der landwirtschaftlich nutzbaren und kartierten Böden des Bundesgebietes gebührenfrei und unkompliziert abzurufen.

Die Bodenkartierung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfolgt, hat die Aufgabe, die landwirtschaftlich genutzte Fläche Österreichs in möglichst kurzer Zeit bodenkundlich zu untersuchen und die Ergebnisse der Feld- und Laboratoriumsuntersuchungen in Form von Bodenkarten, vorwiegend im Maßstab 1:25.000, darzustellen.

Der Maßstab 1:25.000 wurde gewählt, weil man bei seiner Verwendung imstande ist, auf jeder Karte die Bodenverhältnisse eines relativ großen Gebietes übersichtlich darzustellen und trotz dieses Maßstabes eine gewisse Genauigkeit zu erreichen. Außerdem erlaubt es dieser Maßstab, die Arbeit mit den vorhandenen Mitteln in verhältnismäßig kurzer Zeit zum Abschluss zu bringen.

Die Bodenkarten 1:25.000 sollen das Verständnis für den Boden, der eine wesentliche Komponente unseres Lebensraumes darstellt und der die Basis für die landwirtschaftliche Produktion und somit für die Ernährung der Menschen bildet, vertiefen. Sie sollen dazu beitragen, die Erhaltung des Bodens im notwendigen Ausmaß zu sichern und Wege zur bestmöglichen Nutzung zu finden.
Im Einzelnen dienen derartige Übersichtsbodenkarten unter anderem als Grundlage für Arbeiten der Raumordnung und der Landesplanung, für Aufgaben der landwirtschaftlichen Produktionslenkung, der Strukturverbesserung und der Beratung, für die Versuchsflächenauswahl, für Zwecke der Bodenbearbeitung und Düngung, für wasserwirtschaftliche Pläne (Entwässerung und Bewässerung), für den Erosionsschutz und für den Straßen- und Wegebau, aber auch für die bodenkundliche Grundlagenforschung (Genese und Systematik), für die Quartärforschung und für die Klimatologie (Bodenklima, Geländeklima).

Durch den Verlust von wertvollen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Talraum wird zur Kompensation eine Intensivierung der verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit negativen Auswirkungen befürchtet. Aus diesem Grunde werden die hochwertigen Acker- bzw. Grünlandflächen im Talboden unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung (Abwasserreinigungsanlage sowie industriell-gewerbliche Nutzung im Bereich Prettachfeld und Nahelage zur Nachbargemeinde Niklasdorf) jeweils einem Abwägungsbereich zugeordnet.

6.6.3.3 Prüfliste 3 „Natur- und Artenschutz“

Lt. Prüfliste 3 „Natur- und Artenschutz“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021 stellen PV-Freiflächenanlagen im Bereich von naturnahen Wäldern ein hohes Konfliktpotenzial dar und sind mit diesen Nutzungen nicht vereinbar. Aus diesem Grunde werden die im Gemeindegebiet gelegenen Waldbereiche gem. DKM (Schutzfunktion, Erholungsfunktion, Wohlfahrtsfunktion mit der überwirtschaftlichen Nutzung 3 gem. Waldentwicklungsplan (WEP)) keinem Abwägungsbereich zugeordnet, um auch den nachkommenden Generationen einen weitgehend intakten Naturraum zu hinterlassen. Diese Ausschlussbereiche der DKM-Nutzungsflächen (Waldflächen) sind laufend auf ihre Aktualität zu prüfen und die jeweils geltenden Festlegungen im Anlassfall anzupassen, wobei jeweils das öffentliche Interesse nachzuweisen bzw. zu berücksichtigen ist.
Der für die Durchgängigkeit der Wildwanderung wichtige Lebensraumkorridor im Südwesten des Gemeindegebietes lt. Beilage zum Waldentwicklungsplan WEP 2016 wird aufgrund der vorhandenen, zusammenhängenden Waldflächen keinem Abwägungsbereich zugeordnet.

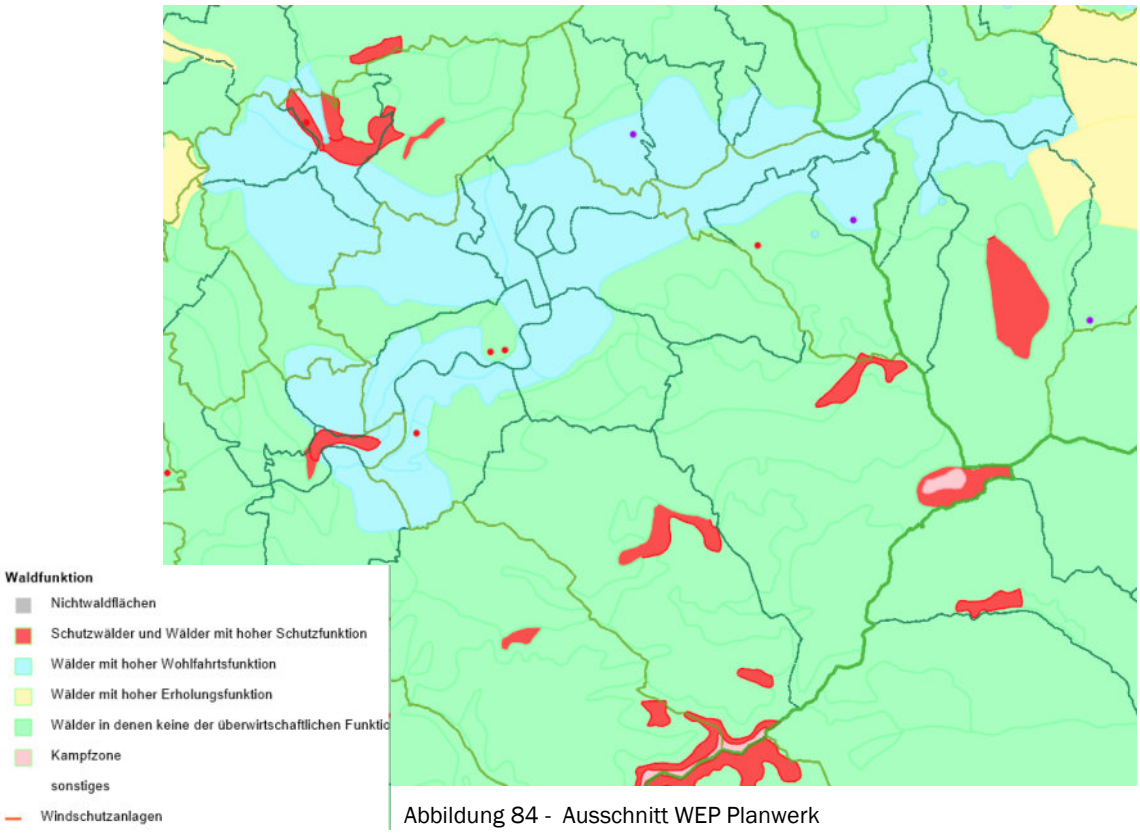


Abbildung 84 - Ausschnitt WEP Planwerk

6.6.3.4 Zielsetzungen Stadtentwicklungskonzept

Zur Sicherstellung der Zielsetzungen des geltenden Stadtentwicklungskonzeptes werden die festgelegten Gebiete bzw. Potenziale mit baulicher Entwicklung und Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen überwiegend als nicht als Abwägungsbereiche für großflächige PV- und Solarfreiflächenanlagen festgelegt, um diese für die als siedlungspolitisches Ziel festgelegte und dafür vorgesehene Nutzung (Wohnen, Industrie/Gewerbe, ...) langfristig sicherzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind prioritär vorbelastete Flächen für industriell-gewerbliche Nutzung (Baugebiete und Abwasserreinigungsanlagen), wenn untergeordnete Bereiche (Nebenflächen) für die jeweilige Eigenversorgung des Betriebes sowie im öffentlichen Interesse für eine diesbezügliche Verwertung herangezogen werden sollen. Eine Nutzung dieser Flächen für PV-Freiflächenanlagen würde dem Raumordnungsgrundsatz des sparsamen Flächenverbrauches widersprechen (vgl. Flächenverbrauch in Österreich). Weiters sind Nutzungskonflikte mit der bestehenden bzw. angestrebten Nutzung (z.B. Wohnen) zu erwarten.

6.6.3.5 Grünraumelemente

Zusätzlich sind die für die Beibehaltung des vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes festgelegten Grünraumelemente von wesentlicher Bedeutung und werden diese ausschließlich im Zusammenwirken mit einem anderen Kriterium keinem Abwägungsbereich zugeordnet. Vorhandene Grünraumelemente sind nur als Teil der Gesamtbeurteilung zu sehen. In diesem Punkt wird auf die meist vorgegebenen linearen Strukturen iVm angrenzenden Waldflächen oder Gebieten mit baulicher Entwicklung (Flächen innerhalb der festgelegten Entwicklungsgrenzen) verwiesen.

6.6.3.6 Abwägungsbereiche

Für die Abwägungsbereiche wird die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland – Energieversorgungsanlagen für Photovoltaik (pva) gemäß § 33 (3) Z.1 StROG 2010 mit dem jeweils gesetzlichen Flächenausmaß im Flächenwidmungsplan nur nach erfolgter Abwägung der nachfolgenden Kriterien angestrebt:

- Nachweis eines Netzanschlusses und einer Netzzusage eines Leitungsbetreibers;
- Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild;
- Prüfung der Auswirkung für bestehende Infrastruktureinrichtungen;
- Vertrag zur Nachnutzung nach Aufgabe der Nutzung und Abtrag der Anlage mit den Grundstückseigentümer:innen, damit nicht Brachen entstehen, für die keinerlei Verantwortung besteht;
- Freihaltung von Gefährdungsbereichen zur Minimierung des Schadenrisikos.
- Prüfung von ökologischen Aspekten (Überprüfung des Lebensraumtyps, Vorkommen geschützter und seltener Tier- und Pflanzenarten etc.)

6.6.3.7 Netzanschluss

Für künftige PV- und Solarfreiflächenanlagen ist ein wirtschaftlicher Netzanschluss und eine Netzzusage (Einspeisepunkt) jedenfalls Voraussetzung.

6.6.3.8 Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen auch nach Errichtung von PV- und Solarfreiflächenanlagen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (z.B. Schafhaltung und Photovoltaik). Da jede Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlage Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild hat, sollen nur jene Standorte für eine weitere Betrachtung herangezogen werden, welche vorweg ein gutes bzw. sehr gutes jährliches PV-Energieerzeugungspotenzial aufweisen. Ebenso sind die Auswirkungen auf bestehende Infrastruktureinrichtungen zu prüfen (so auch die Erforderlichkeiten neuer Trafostationen, Umspannwerke, etc.). Dabei sind insbesondere die Auswirkungen für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung (eventuell durchzuführende Umwelterheblichkeitsprüfung).

Aufgrund der Auswirkungen von PV- und Solarfreiflächenanlagen sind nachfolgende Flächen für eine weitere Betrachtung anzustreben, wobei die jeweils angestrebte landwirtschaftliche Nutzung bei Agri-PV-Anlagen zu berücksichtigen ist. Die entsprechenden Anlagen unter dem gesetzlichen Flächenausmaß bei Freiflächen bzw. 0,5 ha bei Agri-PV-Anlagen werden dabei keiner Beurteilung zugeführt:

Flächen

- mit geringer Raumwirksamkeit (abhängig von Größe, Fernwirkung, Einsehbarkeit und Exposition im Landschaftsbild);
- im Nahbereich von Betriebsstandorten;
- im Nahbereich von landwirtschaftlichen Hoflagen mit angestrebten Doppelnutzungen;
- vorhandene PV-Anlagenstandorte mit Ausbaumöglichkeiten;

- mit hoher Vorbelastung durch technische Infrastruktur (Hochspannungsleitungen, Deponieflächen, Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen, Konversionsflächen, …);
- mit einer Verträglichkeit im Raum (Kumulationsproblematik).

Dazu ist die Durchführung einer Sichtanalyse im jeweils relevanten Umkreis um geplante Standorte (Siedlungsgebiete und Erholungseinrichtungen, …) erforderlich.
Hiezu sind folgende Prüfkriterien zu befolgen:

- Prüfung der visuellen Wirkungen der geplanten PV-Anlage auf schützenswerte Bereichen und Ensembles,
- Einsehbarkeit,
- Exposition,
- Vorbelastung des Sichtfeldes,
- Auswirkung auf schützenswerte Bereiche und
- Nachweis, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Landschaft zu erwarten sind.

Anhand dieser Prüfung ist ein Abwägungsprozess durchzuführen und sind allenfalls gesonderte Festlegungen zur bestmöglichen Schonung allfälliger der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts und Landschaftsbild (z.B. durch Bepflanzungsmaßnahmen, Höhenbeschränkungen, …) zu treffen. Nach erfolgter Prüfung der einzelnen Kriterien und durchgeführter zusammenfassenden Beurteilung sind in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung bzw. Baubezirksleitung für den jeweiligen Standort etwaige Auflagen für die Errichtung der Anlage dem Grundeigentümer/ Konsenswerber mitzuteilen.
Festlegungen hinsichtlich Eignungen sind aufgrund der unterschiedlichen natur-/kulturräumlichen Gegebenheiten bzw. Voraussetzungen differenziert festzulegen. Bei der Einsehbarkeit, der Exposition und der Vorbelastung des Sichtfeldes ist insbesondere auf die Wirkung auf das historische Stadtzentrum und das historische Zentrum von Göß einzugehen. Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Schutz der Landschaft sind die räumlichen Zusammenhänge zwischen der bestehenden Siedlungsstruktur, der landwirtschaftlichen Betriebsnutzung und der Verzahnung mit den angrenzenden Waldflächen zu berücksichtigen.

Die Errichtung von Bauten und Anlagen im Freiland ist bewilligungspflichtig. In Abhängigkeit von Größe und Lage der Anlage können Beeinträchtigungen der landschaftlichen Schönheit und Eigenheit oder der besonderen Charakteristik der Landschaft entstehen. Aus diesem Grunde sind allenfalls geplante PV- und Solarfreiflächenanlagen im jeweiligen Anlassfall zu prüfen. Vor allem die Verwendung von einsehbaren und überwiegend für die landwirtschaftliche Produktion wichtigen Acker- und Grünlandflächen liegt nicht im siedlungspolitischen Interesse der Stadtgemeinde für mögliche PV- und Solarfreiflächenanlagen.

6.6.3.9 Mehrfachnutzung

Zur Sicherstellung einer angestrebten Mehrfachnutzung, z.B. durch sog. „Agri-PV-Anlagen“ (Kombination landwirtschaftliche Nutzungen und PV-Anlagen) wird ausgeführt:

Dieses Kriterium wird von Seiten des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gefordert, da nach Ansicht des Bundesministeriums die Errichtung von „Agri-PV-Anlagen“ auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sinnvoll erscheint. Durch Vermeidung gegenseitiger Verschattung und Einhaltung mehrerer Meter Abstand voneinander, wird der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt, sodass sich eine Grasnarbe bildet, die mit Schafen abgeweidet oder abgemäht werden kann. Deshalb wird seitens des Bundesministeriums ersucht, dieses Kriterium in die Beurteilung mitaufzunehmen.
Agri-Photovoltaikanlagen können bei Umsetzung der o.a. Zielsetzungen auch außerhalb der Abwägungsbereiche errichtet werden. Diesbezüglich wird ergänzend auf die gem. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (insbesondere §§ 5 u. 6) sowie des StROG 2010 (§ 33) festgelegten Ausnahmebestimmungen hingewiesen.

6.6.3.10 Blendwirkung

Zur Prüfung von möglichen Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer:innen im Nahbereich von Bundes- und Landesstraßen wird festgehalten:
Diese Forderung wird von Seiten des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Landesstraßenplanung, bei sämtlichen Verfahren in der Steiermark gestellt. Zwischenzeitlich gibt es entsprechende Sachverständige mit Simulationsmodellen, um dieser Forderung seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung nachzukommen. Die Vorlage eines Blendgutachtens im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist daher **obligatorisch**.

6.6.3.11 Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen

Bei Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der 56. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juni 2024, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen erlassen wurde, sind die entsprechenden Bestimmungen anzuwenden (LGBl. Nr. 56/2024). Diese werden bei der Darstellung der Abwägungsbereiche (zB violette Hinweisbereiche) berücksichtigt und dahingehend Änderungen gegenüber dem Planwerk zur STEK-Änderung Nr. 5.07 vorgenommen.

6.6.3.12 ÖVE Richtlinie R 11-1

Bezugnehmend auf die „ÖVE Richtlinie R 11-1 – PV-Anlagen zusätzliche Sicherheitsanforderungen Teil 1: Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften“, Stand 2013-03-01 (ove-richtlinie-r-11-1-2013-03-01) sieht diese Maßnahmen vor, dass, hervorgerufen durch einen Notfall, beim Versagen der Maßnahme des Fehlerschutzes Schutzisolierung mögliche Risiken zum Brandschutz und Personenschutz so gering als möglich gehalten werden können. Für PV-Anlagen auf Freiflächen können die Anforderungen dieser Richtlinie sinngemäß angewendet werden.
Aufgrund der größeren Modulleistung ist der Zugang für die Öffentlichkeit zu untersagen und nur für Personen der Betreibergesellschaft sowie ausgebildete Fachkräfte zur Wartung und Servicierung von Photovoltaikanlagen zulässig.

6.6.3.13 Privatrechtlicher Vertrag zur Nachnutzung

Ebenso ist ein privatrechtlicher Vertrag zur Nachnutzung bzw. zum Rückbau nach Aufgabe der Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zwischen der Stadtgemeinde und den Grundstückseigentümer:innen verpflichtend abzuschließen. Aufgrund der Tatsache, dass die Aufgabe der Nutzung nach Erreichen der Halbwertszeit wahrscheinlich ist (es besteht jedoch teilweise die Möglichkeit zur Verlängerung), ist über diesen Nachnutzungsvertrag zu regeln, oder welche Verpflichtungen für die Zeit danach z.B. eine Rückbauverpflichtung inkl. diesbezügliche Zuständigkeit bestehen. Jedenfalls sind brachliegende Anlagenreste in der Landschaft zu vermeiden. Allenfalls ist auch eine Verlängerung der Nutzung denkbar. Dies ist zivilrechtlich sicherzustellen.

6.6.3.14 Abwägungsbereiche

Im Planwerk werden daher gelbe Flächen (Abwägungsbereiche) und bereits genehmigte Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen (grüne Flächen) dargestellt. Ergänzend werden nur jene Flächen größer als 400 m² (Rechtsbestand zum Zeitpunkt der Auflagebeschlussfassung) in die Darstellung aufgenommen, da diese der geltenden Grundlagen der Raumordnung (verpflichtende Festlegung von Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen bzw. von Sondernutzungen im Freiland) unterliegen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit für den Normunterworfenen werden jeweils ein Deckplan im Maßstab 1:25.000, getrennt in Ackerland und Grünland, hinsichtlich der Zuordnung der festgelegten Abwägungsbereiche mit der vorhandenen Bodenkarte, den aktuellen Waldflächen einschließlich der Abgrenzung der Gebiete mit baulicher Entwicklung (Entwicklungsgrenzen), beigelegt. Bei der Überlagerung von verschiedenen Ausschlusskriterien wird bei vorhandenen Waldflächen die Erhaltung dieser Flächen mit höchster Priorität festgelegt.

Bei der aktuellen Darstellung erfolgten Änderungen gegenüber den bisherigen Festlegungen im Planwerk zur STEK-Änderung Nr. 5.07 dahingehend, dass bei den Abwägungsbereichen iVm der jeweiligen Bodenkarte jene Flächen, welche bereits überwiegend bebaut sind, mitaufgenommen wurden.

Die angeführten Festlegungen der überörtlichen Entwicklungs- und Sachprogramme, insbesondere Ausschlusszonen/-bereiche, sind verbindlich, gelten ohne Einschränkung und wirken direkt auf die dargestellten Abwägungsbereiche ggf. weiter ein. Im Zuge der Festlegung von örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen im Stadtentwicklungskonzept bzw. Sondernutzungen im Freiland im Flächenwidmungsplan für die Errichtung von PV-Solar-Freiflächenanlagen sind diese verpflichtend zu berücksichtigen (Hierarchie der Rechtsordnung).

Zu den dargestellten Abwägungsbereichen erfolgt entlang der einzelnen Gewässer eine zusätzliche bzw. generalisierende lineare Darstellung (schwarz strichlierte Linie) im zugehörigen Planwerk aufgrund der Maßstäblichkeit iVm der zu berücksichtigenden Böschungsoberkante zur verbesserten Nachvollziehbarkeit für den Normunterworfenen. Eine detaillierte Abgrenzung erfolgt dann ausschließlich im Rahmen der nachfolgenden Raumordnungsverfahren lt. Naturbestand.

7 BEILAGEN

- Bestandsaufnahme (Unterlagen liegen in der Stadtgemeinde zur Einsichtnahme auf)
- Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) vom 19.05.2025, GZ: 16872039
- Rodungsbewilligung der Bezirkshautmannschaft Leoben vom 06.05.2024, GZ: BHLN-106600/2023-12
- Mitteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 02.01.2019, GZ: ABT13-10.00-65/2019-1
- Fotodokumentation zur Sichtbarkeitsanalyse vom 23.10.2025

Planbeilagen:

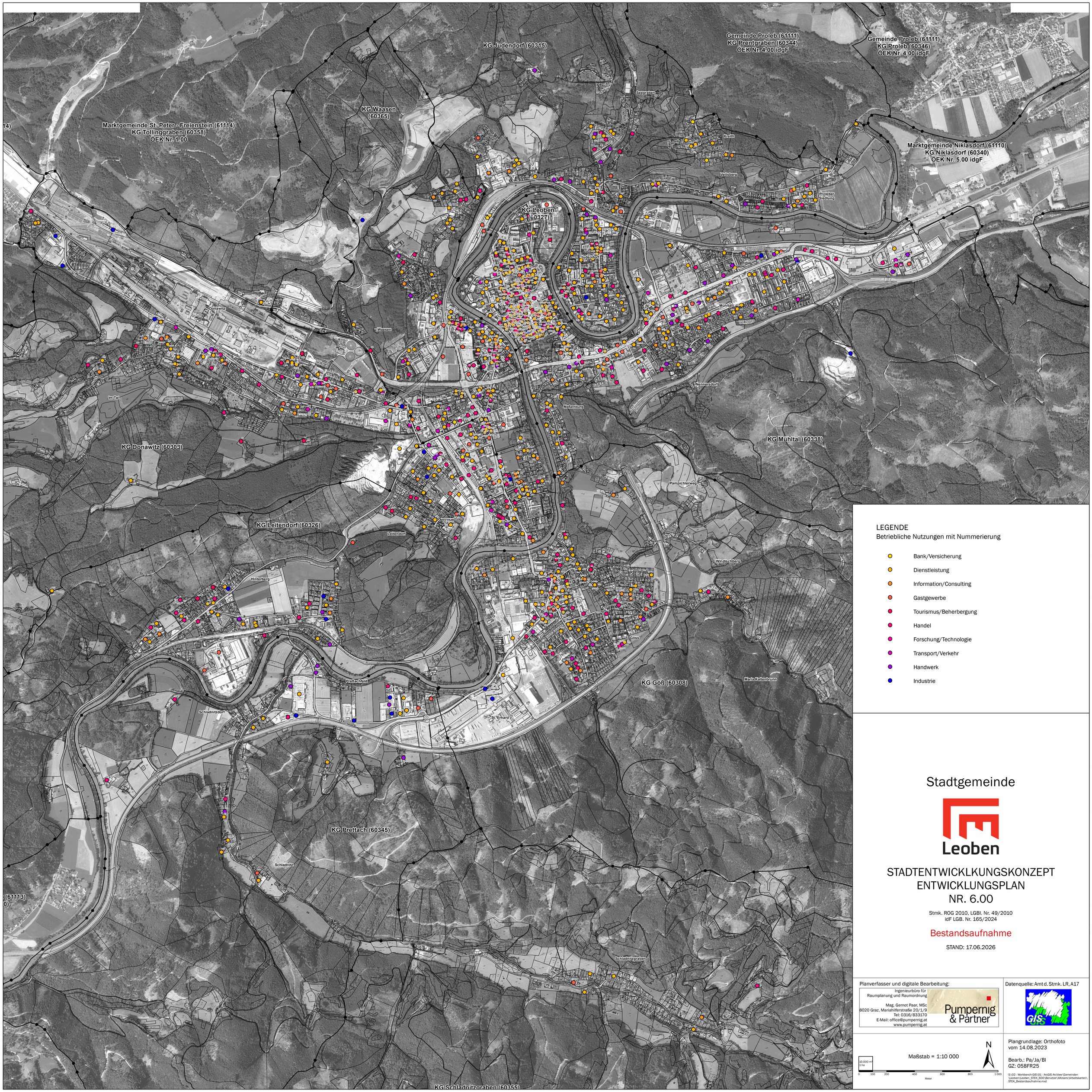
- Plandarstellungen zur Abgrenzung der Siedlungsschwerpunkte
- Deckplan Jahresgeruchsstunden
- Zeichnerische Darstellung „Solar- und PV-Freiflächen“ – Blatt Nord
- Zeichnerische Darstellung „Solar- und PV-Freiflächen“ – Blatt Süd
- Standorträume für Fernwärme und energiesparende Mobilität
- Zeichnerische Darstellung „Solar- und PV-Freiflächenanlagen“ Deckplan – Grünland
- Zeichnerische Darstellung „Solar- und PV-Freiflächenanlagen“ Deckplan – Ackerland
- Sichtbarkeitsanalyse

Gesondert in A3-Format:

- Entwicklungsplan
- Differenzplan

Deckplan „Beschränkungen“

- Bestandsaufnahme (Unterlagen liegen in der Stadtgemeinde zur Einsichtnahme auf)



LEGENDE

Betriebliche Nutzungen mit Nummerierung

- Bank/Versicherung
- Dienstleistung
- Information/Consulting
- Gastgewerbe
- Tourismus/Beherbergung
- Handel
- Forschung/Technologie
- Transport/Verkehr
- Handwerk
- Industrie

Stadtgemeinde

Leoben

STADTENTWICKLKUNGSKONZEPT
ENTWICKLUNGSPLAN
NR. 6.00

Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010
idF LGB. Nr. 165/2024

Bestandsaufnahme

STAND: 17.06.2026

Planverfasser und digitale Bearbeitung:

Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

Datenquelle: Amt d. Stmk. LR. A17

GIS

Maßstab = 1:10 000

N

10.000 m²
1 ha

0 100 200 400 600 800 1.000
Meter

Plangrundlage: Orthofoto
vom 14.08.2023

Bearb.: Pa/Ja/Bl
GZ: 058FR25

S:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Leoben\Leoben_STEK_600\Benutzer\AllUsers\Arbeitskarten\STEK_Bestandsaufnahme.mxd

- Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) vom 19.05.2025, GZ: 16872039

Wildbach- und
Lawinenverbauung
Forsttechnischer Dienst

die-wildbach.at

Gebietsbauleitung Steiermark Ost

Dipl.-Ing. Schwarz-Funder Michael, BSc.
Sachbearbeiter

bruck@die-wildbach.at
Tel +43 3862 51957-0
Fax +43 3862 51957-6
Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur

BIC: BUNDATWW
IBAN: AT270100000005060760
UID: ATU 391 22 007

Stadtamt Leoben
Referatsleiter Raumplanung und
Stadtvermessung
Erzherzog Johann-Straße 2

A - 8700 Leoben

Bruck an der Mur, am 19.05.2025

Geschäftszahl: 16872039

Ihr Zeichen:

Betreff: Revision Stadtentwicklungskonzept – Anfrage erhebliche Gefährdungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 06.05.2025 wurde die GBL Steiermark Ost von Seiten der Stadtgemeinde Leoben ersucht, eine Stellungnahme zu obigem Betreff aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren zu erstellen. Im Detail wird um die Bewertung der Flächen bezüglich Bestimmungen des „Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingte Naturgefahren und Lawinen“ ersucht. Zu prüfen ist, ob hier eine erhebliche Gefährdung von Grundstücken innerhalb der Gelben Gefahrenzone vorliegt.

Grundlagen

- Wildbach- u. Lawinenkataster
- Gefahrenzonenplan Leoben (2023-0.838.494, 27.12.2023)
- Anfrage der Gemeinde v. 06.05.2025

1.) KG 60345 Prettach; Gst.Nr. .18/1, 909/1, 910/5, 910/2, 914/1, 913/3, 913/2, 914/3



Abbildung 1: Anfrage der Stadtgemeinde (gegenständliche Grundstücke bzw. Teilflächen sind blau schraffiert)

Die gegenständlichen Grundstücke bzw. Teilflächen liegen gemäß dem aktuellen Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Leoben teilweise in der Roten und Gelben Gefahrenzone des Schladnitzbach.

Der Schladnitzbach entwässert ein 28,71 km² großes Einzugsgebiet. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 77 m³/s und einer Geschiebefracht von 5.000 m³ zu rechnen.

Von einer erheblichen Gefährdung ist westlich der in der folgenden Abbildung dargestellten magentafarbenen Linie, innerhalb der Gelben Gefahrenzone, auf den gegenständlichen Grundstücken, auszugehen.

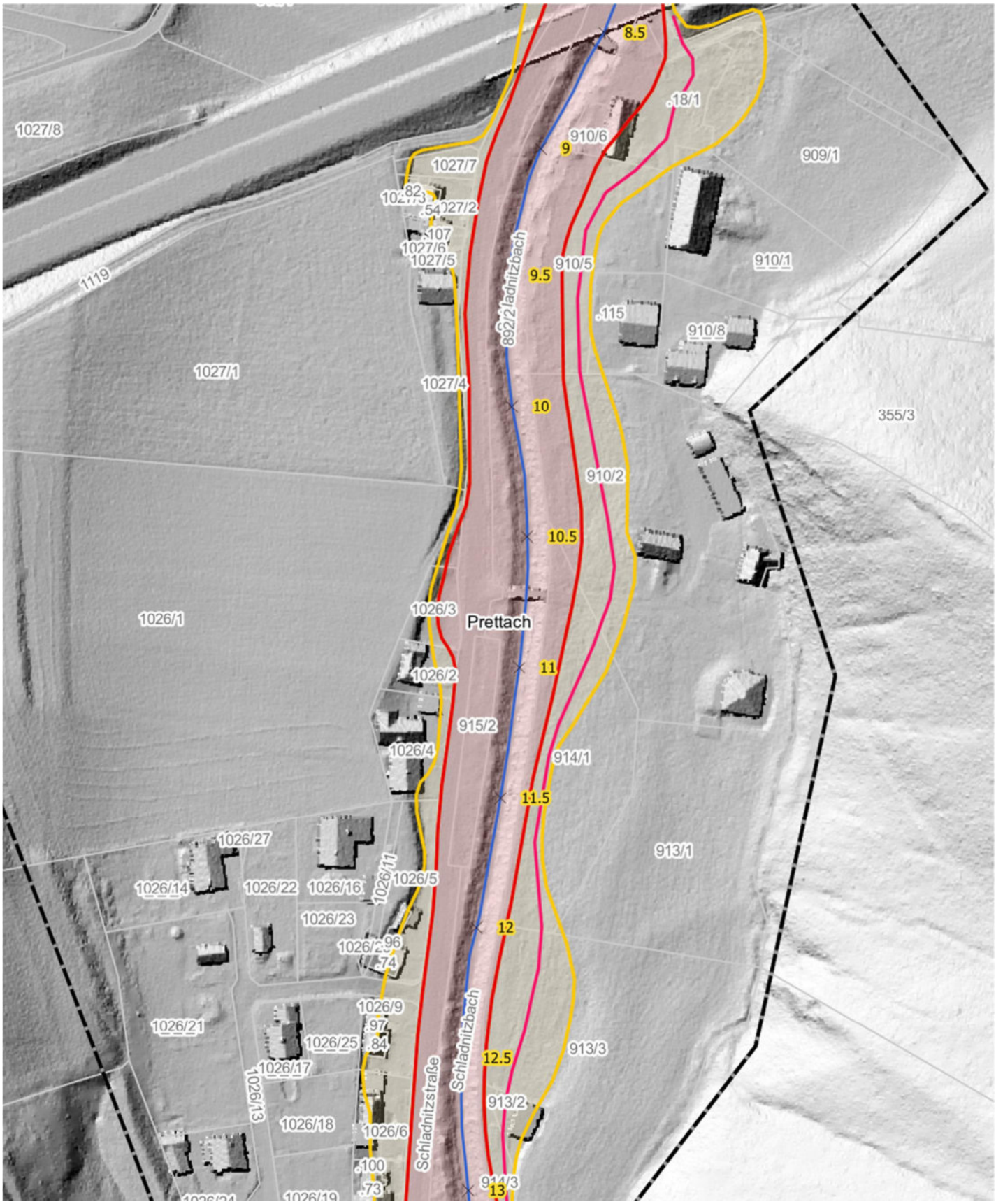


Abbildung 2: Gefahrenzonen und schematische Abgrenzung der erheblich gefährdeten Bereiche (magentafarbene Linie).

Es ist hier im beschriebenen Ereignisfall von Energiehöhen über 0,4 m sowie mit folgenden Prozessen zu rechnen:

- Wasser-Geschiebedruck auf die Gebäudeaußenhülle und Schäden an dieser Außenhülle

- Rückschreitende Erosion, Erosionsrinnen, Nachböschungen, was in weiter Folge zu Stabilitätsproblemen bei Gebäuden führen kann (Fundierung)

- Wildholztransport, was in weiter Folge zu Stabilitätsproblemen bei Gebäuden führen kann (Gebäudeaußenhülle: Öffnungen, Baustoff)

2.) KG 60355 Schladnitzgraben; Gst.Nr. 665/1, 659, 672, 677, 676/1

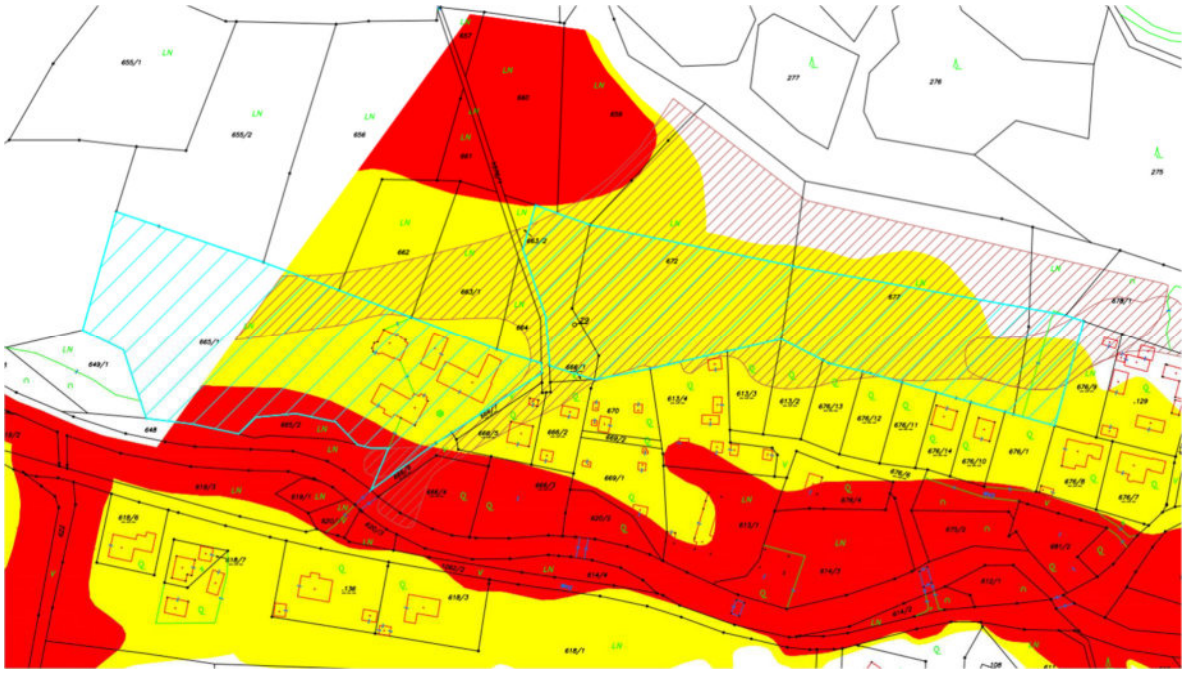


Abbildung 3: Anfrage der Stadtgemeinde (gegenständliche Grundstücke bzw. Teilflächen sind blau schraffiert)

Die gegenständlichen Grundstücke liegen gemäß dem aktuellen Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Leoben teilweise in der Roten und Gelben Gefahrenzone des Schladnitzbach sowie des Sattlerkögerlbach. Zudem erstreckt sich ein Brauner Hinweisbereich Überflutung über weite Teile des gegenständlichen Gebiets.

Der Schladnitzbach entwässert ein 28,71 km² großes Einzugsgebiet. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 77 m³/s und einer Geschiebefracht von 5.000 m³ zu rechnen.

Die „Braunen Hinweisbereiche“ sind jene Bereiche, hinsichtlich derer anlässlich von Erhebungen festgestellt wurde, dass sie vermutlich anderen, als von Wildbächen und Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren, wie in diesem Fall Überflutung durch Oberflächenwässer, ausgesetzt sind.

Im Fall der Grundstücke **659-Teilfläche** (siehe Abb. 3) und **672**, ist von einer erheblichen Gefährdung durch den Sattlerkögerlbach, nördlich der hellblauen Linie (Abb. 4) auszugehen. Zusätzlich ist von einer geringen Gefährdung durch den Schladnitzbach auszugehen. Die beiden Flächen liegen zudem größten Teils in einem Braunen Hinweisbereich Überflutung.

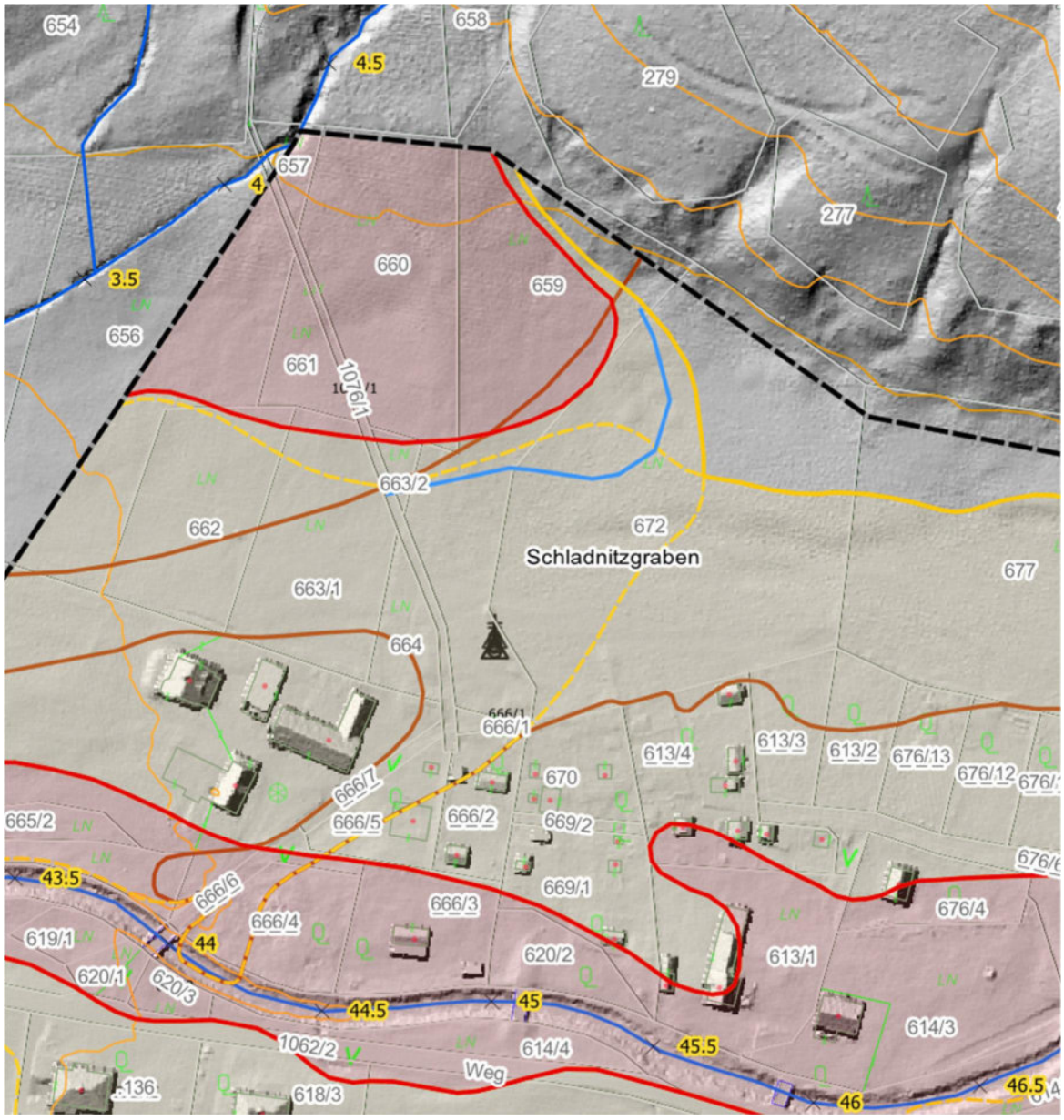


Abbildung 4: Gefahrenzonen und schematische Abgrenzung der erheblich gefährdeten Bereiche (hellblaue Linie).

Im Fall der Grundstücke **677** und **676/1-Teilfl.** (siehe Abb. 3) ist lediglich von einer geringen Gefährdung durch den Schladnitzbach auszugehen. Die beiden Flächen liegen zudem weitgehend in einem Braunen Hinweisbereich Überflutung.

Das Grundstück **665/1** annähernd zur Gänze durch den Sattlerkögerlbach sowie dem Schladnitzbach erheblich gefährdet. Zudem liegt das Grundstück in weiten Teilen in einem Braunen Hinweisbereich Überflutung.

In erheblich Gefährdeten Bereichen ist im beschriebenen Ereignisfall von Energiehöhen über 0,4 m sowie mit folgenden Prozessen zu rechnen:

- Wasser-Geschiebedruck auf die Gebäudeaußenhülle und Schäden an dieser Außenhülle

- Rückschreitende Erosion, Erosionsrinnen, Nachböschungen, was in weiter Folge zu Stabilitätsproblemen bei Gebäuden führen kann (Fundierung)

- Wildholztransport, was in weiter Folge zu Stabilitätsproblemen bei Gebäuden führen kann (Gebäudeaußenhülle: Öffnungen, Baustoff)

3.) KG 60355 Schladnitzgraben; Gst.Nr. 683/6, 683/2

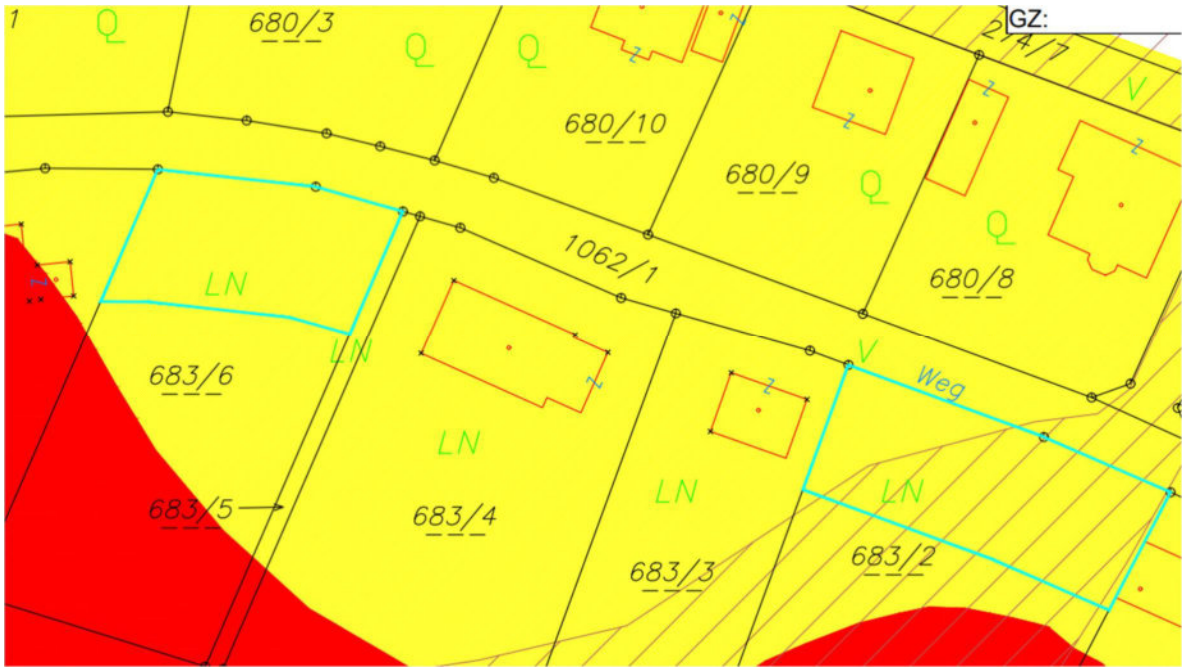


Abbildung 5: Anfrage der Stadtgemeinde (gegenständliche Grundstücke bzw. Teilflächen sind blau schraffiert)

Die gegenständlichen Grundstücke liegen gemäß dem aktuellen Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Leoben teilweise in der Roten und Gelben Gefahrenzone des Schladnitzbach sowie in der Gelben Gefahrenzone des Mosgnerbach. Zudem erstreckt sich ein Brauner Hinweisbereich Überflutung über Teile des gegenständlichen Gebiets.

Der Schladnitzbach entwässert ein 28,71 km² großes Einzugsgebiet. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 77 m³/s und einer Geschiebefracht von 5.000 m³ zu rechnen.

Der Mosgnerbach entwässert ein 0,41 km² großes Einzugsgebiet. Bei einem 150-jährlichen Bemessungsereignis ist mit einer Abflussspitze von 6,5 m³/s und einer Geschiebefracht von 750 m³ zu rechnen.

Die „Braunen Hinweisbereiche“ sind jene Bereiche, hinsichtlich derer anlässlich von Erhebungen festgestellt wurde, dass sie vermutlich anderen, als von Wildbächen und Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren, wie in diesem Fall Überflutung durch Oberflächenwässer, ausgesetzt sind.

Es ist im beschriebenen Ereignisfall in weiten Teilen der gegenständlichen Flächen (Abb. 5) von einer erheblichen Gefährdung durch den Schladnitzbach auszugehen. Zusätzlich ist von einer geringen Gefährdung durch den Mosgnerbach auszugehen.

Die Fläche auf Grst. 683/2 liegt zudem teilweise in einem Braunen Hinweisbereich Überflutung.

In erheblich Gefährdeten Bereichen ist im beschriebenen Ereignisfall von Energiehöhen über 0,4 m sowie mit folgenden Prozessen zu rechnen:

- Wasser-Geschiebedruck auf die Gebäudeaußenhülle und Schäden an dieser Außenhülle

- Rückschreitende Erosion, Erosionsrinnen, Nachböschungen, was in weiter Folge zu Stabilitätsproblemen bei Gebäuden führen kann (Fundierung)

- Wildholztransport, was in weiter Folge zu Stabilitätsproblemen bei Gebäuden führen kann (Gebäudeaußenhülle: Öffnungen, Baustoff)

Mit freundlichen Grüßen

HR DI Martin Streit i.A.

Gebietsbauleiter



Ergeht per Email an: Stadtgemeinde Leoben (vermessung@leoben.at)

- Rodungsbewilligung der Bezirkshautmannschaft Leoben vom 06.05.2024, GZ: BHLN-106600/2023-12

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEOBEN

Das Land Steiermark

➔ **Forstfachreferat**

Bezirkshauptmannschaft Leoben

Stadtgemeinde Leoben
Erzherzog Johann-Straße 2
8700 Leoben

Bearb.: Mag. Marcel Kerschbaumer
Tel.: +43 (3842) 45571-210
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhln-forstreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

GZ: BHLN-106600/2023-12

Leoben, am 06.05.2024

Ggst.: Rodung, Stadtgemeinde Leoben, 8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 2, OG Leoben, KG Judendorf, Gst. 335/1 und 250/3, Photovoltaikanlage, Bescheid

B E S C H E I D

S p r u c h

Der Stadtgemeinde Leoben, 8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 2, wird hiermit von der Bezirkshauptmannschaft Leoben die forstrechtliche Bewilligung zur Rodung auf den unten angeführten Grundstücken in der KG Judendorf, OG Leoben, im Ausmaß von insgesamt 49.905 m² (dauernd) zum Zwecke der Errichtung einer Photovoltaikanlage

e r t e i l t.

OG	KG		Gst	Rodefläche	
	Nummer	Name		befristet	dauernd
Leoben	60315	Judendorf	335/1		12.200 m²
Leoben	60315	Judendorf	250/3		37.705 m²
Summe				**0 m²**	**49.905 m²**

Die genaue örtliche Situierung der von der Rodung betroffenen Fläche(n) ergibt sich aus dem diesem Bescheid angeschlossenen und einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan. Weiters ergibt sich die genaue örtliche Situierung der waldverbessernden Maßnahmen aus dem diesem Bescheid angeschlossenen und einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan.

Rechtsgrundlagen: § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F. (ForstG 1975)

Gemäß § 18 ForstG 1975 werden im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben die nachstehend angeführten

Bedingungen, Fristen und Auflagen

vorgeschrieben:

1. Die Bewilligung ist zweckgebunden für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.
2. Die Bewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis zum 31.12.2028 erreicht wird.
3. Nach Aufgabe des Verwendungszweckes der dauernden Rodung innerhalb von 10 Jahren ist eine Wiederbewaldung gemäß Auflage 4 im darauffolgenden Frühjahr durchzuführen.
4. Die Wiederbewaldung hat bei einer Mindeststückzahl von 1.600 Stk. /ha mit folgenden Baumarten (Herkunftsgebiet 3.1 östliche Zwischenalpen - Nordteil), zu erfolgen: 100% Trauben- oder Stieleiche. Die Wiederbewaldung ist in den Folgejahren zu pflegen, zu ergänzen und zu schützen, bis sie gesichert ist.
5. Aufgrund des dauernden Entfalles der Wohlfahrtswirkung sind waldverbessernde Maßnahmen im Nahbereich der Stadt Leoben durchzuführen. Das mit Email vom 29.02.2024 bzw. 08.03.2024 vorgelegte Konzept ist bis längstens 30.05.2029 umzusetzen. Laubholz ist gegen Wildeinfluss zu schützen, Die Aufforstungen sind zu ergänzen und pflegen, bis sie gesichert sind.
6. Um die Gefahr von Erosionsschäden zu verringern, sind offene Bodenwunden umgehend zu begrünen.
7. Die Fertigstellung der Rodung ist der BH Leoben schriftlich bekannt zu geben.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

KOSTEN

Kommissionsgebühren gemäß § 1 Ziffer 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012, (€ 17,90 für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan):

• für die den Ortsaugenschein am 01.06.2023	€	17,90
Summe der Kommissionsgebühren:	**€**	**17,90**

Dieser Kostenbetrag ist vom Antragsteller gemäß dem V. Teil des AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F. binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides auf das

Konto der Bezirkshauptmannschaft Leoben bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, BIC: STSPAT2GXXX, IBAN: AT692081524000000406, zu überweisen.

BEGRÜNDUNG

Mit Eingabe vom 22.05.2023 brachte die Stadtgemeinde Leoben bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung nach dem ForstG 1975 für die im Spruch dieses Bescheides angeführte Rodung ein. In der gegenständlichen Verhandlung fand ein Ortsaugenschein statt, wobei sich der forsttechnische Amtssachverständige folgendermaßen äußerte:

„Mit Eingabe vom 22.05.2023 hat die Stadtgemeinde Leoben, 8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 2, um die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf dem Waldgrundstück Nr. 335/1 und 250/3, KG Judendorf, OG Leoben, im Flächenausmaß von 49.905 m² zur Errichtung einer Photovoltaikanlage angesucht. Die Rodungsbewilligung soll dauernd erteilt werden. Die örtliche Erhebung wurde am 01.06.2023 im Beisein von DI Kieninger und DI Dr. Kreindl durchgeführt. Eine mündliche Verhandlung wurde am 17.07.2023 abgehalten. In weiter Folge wird aus forsttechnischer Sicht Befund und Gutachten erstellt:

Befund
Die beabsichtigte Rodung betrifft Teilflächen der Grundstücke 335/1 und 250/3, KG Judendorf, OG Leoben. Es soll insgesamt eine Fläche von 49.905 m² zum Zwecke der Errichtung einer Photovoltaikanlage gerodet werden. Die Rodungsbewilligung soll dauernd erteilt werden.

Die Rodefläche ist von rechteckigem Ausmaß. Die Rodefläche liegt in ca. 590 bis 640 m Seehöhe auf einem mit ca. Ø 20-50 % geneigten, nach Süden exponierten Hang. Den Boden bilden Braunerden auf kohleführenden Beckenverfüllungen bzw. auf anthropogen aufgebauten Oberboden auf Deponiegrund. Der Wasserhaushalt ist als frisch zu bezeichnen. Die Rodefläche ist derzeit mit fichtenreichen Mischbeständen bestockt. Im Süden und Westen handelt es sich um Erstbestände auf Deponiegrund bzw. um Neubewaldungen auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Rodefläche ist umgeben von:
- *im Norden: Traugottweg*
- *im Osten: Siedlung bzw. Wald*
- *im Süden: Wald*
- *im Westen: Moskenbergweg*

Als dingliche Rechte an der zur Rodung beantragten Waldfläche gelten laut Grundbuchsauszug folgende: keine forstlich relevanten Belastungen.

Die Waldausstattung beträgt:

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

- *Bezirk Leoben: 72,21%*
- *Gemeinde Leoben: 79,09%*
- *Katastralgemeinde Judendorf: 66,62%*
- *Funktionsfläche: 34,7%*

Die Waldflächenbilanz in der Gemeinde Leoben ist positiv.

Gutachten

Der Wald auf der Rodefläche hat weder die Eigenschaft eines Schutzwaldes, noch die eines Bannwaldes nach dem ForstG. Für die betreffende Waldfläche ist im Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtfunktion als Leitfunktion ausgewiesen; die Bewertung der Fläche lautet 131, das bedeutet prioritäre Wohlfahrtfunktion aufgrund der günstigen Wirkung des Waldes auf forstschädliche Luftverunreinigungen. Im Entwurf für die Revision des Waldentwicklungsplanes ist diese Fläche mit der Kennziffer 121 belegt. Die Bewertung des Waldentwicklungsplanes trifft für die konkrete Rodefläche zu. Eine erhöhte Schutzwirkung ist aufgrund der geringen Geländeneigung und der stabilen geologischen Verhältnisse nicht gegeben. Die Fläche hat aufgrund der Nähe zur Stadt Leoben eine besondere Funktion für das Lokalklima bzw. ist aufgrund der Exposition und Höhenlage besonders vom Klimawandel betroffen. Die Fläche selbst ist teilweise umzäunt. Die Bewertung müsste 121 lauten, das bedeutet erhöhte Wohlfahrtswirkung. Es besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der gegenständlichen Fläche als Wald.

Der Fortbestand des Waldes ist zum Schutz gegen Naturereignisse nicht erforderlich. Ein Nachbarwald wird durch die Entfernung des Waldes nicht nachteilig beeinflusst. Es besteht keine offenbare Windgefährdung aufgrund der windgeschützten Lage und der geringen Wuchshöhe des stockenden Bestandes. Waldanrainer mit Parteistellung sind die Herren Wolfgang und Andreas Wagermaier, 8700 Leoben, Münzenbergstraße 10 und die voestalpine Stahl Donawitz GmbH, 8700 Leoben, Kerpelystraße 199.

Aufgrund der festgestellten Waldwirkungen besteht ein besonderes Walderhaltungsinteresse an der zur Rodung beantragten Fläche. Aus forstfachlicher Sicht bestehen im Falle einer Rodung keine besonderen negativen Auswirkungen hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung. Zum Ausgleich des Verlustes an Waldwirkungen im Falle einer Rodung ist eine Ersatzmaßnahme oder Ersatzaufforstung aufgrund der Lage im stadtnahen Bereich und der geringen Waldausstattung notwendig. Ein allfälliges öffentliches Interesse an der Rodung wäre mit dem festgestellten Walderhaltungsinteresse gem. § 17 (3) ForstG abzuwägen. Sollte die Behörde ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Rodung feststellen, wäre diese gemäß § 18 ForstG an folgende Auflagen, Bedingungen und Fristen zu binden:

1. *Die Bewilligung ist zweckgebunden für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.*
2. *Die Bewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis zum 31.12.2028 erreicht wird.*
3. *Nach Aufgabe des Verwendungszweckes der dauernden Rodung innerhalb von 10 Jahren ist eine Wiederbewaldung gemäß Auflage 4 im darauffolgenden Frühjahr durchzuführen.*
4. *Die Wiederbewaldung hat bei einer Mindeststückzahl von 1.600 Stk. /ha mit folgenden Baumarten (Herkunftsgebiet 3.1 östliche Zwischenalpen - Nordteil),*

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

zu erfolgen: 100% Trauben- oder Stieleiche. Die Wiederbewaldung ist in den Folgejahren zu pflegen, zu ergänzen und zu schützen, bis sie gesichert ist.

5. *Aufgrund des dauernden Entfalles der Wohlfahrtswirkung sind waldverbessernde Maßnahmen im Nahbereich der Stadt Leoben durchzuführen. Das mit Email vom 29.02.2024 bzw. 08.03.2024 vorgelegte Konzept ist bis längstens 30.05.2029 umzusetzen. Laubholz ist gegen Wildeinfluss zu schützen, Die Aufforstungen sind zu ergänzen und pflegen, bis sie gesichert sind.*
6. *Um die Gefahr von Erosionsschäden zu verringern, sind offene Bodenwunden umgehend zu begrünen.*
7. *Die Fertigstellung der Rodung ist der BH Leoben schriftlich bekannt zu geben.*

<u>Örtliche Erhebung:</u>
01.Juni 2023, 11.30 bis 12.00 Uhr, 1 Amtsorgan"

Weiters wurde in der Verhandlung vom 17.07.2023 folgendes besprochen:

„Nach Eröffnung der Verhandlung wird die Sach- und Rechtslage dargelegt.

Vorliegend ist mittlerweile die Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 01.06.2023, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie-Solarenergie erlassen wird. In § 5 dieser Verordnung werden als Ausschlusszone Waldflächen festgelegt (Ziffer 7).

Über Befragen geben die Vertreter der Stadtgemeinde Leoben an, dass die ggst. Grundstücke derzeit als „Freiland-Wald“ gewidmet sind. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung (§ 7) wird seitens der Stadtgemeinde Leoben eine Stellungnahme abgegeben.

Der forsttechnische ASV wird Befund und Gutachten abgegeben; dieses wird der Stadtgemeinde Leoben zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.“

Mit Schreiben vom 31.07.2023 teilte die Stadtgemeinde Leoben weiters mit, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare Energie-Solarenergie das örtliche Entwicklungskonzept für das ggst. Projekt bereits gefasst wurde, und damit das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie-Solarenergie nicht zur Anwendung kommt.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist gemäß § 17 Abs. 1 ForstG 1975 ist verboten.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 ForstG 1975 kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 ForstG 1975 eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine Bewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975 nicht erteilt werden, kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG 1975 sind gemäß § 17 Abs. 4 ForstG 1975 insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des § 17 Abs. 2 ForstG 1975 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG 1975 hat die Behörde gemäß § 17 Abs. 5 ForstG 1975 insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die Rodungsbewilligung ist gemäß § 18 Abs. 1 ForstG 1975 erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
   a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
   b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist gemäß § 18 Abs. 2 ForstG 1975 der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

(Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

Ist eine Vorschreibung gemäß § 18 Abs. 2 ForstG 1975 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber gemäß § 18 Abs. 3 ForstG 1975 einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2 ForstG 1975) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

rechtliche Beurteilung:

Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage ist spruchgemäß zu entscheiden. Im Hinblick auf das durchgeführte Ermittlungsverfahrens und hierbei insbesondere im Hinblick auf die oben wiedergegebenen Ausführungen des forsttechnischen Amtssachverständigen kann davon ausgegangen werden, dass das bestehende öffentliche Interesse (hier Gewinnung von erneuerbarer Energie) an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt und somit die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung aufgrund des § 17 Abs. 3 ForstG 1975 somit gegeben sind.

Das, gegenüber der Erhaltung der projektgegenständlichen Flächen als Wald, überwiegende öffentliche Interesse wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Leoben insbesondere aufgrund der geschätzten Leistung der Anlage von 3,86 mWp ersehen.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse an erneuerbarer Energie wird weiters auf die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energie sowie auf die RED III-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2023/2413 vom

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

18.10.2023) hingewiesen, in welcher umfangreich die Bedeutung von erneuerbarer Energie dargelegt wird.

Die Kostenvorschreibung erfolgt tarifgemäß.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:
Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Der Bezirkshauptmann i.V.Mit freundlichen Grüßen

Mag. Marcel Kerschbaumer
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. voestalpine Stahl Donawitz GmbH, Kerpelystraße 199, 8700 Leoben, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Andreas Wagermaier, Münzenbergstraße 10, 8700 Leoben, mit Zustellnachweis (RSb)
3. DI Wolfgang Wagermaier, Münzenbergstraße 10, 8700 Leoben, mit Zustellnachweis (RSb)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

- Mitteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 02.01.2019, GZ: ABT13-10.00-65/2019-1

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ **Umwelt und Raumordnung**

Bau- und Raumordnung

Siehe Verteiler!

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Redik
Tel.: 0316/877-3988
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen!

GZ: ABT13-10.00-65/2019-1

Graz, am 02.01.2019

Ggst.: Darstellung der ÖV-Bedienung im Entwicklungsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Planzeichenverordnung 2016 (PZVO 2016) sieht die Ersichtlichmachung von ÖV-Haltestellen mit Darstellung der Bedienungsqualität im Entwicklungsplan des ÖEKs vor.

Mit Beschluss der Landesverkehrsreferentenkonferenz am 28.04.2017 wurden österreichweit nachstehende ÖV-Güteklassen definiert:

Güteklasse	**Qualitätsbeschreibung**	**Räumliche Zuordnung**
A	Höchstrangige ÖV-Erschließung	städtisch
B	Hochrangige ÖV-Erschließung	städtisch
C	Sehr gute ÖV-Erschließung	städtisch/ländlich, ÖV-Achsen, ÖV-Knoten
D	Gute ÖV-Erschließung	städtisch/ländlich, ÖV-Achsen, ÖV-Knoten
E	Sehr gute Basiserschließung	ländlich
F	Gute Basiserschließung	ländlich
G	Basiserschließung	ländlich

Die Versorgungsqualität entsprechend dieser Güteklassen (A bis G) wurde österreichweit erhoben und steht als Information im digitalen Atlas der Steiermark zur Verfügung (Stand: Fahrplanjahr 2017). Diese Daten werden jährlich auf der Basis aktueller Fahrplandaten aktualisiert.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Es wird empfohlen, die jeweilige ÖV-Güteklasse (Werktag-Ferien) anstelle der in der PZVO 2016 angeführten Zahl der Kurse pro Tag bei der jeweiligen Haltestelle im Entwicklungsplan darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Die Abteilungsleiterin

i.V.

Dipl.-Ing. Michael Redik

(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

<u>Ergeht per Mail an:</u>

1. *Alle Raumplaner in der Steiermark*
2. *Intern an alle Rechts- und Fachreferenten der örtlichen Raumplanung*

- Fotodokumentation zur Sichtbarkeitsanalyse vom 23.10.2025

Fotodokumentation zur Sichtbarkeitsanalyse


1.jpg


2.jpg


3.jpg


4.jpg


5.jpg


6.jpg


7.jpg

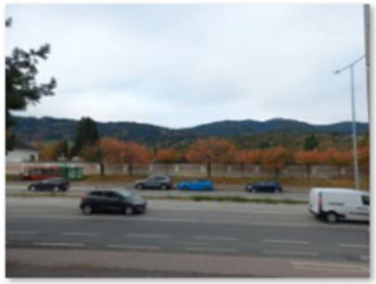

8.jpg


9.jpg


10.jpg


11.jpg


12.jpg


13.jpg


14.jpg


15.jpg

Fotodokumentation zur Sichtbarkeitsanalyse


16.jpg


17.jpg


18.jpg

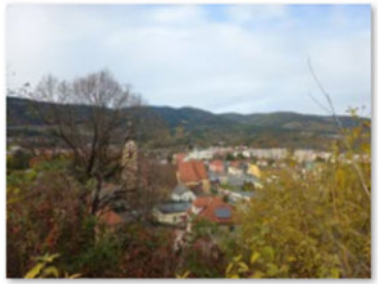

19.jpg


20.jpg


21.jpg


22.jpg


23.jpg


24.jpg


25.jpg


26.jpg


27.jpg


28.jpg


29.jpg


30.jpg

Fotodokumentation zur Sichtbarkeitsanalyse


31.jpg


32.jpg


33.jpg


34.jpg


35.jpg


36.jpg


37.jpg


38.jpg


39.jpg


40.jpg



41.jpg

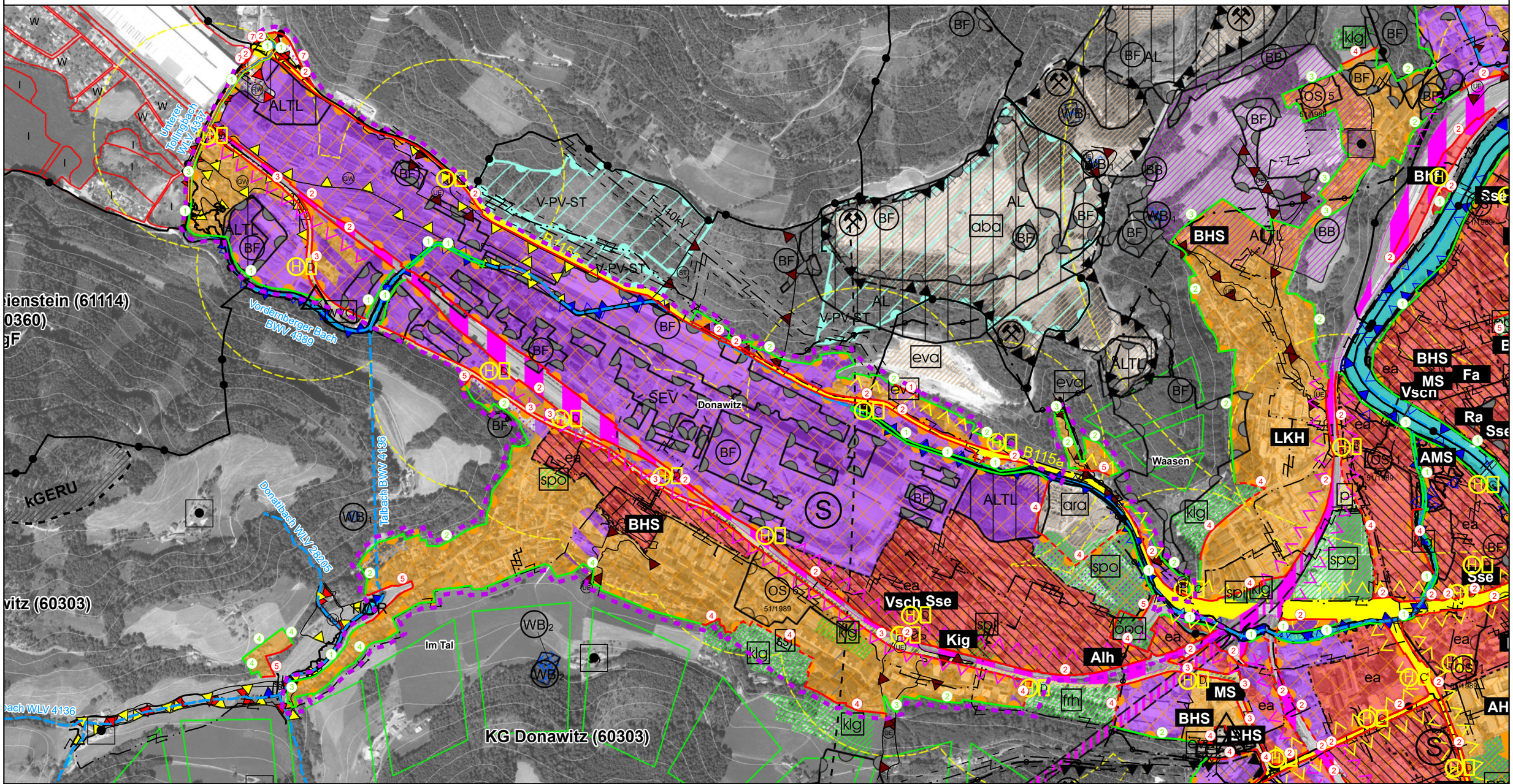

42.jpg

- Plandarstellungen zur Abgrenzung der Siedlungsschwerpunkte

Stadtgemeinde Leoben

Plandarstellung zur Abgrenzung des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Donawitz

Leoben



Planverfasser und digitale Bearbeitung:

Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

N

1:10 000

0 100 200 400 600 800 1 000 Meter

Abgrenzung Siedlungsschwerpunkt

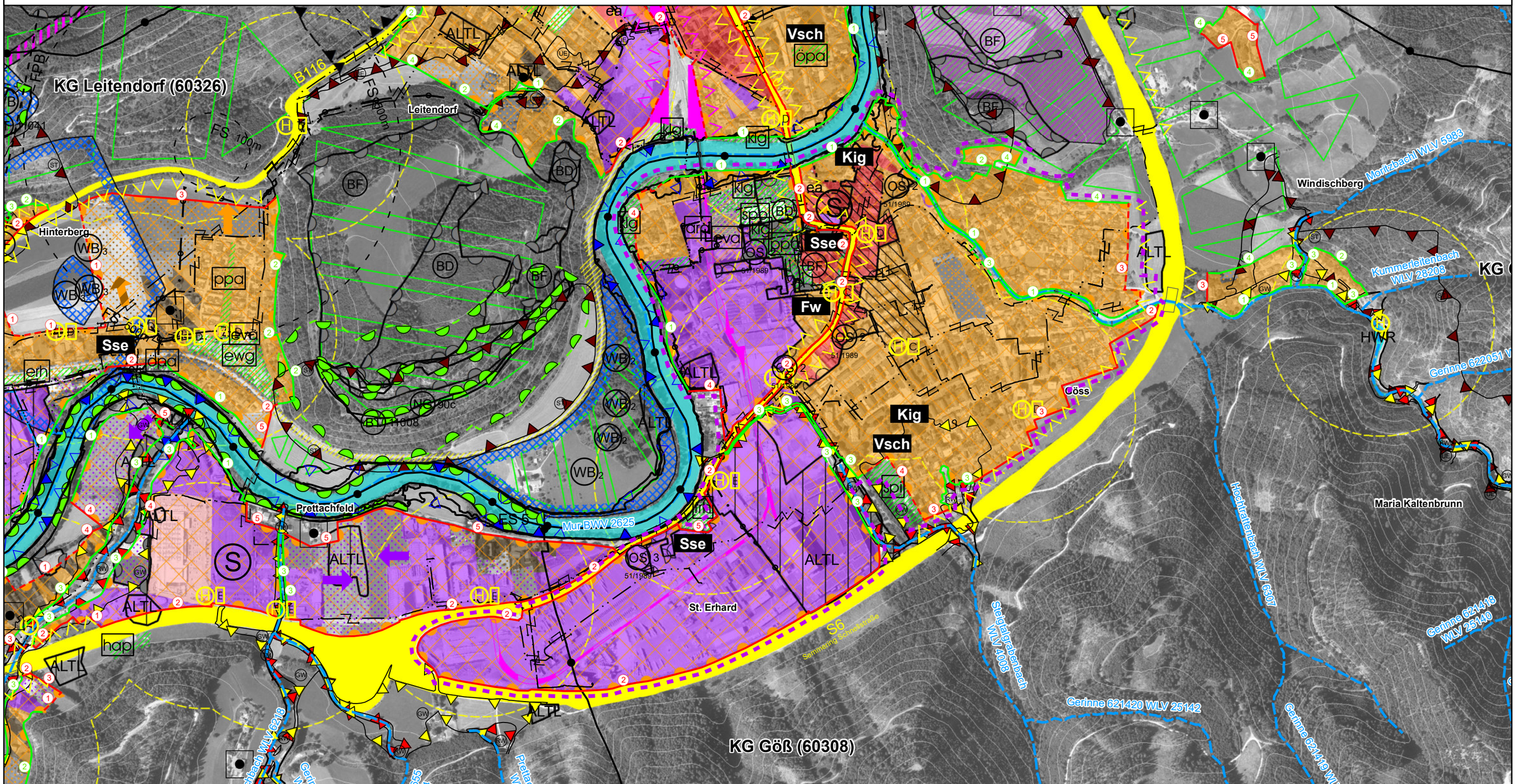
S:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Leoben\Leoben_STEK_600\Benutzer\AllUsers\04_Beschluss/Abgrenzung_SSP_600_Leoben_Beschluss

Stand: 17.06.2026
GZ: 058FR25
Bearb.: Pa/Ja/Bl
Quelle: LBD-GIS

GIS

Stadtgemeinde Leoben

Plandarstellung zur Abgrenzung des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Göß



Planverfasser und digitale Bearbeitung:

Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

N

1:10 000

0 100 200 400 600 800 1 000 Meter

Abgrenzung Siedlungsschwerpunkt

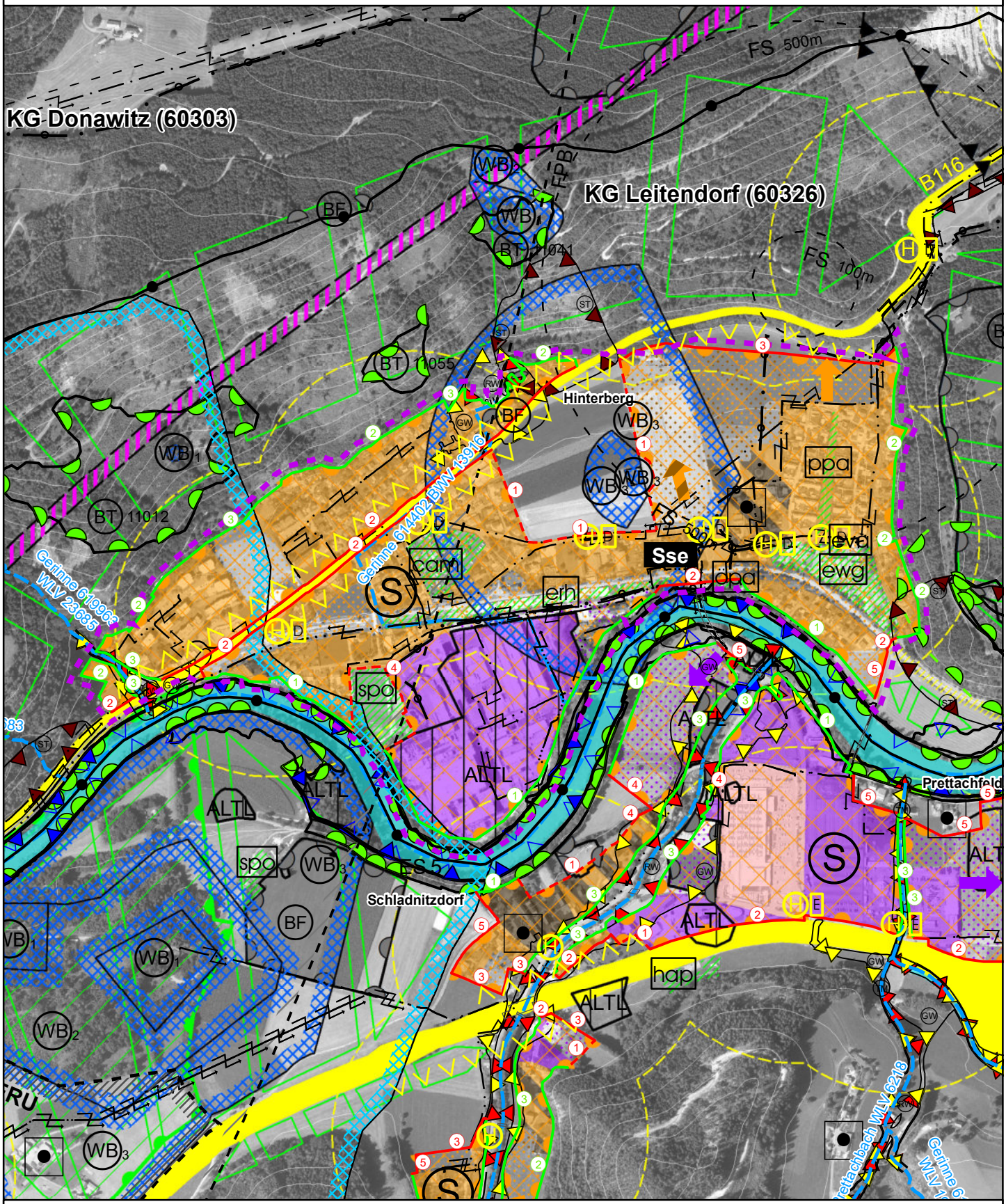
S:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Leoben\Leoben_STEK_600\Benutzer\AllUsers\04_Beschluss/Abgrenzung_SSP_600_Leoben_Beschluss

Stand: 17.06.2026
GZ: 058FR25
Bearb.: Pa/Ja/Bl
Quelle: LBD-GIS

Stadtgemeinde Leoben

Plandarstellung zur Abgrenzung des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Hinterberg

Leoben



Planverfasser und digitale Bearbeitung:

Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at
Pumpernig & Partner

N

1:10 000

0 45 90 180 270 360 450 Meter

Abgrenzung Siedlungsschwerpunkt

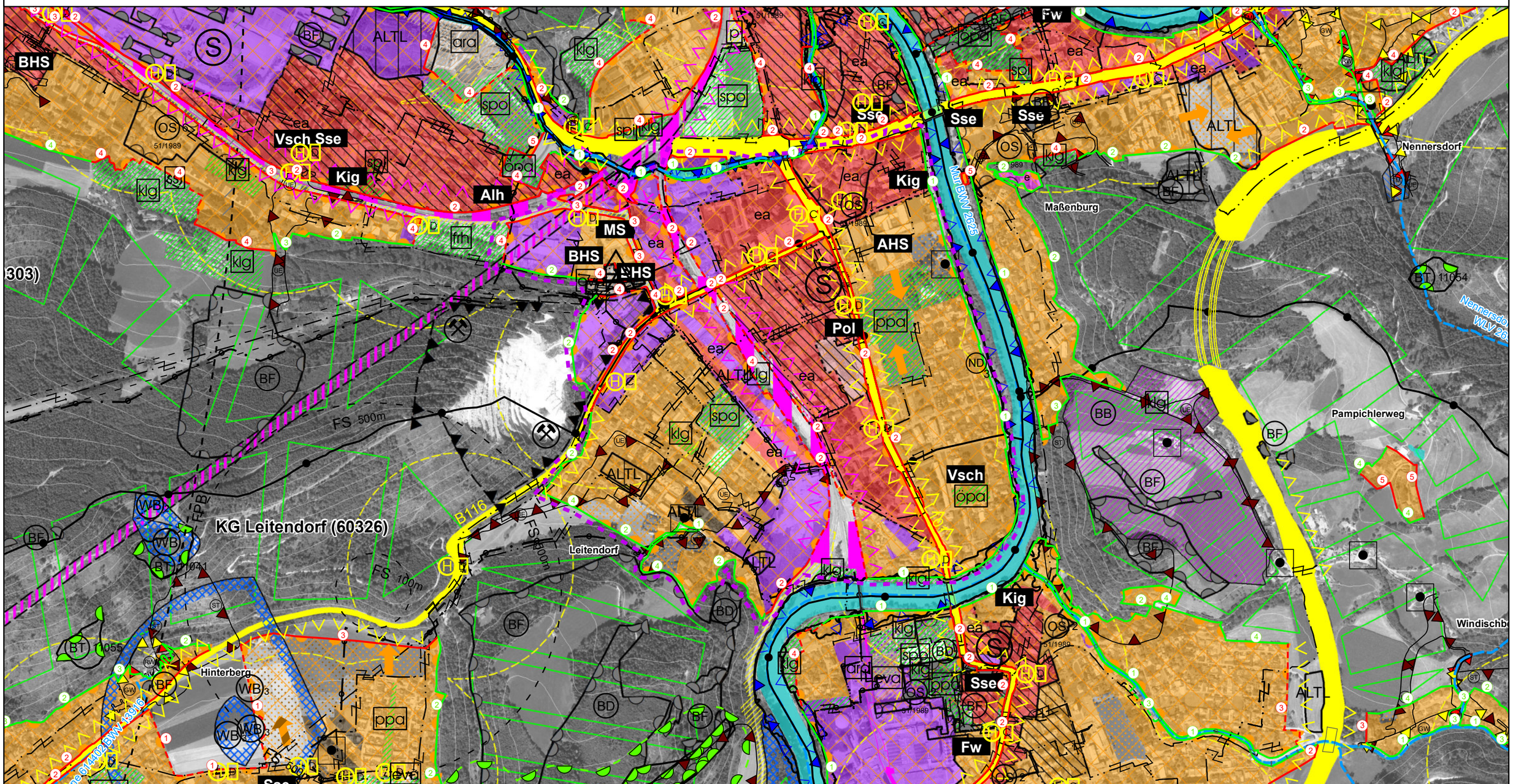
S:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Leoben\Leoben_STEK_600\Benutzer\AllUsers\02_Auflage/Abgrenzung_SSP_600_Leoben_Auflage

Stand: 17.06.2026
GZ: 058FR25
Bearb.: Pa/Ja/Bl
Quelle: LBD-GIS

GIS

Stadtgemeinde Leoben

Plandarstellung zur Abgrenzung des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Leitendorf-Waasen



Planverfasser und digitale Bearbeitung:

Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

N

1:10 000

0 100 200 400 600 800 1 000 Meter

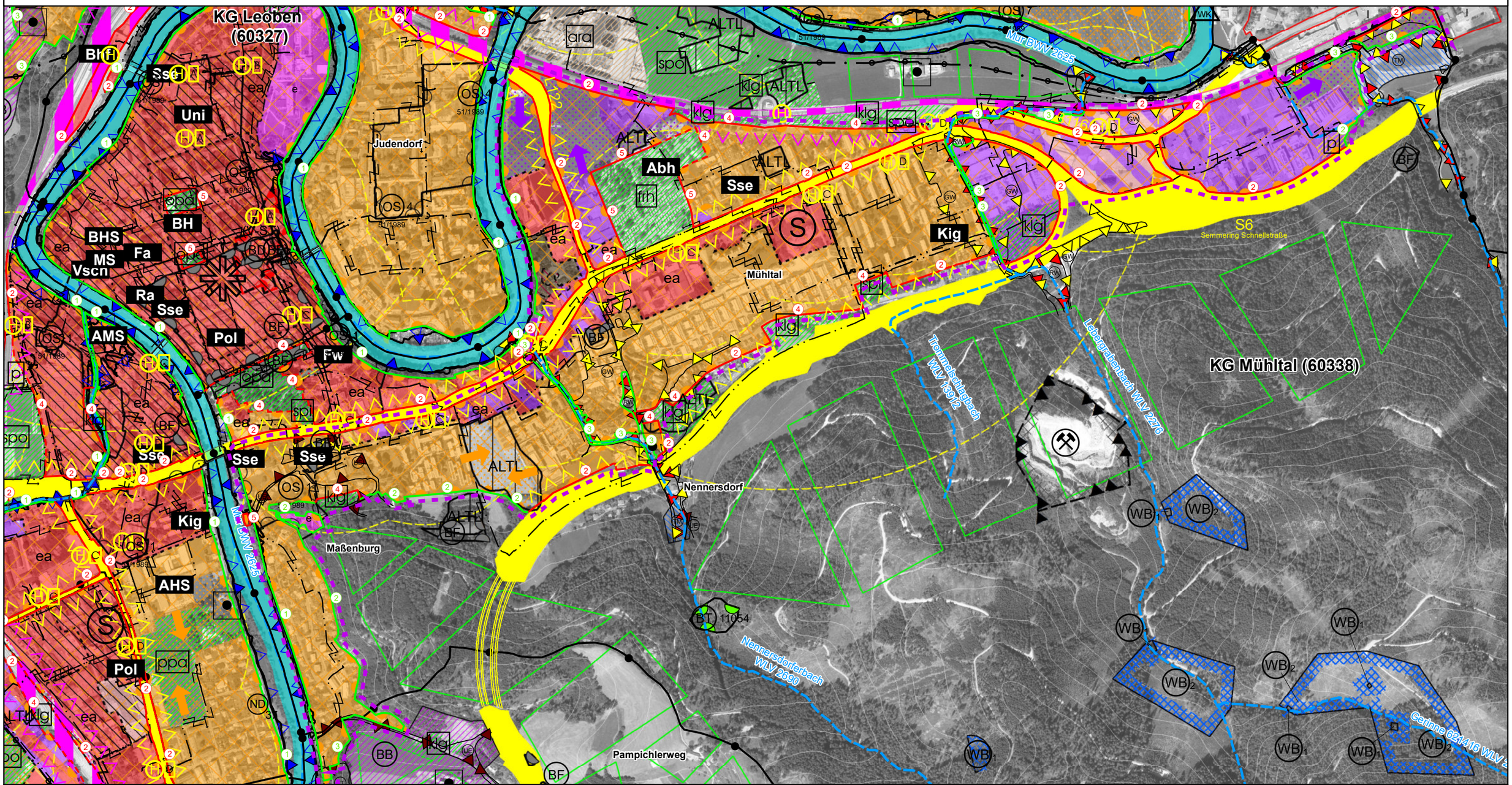
Abgrenzung Siedlungsschwerpunkt

S:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Leoben\Leoben_STEK_600\Benutzer\AllUsers\04_Beschluss/Abgrenzung_SSP_600_Leoben_Beschluss

Stand: 17.06.2026
GZ: 058FR25
Bearb.: Pa/Ja/Bl
Quelle: LBD-GIS

Stadtgemeinde Leoben

Plandarstellung zur Abgrenzung des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Mühltal



Planverfasser und digitale Bearbeitung:

Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

N

1:10 000

0 100 200 400 600 800 1 000 Meter

Abgrenzung Siedlungsschwerpunkt

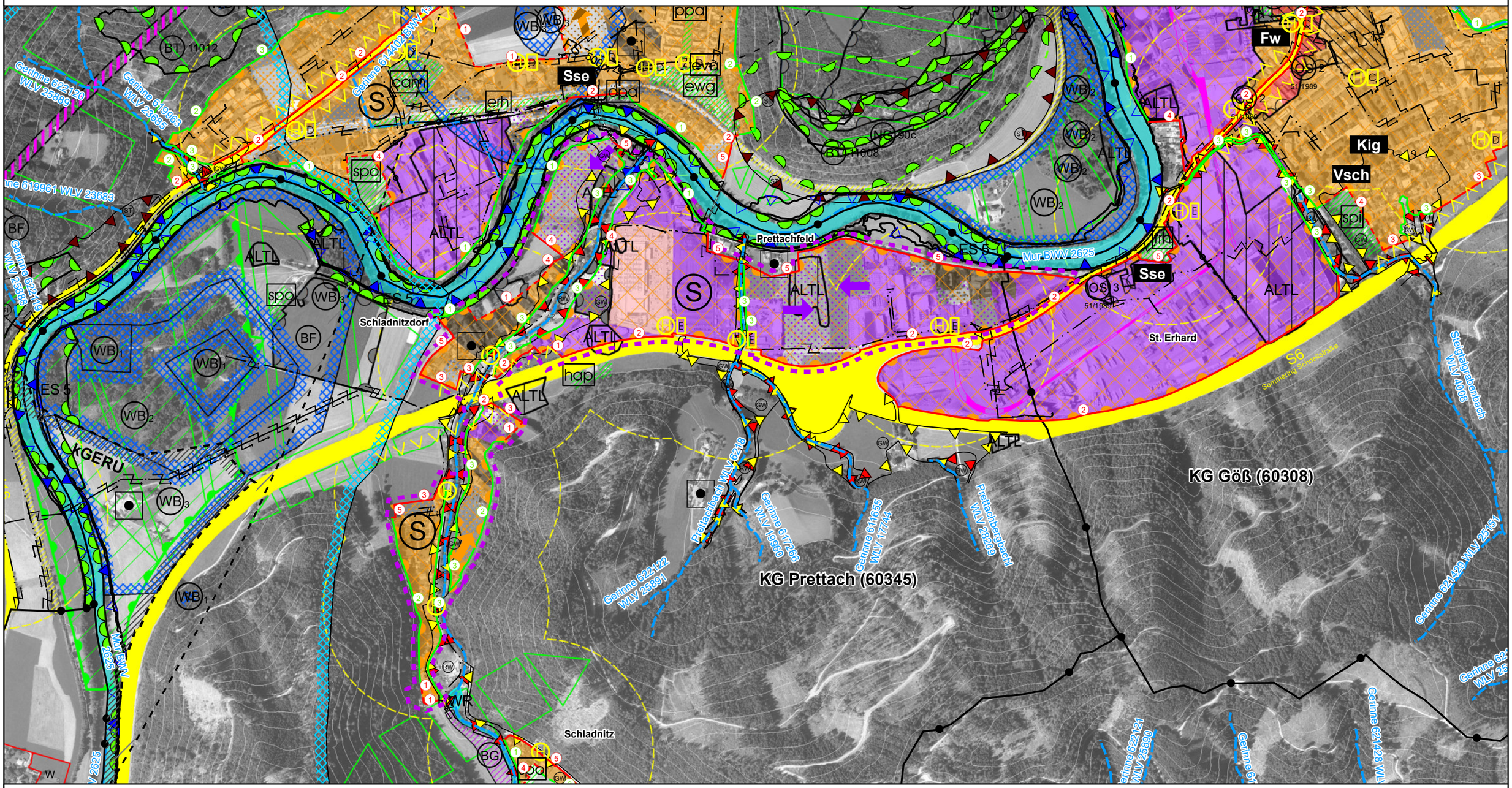
S:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Leoben\Leoben_STEK_600\Benutzer\AllUsers\04_Beschluss/Abgrenzung_SSP_600_Leoben_Beschluss

Stand: 17.06.2026
GZ: 058FR25
Bearb.: Pa/Ja/Bl
Quelle: LBD-GIS

Stadtgemeinde Leoben

Plandarstellung zur Abgrenzung
des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Prettachfeld einschließlich Schladnitzdorf

Leoben



Planverfasser und digitale Bearbeitung:

Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

N

1:10 000

0 100 200 400 600 800 1 000 Meter

Abgrenzung
Siedlungsschwerpunkt

S:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Leoben\Leoben_STEK_600\Benutzer\AllUsers\04_Beschluss/Abgrenzung_SSP_600_Leoben_Beschluss

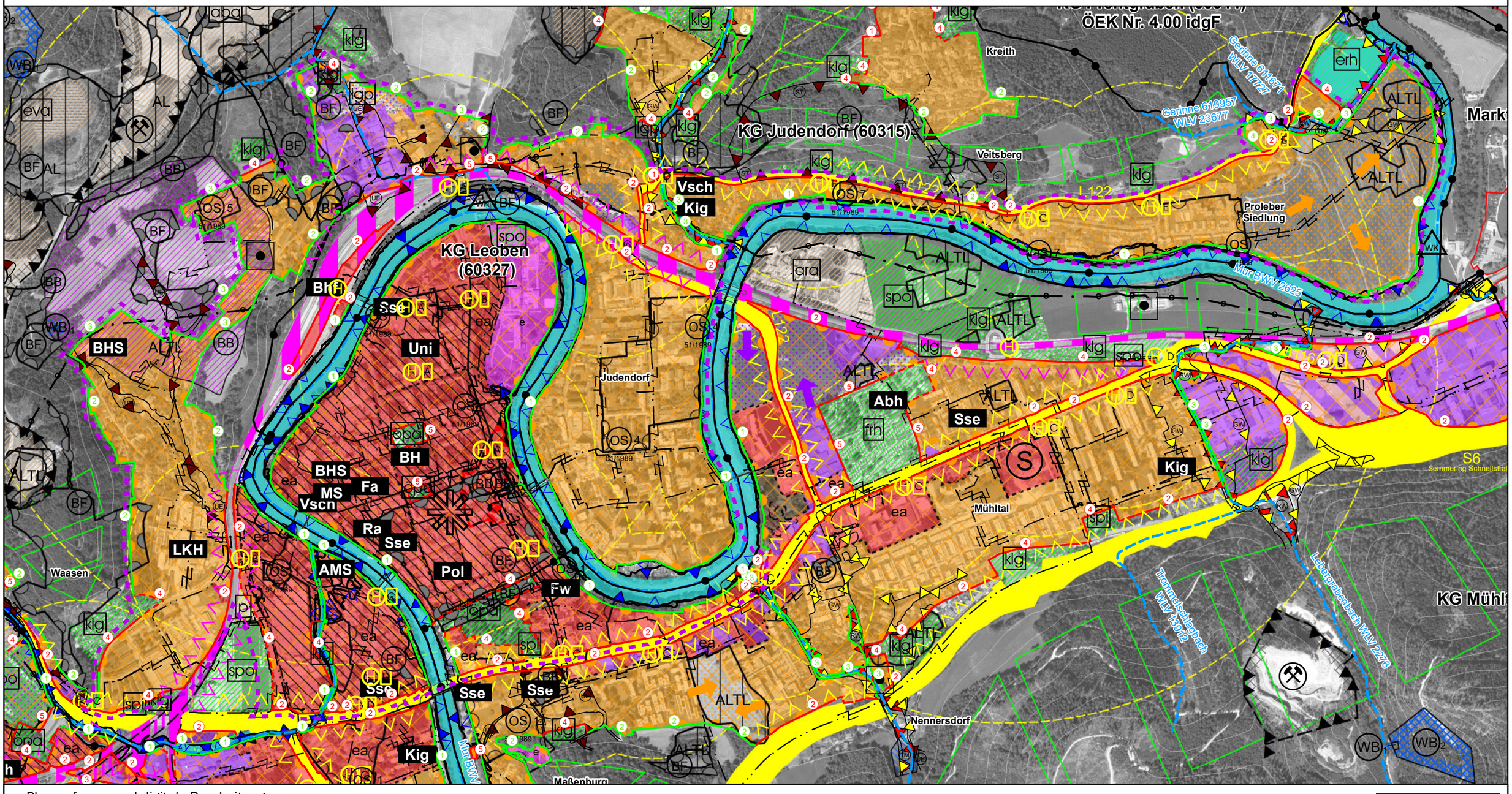
Stand: 17.06.2026
GZ: 058FR25
Bearb.: Pa/Ja/Bl
Quelle: LBD-GIS

GIS

Stadtgemeinde Leoben

Plandarstellung zur Abgrenzung des Regionalen Siedlungsschwerpunktes Leoben gemäß REPRO Obersteiermark Ost, LGBl. 89/2016

Leoben



Planverfasser und digitale Bearbeitung:

Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

N

1:10 000

0 100 200 400 600 800 1 000 Meter

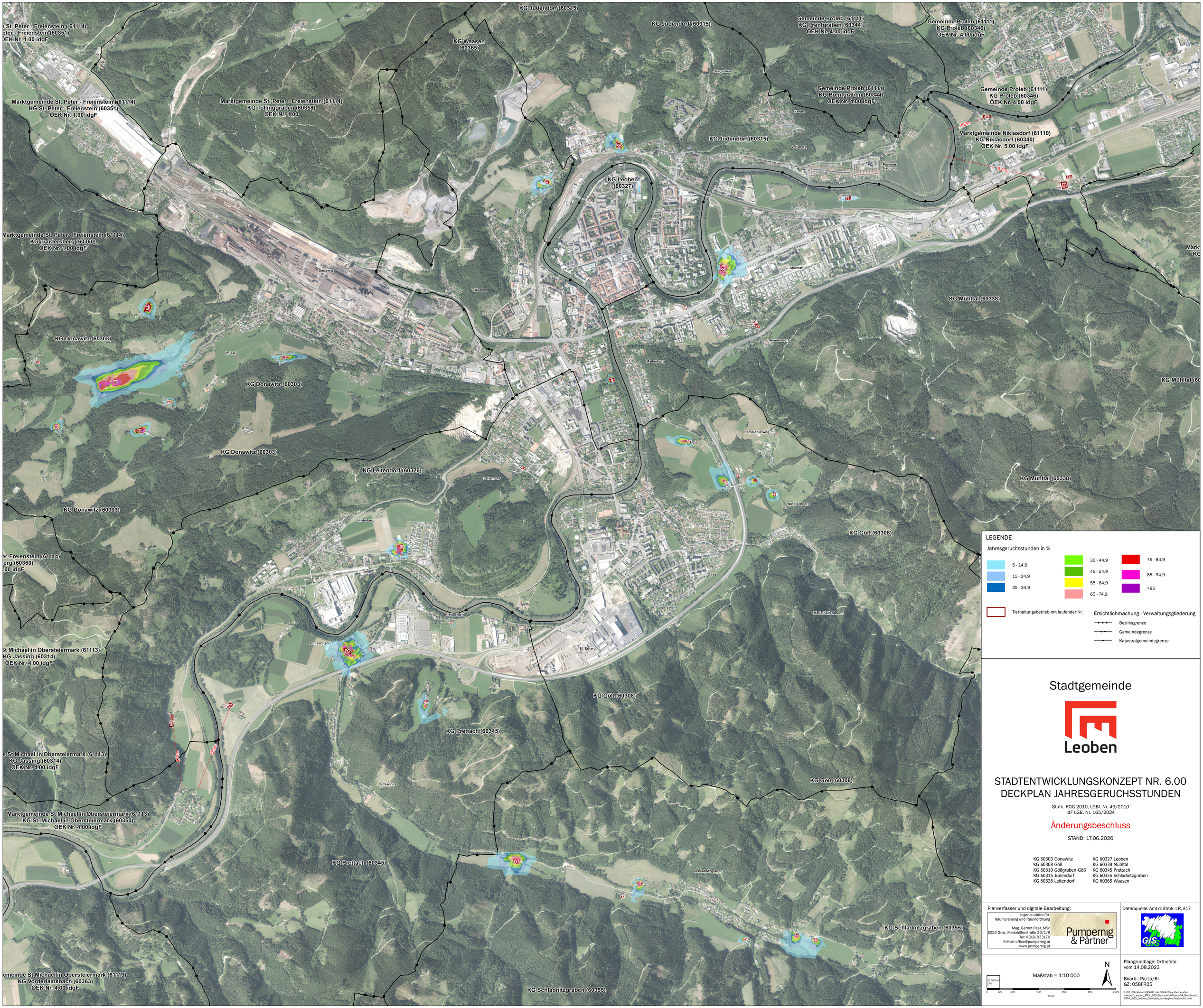
Abgrenzung Siedlungsschwerpunkt

S:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Leoben\Leoben_STEK_600\Benutzer\AllUsers\04_Beschluss/Abgrenzung_SSP_600_Leoben_Beschluss

Stand: 17.06.2026
GZ: 058FR25
Bearb.: Pa/Ja/Bl
Quelle: LBD-GIS

GIS

- Deckplan Jahresgeruchsstunden



Stadtgemeinde

Leoben

STADTENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 6.00
DECKPLAN JAHRESGERUCHSSTUNDEN

Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010
idF LGB. Nr. 165/2024

Änderungsbeschluss

STAND: 17.06.2026

KG 60303 Donawitz	KG 60327 Leoben
KG 60308 Göß	KG 60338 Mühltal
KG 60310 Gößgraben-Göß	KG 60345 Prettach
KG 60315 Judendorf	KG 60355 Schladnitzgraben
KG 60326 Leitendorf	KG 60365 Waasen

Planverfasser und digitale Bearbeitung:
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at
Pumpernig & Partner

Datenquelle: Amt d. Stmk. LR, A17

Maßstab = 1:10 000

N

0 100 200 400 600 800 1.000 Meter

Plangrundlage: Orthofoto vom 14.08.2023

Bearb.: Pa/Ja/Bl
GZ: 058FR25

S:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden \Leoben\Leoben_STEK_600 (Benutzer\AllUsers\04_Beschluss\ ENTW_600_Leoben_Deckplan_Jahresgeruchsstunden.mxd

Auflistung der Tierhaltungsbetriebe

Stand: 17.11.2025; GZ: 058FR25

Nummer	Tierart und -zahl	Geruch [MGE/h]
01	90 Rinder	4,28
02	10 Rinder, 40 Hühner	Flächen außerhalb von Geruchszonen
03	29 Rinder	1,28
04	70 Rinder	3,57
05	20 Rinder	1,63
06	33 Rinder	1,12
08	8 Pferde	1,17
09	65 Rinder	Flächen außerhalb von Geruchszonen
10		Selbstversorger
11	4 Rinder	0,17
12	65 Rinder	3,6
13	15 Pferde	1,48
14	2 Schweine, 8 Rinder	0,71
15		Konsens erloschen
16	10 Pferde	0,74
17	2 Schweine, 10 Rinder	0,53
18	20 Pferde	1,55
19	12 Rinder	0,49
20	14 Rinder	1,37
21		Flächen außerhalb von Geruchszonen
22	25 Schweine, 75 Rinder	4,77
23	21 Rinder	0,9
24	161 Rinder, 33 Pferde	9,15
25	80 Hühner, 19 Rinder, 5 Pferde, 1100 Schafe	10,81
26	5 Schweine, 76 Rinder	3,9
27	26 Pferde	1,49
28	30 Pferde	Flächen außerhalb von Geruchszonen
29	5 Pferde	0,22
30	30 Rinder	1,28
31		Konsens erloschen
32	40 Rinder	1,4
33		Selbstversorger
34	35 Rinder	1,43
35	Pferde - Marktgemeinde Niklasdorf	
36	50 Pferde - Marktgemeinde Niklasdorf	

- Zeichnerische Darstellung „Solar- und PV-Freiflächen“ – Blatt Nord

Stadtgemeinde

Leoben

(Gde. Nr. 61108)

Zeichnerische Darstellung "Solar- und PV-Freiflächen"

Blatt Nord

StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010
idF LGBl. Nr. 73/2023

KG Göß (60308)
KG Leitendorf (60326)
KG Leoben (60327)
KG Mühltal (60338)
KG Waasen (60365)
KG Judendorf (60315)
KG Prettach (60345)
KG Donawitz (60303)
KG Schgladnitzgraben (60355)
KG Gößgraben-Göß (60310)

- Endbeschluss -

Planverfasser und digitale Bearbeitung:

Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at
Pumpernig & Partner

Datenquelle: Amt d. Stmk. LR. A17

GIS

Maßstab = 1:10 000

N

10.000 m² = 1 ha

0 100 200 400 600 800 1.000 Meter

Plangrundlage:
Orthofoto: 14.08.2023
Bearb.: Ja/Ke/Bl
GZ: 066FG24
Stand: 28.05.2025

S:\02 - Werkbereich\GIS\01 - ArcGIS ArcView (Gemeinden)\Leoben\066FG24_STEK_SO9_SKE\Vieauflage\066FG24_SKE_PV_Freiflächen

LEGENDE

- Abwägungsbereich für Solar- und PV-Freiflächenanlagen
- Örtliche Vorrangszone/Eignungszone für Energieerzeugung gem. STEK 5.04
- Grünzone gem. REPRO Obersteiermark Ost
- Ausschlusszone Windkraftanlage gem. SAPRO Windenergie
- Lebensraumkorridor
- Öffentliche Gewässer / Gerinne
- Hochspannungsfreileitung (110kV, 20kV) Hochspannungserdkabel
- Rohrleitung
- Versorgungsanlage
  R - Reduzierstation
  S - Sendeanlage
  U - Umspannwerk
  WK - Wasserkraftwerk
- Bezirksgrenze
- Gemeindegrenze
- Katastralgemeindegrenze
- Rote Wildbachgefahrenzone
- Gelbe Wildbachgefahrenzone
- Brauner Hinweisbereich
- Violetter Hinweisbereich
- Blauer Vorbehaltsbereich
- Archäologische Bodenfundstätte
- Bergbaugebiete
- Altablagerung Altlast
- Wasserschongebiet
- Wasserwirtschaftliche Beschränkung
- Hochwassergefährdungsbereich 30jährlich
- Hochwassergefährdungsbereich 100jährlich
- Uferstreifen

Planverfasser: Stadtgemeinde

Gemeinde Proleb (61111) KG Prentgraben (60344)
Gemeinde Proleb (61111) KG Proleb (60346)
Marktgemeinde St.Peter-Freienstein (61114) KG Tollinggraben (60358)
Marktgemeinde St.Peter-Freienstein (61114) KG St. Peter-Freienstein (60351)
Stadtgemeinde Leoben (61108) KG Judendorf (60315)
Stadtgemeinde Leoben (61108) KG Waasen (60365)
Marktgemeinde Niklasdorf (61110) KG Niklasdorf (60340)
Marktgemeinde Niklasdorf (61110) KG Niklasdorfgraben (60341)
Stadtgemeinde Leoben (61108) KG Leoben (60327)
Stadtgemeinde Leoben (61108) KG Mühltal (60338)
Stadtgemeinde Leoben (61108) KG Donawitz (60303)
Stadtgemeinde Leoben (61108) KG Leitendorf (60326)
Stadtgemeinde Leoben (61108) KG Göß (60308)
Marktgemeinde St.Michael in Oberstmk. (61113) KG Jassing (60314)
Stadtgemeinde Leoben (61108) KG Prettach (60345)
Stadtgemeinde Leoben (61108) KG Gößgraben-Göß (60310)
Marktgemeinde St.Michael in Oberstmk. (61113) KG St. Michael in Obersteiermark (60350)
Stadtgemeinde Leoben (61108) KG Schladnitzgraben (60355)
Marktgemeinde St.Michael in Oberstmk. (61113) KG Vorderlainsach (60363)
Marktgemeinde St.Michael in Oberstmk. (61113) KG Hinterlainsach (60313)

- Zeichnerische Darstellung „Solar- und PV-Freiflächen“ – Blatt Süd

Stadtgemeinde

Leoben

(Gde. Nr. 61108)

Zeichnerische Darstellung "Solar- und PV-Freiflächen"

Blatt Süd

StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010
idF LGBl. Nr. 73/2023

KG Göß (60308)
KG Leitendorf (60326)
KG Leoben (60327)
KG Mühltal (60338)
KG Waasen (60365)
KG Judendorf (60315)
KG Prettach (60345)
KG Donawitz (60303)
KG Schgladnitzgraben (60355)
KG Gößgraben-Göß (60310)

- Endbeschluss -

Planverfasser und digitale Bearbeitung:

Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at
Pumpernig & Partner

Datenquelle: Amt d. Stmk. LR. A17

Maßstab = 1:10 000

1:10 000 = 1 ha

0 100 200 400 600 800 1.000 Meter

N

Plangrundlage:
Orthofoto: 14.08.2023
Bearb.: Ja/Ke/Bl
GZ: 066FG24
Stand: 28.05.2025

S:\02 - Workbench\GIS\01 - ArcGIS ArcView (Gemeinden), Leoben\066FG24_STEK_SOS_SKE\Neuauflage\, 066FG24_SKE_PV_Freiflächen

LEGENDE

- Abwägungsbereich für Solar- und PV-Freiflächenanlagen
- Örtliche Vorrangszone/Eignungszone für Energieerzeugung gem. STEK 5.04
- Grünzone gem. REPRO Obersteiermark Ost
- Ausschlusszone Windkraftanlage gem. SAPRO Windenergie
- Lebensraumkorridor
- Öffentliche Gewässer / Gerinne
- Hochspannungsfreileitung (110kV, 20kV) Hochspannungserdkabel
- Rohrleitung
- Versorgungsanlage R - Reduzierstation S - Sendeanlage U - Umspannwerk WK - Wasserkraftwerk
- Bezirksgrenze
- Gemeindegrenze
- Katastralgemeindegrenze
- Rote Wildbachgefahrenzone
- Gelbe Wildbachgefahrenzone
- Brauner Hinweisbereich
- Violetter Hinweisbereich
- Blauer Vorbehaltsbereich
- Archäologische Bodenfundstätte
- Bergbaugebiete
- Altablagerung Altlast
- Wasserschongebiet
- Wasserwirtschaftliche Beschränkung
- Hochwassergefährdungsbereich 30jährlich
- Hochwassergefährdungsbereich 100jährlich
- Uferstreifen

Planverfasser: Stadtgemeinde

Stadtgemeinde Leoben (61108)
KG Göß (60308)

Stadtgemeinde Leoben (61108)
KG Gößgraben-Göß (60310)

gemeinde Leoben (61108)
Schladnitzgraben (60355)

Marktgemeinde Niklasdorf (61110)
KG Niklasdorfgraben (60341)

Stadtgemeinde Bruck an der Mur (62139)
KG Forstwald (60012)

Stadtgemeinde Frohnleiten (60610)
KG Gamsgraben (63006)

Stadtgemeinde Frohnleiten (60610)
KG Gams (63005)

Marktgemeinde St.Michael in Oberstmk. (61113)
KG Hinterlainsach (60313)

Marktgemeinde Übelbach (60651)
KG Kleinthal (63011)

- Standorträume für Fernwärme und energiesparende Mobilität

KG Judendorf (60315)

Gemeinde Proleb (61111)
KG Proleb (60346)

Marktgemeinde St.Peter-Freienstein (61114)
KG Tollinggraben (60358)

n (61114)
51)

Stadtgemeinde Leoben (61108)
KG Waasen (60365)

Marktgemeinde Niklasdorf (61110)
KG Niklasdorf (60340)

Ma

P+R

Stadtgemeinde Leoben (61108)
KG Leoben (60327)

Stadtgemeinde Leoben (61108)
KG Mühltal (60338)

Stadtgemeinde Leoben (61108)
KG Donawitz (60303)

Stadtgemeinde Leoben (61108)
KG Leitendorf (60326)

Stadtgemeinde Leoben (61108)
KG Göß (60308)

Stadtgemeinde Leoben (61108)
KG Prettach (60345)

emeinde St.Michael in Oberstmk. (61113)
St. Michael in Obersteiermark (60350)

Stadtgemeinde Leoben (61108)
KG Schladnitzgraben (60355)

LEGENDE

Standorträume für Fernwärme und energiesparende Mobilität

derzeit sehr gut

derzeit weniger gut

Mobilität

Haltestelle mit Haltestelleneinzugsbereich (Bus 300m, Bahn 1.000m) mit ÖV-Güteklasse
A = Höchstrangige ÖV-Erschließung
B = Hochrangige ÖV-Erschließung
C = sehr gute ÖV-Erschließung
D = gute ÖV-Erschließung
E = sehr gute Basiserschließung
F = gute Basiserschließung
G = Basiserschließung

Bundesschnellstraße S 6
Landesstraße B 115a, B 116,
Landesstraßen L 101, L 122, L 134

ÖBB Bahnstrecke

Radweg bestehend

Radweg projektiert

Innerstädtische Bedienungsqualität
gem. REPRO 2016 Obersteiermark Ost

ÖBB Park & Ride Parkhaus Leoben

Fernwärme

Fernwärmenetz
Hauptleitungen

Abwärmequelle ungenutzt

Abwärmequelle teilweise genutzt

Heizwerk

Standorträume für Solar- und PV-Freiflächenanlagen

Abwägungsbereich für PV- und Solarfreiflächenanlagen

Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung gem. STEK 5.04

Entwicklungsgrenzen

Siedlungspolitisch absolut

Siedlungspolitisch relativ

Naturräumlich absolut

Naturräumlich relativ

Entwicklungspotenziale

Ersichtlichmachungen

Öffentliche Gewässer

Bezirksgrenze

Gemeindegrenze

Katastralgemeindegrenze

Stadtgemeinde Leoben

(Gde. Nr. 61108)

STADTENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 5.09
Plandarstellung zum Sachbereichskonzept Energie

Standorträume für Fernwärme und energiesparende Mobilität

StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010
idF LGBl. Nr. 73/2023

KG Göß (60308)
KG Leitendorf (60326)
KG Leoben (60327)
KG Mühltal (60338)
KG Waasen (60365)
KG Judendorf (60315)
KG Prettach (60345)
KG Donawitz (60303)
KG Schladnitzgraben (60355)
KG Gößgraben-Göß (60310)

- Endbeschluss -

Planverfasser und digitale Bearbeitung:
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at
Pumpernig & Partner

Datenquelle: Amt d. Stmk. LR, A17

Maßstab = 1:10 000

10.000 m²
1 ha

0 100 200 400 600 800 1 000
Meter

Plangrundlage:
Orthofoto: 14.08.2023
Bearb.: Ja/Ke/Bl
GZ: 066FG24
Stand: 28.05.2025

S:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Leoben\\066FG24_STEK_509_SKE\SKE_Mobilität_Neuauflage.mxd

- Zeichnerische Darstellung „Solar- und PV-Freiflächenanlagen“ Deckplan – Grünland

Stadtgemeinde

Leoben

(Gde. Nr. 61108)

Zeichnerische Darstellung "Solar- und PV-Freiflächen"

Deckplan - Grünland

StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010
idF LGBl. Nr. 73/2023

KG Göß (60308)
KG Leitendorf (60326)
KG Leoben (60327)
KG Mühltal (60338)
KG Waasen (60365)
KG Judendorf (60315)
KG Prettach (60345)
KG Donawitz (60303)
KG Schgladnitzgraben (60355)
KG Gößgraben-Göß (60310)

- Endbeschluss -

Planverfasser und digitale Bearbeitung:

Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

Datenquelle: Amt d. Stmk. LR, A17

GIS

Maßstab = 1:25 000

N

0 250 500 1 000 1 500 2 000 2 500
Meter

Plangrundlage:
Orthofoto: 14.08.2023
Bearb.: Ja/Ke/Bl
GZ: 062FG23
Stand: 28.05.2025

S:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Leoben\062FG24_STEK_509_SKE\Neuauflage\062FG24_SKE_PV_Freiflächen_Deckplan

LEGENDE

- Abwägungsbereich für Solar- und PV-Freiflächenanlagen
- Örtliche Vorrangszone/Eignungszone für Energieerzeugung gem. STEK 5.04
- Grünzone gem. REPRO Obersteiermark Ost
- Ausschlusszone Windkraftanlage gem. SAPRO Windenergie
- Lebensraumkorridor
- Öffentliche Gewässer / Gerinne
- Hochspannungsfreileitung (110kV, 20kV)
- Hochspannungserdkabel
- Rohrleitung
- Versorgungsanlage
  R - Reduzierstation
  S - Sendeanlage
  U - Umspannwerk
  WK - Wasserkraftwerk
- Bezirksgrenze
- Gemeindegrenze
- Katastralgemeindegrenze
- Waldflächen lt. digitaler Katastralmappe

ENTWICKLUNGSGRENZEN

- Siedlungspolitisch absolut
- Siedlungspolitisch relativ
- Naturräumlich absolut
- Naturräumlich relativ

- Rote Wildbachgefahrenzone
- Gelbe Wildbachgefahrenzone
- Brauner Hinweisbereich
- Violetter Hinweisbereich
- Blauer Vorbehaltsbereich
- Archäologische Bodenfundstätte
- Bergbaugebiete
- Altablagerung Altlast
- Wasserschongebiet
- Wasserwirtschaftliche Beschränkung
- Hochwassergefährdungsbereich 30jährlich
- Hochwassergefährdungsbereich 100jährlich

WERTIGKEIT GRÜNLAND

- geringwertig
- gering- bis mittelwertig
- mittelwertig
- mittel- bis hochwertig
- hochwertig

- Zeichnerische Darstellung „Solar- und PV-Freiflächenanlagen“ Deckplan – Ackerland

Stadtgemeinde

Leoben

(Gde. Nr. 61108)

Zeichnerische Darstellung
"Solar- und PV-Freiflächen"

Deckplan - Ackerland

StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010
idF LGBl. Nr. 73/2023

KG Göß (60308)
KG Leitendorf (60326)
KG Leoben (60327)
KG Mühltal (60338)
KG Waasen (60365)
KG Judendorf (60315)
KG Prettach (60345)
KG Donawitz (60303)
KG Schgladnitzgraben (60355)
KG Gößgraben-Göß (60310)

- Endbeschluss -

Planverfasser und digitale Bearbeitung:

Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

Datenquelle: Amt d. Stmk. LR, A17

GIS

Maßstab = 1:25 000

N

0 250 500 1 000 1 500 2 000 2 500
Meter

Plangrundlage:
Orthofoto: 14.08.2023
Bearb.: Ja/Ke/Bl
GZ: 062FG23
Stand: 28.05.2025

S:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Leoben\066FG24_STEK_509_SKE\Neuauflage\066FG24_SKE_PV_Freiflächen_Deckplan

LEGENDE

- Abwägungsbereich für Solar- und PV-Freiflächenanlagen
- Örtliche Vorrangszone/Eignungszone für Energieerzeugung gem. STEK 5.04
- Grünzone gem. REPRO Obersteiermark Ost
- Ausschlusszone Windkraftanlage gem. SAPRO Windenergie
- Lebensraumkorridor
- Öffentliche Gewässer / Gerinne
- Hochspannungsfreileitung (110kV, 20kV)
- Hochspannungserdkabel
- Rohrleitung
- Versorgungsanlage
  R - Reduzierstation
  S - Sendeanlage
  U - Umspannwerk
  WK - Wasserkraftwerk
- Bezirksgrenze
- Gemeindegrenze
- Katastralgemeindegrenze
- Waldflächen lt. digitaler Katastralmappe

ENTWICKLUNGSGRENZEN

- Siedlungspolitisch absolut
- Siedlungspolitisch relativ
- Naturräumlich absolut
- Naturräumlich relativ

- Rote Wildbachgefahrenzone
- Gelbe Wildbachgefahrenzone
- Brauner Hinweisbereich
- Violetter Hinweisbereich
- Blauer Vorbehaltsbereich
- Archäologische Bodenfundstätte
- Bergbaugebiete
- Altablagerung
  Altlast
- Wasserschongebiet
- Wasserwirtschaftliche Beschränkung
- Hochwassergefährdungsbereich 30jährlich
- Hochwassergefährdungsbereich 100jährlich

WERTIGKEIT ACKERLAND

- mittelwertig
- mittel- bis hochwertig
- hochwertig

- Sichtbarkeitsanalyse

KG Judendorf (60315)

Gemeinde Proleb (61111)
KG Prentgraben (60344)
ÖEK Nr. 4.00 idgF

Marktgemeinde St. Peter - Freienstein (61114)
KG Tollinggraben (60358)
ÖEK Nr. 1.00

KG Waasen
(60365)

Bärenkogel

Seegraben

Kreith

Veitsberg

Proleber
Siedlung

Münzenberg

Judendorf

KG Leoben
(60327)

Mühltal

Donawitz

Waasen

Maßenburg

Im Tal

KG Donawitz (60303)

Galgenberg

Leitendorf

KG Leitendorf (60326)

875m
1337m
1838m
1645m
2388m

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41

LEGENDE

- Verschlechterung
- Keine Verschlechterung
- 1 Fotopunkt mit Nummer
- Höhenschichten (20m)
- Örtl. Vorrangzone/Eignungszone für Photovoltaikanlage
- Photovoltaik - Einzelstandortverordnung

sonstige Inhalte sh. Legende zum Entwicklungsplan Nr. 6.00

Stadtgemeinde

Leoben

STADTENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 6.00
ENTWICKLUNGSPLAN

StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010
idF LGB. Nr. 165/2024

Sichtbarkeitsanalyse

STAND: 17.06.2026

KG 60303 Donawitz
KG 60308 Göß
KG 60310 Göß graben-Göß
KG 60315 Judendorf
KG 60326 Leitendorf
KG 60327 Leoben
KG 60338 Mühltal
KG 60345 Prettach
KG 60355 Schladnitzgraben
KG 60365 Waasen

Planverfasser und digitale Bearbeitung:

Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

Datenquelle: Amt d. Stmk. LR, A17

10.000 m²
1 ha

Maßstab = 1:5 000

0 50 100 200 300 400 500
Meter

N

Plangrundlage: Orthofoto
vom 14.08.2023 und
DGM-Geländeschummerung

Bearb.: Pa/Ja/Bl
GZ: 058FR25

S:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden
\Leoben\Leoben_STEK_600\Benutzer\Aktuell\Arbeitskarten\